

Gemeinde Niederkrüchten Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Stellungnahmen, die während der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** aus der Öffentlichkeit eingegangen sind:

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000	Schreiben aus der Öffentlichkeit, Vordruck-Eingabe des BUND (Veröffentlichung):		
B 000	<i>Diese Stellungnahme wurde als Vordruck in Form eines Ankreuz-Fragebogens auf verschiedene Arten ausgefüllt. Hinter den jeweiligen Punkten werden die entsprechenden Nummern der Stellungnehmenden genannt. Individuelle Anmerkungen, die zusätzlich auf dem Vordruck vermerkt wurden, werden in jeweils einer eigenen Stellungnahme behandelt.</i>		
B 000	<p>„(...) Eingabe zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“</p> <p>Ich lehne das im oben genannten Bebauungsplan vorgesehene Industrie- und Gewerbegebiet ab, da ...</p>	<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.</p> <p>Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>
B 000			
B 000			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000	<p>(1) ... es zu nicht absehbaren Belastungen von Anwohnern sowie Naturschutzgebieten durch Verkehrs- und Industrielärm kommen wird.</p> <p><i>(Punkt 1 wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 008, B 010, B 011, B 013, B 014, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 039, B 040, B 041, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 057, B 058, B 059, B 060, B 061, B 064, B 065, B 066, B 067, B 069, B 070, B 071, B 072, B 073, B 074, B 076, B 077, B 078, B 080, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 091, B 093, B 094, B 095, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 103, B 104, B 105, B 106, B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 115, B 117, B 118, B 119, B 120, B 121, B 123, B 124, B 125, B 127, B 128, B 129, B 132, B 133, B 134, B 135, B 136, B 138, B 139, B 140, B 141, B 144, B 145, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 152, B 153, B 154, B 155, B 156, B 157, B 158, B 159, B 160, B 161, B 164, B 165, B 168, B 171, B 172, B 174, B 175, B 177, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 188, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 200, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 211, B 213, B 215, B 216, B 218, B 220, B 222, B 223, B 224, B 225, B 226, B 227, B 228, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 238, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 247, B 248, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 257, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 274, B 275, B 276, B 278, B 280, B 282, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 292, B 293, B 294, B 296, B 297, B 301, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 313, B 314, B 315, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 328, B 329, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 342, B 343, B 344, B 345, B 346, B 347, B 348, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 361, B 362, B 363, B 366, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 376, B 377, B 379, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 389, B 390, B 391, B 393, B 395, B 396, B 398, B 400, B 401, B 403, B 404, B 405, B 407, B 409, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 426, B 427, B 429, B 431, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 441, B 442, B 443, B 445, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 451, B 452, B 453, B 454, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 462, B 463, B 465, B 466, B 467, B 468, B 470, B 472, B 473, B 474, B 475, B 476, B 477, B 478, B 479, B 480, B 481, B 483, B 484, B 485, B 486, B 487, B 488, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 494, B 495, B 496, B 497, B 498, B 499, B 500, B 501, B 502, B 503, B 506, B 507, B 508, B 509, B 510, B 511, B 512, B 515, B 516, B 519, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 525, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 546, B 547, B 549, B 553, B 554, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 563, B 564, B 565, B 567, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 591, B 592, B 595, B 596, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 603, B 604, B 605, B 606, B 607, B 608, B 609, B 610, B 611, B 612, B 615, B 616, B 617, B 619, B 620, B 621, B 622, B 623, B 624, B 625, B 627, B 628, B 629, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 635, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 650, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 660, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 667, B 668, B 670, B 671, B 672, B 675, B 676, B 677, B 679, B 681, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 688, B 689, B 694, B 695, B 696, B 697, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 716, B 717, B 718, B 719, B 720, B 721, B 722, B 723, B 724, B 725, B 727, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 735, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 749, B 750, B 751, B 752, B 753, B 754, B 755, B 757, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 778, B 779, B 780, B 782, B 785, B 786, B 787, B 788, B 791, B 792, B 793, B 794, B 795, B 797, B 799, B 800, B 801, B 803, B 805, B 806, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 816, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 841, B 842, B 843, B 844, B 848, B 849, B 851, B 854, B 855, B 856, B 858, B 859, B 860, B 861, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 870, B 871, B 872, B 873, B 875, B 876, B 877, B 878, B 879, B 880, B 881, B 882, B 883, B 884, B 885, B 887, B 892, B 893, B 894, B 895, B 898, B 900, B 901, B 902, B 903, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Hierzu wurden, begleitend zur städtebaulichen Planung, entsprechende Fachgutachten erarbeitet und deren Ergebnisse bei der Bauleitplanung berücksichtigt. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen – insbesondere nicht jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem bestimmten Vorhaben vorzulegen sind.</p> <p>Darüber hinaus ist ein Bebauungsplan als Ortssatzung i. d. R. darauf ausgerichtet, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich langfristig zu steuern. Weil es sich bei dem Bebauungsplan Elm-131 um eine Angebotsplanung handelt, ist das nach §§ 8, 9 BauNVO grundsätzlich zulässige potenzielle Nutzungsspektrum für die gewerbliche Entwicklung im Plangebiet in den Blick zu nehmen. Das festzusetzende (kleinteilige) Gewerbegebiet sowie das Industriegebiet werden deshalb im Rahmen der Konkretisierung der zulässigen gewerblichen und industriellen Nutzungen und im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Teilgebiete gegliedert und gemäß § 1 Abs. 5 und 9 in ihren Nutzung eingeschränkt werden. So sollen z. B. besonders verkehrsintensive Gewerbenutzungen, wie z. B. Einzelhandel und Vergnügungsstätten, an dem geplanten Gewerbe- und Industriestandort überwiegend ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Teilgebiete der Gewerbe- und Industriegebiete werden zudem nach dem Abstandserlass NRW von 2007 gegliedert. Der Abstandserlass regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten einerseits und den Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung. In der Abstandsliste werden die Anlagen- und Betriebsarten in die Abstandsklassen I bis VII eingeteilt. Die Abstandsklasse VII listet dabei die Anlagen- und Betriebsarten auf, die ab einem Abstand von 100 m zu Wohngebieten betrieben werden dürfen. Auch sogenannte faktische Wohn- und Mischgebiete, also Gebiete, in denen die vorhandene Bebauung einem der Baugebiete der BauNVO entsprechen, ohne dabei als solches festgesetzt zu sein, werden in der Gliederung nach Abstandserlass berücksichtigt.</p>	
B 000		<p>Mit der Festsetzung wird gewährleistet, dass von den Gewerbe- und Industriegebieten ausgehende Geräusch- und Geruchsemissionen in den naheliegenden Wohngebieten minimiert werden.</p>	
B 000		<p>Für die Bewertung der Geräuscheinwirkungen durch die geplanten Anlagen im Bebauungsplangebiet ist die TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) maßgebend. Daher ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm möglich ist und der Bebauungsplan vollziehbar ist. Im vorliegenden Fall sind konkrete Details zu den einzelnen Betrieben noch nicht bekannt. Da die Geräuschemission von gewerblichen Anlagen je nach Art der Anlage schwer vorhersehbar ist, bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, mögliche Konflikte zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontingentierung der Geräuschemission nach DIN 45691 ▪ Festsetzungen nach Abstandserlass. 	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000		<p>In beiden Verfahren wird, ausgehend von den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm, die zulässige Nutzung festgelegt. Bei der Kontingentierung geschieht dieses über die Festlegung einer zulässigen Emission. Dabei ist eine eventuell vorhandene Vorbelastung zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan Elm-131 wurde die Vorbelastung auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Voruntersuchung für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p>	
B 000		<p>Der Abstandserlass wiederum trifft Vorgaben zu zulässigen Nutzungen auf Grundlage von typisierten Betriebsarten und Erfahrungswerten des wahrscheinlichen Emissionsverhaltens. Auf dieser Grundlage werden die Betriebsarten in Abstandsklassen eingruppiert, mit denen erfahrungsgemäß die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p>	
B 000		<p>Insgesamt sind sieben Abstandsklassen definiert, denen insgesamt 221 unterschiedliche Betriebsarten zugeordnet sind. Die Abstandsklassen reichen von 1.500 m (Abstandsklasse I) für besonders stark emittierende Anlagen bis zu 100 m (Abstandsklasse VII) für die am wenigsten emittierenden Betriebe.</p>	
B 000		<p>Der Bebauungsplan legt dann Bereiche in Abhängigkeit von der Entfernung von benachbarten schutzwürdigen (Wohn-) Nutzungen fest, in denen bestimmte Arten von Betrieben nicht zulässig sind. Beide Verfahren sind in Bebauungsplanverfahren üblich und anerkannt.</p>	
B 000		<p>Trotz aller Festlegungen im Bebauungsplan ist auf der Genehmigungsebene der Nachweis zu erbringen, dass das konkrete Vorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen einhält.</p>	
B 000		<p>Da die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm für die Betriebsgenehmigung einer Anlage oder eines Betriebes essentiell ist und nicht abgewogen werden kann, ist für die Anwohner:innen ein sachgerechter Immissionsschutz gewährleistet.</p>	
B 000		<p>Im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Elm-131 wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei die verkehrlichen Auswirkungen im Vordergrund stehen, da sich die zukünftigen gewerblichen Emissionen anzusiedelnder Betriebe auf dieser Planungsebene mangels Vorhabenbezug noch nicht verbindlich prognostizieren lassen. Es erfolgte hier lediglich eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung auf Grundlage eines realistischen Entwicklungsszenarios, wodurch auch realistische Störwirkungen auf umgebende naturschutzrechtlich bedeutsame Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche (externe Maßnahmenfläche) abgeschätzt wurden.</p>	
B 000		<p>Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung zunächst verbindliche Orientierungswerte für die zulässige Schallbelastung festgelegt, die im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einzelne betriebliche Ansiedlungen nachzuweisen und einzuhalten sind.</p>	
B 000		<p>Durch die im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag statuierten Vermeidungsmaßnahmen und eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung wird darüber hinaus sichergestellt, dass sowohl während der Bau- wie auch der Betriebszeit die Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume so weit wie möglich vermieden werden. Damit wird dem Vermeidungsgebot auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000	<p>(2) ... unter anderem 40 ha Wald am Ostende des Gewerbegebietes gefällt werden. Dies wird das Ortsbild stark verändern. Zudem wird ein wichtiger Klima- und Lärm-puffer wegfallen.</p> <p><i>(Punkt 2 wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 009, B 010, B 011, B 013, B 014, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 038, B 039, B 040, B 041, B 042, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 058, B 059, B 060, B 061, B 062, B 064, B 065, B 066, B 067, B 069, B 070, B 072, B 073, B 074, B 076, B 077, B 078, B 080, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 091, B 093, B 094, B 095, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 103, B 104, B 105, B 106, B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 115, B 116, B 117, B 118, B 119, B 120, B 121, B 122, B 124, B 125, B 127, B 128, B 129, B 131, B 132, B 133, B 134, B 135, B 136, B 138, B 139, B 140, B 141, B 142, B 144, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 151, B 153, B 154, B 155, B 156, B 158, B 159, B 160, B 161, B 164, B 165, B 168, B 171, B 172, B 174, B 175, B 177, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 200, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 210, B 211, B 213, B 214, B 215, B 216, B 217, B 218, B 220, B 221, B 222, B 223, B 224, B 225, B 226, B 228, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 238, B 239, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 246, B 247, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 257, B 258, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 274, B 275, B 276, B 278, B 280, B 282, B 283, B 284, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 292, B 294, B 296, B 297, B 301, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 313, B 314, B 315, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 327, B 328, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 336, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 343, B 344, B 345, B 346, B 347, B 348, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 360, B 361, B 362, B 363, B 364, B 366, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 376, B 377, B 378, B 379, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 389, B 390, B 391, B 392, B 393, B 395, B 396, B 397, B 398, B 400, B 401, B 403, B 404, B 405, B 407, B 409, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 426, B 427, B 429, B 431, B 432, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 443, B 445, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 451, B 452, B 454, B 455, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 462, B 463, B 465, B 466, B 467, B 470, B 471, B 472, B 473, B 474, B 475, B 476, B 477, B 478, B 479, B 480, B 481, B 483, B 484, B 485, B 486, B 487, B 488, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 496, B 497, B 498, B 499, B 500, B 503, B 506, B 507, B 508, B 509, B 510, B 511, B 512, B 515, B 516, B 519, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 525, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 546, B 547, B 549, B 550, B 551, B 552, B 553, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 562, B 563, B 564, B 565, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 590, B 591, B 592, B 593, B 595, B 596, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 603, B 604, B 605, B 606, B 607, B 608, B 609, B 610, B 611, B 612, B 613, B 614, B 615, B 616, B 617, B 619, B 620, B 621, B 622, B 623, B 624, B 627, B 628, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 642, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 650, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 659, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 666, B 667, B 668, B 670, B 671, B 672, B 675, B 676, B 677, B 679, B 681, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 688, B 689, B 693, B 696, B 697, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 716, B 717, B 718, B 719, B 720, B 721, B 722, B 723, B 724, B 725, B 727, B 728, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 736, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 749, B 750, B 751, B 752, B 753, B 754, B 755, B 756, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 778, B 779, B 780, B 782, B 784, B 785, B 786, B 787, B 788, B 790, B 791, B 792, B 793, B 794, B 795, B 797, B 798, B 799, B 800, B 801, B 803, B 804, B 805, B 806, B 807, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 841, B 842, B 843, B 844, B 847, B 848, B 849, B 851, B 854, B 855, B 856, B 858, B 859, B 860, B 861, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 870, B 871, B 872, B 873, B 875, B 876, B 877, B 878, B 879, B 880, B 881, B 882, B 883, B 884, B 885, B 887, B 892, B 896, B 897, B 900, B 902, B 903, B 904, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p>Der Bebauungsplan ermöglicht Eingriffe in bestehende, überwiegend durch nicht lebensraumtypische Kiefern bestandene Waldflächen in einem Gesamtflächenumfang von voraussichtlich ca. 20 ha. Der Eingriffsumfang in Waldflächen wurde auf Grundlage der gemäß Bebauungsplan planungsrechtlich zulässigen Eingriffe und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ermittelt. Hiervon entfällt ein Großteil auf lediglich licht mit Kiefern aufgeforstete Flächen, die überwiegend schmal ausfallen und über keine strukturierende Strauchschicht verfügen, sodass hier insgesamt keine besondere ökologische Wertigkeit abzuleiten ist. Dies wird zusätzlich durch das Ergebnis einer durchgeführten Habitatbaum-Kartierung unterstrichen, die insbesondere in den großen Kiefernbeständen wenige bis keine Habitatbäume ermitteln konnte. Während des Planungsprozesses wurden die Lage der Versorgungsflächen und die nördliche und südliche Ausdehnung der Industriegebiete insoweit optimiert, dass hier so wenig Wald wie möglich in Anspruch genommen wird. Im Gegenzug werden im östlichen Teil des Bebauungsplans zudem großflächig Waldbestände zum Erhalt festgesetzt, die auch weiterhin dem klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie dem Immissionsschutz dienen. Zusätzlich wird der dem Plangebiet vorgelagerte Waldstreifen verbreitert, sodass eine umlaufende Begrünung und visuelle Abschirmung der künftigen Bebauung nach außen gewährleistet sind. Die Ersatzaufforstungen, die innerhalb des Plangebietes sowie in angrenzenden Flächen der Liegenschaft vorgesehen sind, werden den Eingriffsumfang flächenmäßig vollständig kompensieren und zudem durch die gezielte Neuanpflanzung von lebensraumtypischen Baumarten langfristig eine ökologische und auch klimatische Aufwertung bedingen. Dementsprechend wird zukünftig auch weiterhin ausreichend Waldfläche bestehen, um die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie die Lärm- und Immissionsschutzfunktion aufrechtzuerhalten. Die innergebietlichen klimatischen Auswirkungen sollen zudem durch ergänzende grünordnerische Maßnahmen (z. B. Pflanzung von mindestens 200 Al-leebäumen, Stellplatzbegrünung, Dachbegrünung) abgepuffert werden.</p> <p>Der Eingriffsumfang in Waldflächen wird auf Grundlage der gemäß Bebauungsplan planungsrechtlich zulässigen Eingriffe und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ermittelt. Entsprechende Ersatzaufforstungen werden eingriffsnah im Randbereich des Plangebiets und in den externen Maßnahmenflächen vorgenommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000	<p>(3) ... das Bauvorhaben den Belangen des Natur- und Artenschutzes zuwiderläuft. Geschützte Lebensräume in den angrenzenden Naturschutzgebieten werden zerschneiden.</p> <p><i>(Punkt 3 wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 010, B 011, B 013, B 014, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 039, B 040, B 041, B 042, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 059, B 060, B 061, B 062, B 064, B 065, B 066, B 067, B 069, B 070, B 072, B 073, B 074, B 076, B 077, B 078, B 080, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 093, B 094, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 103, B 104, B 105, B 106, B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 115, B 117, B 118, B 119, B 120, B 121, B 122, B 124, B 125, B 127, B 128, B 129, B 132, B 133, B 134, B 136, B 138, B 139, B 140, B 141, B 144, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 153, B 154, B 155, B 156, B 157, B 158, B 159, B 160, B 161, B 165, B 168, B 171, B 172, B 173, B 174, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 200, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 210, B 211, B 213, B 214, B 216, B 217, B 218, B 220, B 222, B 223, B 224, B 225, B 226, B 227, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 238, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 247, B 248, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 257, B 258, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 274, B 275, B 276, B 280, B 282, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 293, B 294, B 296, B 297, B 301, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 313, B 314, B 315, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 327, B 328, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 336, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 342, B 343, B 344, B 345, B 346, B 347, B 348, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 360, B 361, B 362, B 363, B 364, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 376, B 377, B 379, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 389, B 390, B 391, B 392, B 395, B 396, B 397, B 398, B 400, B 401, B 403, B 404, B 405, B 407, B 409, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 426, B 427, B 429, B 431, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 441, B 445, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 451, B 452, B 453, B 454, B 455, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 462, B 463, B 465, B 466, B 467, B 470, B 472, B 473, B 474, B 475, B 476, B 477, B 478, B 481, B 483, B 484, B 485, B 486, B 487, B 488, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 494, B 495, B 496, B 497, B 498, B 499, B 500, B 501, B 502, B 503, B 506, B 507, B 508, B 509, B 510, B 511, B 512, B 515, B 516, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 525, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 547, B 548, B 549, B 550, B 551, B 552, B 553, B 554, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 563, B 564, B 565, B 567, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 591, B 592, B 595, B 596, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 603, B 605, B 606, B 607, B 608, B 609, B 610, B 611, B 612, B 613, B 614, B 616, B 617, B 619, B 620, B 621, B 622, B 623, B 624, B 625, B 627, B 628, B 629, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 650, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 659, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 666, B 667, B 668, B 670, B 671, B 672, B 675, B 676, B 679, B 681, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 689, B 693, B 696, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 716, B 717, B 718, B 719, B 720, B 721, B 722, B 723, B 724, B 725, B 727, B 728, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 736, B 738, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 749, B 750, B 751, B 752, B 753, B 754, B 755, B 756, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 779, B 780, B 782, B 784, B 785, B 786, B 787, B 788, B 789, B 790, B 791, B 792, B 793, B 794, B 795, B 797, B 799, B 800, B 803, B 805, B 806, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 816, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 841, B 842, B 843, B 844, B 848, B 849, B 851, B 854, B 855, B 856, B 858, B 859, B 860, B 861, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 870, B 871, B 872, B 875, B 876, B 877, B 878, B 879, B 880, B 882, B 883, B 884, B 887, B 892, B 893, B 901, B 902, B 903, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p>Durch das Bauvorhaben werden keine geschützten Lebensräume zerschneiden. Die wenigen durch die Planung beanspruchten gesetzlich geschützten Biotope werden am Rande des Gebietes in deutlich größerem Flächenumfang neu angelegt und ersetzt. Ebenso werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ersetzt und ebenfalls an den Rand des Gebietes verlegt, sodass dort neue und sogar ökologisch wertvollere Lebensräume entstehen können.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000	<p>(4) ... es zu großen Abwasserbelastungen für die Gemeinde Niederkrüchten kommen wird. Unter anderem muss daher die Kläranlage in den Schwalmauen zu Lasten der Gemeinde erheblich erweitert werden.</p> <p><i>(Punkt 4 wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 008, B 009, B 010, B 011, B 013, B 014, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 039, B 040, B 041, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 059, B 060, B 061, B 064, B 065, B 066, B 067, B 069, B 070, B 072, B 073, B 074, B 076, B 077, B 078, B 080, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 093, B 094, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 104, B 105, B 106, B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 115, B 117, B 118, B 119, B 120, B 121, B 122, B 124, B 125, B 127, B 128, B 129, B 132, B 133, B 134, B 135, B 138, B 139, B 140, B 141, B 142, B 144, B 145, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 151, B 152, B 153, B 155, B 156, B 158, B 159, B 160, B 161, B 164, B 165, B 168, B 171, B 172, B 174, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 188, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 209, B 210, B 211, B 213, B 214, B 216, B 218, B 220, B 221, B 222, B 223, B 224, B 225, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 247, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 257, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 276, B 278, B 280, B 282, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 294, B 296, B 297, B 301, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 313, B 314, B 315, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 328, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 343, B 344, B 345, B 347, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 360, B 361, B 362, B 363, B 366, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 376, B 377, B 379, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 389, B 390, B 391, B 393, B 395, B 396, B 398, B 400, B 401, B 403, B 404, B 405, B 407, B 409, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 426, B 427, B 429, B 431, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 443, B 445, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 451, B 452, B 454, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 463, B 465, B 466, B 467, B 470, B 472, B 473, B 474, B 475, B 476, B 477, B 478, B 479, B 480, B 481, B 483, B 484, B 485, B 486, B 487, B 488, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 494, B 496, B 497, B 498, B 499, B 501, B 502, B 503, B 506, B 507, B 508, B 509, B 510, B 511, B 512, B 515, B 516, B 519, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 525, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 547, B 549, B 550, B 551, B 552, B 553, B 554, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 563, B 564, B 565, B 567, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 591, B 595, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 603, B 604, B 605, B 606, B 607, B 608, B 610, B 611, B 612, B 615, B 616, B 617, B 619, B 620, B 621, B 622, B 623, B 624, B 625, B 627, B 628, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 635, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 650, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 660, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 667, B 668, B 670, B 671, B 672, B 675, B 676, B 677, B 681, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 689, B 693, B 694, B 695, B 696, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 717, B 718, B 719, B 720, B 721, B 722, B 724, B 725, B 727, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 735, B 736, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 751, B 752, B 753, B 754, B 755, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 778, B 780, B 782, B 785, B 786, B 787, B 788, B 791, B 792, B 793, B 794, B 797, B 799, B 800, B 803, B 804, B 805, B 806, B 807, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 816, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 841, B 842, B 843, B 844, B 849, B 851, B 854, B 855, B 856, B 858, B 859, B 860, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 870, B 871, B 875, B 876, B 877, B 878, B 879, B 880, B 882, B 883, B 884, B 885, B 887, B 892, B 894, B 902, B 903, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p>Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung des am Planstandort zukünftig anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers wurden fachlich qualifiziert Entwässerungskonzeptionen erarbeitet.</p> <p>Bisher war das auf dem Gelände anfallende Schmutzwasser an eine ausschließlich dem Standort zugeordnete biologische Kläranlage (im Weiteren: britische Kläranlage) nördlich der Autobahn BAB 52 angeschlossen. Die Einleitung des gereinigten Abwassers aus dieser Kläranlage erfolgt(e) in den Tackebendener Bach. Die vorhandene Anlage entspricht nicht mehr den aktuellen Vorschriften. Sie dient derzeit nur noch zur Ableitung des Fremdwasseranteils vom Gelände der Javelin Barracks und soll mit der neuen Nutzung des Geländes außer Betrieb genommen werden.</p> <p>Das Abwasser aus dem angrenzenden Gemeindegebiet wird im Mischsystem zur Kläranlage Niederkrüchten-Overhetfeld geführt und nach der Reinigung in die Schwalm eingeleitet. Die Entwässerung des Baugebietes Elm-131 und der Gesamtentwicklung am Standort ist im Trennsystem geplant. Das Niederschlagswasser soll dezentral auf dem Gelände versickert werden.</p> <p>Die zu berücksichtigenden anfallenden Schmutzwassermengen wurden auf Grundlage des DWA-Arbeitsblatts A118 „<i>Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen</i>“ ermittelt. Für die Entwässerungskonzeption war es erforderlich, Annahmen zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Abflussspenden zu treffen. Nach Regelwerk wird dazu die Anlehnung an das Schmutzwasseraufkommen vergleichbarer Gebiete empfohlen. Dementsprechend haben auch für die Ermittlung der Schmutzwassermenge des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes in Elmpt Vergleichsstandorte als Beratungsgrundlage gedient. Eine sichere Abschätzung auf Grundlage bestimmter Industrie- und Gewerbearten, die sich im Einzelnen am Planstandort ansiedeln werden, ist zum jetzigen Planungszeitpunkt dagegen nicht möglich.</p>	
B 000		<p>Im Entwässerungskonzept für Schmutzwasser wird dargestellt, dass bzw. wie Schmutzwasserentsorgung für den gesamten Gewerbe- und Industriepark sichergestellt wird. Die Schmutzwasserentwässerung für die Flächen des „ersten“ Baugebieteplans Elm-131 wird dabei vertiefend erläutert. Die Erschließung wird in unterschiedlichen Ausbaustufen betrachtet, wobei bestimmte Bestandteile bereits im ersten Schritt für die zukünftige Gesamtentwicklung des geplanten Industrie- und Gewerbebestands ausgelegt werden.</p>	
B 000		<p>Die Möglichkeit des Anschlusses des neuen Gewerbe- und Industriegebietes an die vorhandene Kläranlage Niederkrüchten-Overhetfeld wurde bereits in früheren Entwässerungsstudien untersucht. Demnach ist die Kläranlage in ihrer derzeitigen Ausbaustufe nicht in der Lage, die auf dem gesamten Gelände anfallenden Schmutzwassermengen zusätzlich aufzunehmen.</p>	
B 000		<p>Um die Erschließung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicher stellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage (GKA) Overhetfeld ausgebaut werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000		<p>Das Gelände der bestehenden Kläranlage bietet jedoch keine ausreichende Erweiterungsmöglichkeit. Aus diesem Grund soll das Gelände des um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen erweitert werden. Der Gemeinderat hat deshalb das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA OverhETFeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Dieses Verfahren läuft zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131.</p> <p>Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für Planung und Herstellung der jeweils entwässerungstechnisch erforderlichen Maßnahmen in den einzelnen Umsetzungsstufen wird in einem Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und den Vorhabenträger:innen/Grundstückseigentümer:innen im Bebauungsplangebiet Elm-131 geregelt. Die Entwicklungsträger:innen tragen die erforderlichen Kosten für die notwendigen Maßnahmen in dem Verhältnis, in dem die Erweiterung der Kläranlage durch ihre Vorhaben in Anspruch genommen wird. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Kostenübernahme für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erweiterung der Gruppenkläranlage OverhETFeld ▪ die Errichtung einer Druckrohrleitung zwischen dem Plangebiet und der Kläranlage sowie ▪ die Ertüchtigung der bestehenden Schmutzwasserkanäle/Pumpstationen zur Entwässerung des Plangebiets im Übergangszeitraum, d. h. bis zur Fertigstellung der Kläranlagenerweiterung (sog. Provisorium). 	
B 000			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000	<p>(5) ... geschützte Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand bedroht werden.</p> <p><i>(Punkt 5 wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 008, B 009, B 010, B 011, B 013, B 014, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 039, B 040, B 041, B 042, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 059, B 060, B 061, B 062, B 064, B 065, B 066, B 067, B 069, B 070, B 072, B 073, B 076, B 077, B 078, B 080, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 091, B 093, B 094, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 103, B 104, B 105, B 106, B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 116, B 117, B 118, B 119, B 120, B 121, B 122, B 123, B 124, B 125, B 127, B 128, B 129, B 132, B 133, B 134, B 136, B 138, B 139, B 140, B 141, B 142, B 144, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 151, B 152, B 153, B 154, B 155, B 156, B 157, B 158, B 159, B 160, B 161, B 164, B 165, B 168, B 171, B 174, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 188, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 210, B 211, B 213, B 214, B 216, B 217, B 218, B 220, B 221, B 222, B 223, B 224, B 225, B 226, B 227, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 238, B 239, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 246, B 247, B 248, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 257, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 274, B 275, B 276, B 280, B 282, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 293, B 294, B 296, B 297, B 301, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 313, B 314, B 315, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 327, B 328, B 329, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 342, B 343, B 344, B 345, B 346, B 347, B 348, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 360, B 361, B 362, B 363, B 364, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 376, B 377, B 378, B 379, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 389, B 390, B 391, B 392, B 395, B 396, B 397, B 398, B 400, B 401, B 403, B 404, B 405, B 407, B 409, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 424, B 425, B 426, B 427, B 429, B 431, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 441, B 442, B 445, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 451, B 452, B 453, B 455, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 462, B 463, B 465, B 466, B 467, B 468, B 470, B 471, B 472, B 473, B 474, B 475, B 476, B 477, B 478, B 481, B 483, B 484, B 485, B 486, B 487, B 488, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 494, B 496, B 497, B 498, B 499, B 503, B 506, B 507, B 508, B 509, B 510, B 511, B 512, B 515, B 516, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 525, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 546, B 547, B 549, B 550, B 551, B 552, B 553, B 554, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 562, B 563, B 564, B 565, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 591, B 595, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 603, B 605, B 606, B 607, B 608, B 609, B 610, B 611, B 612, B 613, B 614, B 615, B 616, B 617, B 619, B 620, B 621, B 622, B 623, B 624, B 627, B 628, B 629, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 650, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 659, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 666, B 667, B 668, B 670, B 671, B 672, B 675, B 676, B 679, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 689, B 693, B 695, B 696, B 697, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 716, B 717, B 718, B 719, B 720, B 721, B 722, B 723, B 724, B 725, B 727, B 728, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 736, B 738, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 749, B 750, B 751, B 752, B 753, B 755, B 757, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 780, B 782, B 784, B 785, B 786, B 787, B 788, B 789, B 790, B 791, B 792, B 793, B 794, B 796, B 797, B 798, B 799, B 800, B 803, B 805, B 806, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 841, B 842, B 843, B 844, B 847, B 848, B 849, B 851, B 854, B 855, B 856, B 858, B 859, B 860, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 870, B 871, B 873, B 875, B 876, B 877, B 878, B 879, B 880, B 881, B 882, B 883, B 884, B 887, B 892, B 893, B 895, B 896, B 898, B 899, B 900, B 901, B 902, B 903, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p>Die Belange des Artenschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans vollumfänglich zu berücksichtigen und sind Gegenstand der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung. Hierbei ist bei Planungsvorhaben auf Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen, dass es planungsbedingt nicht zu einer Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten kommt, wobei sowohl der Schutz der Individuen, die Störung von Populationen wie auch der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund der Betrachtung stehen. Über § 44 Abs. 5 BNatSchG wird die Möglichkeit geschaffen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Reduzierung von Schall- und Lichtimmissionen, Kollisionsschutz an Glasfassaden) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Ersatznistkästen für Vögel und Fledermäuse, Anlage von externen Ausgleichsflächen) abzuwenden. Im Ergebnis können hierdurch maßgebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten ausgeschlossen werden, wodurch der Schutz der Biodiversität bei Umsetzung der Planung gewährleistet ist.</p> <p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargestellt und bewertet. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Demnach kommt es durch die (Umsetzung der) Bauleitplanung zwar zu natur- und artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen, die jedoch im Rahmen der Planung ausgeglichen werden können.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren werden als Ergebnis der vertiefenden Artenschutzprüfung zahlreiche und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Brutvogelarten, Fledermäuse und Amphibien vertraglich gesichert, die sich teilweise auch schon in der vorgezogenen Umsetzung befinden.</p>	
B 000		<p>Im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Elm-131 wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei die verkehrlichen Auswirkungen im Vordergrund stehen, da sich die zukünftigen gewerblichen Emissionen anzusiedelnder Betriebe auf dieser Planungsebene mangels Vorhabenbezug noch nicht verbindlich prognostizieren lassen. Im Sinne einer artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgte hier zusätzlich eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung auf Grundlage eines realistischen Entwicklungsszenarios, wodurch auch realistische Störwirkungen auf umgebende artenschutzrechtlich bedeutsame Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche (externe Maßnahmenfläche) abgeschätzt wurden.</p>	
B 000		<p>Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung zunächst verbindliche Orientierungswerte für die zulässige Schallbelastung festgelegt, die im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einzelne betriebliche Ansiedlungen nachzuweisen und einzuhalten sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000		<p>Insgesamt bleiben voraussichtlich alle relevanten Tier- und Pflanzenlebensräume erhalten. Während für die Lebensraumfunktion größtenteils ökologisch geringwertige Strukturen durch die Planung in Anspruch genommen werden, werden an anderer Stelle vorhandene Strukturen aufgewertet und somit ökologisch hochwertige Strukturen geschaffen. Dabei werden in Teilbereichen (insb. östliche externe Ausgleichsfläche „Shelter-Ost“ und südlicher Plangebietsrand) bestehende versiegelte Strukturen entsiegelt und neue Grünstrukturen angelegt, sodass am Rande des Plangebiets neue natürliche und zusammenhängende Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten entstehen. Zudem findet langfristig eine Rückverlagerung von Lebensräumen ins Gebiet statt, indem Ersatzquartiere nach Fertigstellung der Bebauung anteilig wieder zurück in das Plangebiet verlagert und dauerhaft an den Dachkanten der Gebäude installiert werden können. Alternativ können entsprechende Strukturen auch durch den Erhalt oder den Neubau von Gebäudestrukturen („Artschutzhäuser“) innerhalb der Maßnahmenflächen M1 und M3 – M9 oder in der externen Maßnahmenfläche Shelter-Ost geschaffen werden.</p>	
B 000	<p>(6) ... der LKW-Verkehr nicht klimaneutral darzustellen ist.</p> <p><i>(Punkt 6 wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 008, B 009, B 010, B 011, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 039, B 040, B 041, B 042, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 059, B 060, B 061, B 062, B 064, B 065, B 066, B 067, B 071, B 072, B 073, B 074, B 076, B 077, B 078, B 080, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 091, B 093, B 094, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 105, B 106, B 107, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 115, B 117, B 118, B 119, B 120, B 121, B 123, B 124, B 125, B 127, B 128, B 129, B 132, B 133, B 135, B 136, B 138, B 139, B 140, B 141, B 144, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 151, B 153, B 156, B 158, B 159, B 160, B 165, B 168, B 171, B 172, B 174, B 175, B 176, B 177, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 210, B 211, B 213, B 215, B 216, B 217, B 218, B 220, B 222, B 223, B 224, B 225, B 227, B 228, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 238, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 247, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 257, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 274, B 275, B 276, B 278, B 280, B 282, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 294, B 296, B 297, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 313, B 314, B 315, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 328, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 342, B 343, B 344, B 345, B 348, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 361, B 362, B 363, B 364, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 377, B 379, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 389, B 390, B 391, B 392, B 393, B 395, B 396, B 398, B 400, B 403, B 404, B 405, B 407, B 409, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 426, B 427, B 429, B 431, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 441, B 442, B 443, B 445, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 451, B 452, B 453, B 454, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 462, B 463, B 465, B 466, B 467, B 470, B 471, B 473, B 475, B 476, B 477, B 478, B 481, B 483, B 484, B 485, B 486, B 487, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 494, B 496, B 497, B 498, B 499, B 500, B 501, B 502, B 503, B 506, B 507, B 508, B 509, B 510, B 511, B 512, B 515, B 516, B 518, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 547, B 548, B 550, B 551, B 553, B 554, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 563, B 564, B 565, B 567, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 590, B 591, B 593, B 595, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 603, B 605, B 606, B 607, B 608, B 609, B 610, B 611, B 612, B 613, B 614, B 615, B 616, B 617, B 619, B 620, B 621, B 622, B 623, B 624, B 625, B 627, B 628, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 635, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 659, B 660, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 667, B 670, B 671, B 672, B 675, B 676, B 677, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 689, B 694, B 695, B 696, B 697, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 716, B 717, B 718, B 719, B 720, B 721, B 722, B 724, B 725, B 727, B 728, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 735, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 751, B 752, B 753, B 754, B 755, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 778, B 779, B 780, B 782, B 784, B 785, B 786, B 787, B 788, B 791, B 792, B 793, B 794, B 795, B 796, B 797, B 799, B 800, B 803, B 805, B 806, B 807, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 841, B 842, B 843, B 844, B 848, B 849, B 851, B 854, B 855, B 856, B 858, B 859, B 860, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 870, B 871, B 872, B 875, B 876, B 877, B 878, B 879, B 880, B 881, B 882, B 883, B 884, B 885, B 887, B 892, B 893, B 898, B 900, B 902, B 903, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts in Kooperation mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden beschlossen. In diesem Konzept sind Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität definiert. In Maßnahme 2 „Klimafreundliche Planung – Implementierung einer klimaschutzbezogenen Bauleitplanung“ sollen Leitlinien zur Verankerung von klimaschutzbezogenen Standards/Festsetzungen erarbeitet werden. Die Erstellung der Standards befindet sich noch in Erarbeitung zwischen den Kooperationspartnern.</p> <p>Der Industrie- und Gewerbepark wird ohne fossile Energieträger entwickelt. Die Synergie mit der Versorgung aus erneuerbaren Energien über die Dachflächenphotovoltaik der Industriehallen sowie aus dem benachbarten Energiepark ist Kernelement der Entwicklung. Strom- und Wärmeerzeugung erfolgen klimaneutral.</p> <p>Zudem werden zahlreiche grünordnerische Maßnahmen sowie die Festsetzung einer Dachbegrünung getroffen, die eine klimagerechte Entwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände gewährleisten. Die Kombination aus Industrie und Gewerbe einerseits und der Versorgung durch erneuerbare Energien sowie grünordnerische Maßnahmen andererseits sind aus Sicht des Klimaschutzes vorbildlich für Industrie- und Gewerbebestandorte dieser Art.</p> <p>Mit welchen Energieträgern LKW betrieben werden und ob ein klimaneutraler LKW-Verkehr erreicht werden kann ist hingegen nicht Aufgabe der Gemeinde und nicht in einem Bebauungsplan zu regeln. Entsprechend ist dieser Belang nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000	<p>(7) ... der Hallenkomplex das lokale Klima in Elmpt und im angrenzenden Wald verändern wird.</p> <p><i>(Punkt 7 wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 009, B 010, B 011, B 013, B 014, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 039, B 040, B 041, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 059, B 060, B 061, B 064, B 065, B 066, B 067, B 069, B 070, B 072, B 074, B 076, B 077, B 078, B 080, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 091, B 093, B 094, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 103, B 104, B 105, B 106, B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 117, B 118, B 119, B 120, B 121, B 124, B 125, B 127, B 128, B 129, B 132, B 133, B 136, B 138, B 139, B 140, B 141, B 142, B 144, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 151, B 153, B 155, B 156, B 158, B 159, B 160, B 161, B 164, B 165, B 168, B 171, B 174, B 177, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 210, B 211, B 213, B 214, B 215, B 216, B 217, B 218, B 220, B 221, B 222, B 223, B 224, B 225, B 228, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 247, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 257, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 275, B 276, B 280, B 282, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 293, B 294, B 296, B 297, B 301, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 314, B 315, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 328, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 342, B 343, B 344, B 345, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 360, B 361, B 362, B 363, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 376, B 377, B 379, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 389, B 390, B 391, B 392, B 395, B 396, B 398, B 400, B 401, B 403, B 404, B 405, B 407, B 409, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 426, B 427, B 429, B 431, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 442, B 443, B 445, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 451, B 452, B 454, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 463, B 465, B 466, B 467, B 470, B 471, B 473, B 475, B 476, B 477, B 478, B 479, B 480, B 481, B 483, B 485, B 486, B 487, B 488, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 494, B 496, B 497, B 498, B 499, B 500, B 503, B 506, B 507, B 508, B 511, B 512, B 515, B 516, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 525, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 547, B 549, B 550, B 551, B 552, B 553, B 554, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 563, B 564, B 565, B 567, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 591, B 595, B 596, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 603, B 605, B 606, B 607, B 608, B 610, B 611, B 612, B 613, B 614, B 615, B 616, B 617, B 619, B 620, B 621, B 623, B 624, B 625, B 627, B 628, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 650, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 659, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 667, B 668, B 670, B 671, B 672, B 675, B 676, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 689, B 693, B 694, B 695, B 696, B 697, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 716, B 717, B 718, B 719, B 720, B 721, B 722, B 724, B 725, B 727, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 736, B 738, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 751, B 752, B 753, B 755, B 756, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 779, B 780, B 782, B 785, B 786, B 787, B 788, B 791, B 792, B 793, B 794, B 797, B 798, B 799, B 800, B 803, B 805, B 806, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 842, B 843, B 844, B 849, B 851, B 854, B 855, B 858, B 859, B 860, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 870, B 871, B 875, B 876, B 877, B 878, B 879, B 880, B 882, B 883, B 884, B 885, B 887, B 892, B 893, B 894, B 895, B 896, B 901, B 902, B 903, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p>Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb der geplanten Gewerbe- und Industriegebietsflächen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Temperaturveränderung und der Entstehung von Wärme- und Hitzeinseln, gerade bei strahlungsintensiven Wetterlagen im Sommer. Um diesem Effekt entgegenzuwirken, werden jedoch auf Ebene des Bebauungsplans bereits zahlreiche grünordnerische Festsetzungen getroffen. Hier sind insbesondere die extensive Begrünung aller hierfür geeigneten Dachflächen, die Pflanzung von Einzelbäumen entlang der Haupterschließung und im Bereich der Stellplätze, die Anlage eines durchgehenden Grünstreifens entlang der Haupterschließungsachsen sowie die strukturreiche Gestaltung aller verbleibenden Restgrünflächen hervorzuheben. Zudem wird die Gestaltung der Maßnahmenflächen im Randbereich zu einer klimatischen Abpufferung gegenüber der Umgebung führen. Auf eine Festsetzung von Fassadenbegrünung wurde zugunsten der Dachbegrünung verzichtet, da diese im Vergleich als weniger effektiv eingeschätzt wird und zudem die Wuchsbedingungen aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse erschwert sind. Auf Ebene des Angebotsbebauungsplans werden somit die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Reduzierung negativer klimatischer Effekte ausgeschöpft.</p> <p>Im Bebauungsplan wird zudem in Ost-West-Richtung eine Hauptverkehrsachse festgesetzt, die der Hautwindrichtung entspricht und die mit einer Gesamtbreite von 26,5 m zzgl. eines beidseitigen Grünstreifens von jeweils 5 m und eines zusätzlichen Abstandes der Baugrenzen von insgesamt 35 m gewährleistet, dass ein insgesamt mindestens 66,50 m breiter gebäudefreier Durchlüftungskorridor besteht der ein Mindestmaß an Durchlüftung im Plangebiet gewährleistet. Vergleichbares lässt sich gedanklich auf die Nord-Süd-Erschließungsachse übertragen.</p> <p>Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren kann zudem durch eine gezielte Anordnung der Gebäude und Freihaltung klimatisch wirksamer Durchlüftungsbahnen eine weitere klimatische Optimierung erfolgen. Im vorliegenden Masterplan der Haupt-Grundstückseigentümerin sowie im grünordnerischen Entwicklungskonzept (vgl. <i>Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, Begründung Teil B – UMWELTBERICHT mit integriertem LANDSCHAFTSPFLERISCHEN FACHBEITRAG, April 2024</i>), die eine realistische bauliche Entwicklung des Gesamtvorhabens darstellen, sind derartige Maßnahmen bereits berücksichtigt.</p>	
B 000			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000	<p>(8) ... starke Emissionen von Staub, Feinstaub, Licht, Stickstoff und Lärm Mensch und Natur übermäßig belasten werden. Der Verein „Paten der Nacht“ weist auf die katastrophalen Auswirkungen der Lichtemissionen hin.</p> <p><i>(Punkt 8 wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 008, B 010, B 011, B 013, B 014, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 039, B 040, B 041, B 042, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 057, B 059, B 060, B 061, B 064, B 065, B 066, B 067, B 069, B 070, B 071, B 072, B 073, B 074, B 076, B 077, B 078, B 080, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 093, B 094, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 103, B 104, B 105, B 106, B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 115, B 117, B 118, B 119, B 120, B 121, B 122, B 123, B 124, B 125, B 127, B 128, B 129, B 131, B 132, B 133, B 134, B 135, B 136, B 138, B 139, B 140, B 141, B 144, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 151, B 152, B 153, B 154, B 155, B 156, B 158, B 159, B 160, B 161, B 165, B 168, B 171, B 172, B 173, B 174, B 177, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 188, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 200, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 209, B 210, B 211, B 213, B 214, B 215, B 216, B 217, B 218, B 220, B 221, B 222, B 223, B 224, B 225, B 226, B 227, B 228, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 238, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 247, B 248, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 257, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 275, B 276, B 278, B 280, B 282, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 293, B 294, B 296, B 297, B 301, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 314, B 315, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 328, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 342, B 343, B 344, B 345, B 347, B 348, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 360, B 361, B 362, B 363, B 364, B 366, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 376, B 377, B 378, B 379, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 389, B 390, B 391, B 392, B 393, B 395, B 396, B 397, B 398, B 400, B 401, B 403, B 404, B 405, B 407, B 409, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 426, B 427, B 429, B 431, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 441, B 443, B 445, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 451, B 452, B 454, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 462, B 463, B 465, B 466, B 467, B 468, B 470, B 471, B 473, B 475, B 476, B 477, B 478, B 479, B 480, B 481, B 483, B 484, B 485, B 486, B 487, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 494, B 495, B 496, B 497, B 498, B 499, B 501, B 502, B 503, B 506, B 507, B 508, B 511, B 512, B 515, B 516, B 519, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 525, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 547, B 549, B 550, B 551, B 552, B 553, B 554, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 563, B 564, B 565, B 567, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 591, B 595, B 596, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 603, B 605, B 606, B 607, B 608, B 609, B 610, B 611, B 612, B 613, B 614, B 616, B 617, B 619, B 620, B 621, B 622, B 623, B 625, B 627, B 628, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 650, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 659, B 660, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 667, B 668, B 670, B 671, B 672, B 675, B 676, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 688, B 689, B 696, B 697, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 716, B 717, B 718, B 719, B 720, B 721, B 722, B 723, B 724, B 725, B 727, B 728, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 738, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 749, B 750, B 751, B 752, B 753, B 754, B 755, B 756, B 757, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 778, B 779, B 780, B 782, B 784, B 785, B 786, B 787, B 788, B 791, B 792, B 793, B 794, B 795, B 797, B 799, B 800, B 801, B 803, B 805, B 806, B 807, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 816, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 841, B 842, B 843, B 844, B 848, B 849, B 850, B 851, B 854, B 855, B 856, B 858, B 859, B 860, B 861, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 870, B 871, B 872, B 875, B 876, B 877, B 878, B 879, B 880, B 881, B 882, B 883, B 884, B 887, B 892, B 897, B 898, B 902, B 903, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p>Im Rahmen der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 und der 61. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine lufthygienische Untersuchung erfolgt, in der eine potenzielle Beeinträchtigung von an das Plangebiet angrenzenden Flächen der Wohnraumnutzung und des FFH-Gebiets DE-4802-301 „Lüsekamp und Boschbeek“ durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen erhoben, prognostiziert und beurteilt wurde. Als Grundlage dienten dabei die in den jeweiligen Verkehrsuntersuchungen durch die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH ermittelten zukünftigen Verkehrszahlen.</p> <p>In der Untersuchung waren die Immissionssituationen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) zu prognostizieren und hinsichtlich der Grenzwertfestlegung gemäß der 39. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) zu bewerten. Die Ausbreitungsrechnungen wurden mit der Software LASAT V3-4-24 gemäß TA Luft durchgeführt. Die Emissionsdaten wurden aus dem „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA 4.2) für den Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall jeweils für das Prognosejahr 2035 entnommen.</p> <p>Im Ergebnis der Untersuchung zeigt sich bei den Immissionskonzentrationen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV an allen Beurteilungsstandorten für Stickstoff (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) im Jahresmittel sicher eingehalten werden können. Auch an der nächstgelegenen Wohnbebauung in den Niederlanden (Maalbroek, Gemeinde Roermond), die etwa 50 m von der Autobahn bzw. der N 280 entfernt liegt, werden die Immissionsgrenzwerte im Jahresmittel sicher eingehalten. Der Schutz der menschlichen Gesundheit wird damit gewährleistet und eine Gefährdung geht vom Planvorhaben nicht aus.</p> <p>Bei den Berechnungen zur Stickstoffdeposition hat sich gezeigt, dass im FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie in den weiter entfernten FFH-Gebieten in Deutschland und den Niederlanden weniger als 0,3 kg/(ha*a) verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in beiden Prognosefällen auftreten. Eine Erhöhung der Stickstoffdeposition zeigt sich nur entlang der BAB 52, ihrer Anschlussstelle und den geplanten Straßen im Plangebiet.</p>	
B 000		<p>Die A 73 in den Niederlanden ist, aufgrund der im Verkehrsgutachten prognostizierten Zunahme des Verkehrs um weniger als 5.000 Kfz/24 h, gemäß H PSE-Leitfaden (<i>Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen</i>) zu vernachlässigen, da erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden können. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind demnach nicht notwendig.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000		<p>Ein Bebauungsplan ist als Ortssatzung i. d. R. darauf ausgerichtet, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich langfristig zu steuern. Weil es sich bei dem Bebauungsplan Elm-131 um eine Angebotsplanung handelt, ist das nach §§ 8, 9 BauNVO grundsätzlich zulässige potenzielle Nutzungsspektrum für die gewerbliche Entwicklung im Plangebiet in den Blick zu nehmen. Das festzusetzende (kleinteilige) Gewerbegebiet sowie das Industriegebiet werden deshalb im Rahmen der Konkretisierung der zulässigen gewerblichen und industriellen Nutzungen und im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Teilgebiete gegliedert und gemäß § 1 Abs. 5 und 9 in ihren Nutzung eingeschränkt werden. So sollen z. B. besonders verkehrsintensive Gewerbenutzungen, wie z. B. Einzelhandel und Vergnügungsstätten, an dem geplanten Gewerbe- und Industrieortstandort überwiegend ausgeschlossen werden.</p>	
B 000		<p>Die Teilgebiete der Gewerbe- und Industriegebiete werden zudem nach dem Abstandserlass NRW von 2007 gegliedert.</p> <p>Der Abstanderlass regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten einerseits und den Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung. In der Abstandsliste werden die Anlagen- und Betriebsarten in die Abstandsklassen I bis VII eingeteilt. Die Abstandsklasse VII listet dabei die Anlagen- und Betriebsarten auf, die ab einem Abstand von 100 m zu Wohngebieten betrieben werden dürfen. Auch sogenannte faktische Wohn- und Mischgebiete, also Gebiete, in denen die vorhandene Bebauung einem der Baugebiete der BauNVO entsprechen, ohne dabei als solches festgesetzt zu sein, werden in der Gliederung nach Abstandserlass berücksichtigt. Mit der Festsetzung wird gewährleistet, dass von den Gewerbe- und Industriegebieten ausgehende Geräusch- und Geruchsemissionen in den naheliegenden Wohngebieten minimiert werden.</p>	
B 000		<p>Für die Bewertung der Geräuscheinwirkungen durch die geplanten Anlagen im Bebauungsplangebiet ist die TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) maßgebend. Daher ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm möglich ist und der Bebauungsplan vollziehbar ist. Im vorliegenden Fall sind konkrete Details zu den einzelnen Betrieben noch nicht bekannt. Da die Geräuschemission von gewerblichen Anlagen je nach Art der Anlage schwer vorhersehbar ist, bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, mögliche Konflikte zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontingentierung der Geräuschemission nach DIN 45691 ▪ Festsetzungen nach Abstandserlass. 	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000		<p>In beiden Verfahren wird, ausgehend von den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm, die zulässige Nutzung festgelegt. Bei der Kontingentierung geschieht dieses über die Festlegung einer zulässigen Emission. Dabei ist eine eventuell vorhandene Vorbelastung zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan Elm-131 wird die Vorbelastung auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Voruntersuchung für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p>	
B 000		<p>Der Abstandserlass wiederum trifft Vorgaben zu zulässigen Nutzungen auf Grundlage von typisierten Betriebsarten und Erfahrungswerten des wahrscheinlichen Emissionsverhaltens. Auf dieser Grundlage werden die Betriebsarten in Abstandsklassen eingruppiert, mit denen erfahrungsgemäß die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p>	
B 000		<p>Insgesamt sind sieben Abstandsklassen definiert, denen insgesamt 221 unterschiedliche Betriebsarten zugeordnet sind. Die Abstandsklassen reichen von 1.500 m (Abstandsklasse I) für besonders stark emittierende Anlagen bis zu 100 m (Abstandsklasse VII) für die am wenigsten emittierenden Betriebe. Der Bebauungsplan legt dann Bereiche in Abhängigkeit von der Entfernung von benachbarten schutzwürdigen (Wohn-) Nutzungen fest, in denen bestimmte Arten von Betrieben nicht zulässig sind. Beide Verfahren sind in Bebauungsplanverfahren üblich und anerkannt.</p>	
B 000		<p>Trotz aller Festlegungen im Bebauungsplan ist auf der Genehmigungsebene der Nachweis zu erbringen, dass das konkrete Vorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen einhält. Da die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm für die Betriebsgenehmigung einer Anlage oder eines Betriebes essentiell ist und nicht abgewogen werden kann, ist für die Anwohner ein sachgerechter Immissionsschutz gewährleistet.</p>	
B 000		<p>Im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 und der weiteren Bebauungspläne für die Gesamtentwicklung des „Javelin Parks“ werden fachlich qualifizierte planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, durch die Lichtemissionen auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Dabei fließen Empfehlungen von Verbänden und aus einschlägiger Fachliteratur sowie bereits bewährte Anwendungsbeispiele als Grundlagen ein.</p> <p>Um optische Störwirkungen zu mindern, sind für die zukünftige private und öffentliche Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen tierfreundliche Leuchtmittel zu verwenden und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Darüber wird festgesetzt, dass nur vollständig abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen (0 % ULR*) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 zulässig sind. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000		<p><i>* Upward Light Ratio (ULR) = Oberhalb der Horizontalen abgestrahlter Anteil des Lichtstroms einer Leuchte im installierten Zustand. ULR = 0 % bedeutet, dass kein Licht nach oben abgestrahlt wird (voll abgeschirmte Leuchte).</i></p> <p>Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere für eine fledermausfreundliche Gestaltung der Baugebiete wird es erforderlich sein, auch unbeleuchtete Fassadenseiten anzulegen (z. B. auf der Rückseite der Gebäude), die dann allenfalls in Bedarfsfällen ausgeleuchtet werden. Dies kann z. B. über den Einsatz von Bewegungsmeldern gewährleistet werden.</p>	
B 000		<p>Daher wird festgesetzt, dass Leuchtmittel innerhalb eines Abstands von 20 m zu den im Bebauungsplan festgesetzten Wald- und Grünflächen eine Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten dürfen. Ebenso ist eine Anstrahlung von den innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen M1 – M12 befindlichen Gehölzen nicht zulässig. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind ebenfalls unzulässig.</p> <p>Weitere Regelungen, die nicht rechtlich bestimmt sind und somit nicht textlich festgesetzt werden können, werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin getroffen.</p>	
B 000		<p>Die konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Soweit vorhabenbedingt erforderlich, werden im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zusätzliche Bestimmungen getroffen. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung entsprechender Beleuchtungsplanungen vorgesehen.</p>	
B 000		<p>Im Bebauungsplan wird ferner auf die Beachtung des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 hingewiesen. Ebenso werden die artenschutzfachlichen Maßnahmen (V Art) zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich bezüglich Fauna und die Ausführungen der Artenschutzprüfung im Zuge der Planverwirklichung zu beachten sein.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000		<p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit wurden im Umweltbericht verschiedene Themen untersucht und bewertet. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass nur im Hinblick auf die Lärmemissionen eine mittlere Auswirkung besteht. Alle anderen Auswirkungen der Planung in Bezug zu Wohn- und Umfeldfunktion, Luftschadstoffen, Licht, dem sachgerechtem Umgang mit Abfällen sowie dem Störfallrisiko und Katastrophenschutz wurden, teilweise unter der Voraussetzung der Umsetzung gängiger und spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. in Bezug auf Lichtemissionen), als gering bzw. nicht erheblich bewertet.</p>	
B 000		<p>Im Rahmen der <i>Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ in Niederkrüchten</i> (Brlon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2024) wurde festgestellt, dass an einem Wohngebäude an der Roermonder Straße 36 die Schallschutzrichtwerte überschritten werden. Der bzw. Die Eigentümer:in des Gebäudes hat entsprechend Anspruch auf einen passiven Schallschutz. Die Verpflichtung zur Herstellung eines passiven Schallschutzes bei Inanspruchnahme durch den/die Eigentümer:in wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt.</p>	
B 000		<p>Darüber hinausgehende Schallschutzmaßnahmen sind nach derzeitigen Erkenntnissen für den Bebauungsplan Elm-131 nicht notwendig. Ob und inwiefern weitere Schallschutzmaßnahmen für das Gesamtvorhaben notwendig werden, wird in den sich anschließenden Bebauungsplänen untersucht.</p>	
B 000		<p>Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Begegnung der nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit genannt. Dies betrifft die Themen Wohnfunktion, Verkehr, Schall und Licht. Entsprechend ist nicht von einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auszugehen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000	<p>(9) ... es zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes kommen wird, unter anderem durch den hohen Wasserverbrauch bei gleichzeitig künftig eingeschränkter Sumpfung von Tagebauwasser. Die Folge wird ein Abfall des Grundwasserspiegels sein und möglicherweise eine Wanderung der PFAS- und Kerosinbelastungen im Grundwasser unter dem Flughafengelände in Richtung Ortslage Elmpt.</p> <p><i>(Punkt 9 wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 010, B 011, B 013, B 014, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 039, B 040, B 041, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 059, B 060, B 061, B 064, B 065, B 066, B 067, B 069, B 070, B 072, B 073, B 074, B 076, B 077, B 078, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 093, B 094, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 105, B 106, B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 117, B 118, B 119, B 120, B 121, B 122, B 124, B 125, B 127, B 128, B 129, B 131, B 132, B 133, B 134, B 135, B 136, B 138, B 139, B 140, B 141, B 144, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 151, B 152, B 153, B 154, B 155, B 156, B 158, B 159, B 160, B 161, B 165, B 168, B 171, B 172, B 174, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 209, B 210, B 211, B 213, B 214, B 215, B 216, B 217, B 218, B 220, B 221, B 222, B 223, B 224, B 225, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 238, B 239, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 246, B 247, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 257, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 274, B 275, B 276, B 278, B 280, B 282, B 284, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 293, B 294, B 296, B 297, B 301, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 314, B 315, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 328, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 342, B 343, B 344, B 345, B 347, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 360, B 361, B 362, B 363, B 366, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 376, B 377, B 378, B 379, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 390, B 391, B 392, B 393, B 395, B 396, B 398, B 400, B 401, B 403, B 404, B 405, B 407, B 409, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 426, B 427, B 429, B 431, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 445, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 451, B 452, B 454, B 455, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 463, B 465, B 466, B 467, B 470, B 471, B 472, B 473, B 474, B 475, B 476, B 477, B 478, B 479, B 480, B 481, B 483, B 484, B 485, B 486, B 487, B 488, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 494, B 496, B 497, B 498, B 499, B 503, B 506, B 507, B 508, B 509, B 510, B 511, B 512, B 515, B 516, B 518, B 519, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 525, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 547, B 549, B 550, B 551, B 552, B 553, B 554, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 563, B 564, B 565, B 567, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 591, B 595, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 603, B 605, B 606, B 607, B 608, B 610, B 611, B 612, B 613, B 614, B 615, B 616, B 617, B 619, B 620, B 623, B 625, B 627, B 628, B 629, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 635, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 642, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 650, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 659, B 660, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 666, B 667, B 670, B 671, B 672, B 676, B 677, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 688, B 689, B 693, B 694, B 695, B 696, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 717, B 718, B 719, B 720, B 721, B 722, B 723, B 724, B 725, B 727, B 728, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 736, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 751, B 752, B 753, B 754, B 755, B 756, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 779, B 780, B 782, B 784, B 785, B 786, B 787, B 788, B 791, B 792, B 793, B 794, B 797, B 799, B 800, B 803, B 804, B 805, B 806, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 841, B 842, B 843, B 844, B 847, B 849, B 851, B 854, B 855, B 856, B 858, B 859, B 860, B 861, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 870, B 871, B 875, B 876, B 878, B 879, B 880, B 881, B 882, B 883, B 884, B 885, B 887, B 892, B 894, B 895, B 897, B 902, B 903, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p>Die PFAS-Schadstofffahne im Grundwasser ist dem Kreis Viersen bekannt. Diese Schadstofffahne liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Elm-131 und hat daher keine Auswirkungen auf den vorliegenden Bauleitplan. Im Falle von Grundwasserschäden ist die BImA für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zuständig. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat hierzu den Leitfaden zur PFAS-Bewertung entwickelt. In Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen wurden auf dem Gelände im Bereich der ehemaligen Kasernenfeuerwehr bereits Sanierungsmaßnahmen getroffen, die in diesem Jahr ausgebaut werden. Sanierungskonzepte zu diesen Bereichen werden erarbeitet.</p> <p>Eine Grundwasserentnahme ist im Bebauungsplangebiet Elm-131 und im Bereich der Gesamtentwicklung nicht vorgesehen. Die Versorgung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt über Tiefenbrunnen aus einem tiefergelegenen Grundwasserstockwerk, durch die Trinkwasser in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage erlaubt worden, bis zum 31.12.2040 jährlich max. 1.400.000 cbm Wasser jährlich zu entnehmen. In den Jahren 2016 – 2023 lag der Wasserbedarf im GWN-Versorgungsgebiet bei rd. 840.000 cbm im Jahr. Im Rahmen der kürzlich erfolgten erstmaligen Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW ist durch das beauftragte Institut eine erneute Wasserbedarfsprognose aufgrund von aktualisierten/hochgerechneten Einwohnerzahlen – auch durch neue Baugebiete – vorgenommen worden. Diese Prognose ergibt in den Jahren 2030 und 2040 einen Jahresbedarf von rd. 1.000.000 cbm. Der Wasserbedarf bis zum Jahr 2040 ist damit gedeckt. Da der Auslastungsgrad des mittleren Jahresbedarfs und des Spitzentagesbedarfs ca. 70 % der maximal möglichen Wasserförderung an Grundwasser beträgt, wird auch kein Risiko hinsichtlich einer möglichen Wasserknappheit durch den Klimawandel in Zukunft gesehen.</p> <p>Nach Einschätzung des mit der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragten Instituts zeigt sich, dass die Zunahme der Versickerungsmenge im Jahr 2030 durch RWE Power AG praktisch keinen Einfluss auf die Wasserbilanz des zweiten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der GWN hat; gleichzeitig aber eine Erhöhung der positiven Wasserbilanz im vierten Grundwasserleiter zur Folge hat. Wenn der Braunkohletagebau im Jahr 2030 eingestellt wird, wird die Sumpfung dennoch solange fortgesetzt, bis der Tagebausee mit Rheinwasser gefüllt ist, um die Feuchtgebiete der Niers-Nette-Schwalmregion zu schützen.</p> <p>Zur Abschätzung des Einflusses des Klimawandels wurde die prognostizierte Änderung der jährlichen Grundwasserneubildung im Zeitraum 2031 – 2060 bezogen auf den Zeitraum 1971 – 2000 herangezogen. In der Region des Wassereinzugsgebietes der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH ist demzufolge unabhängig vom betrachteten Szenario (Klimaszenario RCP 4.5 „Szenario mit nachlassender Nutzung fossiler Energieträger“ und RCP 8.5 „Weiter-so-wie-bisher“/“Worst-Case“-Szenario) überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind.</p>	
B 000			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 000		Von einer „Wanderung“ der PFAS- und Kerosinfahne aus dem Plangebiet in Richtung Ortslage Elmpt ist entsprechend nicht auszugehen.	
B 000	<p>Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten: Da hier kein Platz für weitere Argumente ist, erkläre ich, dass ich vollinhaltlich auch die Stellungnahme teile, die das Büro der Landesnaturschutzverbände zum Bebauungsplan Elm-131 abgegeben hat. Auch die damit verbundenen Gutachten und Stellungnahmen teile ich. (...)“</p> <p><i>(Die Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten wurde genannt von B 001, B 002, B 003, B 004, B 005, B 007, B 008, B 009, B 010, B 011, B 014, B 015, B 016, B 017, B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 031, B 032, B 033, B 034, B 037, B 038, B 039, B 040, B 041, B 043, B 044, B 045, B 047, B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 056, B 057, B 058, B 059, B 060, B 061, B 062, B 064, B 065, B 069, B 070, B 071, B 072, B 073, B 074, B 076, B 077, B 078, B 080, B 081, B 082, B 083, B 084, B 085, B 086, B 087, B 088, B 089, B 090, B 091, B 093, B 094, B 095, B 096, B 097, B 098, B 099, B 100, B 101, B 102, B 105, B 106, B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114, B 116, B 117, B 119, B 120, B 121, B 122, B 123, B 124, B 125, B 126, B 127, B 128, B 129, B 131, B 132, B 133, B 134, B 135, B 136, B 138, B 139, B 140, B 141, B 142, B 144, B 145, B 146, B 147, B 148, B 149, B 150, B 151, B 152, B 153, B 154, B 155, B 156, B 157, B 158, B 159, B 160, B 161, B 164, B 165, B 168, B 171, B 172, B 173, B 174, B 175, B 176, B 177, B 178, B 180, B 181, B 182, B 183, B 186, B 187, B 188, B 189, B 190, B 191, B 192, B 193, B 194, B 195, B 196, B 197, B 198, B 200, B 201, B 202, B 203, B 204, B 205, B 206, B 207, B 209, B 210, B 211, B 214, B 215, B 216, B 217, B 218, B 220, B 221, B 222, B 223, B 224, B 225, B 226, B 227, B 228, B 229, B 230, B 232, B 233, B 234, B 235, B 236, B 238, B 239, B 241, B 242, B 243, B 244, B 245, B 246, B 247, B 248, B 249, B 251, B 253, B 254, B 255, B 256, B 258, B 259, B 262, B 263, B 264, B 266, B 267, B 268, B 269, B 270, B 271, B 274, B 275, B 276, B 278, B 280, B 282, B 283, B 284, B 286, B 287, B 288, B 289, B 290, B 291, B 292, B 293, B 294, B 296, B 297, B 301, B 302, B 303, B 305, B 306, B 307, B 308, B 309, B 310, B 311, B 312, B 313, B 316, B 318, B 319, B 320, B 321, B 322, B 323, B 325, B 326, B 327, B 328, B 329, B 330, B 331, B 332, B 333, B 334, B 335, B 336, B 337, B 338, B 339, B 340, B 341, B 342, B 343, B 344, B 345, B 346, B 347, B 348, B 349, B 350, B 351, B 352, B 353, B 354, B 355, B 356, B 358, B 359, B 360, B 361, B 362, B 363, B 364, B 366, B 368, B 369, B 370, B 371, B 373, B 374, B 375, B 376, B 377, B 378, B 379, B 380, B 381, B 382, B 383, B 384, B 385, B 386, B 387, B 388, B 389, B 390, B 391, B 392, B 393, B 395, B 396, B 397, B 398, B 400, B 401, B 403, B 404, B 405, B 407, B 408, B 410, B 411, B 412, B 413, B 414, B 415, B 416, B 417, B 418, B 419, B 420, B 421, B 422, B 423, B 424, B 425, B 426, B 427, B 428, B 429, B 431, B 432, B 433, B 434, B 435, B 436, B 437, B 438, B 439, B 440, B 441, B 442, B 443, B 444, B 446, B 447, B 448, B 449, B 450, B 452, B 453, B 454, B 455, B 456, B 458, B 459, B 460, B 461, B 462, B 463, B 465, B 466, B 467, B 468, B 470, B 471, B 472, B 473, B 474, B 475, B 476, B 477, B 478, B 479, B 481, B 483, B 484, B 485, B 486, B 487, B 488, B 489, B 490, B 491, B 492, B 493, B 494, B 495, B 496, B 497, B 498, B 499, B 500, B 501, B 502, B 503, B 506, B 507, B 508, B 509, B 510, B 511, B 512, B 515, B 516, B 518, B 519, B 520, B 521, B 522, B 523, B 524, B 525, B 526, B 527, B 528, B 529, B 530, B 531, B 534, B 535, B 536, B 537, B 539, B 540, B 541, B 542, B 546, B 547, B 548, B 549, B 550, B 551, B 552, B 553, B 554, B 555, B 556, B 557, B 558, B 559, B 561, B 562, B 563, B 564, B 565, B 567, B 568, B 569, B 570, B 572, B 573, B 574, B 575, B 576, B 577, B 578, B 579, B 580, B 581, B 582, B 584, B 585, B 586, B 587, B 588, B 589, B 590, B 591, B 592, B 593, B 595, B 596, B 597, B 599, B 600, B 601, B 602, B 604, B 605, B 606, B 607, B 608, B 609, B 610, B 611, B 612, B 613, B 614, B 615, B 616, B 617, B 619, B 620, B 621, B 622, B 623, B 624, B 625, B 627, B 628, B 629, B 630, B 631, B 632, B 633, B 634, B 635, B 636, B 637, B 638, B 640, B 641, B 642, B 643, B 644, B 646, B 647, B 649, B 650, B 651, B 652, B 653, B 654, B 655, B 656, B 657, B 658, B 659, B 660, B 661, B 662, B 663, B 664, B 665, B 666, B 667, B 668, B 670, B 671, B 672, B 673, B 675, B 676, B 677, B 679, B 681, B 682, B 683, B 684, B 685, B 686, B 688, B 689, B 693, B 694, B 695, B 696, B 697, B 698, B 699, B 700, B 703, B 704, B 706, B 707, B 708, B 709, B 710, B 712, B 713, B 714, B 715, B 716, B 719, B 720, B 721, B 722, B 723, B 724, B 725, B 727, B 728, B 729, B 730, B 731, B 732, B 734, B 735, B 736, B 738, B 739, B 740, B 741, B 742, B 743, B 745, B 746, B 747, B 748, B 749, B 750, B 752, B 753, B 754, B 755, B 756, B 757, B 758, B 762, B 764, B 766, B 768, B 773, B 774, B 775, B 776, B 777, B 778, B 779, B 782, B 784, B 786, B 787, B 789, B 790, B 791, B 792, B 794, B 795, B 796, B 797, B 798, B 799, B 800, B 801, B 803, B 804, B 805, B 806, B 807, B 808, B 809, B 811, B 812, B 813, B 814, B 815, B 816, B 817, B 818, B 819, B 820, B 821, B 823, B 824, B 825, B 826, B 827, B 828, B 829, B 830, B 831, B 832, B 835, B 836, B 837, B 839, B 840, B 841, B 842, B 843, B 844, B 847, B 848, B 849, B 850, B 851, B 854, B 855, B 856, B 858, B 859, B 860, B 861, B 862, B 866, B 867, B 865, B 868, B 871, B 872, B 873, B 874, B 875, B 876, B 877, B 878, B 879, B 880, B 881, B 882, B 883, B 884, B 885, B 887, B 892, B 893, B 894, B 895, B 896, B 897, B 898, B 900, B 901, B 902, B 903, B 904, B 906, B 907, B 908)</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW ist am 28.06.2024 im Zuge der Veröffentlichung des Bebauungsplans Elm-131 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen und wurde als Stellungnahme T 28 in die Abwägung eingestellt. Die Stellungnahme der Verwaltung ist an entsprechender Stelle einsehbar.</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 030	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 27.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u>		
B 030	Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt und durch folgenden Punkt ergänzt: „(...) Ich lehne das im oben genannten Bebauungsplan vorgesehene Industrie- und Gewerbegebiet ab, da wertvolle Kompensationsflächen zerstört werden! (Autobahnauffahrten) (...)“	siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND) Die Planung einer neuen Autobahnanschlussstelle Elmpt ist nicht Teil des Verfahrens zum Bebauungsplan Elm-131. Die Planungen sind dementsprechend noch in einem frühzeitigen Stadium und werden in einem weiteren Bebauungsplan, zu dem die beiden Beteiligungsschritte noch ausstehen, bearbeitet. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden in der entsprechenden Umweltprüfung untersucht.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 031	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 27.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u>		
B 031	Die Stellungnahme entspricht vollständig der Stellungnahme B 030 vom 27.06.2024.	siehe Stellungnahme B 030 vom 27.06.2024	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 054	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 18.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u>		
B 054	„(...) Zu den Plänen zum neuen Javelin Park habe ich mehrere Bedenken.		
B 054	Verkehrsbelastung durch 8000 LKWs am Tag. Umweltbelastung durch denselben Grund.	Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurden die genannten Auswirkungen fachlich qualifiziert untersucht. Die entsprechenden Gutachten, u. A. zu Verkehr, Lärmimmissionsschutz, Lufthygiene und Artenschutz wurden im Zuge der Beteiligung gemäß §§ 3,4 BauGB veröffentlicht. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen lässt sich demnach – unter Berücksichtigung verkehrsordnerischer Maßnahmen – verträglich im Verkehrsnetz abwickeln. Auch die Umweltauswirkungen des Verkehrs (Schadstoffemissionen) wurden von fachgutachterlicher Seite als verträglich eingeschätzt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 054	5000 Arbeitsplätze sind ja schön und gut. Wo sollen die herkommen, wenn hier schon Personal knapp ist? 5000 Arbeitnehmer mit Frau und Kind, macht 15000 Personen. Wo sollen die wohnen und einkaufen? (...)“	Die Berechnungen zu den neu zu schaffenden Arbeitsplätzen in Gewerbe- und Energiepark Elmpt bewegen sich einer die Spannweite von 3.750 bis 10.400 Arbeitsplätzen.	
B 054		Die Einschätzungen der Vorhabenträgerin im Industriegebiet bestätigen diese Spannweite im Mittelwert. Zu beachten ist, dass die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets nicht „auf einen Schlag“ erfolgt, sondern in verschiedenen zeitlich versetzten Bauabschnitten. Das heißt, der Arbeitskräftebedarf ist im Zeitverlauf wellenförmig angelegt und wird sich bis zur Endausbaustufe voraussichtlich über einen Zeitraum von 15 Jahren erstrecken.	
B 054		Die Region rund um Niederkrüchten ist eine typische Auspendlerregion. Daher verfügt die Region über eine Reserve an Fachkräften, die durch die Entwicklung des Gewerbe- und Industrieparks ihren Arbeitsort nach Niederkrüchten verlagern könnten.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 054		Aus der Gemeinde Niederkrüchten pendeln immerhin knapp 1.000 Personen nach Mönchengladbach aus. Darunter ist ein großer Anteil an Fachkräften im Dienstleistungssektor, aber auch anderen Branchen, insbesondere der Logistik- und anderen produzierenden Branchen. Ein nicht geringer Anteil dieser Personen könnte also in das Suchprofil der neu anzusiedelnden Unternehmen passen.	
B 054		Die allgemein angespannte Lage am Immobilien- und Wohnungsmarkt ist der Gemeinde bewusst. Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten u. A. deshalb intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.	
B 080	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 27.06.2024		
	<u>(Veröffentlichung):</u>		
B 080	<i>Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden die Punkte 1 bis 8 angekreuzt und durch folgende Anmerkung ergänzt:</i>	<i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 080	„(...) Ein vom Gemeinderat projizierte Beschäftigung von 5000 Menschen würde zwangsläufig zu einer extremen Verknappung des Wohnraums führen. Daraus ist eine Steigerung der Immobilienpreise abzuleiten. Das führt zu einer Steigerung der Grundsteuer und das trifft alle Menschen die zu Miete wohnen sowie alle Besitzer von selbstbewohntem Eigentum. Die Gewinner sind Eigentümer die Eigentum als Geschäftsmodell betrieben.	Die Berechnungen zu den neu zu schaffenden Arbeitsplätzen in Gewerbe- und Energiepark Elmpt bewegen sich einer die Spannweite von 3.750 bis 10.400 Arbeitsplätzen.	
B 080		Die Einschätzungen der Vorhabenträgerin im Industriegebiet bestätigen diese Spannweite im Mittelwert. Zu beachten ist, dass die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets nicht „auf einen Schlag“ erfolgt, sondern in verschiedenen zeitlich versetzten Bauabschnitten. Das heißt, der Arbeitskräftebedarf ist im Zeitverlauf wellenförmig angelegt und wird sich bis zur Endausbaustufe voraussichtlich über einen Zeitraum von 15 Jahren erstrecken.	
B 080		Die Region rund um Niederkrüchten ist eine typische Auspendlerregion. Daher verfügt die Region über eine Reserve an Fachkräften, die durch die Entwicklung des Gewerbe- und Industrieparks ihren Arbeitsort nach Niederkrüchten verlagern könnten.	
B 080		Aus der Gemeinde Niederkrüchten pendeln immerhin knapp 1.000 Personen nach Mönchengladbach aus. Darunter ist ein großer Anteil an Fachkräften im Dienstleistungssektor, aber auch anderen Branchen, insbesondere der Logistik- und anderen produzierenden Branchen. Ein nicht geringer Anteil dieser Personen könnte also in das Suchprofil der neu anzusiedelnden Unternehmen passen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 080		<p>Die allgemein angespannte Lage am Immobilien- und Wohnungsmarkt ist der Gemeinde bewusst. Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten u. A. deshalb intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.</p>	
B 080		<p>Durch die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets in Elmpt ist es unumgänglich, dass zusätzliche Wohn- und Wohnsiedlungsbedarfe entstehen werden. Je nachdem welche Unternehmen sich in den Gewerbe- und Industriegebieten ansiedeln werden, unterscheiden sich die in den entsprechenden Fachuntersuchungen angegebenen Anzahlen der prognostizierten Arbeitsplätze und somit auch die Wohnbedarfe. Der Zusatzbedarf bei Wohnsiedlungsflächen liegt, je nach Szenario, zwischen ca. 8 ha und 52 ha.</p>	
B 080		<p>Nach Deckung der generellen Bedarfe und ohne die Entwicklung des Plangebiets werden im Siedlungsflächenmonitoring 2023 der Gemeinde der Bezirksregierung Düsseldorf für Niederkrüchten noch rund 16 ha Reserven im Gemeindegebiet angegeben. Eine ganz konkrete und abschließende Bezifferung der Zusatzbedarfe ist angesichts der Vielzahl an Unwägbarkeiten und Variablen jedoch aktuell nicht möglich. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbegebiets, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen.</p>	
B 080		<p>Anhaltspunkte für die pauschale Befürchtung einer Wertsteigerung von Immobilien und damit letztlich höheren Mieten im Zusammenhang mit der geplanten Gewerbeentwicklung sind für die Gemeinde nicht erkennbar.</p>	
B 080	<p>Der Rückbau des Geländes ist ein großartiger Beitrag gegen die fortschreitende nationale Flächenversiegelung. Noch bedeutender ist der Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt. Im Artensterben sehen anerkannte Wissenschaftler eine größere Bedrohung als durch die Klimakrise. Beitrag zur Erhaltung unserer Gesellschaft. (...)"</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt als Maß der baulichen Nutzung u. A. eine Grundflächenzahl von 0,8 für die Baugebiete fest, anhand derer der maximal zulässige Versiegelungsgrad errechnet werden kann. Dies dient dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, indem eine effiziente Ausnutzung der insgesamt knapper werdenden Flächenreserven für eine bauliche Nutzung ermöglicht wird. Durch die dichte Bebauung wird entsprechend verhindert, dass weitere Flächen außerhalb des vorliegenden Plangebiets für die Entwicklung gewerblicher und industrieller Flächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>	
B 080		<p>Durch den Bebauungsplan wird die teilweise Inanspruchnahme bisheriger Waldflächen planungsrechtlich vorbereitet. Die maximale Größenordnung der potenziell möglichen Inanspruchnahme bisheriger Waldflächen (sowie anderer, bisher unbebauter Flächen im Plangebiet) wurde bilanziert und wird entsprechend geltender gesetzlicher Vorgaben ausgeglichen.</p>	
B 080		<p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargelegt und bewertet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 118	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 26.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 118	<i>Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden die Punkte 1 bis 9 angekreuzt (ohne Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten) und durch folgende Anmerkung ergänzt:</i>	<i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 118	„(...) Lärmschutzwälle erforderlich, sind diese geplant?“	Im Rahmen der <i>Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ in Niederkrüchten (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2024)</i> wurde festgestellt, dass an einem Wohngebäude an der Roermonder Straße 36 die Schallschutzrichtwerte überschritten werden. Der bzw. Die Eigentümer:in des Gebäudes hat entsprechend Anspruch auf einen passiven Schallschutz. Die Verpflichtung zur Herstellung eines passiven Schallschutzes bei Inanspruchnahme durch den/die Eigentümer:in wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerge regelt.	
B 118		Darüber hinausgehende Schallschutzmaßnahmen sind nach derzeitigen Erkenntnissen für den Bebauungsplan Elm-131 nicht notwendig. Ob und inwiefern weitere Schallschutzmaßnahmen für das Gesamtvorhaben notwendig werden, wird in den sich anschließenden Bebauungsplänen untersucht.	
B 118	zu Punkt 7: insbesondere Genehmigung bis zu 40 m hohe Hallen ohne Fassadenbegrünung (...)“	Während eine Dachbegrünung nachweislich dazu beiträgt, z. B. den Niederschlagswasserabfluss zu entschleunigen und zu verringern sowie lokale Hitzeinseln durch Gebäudeflächen zu vermeiden, wird der Fassadenbegrünung in der Fachwelt eher eine gestalterische Bedeutung als ein tatsächlicher ökologischer Wert beigemessen. Hinzu kommen ein vergleichbar hoher und kostenintensiver Pflegeaufwand sowie eine nur eingeschränkte Höhe, die mit Fassaden gebundenen Rank- und Klettersystemen erreicht werden kann.	
B 118		In eine Fassade integrierte Begrünungsmaßnahmen sind – insbesondere aufgrund ihrer noch deutlich erhöhten Herstellungskosten, die ab ca. 1.000 Euro/m ² liegen – vorzugsweise an Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden vorzufinden und kaum bzw. nur vereinzelt an (hallenartigen) Gewerbebauten oder Industrieanlagen.	
B 118		Die Plangeberin priorisiert aus den genannten Gründen die Dachbegrünung im Bebauungsplangebiet und stellt das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Fassadenbegrünung im Gewerbe- und Industriebau in Frage. Sie verzichtet deshalb auf eine planungsrechtliche Vorgabe, die die künftige Bauherrenschaft zu Maßnahmen der Fassadenbegrünung zwingt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 130	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 25.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 130	„(...) Auf dem ehemaligen Militärgelände inmitten eines riesigen Waldgebietes (Nationalpark De Meinweg / Naturparks Maas-Schwalm-Nette !!) sehe ich eher die Chance für eine Renaturierung und gleichzeitig die Möglichkeit einer „ruhigen“ Nutzung durch Errichtung z.B. eines Wind- und Solarparks, anstatt einer sehr verkehrsintensiven Nutzung durch einen Logistikpark.	Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um, nach Angaben der IHK Mittlerer Niederrhein, um „(...) eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland. (...)“ Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt, mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Mit der 61. Flächennutzungsplanänderung und den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen, hier Bebauungsplan Elm-131, setzt die Gemeinde Niederkrüchten diese regional bedeutsame Planzielsetzung um. Ferner würden eine Renaturierung und/oder eine Nutzung als Wind- und Solarpark den Zielen der Regionalplanung widersprechen.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 130	Die Autobahn A52 ist schon jetzt regelmäßig mit Outlet-Verkehr nach / von Roermond belastet, dies gerade an den Wochenenden. Nach dem Ausbau käme noch permanenter Verkehr mit Schwerlast dazu. Ein Anstieg der Geräuschs- und Geruchsbelastigung wird die zukünftige Wohnqualität und das Image in unmittelbarer Nähe zu Elmpt beschädigen. Die Belastungen für die Anwohner, die Natur, die Tierwelt und auch für den vorhandenen Tourismus erscheinen mir als zu massiv.	Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt. Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt.	
B 130	Neben zahlreichen PKW unserer Nachbarn aus den Niederlanden, die in der Regel in Elmpt-Dam einkaufen, fahren auch heute schon zahlreiche LKW direkt durch Elmpt.	Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung) differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering.	
B 130		An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>B 130</p> <p>B 130</p> <p>B 130</p> <p>B 130</p>	<p>Mehrere 1000 Arbeitsplätze bringen weiteren Verkehr und Wohnbedarf mit sich. Aktuell ist in der Umgebung schon zu wenig Wohnraum vorhanden, es fehlt besonders an günstigem Wohnraum für die zu erwartende hohe Zahl an Niedriglohn Arbeitsplätzen. (...)“</p>	<p>Bei dem in der Verkehrsuntersuchung prognostizierten, neu hinzukommenden Verkehrsaufkommen von 11.610 Kfz/24h (davon 4.400 SV/24h) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-131 handelt es sich bereits um die Summe des An- und Abreisverkehrs insgesamt, d. h. es sind auch die An- und Abreiseverkehre der Arbeitskräfte einberechnet. Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Schluss, dass der Neuverkehr verträglich (maßgeblich über die A 52) abgewickelt werden kann. Die allgemein angespannte Lage am Immobilien- und Wohnungsmarkt ist der Gemeinde bewusst. Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten u. A. deshalb intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.</p> <p>Die Versorgung mit gefördertem Wohnraum in der Gemeinde Niederkrüchten ist nach wie vor unterdurchschnittlich, so dass dem Ausbau von Wohnungen aus diesem Segment eine besondere Bedeutung zukommt. Beispielsweise liegen der Grundstücksvermarktung durch die Gemeinde entsprechende Vorgaben zu Grunde. Insgesamt wird die Schaffung von Wohnraum dauerhaft ein zentrales Thema der Gemeindeentwicklung sein.</p> <p>Aus der Bauleitplanung lässt sich auch nicht die Annahme ableiten, in welchem Lohn- oder Gehaltssektor künftige Beschäftigte dort arbeiten werden.</p>	
<p>B 133</p>	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 04.07.2024 <u>(Veröffentlichung):</u></p>		
<p>B 133</p>	<p><i>Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt und durch eine Karte des Naturschutzgebiets „Schwalmbruch“ mit folgenden Kommentaren ergänzt:</i></p> <p>„(...) Ein absolutes Juwel diese Landschaft!! Umgebung bitte bewahren. Bitte bewahren u. Umgebung!!</p>	<p><i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</i></p> <p>Die Karte des Naturschutzgebiets „Schwalmbruch“ steht nicht in Verbindung zum vorliegenden Planverfahren. Entsprechend werden die Kommentare zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>B 156</p>	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 08.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u></p>		
<p>B 156</p>	<p>„(...) 1. Textliche Festsetzungen: Kapitel 1.3.1 zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen: (...) Die Festsetzungen sind aus aktueller Sicht unzureichend und müssen dringend verbessert werden. Grundlage: Der Begriff der Lichtverschmutzung ist wissenschaftlich begründet und die damit verbundenen Folgen gesichert erwiesen. Dies ist der Verwaltung und dem Investor im Detail durch vorgelegte Dokumente und einem Fachvortrag seitens Paten der Nacht gut bekannt.</p>		<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme der Maßnahme V5 in den städtebaulichen Vertrag ▪ redaktionelle Anpassungen in der Begründung und dem Umweltbericht

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156	Es geht dabei vorrangig um das Arten- und Insektensterben, wo Lichtverschmutzung einen wichtigen Hauptgrund darstellt.		
B 156	Vertreibung von auch hier vorkommenden Arten (z.B. Ziegenmelker, Fledermäuse) sind wissenschaftlich erwiesen und das nächtliche Landschaftsbild sowie der Nachthimmel als anerkanntes Welterbe wird über teils 20km Entfernung durch Lichtglocken konsequent zerstört. Massive Energieverschwendung ist eine weitere Folge von der an sich äußerst leicht vermeidbaren Lichtverschmutzung durch z.B. Überbeleuchtung.	Auf die besondere Lichtempfindlichkeit einzelner Arten (insb. Ziegenmelker) wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Elm-131 hingewiesen. Diese liegt der Vermeidungsmaßnahme V5 zu Grunde, die sich insbesondere auch auf schutzbedürftige Lebensräume im näheren Umfeld des geplanten Bauvorhabens bezieht. Hiervon sind sowohl bestehende Lebensraumfunktionen wie auch die im Zuge des Ausgleichskonzeptes neu geplanten Maßnahmenbereiche umfasst.	
B 156	Trotzdem sind die nun im Entwurf vorliegenden Festsetzungen in weiten Teilen unzureichend und lückenhaft. Es gab im Februar einen Entwurf seitens der Verwaltung, welcher eine deutlich höhere Qualität aufwies und dieser <u>entsprach inhaltlich in weiten Teilen dem Text aus dem derzeit vorliegenden Artenschutzrechtlichen Gutachten (Maßnahme V5).</u>	Entgegen der offensichtlichen Auffassung der Einwendenden nimmt die Plangeberin die Problematik der Lichtverschmutzung ernst und trifft deshalb die, aus ihrer Sicht, grundsätzlich notwendigen, rechtlich haltbaren Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen. Diese Festsetzungen stellen, nach Auffassung der Verwaltung, auch nicht nur „das Allernotwendigste“ dar, sondern beinhalten vergleichsweise strenge Vorgaben.	
B 156		Die Maßnahme V5 aus der Artenschutzprüfung entfaltet für das Bauleitplanverfahren eine vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich.	
B 156	Mit welcher Begründung findet diese Vorgabe aus dem Gutachten nun keine angemessene Berücksichtigung in den Festsetzungen, zumal diese bei den artenschutzrechtlichen Prüfprotokollen als Voraussetzung aufgeführt werden ?	Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit einzelner hier enthaltener Regelungen kann jedoch aufgrund einer juristischen Prüfung keine entsprechend vollumfängliche textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Daher werden die entsprechenden Regelungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Die in der Vermeidungsmaßnahme V5 getroffenen Anforderungen an die Vermeidung von Lichtemissionen finden somit dort vollumfänglich Berücksichtigung. Gleiches gilt neben weiteren Vermeidungsmaßnahmen im Übrigen auch für die Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlich begründeter vorgezogener Ausgleichmaßnahmen.	
B 156		Dies insbesondere , weil die Festsetzungen durch vertragliche Regelungen begleitet werden, die z. B. Ausführungsdetails enthalten, welche nicht durch Bebauungsplanfestsetzungen geregelt werden können, u. A. weil die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen hierzu keine ausreichende Ermächtigung bieten. Die von den Einwendenden angesprochene Rechtsverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist noch nicht rechtswirksam und kann dementsprechend bei den Regelungen über Lichtemissionen auch (noch) nicht zum Einsatz kommen. Im Aufstellungsverfahren werden bzw. wurden sämtliche Festsetzungen u. A. fachlich sowie auf ihre rechtliche Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit geprüft, ggf. verändert und weiter entwickelt, so auch jene hinsichtlich von Lichtemissionen. Dies entspricht einem üblichen Vorgehen während des Planverfahrens.	
B 156			
B 156		Ferner sind Empfehlungen für planungsrechtliche Festsetzungen aus Fachgutachten üblicherweise nicht gleichzusetzen mit dem, was auf Basis von BauGB und BauNVO als Ermächtigungsgrundlage tatsächlich festgesetzt werden kann. So werden im Bebauungsplan i. d. R. die übergeordneten und eindeutig bestimmbaren Maßgaben getroffen, wie z. B. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen an sich, deren Ausführung dann im Einzelnen vertraglich gesichert wird, wie z. B. die räumliche zeitliche Begrenzung von Beleuchtung.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156	Auch hier zeigt die Verwaltung, wie schon bei der Umstellung auf LED Leuchten für die Straßenbeleuchtung vor einigen Jahren, dass man die Notwendigkeit einer konsequenten nachhaltigen Handlungsweise nicht einsieht. Das BNatSchG verdeutlicht doch anhand des neuen Paragraphen 41a und dessen wissenschaftlicher Grundlage eindeutig die gesicherte Notwendigkeit, dass die Auswirkungen der stetig zunehmenden Lichtverschmutzung sehr ernst genommen werden müssen. Und die nun in der Erstellung befindliche Rechtsverordnung zum BNatSchG wird bald Verbindlichkeiten herstellen, die zeigen werden, dass es eben nicht reicht, immer nur das Allernotwendigste zu tun.	Hinsichtlich der Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zu folgenden Punkten <ul style="list-style-type: none"> ▪ die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Straße, Wege, Stellplätze) ist tierfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu begrenzen ▪ im Plangebiet sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio*), zulässig ▪ im Plangebiet sind nur Leuchten zulässig, deren Schutzverglasung sich nicht auf über 60 C erwärmt 	
B 156	Die Folge werden hohe Umrüst- und Rückbaukosten zulasten des Steuerzahlers sein. Und auch gewerbliche Nutzer werden dabei natürlich einen Beitrag zu leisten haben, wobei sich der Investor ja öffentlich so nachhaltig gibt. All dies wäre nun durch umsichtiges Handeln leicht vermeidbar.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Plangebiet sind nur Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum, wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht, entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 Kelvin zulässig 	
B 156	Gerade künstliches Licht aus gewerblicher Nutzung stellt ein zunehmendes großes Problem dar, wie aus vielen vergleichbaren bestehenden Gewerbegebieten (z.B. MG Rheindahlen) bekannt ist. Auch in dem vom Investor als angeblich gutes Beispiel benannten Gewerbegebiet (Emstek) hat die Lichtverschmutzung durch satellitengestützte Messungen gesichert nachgewiesen dramatisch zugenommen !	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leuchtmittel, die in den Baugebieten mit einem Abstand von weniger als 20 m zu festgesetzten Wald- und Grünflächen im Bebauungsplan Elm-131 eingesetzt werden, dürfen eine korrelierte Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten ▪ die Anstrahlung von Gehölzen, die sich in den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen im Bebauungsplan Elm-131 befinden oder angepflanzt werden, ist unzulässig ▪ Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. 	
B 156	Wir als Paten der Nacht sind nun Stakeholder bei der Erstellung der kommenden RVO und können schon jetzt versichern, dass dringend notwendige und spürbare Veränderungen, <u>auch rückwirkend</u> , anstehen. Ein gutes Beispiel ist hierfür z.B. Baden-Württemberg, wo man schon heute verbindliche Restlaufzeiten für umweltschädliche Leuchten definiert hat.		
B 156	Man sollte man sich nun als Verwaltung oder Investor zum Thema Lichtverschmutzung besser nicht darauf verlassen, dass man "tiefgreifende und auch rückwirkende Einschränkungen seitens des Gesetzgebers hier doch nicht umsetzen kann...". Aussetzen hat sich selten bewährt und dies gilt hochaktuell gerade für Umweltfragen !		
B 156	Die Entwicklungen rund um das Thema Feinstaub oder Stickoxid (Dieselfahrzeuge) sollten hier als Referenz ausreichen.		
B 156	Nachhaltiges Handeln ist eben nicht nur ein Element für das Marketing und Selbstinszenierung. Umweltschutz dient zu allererst mal den Menschen, was vielen immer noch nicht klar ist.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156	<p>"Wirtschaftliches Wachstum und Profit ist wichtiger" hört man oft. Doch wenn zunehmend Starkregen die Felder wegspült oder wie im Ahrtal oder jetzt in Süddeutschland extreme Verwüstungen anrichtet, wenn Hausdächer durch Stürme zerstört werden, die irgendwann durch niemanden mehr versichert werden können, wenn Bestäuberinsekten, ausgerottet durch Lichtverschmutzung, in der Landwirtschaft fehlen und Ernteauffälle entstehen, wenn Schädlinge durch fehlende biologische Gleichgewichte fehlender Insekten oder Fledermäusen völlig überhand nehmen usw. usw., dann muss doch eigentlich völlig klar sein, dass Umweltzerstörung oder das Artensterben eigentlich auch Zukunftszerstörung für uns Menschen bedeutet.</p>		
B 156	<p>Bitte handeln Sie und der Investor also zukunftsfähig für unsere Generation und vor allem für unsere Kinder !</p>		
B 156	<p><u>Daher beantrage ich folgendes:</u> Greifen Sie für die Festsetzungen wieder auf den eigenen Vorschlag der Verwaltung von Februar zurück. Dieser entsprach inhaltlich in weiten Teilen dem Text aus dem derzeit vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Maßnahme V5).</p>	<p>Hinsichtlich der Beleuchtung im Bebauungsplangebiet werden zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der Haupt-Grundstückseigentümerin im Bebauungsplangebiet darüber hinaus jene Punkte vertraglich geregelt, die sich nicht als rechtlich bestimmte Festsetzungen auf Grundlage des Baugesetzbuchs treffen lassen, die aber als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vorgesehen sind, wie z. B. die Schaffung von Dunkelbereichen und der Einsatz von Bewegungsmeldern. Die Zielsetzung der zentralen Regelungspunkte im städtebaulichen Vertrag entspricht derjenigen der textlichen Festsetzung zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen und vertieft diese mit Blick auf die Genehmigungs- und Ausführungsebene.</p>	
B 156	<p>Dort bestehen zusätzlich folgende Punkte: (verkürzt formuliert)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Überbeleuchtung ▪ Bedarfsgerechte Nutzung von Licht durch Bewegungsmelder, adaptive Systeme oder zeitgesteuerte Abschaltungen ▪ Niedrige Leuchtpunkthöhen ▪ Keine Werbebeleuchtung ▪ Einschränkung reiner Dekorationsbeleuchtung 	<p>Die heutige Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet (Entwicklungs-trägerin) verpflichtet sich, neben den unter Ziff. 1.3.1 im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen folgende weitere Maßnahmen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vermeidung von Überbeleuchtung, b) Geringe Farbtemperatur, c) Keine Abstrahlung über die Horizontale und d) Abschaltung oder Dimmung bei Nichtnutzung. 	
B 156		<p>Hinzu kommen folgende Regelungen: Die Anzahl der Leuchten ist auf das erforderliche Maß zu optimieren. Die Leuchtpunkthöhen sollen grundsätzlich niedrig sein. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen. Dunkelräume sind zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von der Bebauung zur freien Landschaft.</p>	
B 156		<p>Die Beleuchtung ist im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr grundsätzlich abzuschalten, sofern rechtliche Vorgaben, z. B. aus dem Arbeitsschutz, dieser Regelung nicht entgegenstehen. Dies kann durch eine bedarfsgerechte, adaptive Beleuchtung (z. B. mittels Bewegungsmelder) gewährleistet werden. Die Anzahl und Installationshöhe der Leuchten ist so zu optimieren werden, dass eine Installation von Fledermauskästen außerhalb des Leuchtkegels möglich ist.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156		Auf Fassadenanstrahlungen und Beleuchtungen, die Dekorations- oder Werbezwecken dienen, ist zu verzichten. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen und Maßnahmenflächen sowie eine Abstrahlung insbesondere in Richtung des südlich gelegenen Rollfeldes ist unzulässig.	
B 156	<p>Eine Ausnahme rundumstrahlender Leuchten unter 50lm ist Unsinn, da eine hohe Anzahl an Leuchten diese Begrenzung wieder aushebeln würde. Sie läuft somit der eigentlichen Zielsetzung zuwider und widerspricht eindeutig der grundsätzlichen Forderung von keiner Abstrahlung über die Horizontale. Diese Ausnahme gehört daher ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Bei dem entsprechenden Absatz der textlichen Festsetzung zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen handelt es sich nicht um eine Ausnahmeregelung sondern um eine Klarstellung der vorangegangenen Festsetzungen:</p>	
B 156	<p>„(...) Die Anstrahlung von Gehölzen in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.“</p>	<p>Eine zeitliche Begrenzung der Beleuchtung erfolgt vertraglich.</p>	
B 156	<p><u>Folgende Ergänzungen sind weiter notwendig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsequente Abschaltung von Beleuchtung in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, die keinen Sicherheitsbelangen dient. Dazu gehört insbesondere auch Werbebeleuchtung. 		
B 156	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Werbebeleuchtung in allen von außen einsehbaren Bereichen. (Die mit "M" gekennzeichneten Bereiche bleiben vermutlich ohnehin unbebaut und sind nicht ausreichend) Dies dient auch einer deutlich höheren Sicherheit auf den angrenzenden Verkehrswegen z.B. der BAB durch weniger Ablenkung. Siehe hierzu auch § 33 StVO. Insbesondere auch das Schutzgebiet Schwalmaue kann so viel besser gegen die Lichtverschmutzung durch Lichtwerbung entlang der Autobahn in diese Richtung wirkend geschützt werden. 	<p>Das Plangebiet wird nur im Westen nicht von Maßnahmenflächen, die gemäß der textlichen Festsetzung zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen nicht angestrahlt werden dürfen, umgeben, da dort weitere Bebauungspläne anschließen werden. Entsprechend sind Anstrahlungen in Richtung der Autobahn und des südlichen Rollfeldes nicht zulässig. Auch in den weiteren Bebauungsplänen sollen vergleichbare Festsetzungen getroffen werden. Digitale Werbeanlagen bzw. Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht, wie z. B. Videowände oder Skybeamer, sind bereits nach der örtlichen Bauvorschrift 2.1 im Bebauungsplangebiet Elm-131 unzulässig. Die Verkehrssicherheit der Autobahn 52 wird somit aus Sicht der Gemeinde nicht beeinträchtigt.</p>	
B 156	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Große Glasfassaden (>20qm) und Glasdächer, die über einen zufahrbaren Sonnenlichtschutz verfügen, sollen in der Nacht geschlossen werden, damit kein Licht nach außen gelangt. 	<p>Im Städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass eine Beleuchtung zur Nachtzeit nicht erfolgt, sofern dies nicht aus anderen Gründen erforderlich ist.</p>	
B 156	<p>Eine Anmerkung sei hier gestattet: Vorschriften werden immer nur dann kompliziert, wenn man zu viele Ausnahmen vorsieht.</p>		
B 156	<p>Eigentlich reichen inhaltlich nämlich vier einfache Punkte aus, um Lichtverschmutzung und die damit verbundene Umweltzerstörung sowie Energieverschwendung effizient einzudämmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Überbeleuchtung. <u>Werte von bindenden Vorschriften dürfen folglich nicht wesentlich überschritten werden (max. +30%), sonst gilt 2 Lux (Ca. 10-facher Vollmond) als max. Mittelwert für alle anderen Flächen.</u> ▪ Keine Abstrahlung über die Horizontale. ▪ Möglichst niedrige Farbtemperatur. (1800K, in Ausnahmen 2200K) ▪ Nur einschalten, wenn Licht benötigt wird. 	<p>Die aufgeführten Punkte werden – sofern nicht textlich festgesetzt – innerhalb des städtebaulichen Vertrags zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt. Die genannten Belange finden somit dort Berücksichtigung (s. o.).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156	Gerade letzter Punkt ist in der Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit für jeden doch eigentlich leicht verständlich und ebenso leicht umzusetzen. Er fehlt jedoch im derzeitigen Entwurf der Festsetzungen nun wieder völlig. Weder Sicherheitsaspekte noch Komfort werden hierdurch beeinträchtigt. Und auch Versicherungen akzeptieren mittlerweile die Nutzung von Bewegungsmeldern. Selbst Vorschriften des Arbeitsschutzes stehen hier nicht im Wege, da diese nur greifen, wenn tatsächlich gearbeitet wird. Und eine Beleuchtungspflicht auf öffentlichen Straßen gibt es aus rechtlicher Sicht auch nicht (Gutachten, Dr. Herkner, Quelle: Paten der Nacht), was der Verwaltung alles bekannt ist.		
B 156	Bitte handeln Sie hier also im Sinne einer nachhaltigen und für uns alle lebenswerten Zukunft und passen Sie die Festsetzungen entsprechend an.		
B 156	2. Umweltbericht: (...) Folgende Inhalte sind aus aktueller Sicht unzureichend und müssen korrigiert werden oder wurden gem. der Erläuterungen nicht in die Festsetzungen übernommen:		
B 156	Abschnitt Licht Seite 35: Gem. § 23 BNatSchG ist Neubau von Aussenbeleuchtung schon heute grundsätzlich verboten. Die Aussage "es soll verboten werden" ist nicht korrekt. Das Gesetz ist nachweislich in Kraft.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wurde geprüft und entsprechend der aktuellen Rechtslage im Umweltbericht angepasst.	
B 156	Seite 36: Im ersten Abschnitt wird ausgesagt, dass § 41a geplant sei. Das ist falsch, das Gesetz und damit auch der § 41a sind rechtskräftig. Die z.B. darin verankerte rückwirkende Umbaupflicht von bestehenden Beleuchtungsanlagen gibt es also jetzt schon. Lediglich die RVO wird derzeit erarbeitet, in der dann z.B. Bewertungsmaßstäbe, erlaubte Restlaufzeiten für umweltschädliche Beleuchtung oder konsequente Verbote von reiner Dekorationsbeleuchtung (Fassadenbeleuchtungen, Kugelleuchten) etc. spezifiziert sein werden. <u>Als Einordnung, was dort zu erwarten sein wird, dienen z.B. die Vorschriften aus Baden Württemberg, Bayern oder auch die aktuelle Kommunalrichtlinie.</u>	Der Bundestag hat am 18. August 2021 die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und damit u. a. auch die Einführung des § 41a beschlossen. Der § 41a tritt jedoch erst am dem Tag in Kraft, an dem die entsprechende Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 4d BNatSchG in Kraft tritt (vgl. BGBl. I 2021 S. 3908). Die Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor. Daher ist die Regelung des § 41a BNatSchG derzeit noch nicht in Kraft.	
B 156	Die hier formulierten Anforderungen geringer Leuchtdichte und geringer Leuchtpunkthöhen fehlen in dem derzeitigen Entwurf zu den Festsetzungen. Dies ist sehr wichtig und muß nachgebessert werden. Auch die Notwendigkeit einer Begrenzung der Nutzungszeit durch z.B. Bewegungsmelder oder adaptive Systeme wurde in den Festsetzungen nicht berücksichtigt und muß ergänzt werden.	Die aufgeführten Punkte werden – sofern nicht textlich festgesetzt – innerhalb des städtebaulichen Vertrags zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt. Die genannten Belange finden somit dort Berücksichtigung (s. o.).	
B 156	Die Bewertung, dass die Auswirkung durch Licht "Gering / Nicht erheblich" sei, ist hingegen nun völlig unzutreffend und entspricht NICHT dem Stand der Wissenschaft. Wissenschaftliche Studien, die belegen, dass z.B. die planungsrelevante Art des Ziegenmelkers hauptsächlich durch Licht vertrieben wird, werden somit ignoriert. Diese Information wurde Smeets Landschaftsarchitekten in einem Fachvortrag vermittelt und schon zuvor der Verwaltung schriftlich mitgeteilt. Quelle: https://link.springer.com/article/10.1007/s10336-019-01659-6#:~:text=Increasing%20light%20emissions%20caused%20by,occurs%20in%20the%20canton%20Valais.	Die Regelungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplans lassen noch keine verbindliche und abschließende Beurteilung zukünftiger Lichtemissionen und etwaiger Störwirkungen auf die Umgebung zu. Der Bebauungsplan und die natur- bzw.- artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung statuieren jedoch für diese Planungsebene verbindlich zu berücksichtigende Regelungen und Vorgaben zur Beleuchtung, mit deren Einhaltung die angesprochenen Störwirkungen soweit wie möglich vermieden bzw. ausgeschlossen werden sollen. Die konkrete Beleuchtung des Straßenraums und einzelner Bauvorhaben ist dann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen und zu beurteilen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156		Durch die im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag statuierten Vermeidungsmaßnahmen und eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung wird jedoch sichergestellt, dass sowohl während der Bau- wie auch der Betriebszeit die Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume so weit wie möglich vermieden werden. Damit wird dem Vermeidungsgebot auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.	
B 156		Durch ein entsprechendes Monitoring soll zudem sichergestellt werden, dass die an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume auch weiterhin durch die Arten nutzbar sein werden und es nicht zu einer Verdrängung der Arten aus ihren Lebensräumen kommt. Im Bedarfsfall können somit weitere Maßnahmen statuiert werden.	
B 156	Es entsteht auch hier der Eindruck, dass das Arten- und Insektensterben, welches maßgeblich durch Lichtverschmutzung angetrieben wird, hier bewusst klein gehalten werden soll. Es gibt unzählige Nachweise, die z.B. auch zeigen, dass Bestäuberleistungen insbesondere nachtaktiver Insekten spürbar fehlen und keineswegs von tagaktiven Insekten kompensiert werden können.		
B 156	Aufgrund dieser Mängel ist hier leider von unzureichender Kenntnis des Erstellers auszugehen, was sich ja schon in dem ersten Entwurf des Umweltberichtes zeigte, indem dort künstliches Licht komplett fehlte.		
B 156	Seite 38: (Maßnahmen, Licht) "Fassadenstrahlungen und leuchtende Werbeanlagen sind ausgeschlossen"	Flächige Fassadenanstrahlungen sind bereits gemäß Festsetzung 1.3.1 unzulässig. Digitale Werbeanlagen bzw. Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht, wie z. B. Videowände oder Skybeamer, sind bereits nach der örtlichen Bauvorschrift 2.1 im Bebauungsplangebiet Elm-131 unzulässig.	
B 156	<u>Diese Forderung ist in die Festsetzungen zu übertragen, und zwar uneingeschränkt für das gesamte Gebiet.</u>	Die Regelungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplans lassen noch keine verbindliche und abschließende Beurteilung zukünftiger Lichtemissionen und etwaiger Störwirkungen auf die Umgebung zu.	
B 156	Seite 90: (Landschaftsbild und Raum) Das Landschaftsbild wird durch eine Lichtglocke, verursacht durch Lichtemissionen, nachhaltig negativ verändert werden, aber hier nicht berücksichtigt. Licht fehlt übrigens völlig. Dieser Abschnitt ist somit unvollständig. Lichtglocken derartiger Gewerbeanlagen haben teilweise eine Sichtbarkeit von bis zu 20km Entfernung, abhängig von der Streuung der Luft. Hier am Niederrhein besteht oft Dunst in der Atmosphäre, weshalb daher von dieser erheblichen Reichweite ausgegangen werden muss. Dies muss für eine korrekte Bewertung simuliert und für eine fundierte Bewertung ergänzt werden.	Die durch die artenschutzrechtliche Prüfung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 statuierten, sowie im städtebaulichen Vertrag weiter konkretisierten und verankerten, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen, tragen dazu bei, das Entstehen einer solchen Lichtglocke zu verhindern. Insbesondere die generelle Abschaltzeit für nicht-sicherheitsrelevante Beleuchtung im Nachtzeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ist hier als Beispiel zu nennen. Darüber hinaus entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen in großen Teilen den in der vorliegenden Stellungnahme geforderten Inhalten, weshalb davon auszugehen ist, dass sie in ausreichendem Maße der Vermeidung eines Lichtglockeneffekts entgegenwirkt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Überbeleuchtung, ▪ Geringe Farbtemperatur, ▪ Keine Abstrahlung über die Horizontale und ▪ Abschaltung oder Dimmung bei Nichtnutzung. Die konkrete Beleuchtung des Straßenraums und einzelner Bauvorhaben ist dann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen und zu beurteilen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156	Es sei angemerkt, dass der Gesetzgeber seit Anfang des Jahres die BNK (Bedarfsge- steuerte Nachtkennzeichnung / "Rote Lichter") bei WKA vorschreibt. Und dies hauptsächlich wegen der schädlichen Wirkung auf das nächtliche Landschaftsbild !		
B 156	So wird leicht verständlich, dass eine Lichtglockenbildung, die ja einen viel größeren Einfluß hat, hier selbstverständlich bewertet werden muß. Auch hier wird also die unzureichende Kenntnis des Erstellers zur aktuellen Lage deutlich.		
B 156	Seite 93: (Landschaftsbezogene Erholung) Landschaftsbezogene Erholung in der Nacht wird durch Lichtemission erheblich be- einflusst. Gerade der im Grenzland auf niederländischer Seite befindliche Verein von Amateurastronomen wird keine sinnvollen Beobachtungen mehr durchführen kön- nen.	Vom Bilden einer Lichtglocke ist, vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführun- gen, nicht auszugehen. Darüber hinaus zeigen die Sichtfeldanalysen einer potenzi- ellen Bebauungssituation im Plangebiet aus dem Umweltbericht, dass sich eine op- tische Auswirkung, selbst bei der höchsten zulässigen Bebauung im Zentrum des Plangebietes, fast ausschließlich in den Flächen des südlichen Rollfeldes ergibt und somit keine relevanten Strukturen, die der landschaftlichen Erholung dienen, be- einträchtigt. Aufgrund der dichten Waldbestände, die das Rollfeld in allen Richtun- gen arrondieren, ergeben sich zudem keinerlei potenzielle Fernwirkungen. <i>siehe außerdem Ausführungen zu Seite 90</i>	
B 156	Da diese Tätigkeit als gemeinnützig eingestuft werden kann und vor allem der all- gemeinen Bildung dient, ist hier ein höherer Maßstab als an reine Erholung anzu- legen. Die Auswirkung als nicht erheblich einzustufen ist somit falsch.	Die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Landschaft bzw. die land- schaftsbezogene Erholung bestimmt sich danach, inwieweit besondere Strukturen oder landschaftsprägende Elemente durch ein Planvorhaben berührt werden. Maßgeblich ist dabei insbesondere, inwieweit die erholungswirksamen Elemente der Landschaft erhalten bleiben (z. B. Aussichtspunkte an charakteristischen Land- schaftsbestandteilen). Auswirkungen auf die Möglichkeit von Himmelsbeobachtun- gen, die grundsätzlich von jeder Stelle aus möglich sind, kommt daher im Rahmen der landschaftsbezogenen Erholung ein geringeres Gewicht zu. Inwieweit diese im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder individuell erfolgen, ist für die Erheblichkeit der Auswirkungen nicht entscheidend. Die Regelungen zur Minimierung der Lichtimmissionen im städtebaulichen Vertrag, insbesondere die Regelungen zum Einsatz nach unten abstrahlender Leuchtmittel, gewährleisten aus Sicht der Ge- meinde Niederkrüchten ausreichend, dass Himmelsbeobachtungen im Naturpark Maas-Schwalm-Nette nicht eingeschränkt werden. <i>siehe Ausführungen zu Seite 90</i>	
B 156	Seite 94: (Schutzgut Kultur...) Der Sternenhimmel gilt als schützenswertes UNESCO Welterbe und fehlt in diesem Zusammenhang völlig. Wie schon zu Seite 90 geschrieben, ist eine Herabsetzung der Sichtbarkeit auch dieses Welterbes zu untersuchen, um die Auswirkung überhaupt bewerten zu können. Die Auswirkung als nicht erheblich einzustufen ist somit ebenfalls falsch.		
B 156	Seite 111: (Maßnahme V5) Die Ausnahme von Leuchten unter 50lm ist unsinnig, da eine hohe Anzahl an solchen Leuchten die Wirksamkeit selbstverständlich aushebeln würde und der Forderung von keiner Abstrahlung über die Horizontale klar widerspricht. Diese gehört daher ersatzlos gestrichen.	Die Erforderlichkeit der Maßnahmenfestsetzung wird in der Begründung weiter- führend erläutert. (s.o.)	
B 156	Desweiteren fehlen viele Belange, die oben schon erwähnt wurden. Die Maßnahme V5 ist somit unzureichend und muß grundlegend durch geeignete Experten, die das Thema Lichtverschmutzung auch kennen, überarbeitet werden.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156	Seite 115: (CEF 9 - Schaffung Lebensraum für den Ziegenmelker) Die effektive Verhinderung einer Einwirkung von künstlichem Licht, insbesondere die Einwirkung indirekten Lichts als Lichtglocke aus weiter entfernten Bereichen des Gewerbegebietes fehlt bei dieser Ausgleichmaßnahme völlig !	Wie den vorherigen Ausführungen zu entnehmen ist, kann das Bilden einer Lichtglocke voraussichtlich über die vorgesehen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verhindert werden. Darüber hinaus soll durch ein entsprechendes Monitoring sichergestellt werden, dass die an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume auch weiterhin durch die Arten nutzbar sein werden und es nicht zu einer Verdrängung der Arten aus ihren Lebensräumen kommt. Im Bedarfsfall können somit weitere Maßnahmen statuiert werden.	
B 156	Diese Maßnahme wird somit unwirksam sein, was zukünftige erhebliche Zusatzmaßnahmen bedeuten wird, um den Ziegenmelker wirkungsvoll zu schützen. Aufgrund der "Schweizer Studie", die der Verwaltung vorliegt, ist dies ein wissenschaftlich gesicherter Zusammenhang.		
B 156	Quelle: https://link.springer.com/article/10.1007/s10336-019-01659-6#:~:text=Increasing%20light%20emissions%20caused%20by,occurs%20in%20the%20canton%20Valais.		
B 156	Leider scheint der Verfasser des Umweltberichtes hiervon keine Kenntnis zu haben. Auch die Untersuchung zu den geplanten WKA auf dem Gebiet zeigt ebenfalls die Notwendigkeit, künstliches Licht zu berücksichtigen: Quelle: https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_nw/E6A01603-AEE2-4DAA-9374-CAB4EE06B80E/9.1.1%20Gutachten%20Ziegenmelker.pdf		
B 156	Die Wirksamkeit der Maßnahme ist somit als unzureichend einzuordnen und ist zu ergänzen.		
B 156	Seite 142: (Schutzgut Tiere...) Es sind nur Vögel erfasst. Andere Arten (Fledermäuse, Insekten...) fehlen völlig. Die Reichweite von Lichtverschmutzung ist DEUTLICH höher als die angegebenen Werte. Lichtglocken können bis zu 20km wirken. (s.o.)	An der angeführten Stelle des Umweltberichts (S. 142 ff.) erfolgte eine zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, wobei einige Brutvogelarten aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet nochmals hervorgehoben wurden. Im Vorfeld der faunistischen Untersuchungen wurden zur Abschätzung der Lebensraumeignung für die planungsrelevanten Artengruppen (Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen sowie Farn-/Blütenpflanzen und Flechten) die örtlichen Lebensraumstrukturen kartiert. Neben Brutvogelarten wurden –hierauf basierend – letztlich Amphibien, Reptilien und Fledermausarten erfasst und im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ein entsprechendes Maßnahmenkonzept für die betroffenen Arten der Fauna erarbeitet.	
B 156		Insekten, wie beispielsweise die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Feldgrille, die in NRW als gefährdet eingestuft sind, gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und werden entsprechend nicht in der Artenschutzprüfung sondern über die Eingriffsregelung abgehandelt. Im Umweltbericht bzw. in der Eingriffsregelung wird darauf abgezielt, auch künftig entsprechende Biotope im Plangebiet und näheren Umfeld bereitzustellen, die für nicht planungsrelevante Arten als Ausgleich dienen. Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass die Belange der gesetzlich geschützten Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, in einem vom Bebauungsplanlosgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.	
B 156			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156		Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der auszugleichenden gesetzlich geschützten Biotope. Ein zeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.	
B 156		Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden. Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.	
B 156		Auch die Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft und das kulturelle Erbe wurden im Umweltbericht auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse und der auf Ebene des Bebauungsplans ableitbaren Wirkungsfaktoren ermittelt und verbal argumentativ abgehandelt. Somit wird den Anforderungen der Umweltprüfung zur Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf Ebene der Bauleitplanplanung Rechnung getragen.	
B 156	Seite 146 (Landschaft) Siehe hierzu die Stellungnahme zu Seite 93. Die Auswirkung ist somit nicht als gering einzustufen, zumal eine objektive Bewertungsgrundlage fehlt. Seite 147 (Kultur) Siehe hierzu die Stellungnahme zu Seite 94. Die Auswirkung ist somit auch hier nicht als gering einzustufen, da die objektive Bewertungsgrundlage fehlt.		
B 156	<u>3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Gutachten:</u> (...) Anmerkung: Seite 83: Maßnahme V5 Hier sind einige Anforderungen enthalten, die nun in dem derzeitigen Entwurf der Festsetzungen fehlen. (s.o.) Diese sind wieder zu ergänzen.	Wie bereits weiter oben dargelegt, entfaltet die Maßnahme V5 aus der Artenschutzprüfung für das Bauleitplanverfahren eine vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich ist. Sie wird daher in einem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan verbindlich umgesetzt.	
B 156	Der Text zu Maßnahme V5 entspricht aber in weiten Teilen dem Entwurf der Verwaltung aus dem Februar und stellt eine bessere Grundlage für die Festsetzungen dar.		
B 156	Wichtige Ergänzungen wurden oben zu dem derzeitigen Entwurf der Festsetzungen bereits erläutert und werden hier nicht wiederholt.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 156	<p>4. Artenschutzrechtlicher Prüfprotokolle: (...) Es wird bei folgenden Arten die Vermeidungsmaßnahme V5 aus dem Gutachten ausdrücklich gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäudebewohnende Fledermäuse (Graues Langohr, Kleine Bartfledermaus, Breitflügel-, Wimper- und Zwergfledermaus) ▪ Gehölbewohnende Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus) ▪ Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus) <p>B 156 Bei Unterlassen der in V5 geforderten Punkte ist die Feststellung unter Punkt 2. (Werden evtl. Tiere so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?) nicht zutreffend und somit falsch.</p> <p>Diese Prüfberichte sind also zu den vorliegenden Festsetzungen ungültig.</p> <p>B 156 Alternativ müssen <u>mindestens</u> sämtliche Forderungen unter V5 aus dem Gutachten <u>verbindlich</u> umgesetzt werden und folglich in die Festsetzungen übernommen werden. (...)</p>	<p>Wie zuvor beschrieben, finden die in der Vermeidungsmaßnahme V5 getroffenen Anforderungen an die Vermeidung von Lichtemissionen vollumfänglich im städtebaulichen Vertrag Berücksichtigung. Darüber hinaus werden dort große Teile der Forderungen aus dieser Stellungnahme zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen ebenfalls berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Überbeleuchtung, ▪ Geringe Farbtemperatur, ▪ Keine Abstrahlung über die Horizontale und ▪ Abschaltung oder Dimmung bei Nichtnutzung. 	
B 196	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):</p>		
B 196	<p>„(...) ich (...) möchte hiermit meine Einwände gegen den Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ äußern und auf die erheblichen negativen Auswirkungen hinweisen, die durch den geplanten Logistikpark entstehen könnten.</p> <p>1. Persönliche Erfahrungen und historische Belastungen Ich habe als Kind und Jugendlicher jahrelang den Lärm/Krach und die damit verbundene Umweltverschmutzung durch die Aktivitäten der britischen Streitkräfte ertragen müssen und spreche mich jetzt vehement gegen eine so groß geplante Zerstörung, der Natur und unser aller Lebensqualität, aus.</p> <p>B 196 2. Verkehrsbelastung und Umweltverschlechterung Weiterhin sehe ich ebenfalls durch den Bau der riesengroßen Hallen, wie durch den Umbau der Autobahn-Ausfahrt/-Auffahrt, sowie der damit verbundene Verkehrsstau-Verkehrslärm die daraus resultierende Umweltverschmutzung, eine starke Verschlechterung für die Anwohner von ganz Niederkrüchten, aber besonders für die Elmpter Mitbürger, wenn nicht sogar für unsere niederländischen Nachbarn. Besonders beunruhigend ist der geplante Bau einer Abwasserleitung quer durch den Wald. In Zeiten des massiv zunehmenden Waldsterbens ist es unverantwortlich, gesunde Bäume für solche Projekte zu opfern.</p>	<p>Anhaltspunkte für die pauschale Befürchtung einer „starken Verschlechterung“ für die Anwohner:innen und die Niederlande im Zusammenhang mit der geplanten Gewerbeentwicklung sind für die Gemeinde nicht erkennbar. Insbesondere zu den Themen Verkehr und Umwelt wurde in Gutachten die Verträglichkeit der Planung bestätigt. Dazu werden auch Festsetzungen (z. B. Randeingrünung, innere Durchgrünung des Plangebiets, Dachbegrünung) getroffen, die die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt verringern. Dazu gehört auch ein naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Ausgleich.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche Maßnahmen zur Begrünung und zum Artenschutz wurden teilweise aufgenommen ▪ Biodiversität und Artenschutz wurden teilweise aufgenommen

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 196		<p>Die Planung der Druckrohrleitung für die Entwässerung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Es ist jedoch klarzustellen, dass für die Druckrohrleitung eine Trassenführung über vorhandene, Verkehrs- und Wirtschaftswegeflächen vorgesehen ist, sodass die Auswirkungen auf Wald- und Landwirtschaftsflächen äußerst gering gehalten werden. Eine Trassenführung durch Waldflächen ist demnach nicht vorgesehen. Mögliche Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu erfassen und zu bewerten. Ferner wäre eine solche Trassenführung, beispielsweise aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten, auch nicht praktikabel.</p>	
B 196	<p>3. Auswirkungen auf die Lebensqualität Die geplanten Maßnahmen werden massiv zur Verschlechterung unserer Lebensqualität beitragen und können ernsthafte gesundheitliche Konsequenzen mit sich bringen. Lärm und Umweltverschmutzung belasten sowohl physisch als auch psychisch, und die negativen Effekte dürfen nicht ignoriert werden.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der vorliegenden und für das Bauleitplanverfahren erarbeiteten Fachgutachten ist nicht ersichtlich, warum die städtebauliche Reaktivierung einer ehemaligen Militärkasernen und Entwicklung hin zu einem modernen und zeitgemäßen Gewerbe- und Industriegebiet zunehmende Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung mit sich bringen wird. Die Beurteilung in den jeweiligen immissionsbezogenen Fachgutachten erfolgt auf Grundlage fachgesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen, Richtlinien und Durchführungsverordnungen (z. B. TA Luft, TA Lärm, Bundesimmissionsschutz-Verordnungen) die mit ihren jeweiligen Richt- und Grenzwerten auf den Schutz der menschlichen Gesundheit ausgerichtet sind. Bei Einhaltung der vorgegebenen Immissionsgrenzwerte ist insofern nicht von einer entsprechenden Gefährdung auszugehen.</p>	
B 196	<p>4. Zweifel an den wirtschaftlichen Vorteilen Mit den „hohen gewerblichen“ Steuereinnahmen habe ich auch so meine Bedenken, ob die Gemeinde da etwas von hat oder ob es irgendwelche Möglichkeiten gibt, dies zu umgehen, weil eigentlich der Geschäftsführer/ Eigentümer/Verwalter ganz woanders seinen Hauptsitz (Luxemburg?) hat...</p>	<p>Die Gewerbesteuer ist eine der wichtigsten Einnahmenquellen für Städte und Gemeinden. Die Besteuerung erfolgt bei der Gewerbesteuer anhand der objektiven Ertragskraft eines Unternehmens. Die rechtliche Basis für die Gewerbesteuer legt das Gewerbesteuergesetz (GewStG). Grundsätzlich muss jeder Gewerbebetrieb Gewerbesteuer an die Gemeinde abführen.</p>	
B 196	<p>Ich denke nicht, dass sich die Menschen große Gedanken um das machen, was danach kommt, sofern es wird in erster Linie die Investition und der daraus resultierende Profit gesehen, der mag vorübergehend auch funktionieren, aber wir sehen doch weltweit, was dadurch passiert: die Natur wird zerstört und die armen Menschen (Niederkrüchter) müssen damit zurechtkommen, was die reichen Menschen gebaut/entschieden haben und die Leben wo, in Kanada???</p>	<p>Die gewerblichen und industriellen Gebäude in den festgesetzten Industriegebieten werden durch die Haupt-Grundstückeigentümerin errichtet und anschließend an regionale und überregionale Unternehmen vermietet. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich daher keine Anhaltspunkte für die Umgehung der Gewerbesteuer durch die anzusiedelnden Unternehmen. Auf Grundlage der ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen und der prognostizierten Beschäftigtenzahlen ist in jedem Fall von einem nicht unerheblichen Anstieg des Gewerbesteueraufkommens auszugehen. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass diese Effekte mutmaßlich aufgrund des Entwicklungshorizonts erst mittel- bis langfristig spürbar sein werden.</p>	
B 196	<p>5. Unsicherheiten bezüglich der Arbeitsplätze Es gibt keine Garantien, dass die versprochenen Arbeitsplätze langfristig entstehen und nicht durch Automatisierung und Maschinen ersetzt werden. Zudem stellt sich angesichts des bereits bestehenden Mangels an Wohnraum in Niederkrüchten die Frage, ob die Schaffung neuer Arbeitsplätze tatsächlich notwendig ist und welchen Einfluss dies auf die Wohn- und Lebenssituation der aktuellen Bewohner haben wird.</p>	<p>Bereits in der Unternehmensbefragung der IHK Mittlerer Niederrhein aus dem Jahr 2021 wurde die regionale Verfügbarkeit von Gewerbeflächen als nicht ausreichend bezeichnet. Im Rahmen einer von der Euregio Rhein-Maas-Nord geförderten Studie in den benachbarten Gemeinden wurde festgestellt, auf der deutschen Seite Gewerbegrundstücke nur noch in einer Größenordnung von rd. 1 ha kurzfristig zur Vermarktung zur Verfügung stehen, in den beteiligten niederländischen Gemeinden sind es derzeit sogar nur noch 0,7 ha.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 196		Für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung in einer grenzüberschreitenden Region ist dies eindeutig zu wenig, allein wenn man die Nachfrage aus dem eigenen Unternehmensbestand auf deutscher Seite betrachtet, die ebenfalls in dem Gutachten dargestellt ist. Eine geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen.	
B 196		Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.	
B 196		Durch die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets in Elmpt ist es unumgänglich, dass zusätzliche Wohn- und Wohnsiedlungsbedarfe entstehen werden. Je nachdem welche Unternehmen sich in den Gewerbe- und Industriegebieten ansiedeln werden, unterscheiden sich die in den entsprechenden Fachuntersuchungen angegebenen Anzahlen der prognostizierten Arbeitsplätze und somit auch die Wohnbedarfe. Der Zusatzbedarf bei Wohnsiedlungsflächen liegt, je nach Szenario, zwischen ca. 8 ha und 52 ha.	
B 196		Nach Deckung der generellen Bedarfe und ohne die Entwicklung des Plangebiets werden im Siedlungsflächenmonitoring 2023 der Gemeinde der Bezirksregierung Düsseldorf für Niederkrüchten noch rund 16 ha Reserven im Gemeindegebiet angegeben. Eine ganz konkrete und abschließende Bezifferung der Zusatzbedarfe ist angesichts der Vielzahl an Unwägbarkeiten und Variablen jedoch aktuell nicht möglich. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen.	
B 196	6. Vorschläge für nachhaltige Nutzung des Geländes Ich schlage vor, das Gelände für nachhaltige Projekte wie die Errichtung von Windrädern und Solaranlagen zu nutzen. Dies könnte den Energiebedarf der Gemeinde umweltfreundlich decken, ohne die Lebensqualität der Bewohner zu beeinträchtigen, sowie das in der Nähe von Dörfern schon jetzt passiert ist. Darüber hinaus sollten ortsansässige Firmen die Möglichkeiten erhalten, sich innerhalb eines erweiterten Gemeinde-Gewerbegebiets zu entwickeln.	Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um, nach Angaben der IHK Mittlerer Niederrhein, um „(...) eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland. (...)“ Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt, mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Mit der 61. Flächennutzungsplanänderung und den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen, hier Bebauungsplan Elm-131, setzt die Gemeinde Niederkrüchten diese regional bedeutsame Planzielsetzung um.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>B 196</p> <p>B 196</p> <p>B 196</p> <p>B 196</p> <p>B 196</p>	<p>7. Erhalt und Schutz der Naturschutzgebiete Für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinde sollte der Fokus auf den Schutz und die Erweiterung der bestehenden Naturschutzgebiete gelegt werden. Die Natur konnte sich in den vergangenen Jahren ein wenig erholen, und diese Erholung darf nicht durch unüberlegte Bauvorhaben zunichtegemacht werden.</p>	<p>Eine Entwicklung des Plangebiets als Solarpark ist nicht vorgesehen und an dieser Stelle auch nicht von der Gemeinde gewünscht.</p> <p>Sie würde ferner auch den Zielen der Regionalplanung widersprechen. Solaranlagen sollen in einem eigenen Verfahren auf dem südlich des Plangebiets gelegenen Rollfeld realisiert werden. Für die Gewerbe- und Industriegebiete des Bebauungsplans Elm-131 gelten die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Vorgaben des § 42a der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Darin wird geregelt, dass bei der Errichtung von Nicht-Wohngebäuden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben sind.</p> <p>Auf dem südlich des Plangebiets liegenden Rollfeld sollen Windkraftanlagen errichtet werden, die in einem eigenen Verfahren geplant werden.</p> <p>Für ortsansässige Firmen werden innerhalb des Plangebiets rund 9 ha Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt. Dies soll vor allem die kommunalen Bedarfe abdecken. Das Industriegebiet ist vor allem für regionale und überregionale Bedarfe vorgesehen.</p> <p>Die Planungsentscheidung für die Gesamtentwicklung wird bereits durch die übergeordnete Regionalplanung vorgegeben. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt.</p> <p>Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) konkretisiert und ergänzt das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). Dabei folgt es dem der Raumordnung zugrundeliegenden Gegenstromprinzip, welches sicherstellt, dass alle Planungshierarchien aufeinander abgestimmt sind (§ 1 Abs. 3 ROG). Im Ergebnis soll ein Raum geschaffen werden, dessen Teilräume auf den Gesamttraum abgestimmt sind, sowie umgekehrt, dessen Gesamttraum auf die Teilräume abgestimmt ist und somit gegenseitige Bedürfnisse der Planungsebenen bei der Planung berücksichtigt werden. Das LPIG setzt dieses Prinzip u. A. durch Verfahrensregelungen um, welche die Landes- und Kommunalbehörden zu einer gegenseitigen Beratung und Abstimmung verpflichtet.</p> <p>Das Leitbild der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen wird vom Landesentwicklungsplan durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung bestimmt. Der Landesentwicklungsplan wird auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne konkretisiert. Der übergeordnete Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Im nördlichen Teilbereich des Areals wird im Regionalplan eine Fläche von etwa 157 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt und mit einer Zweckbindung versehen. Die Zweckbindung sieht vor, dass die Fläche als überregional bedeutsamer Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe entwickelt wird. Sie dient somit der Ansiedlung und Standortsicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung im Regelfall > 10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissions- und Verkehrsaufkommen).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 196		Die Gemeinden haben die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.	
B 196		Das Planerfordernis für die Gemeinde Niederkrüchten besteht aufgrund der aufgegebenen ehemaligen militärischen Nutzung und der Veräußerung der Grundstücksflächen im Änderungsbereich (Konversionsfläche = ehemalige Bundesliegenschaft) durch den Bund. Bauleitpläne sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.	
B 196		Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung und nachfolgend das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wurden auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und sind mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.	
B 196		Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärstandorts folgt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den vereinbarten planerischen Zielsetzungen als auch den Vorgaben übergeordneter Planung.	
B 196		Die städtebauliche Planung ist, aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung, erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Planungen entsprechen dabei den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung.	
B 196	8. Schlussbemerkung an die Entscheidungsträger Durch die bisherigen Planungen sind bereits erhebliche Schäden entstanden, obwohl noch nicht alle Entscheidungen getroffen wurden. Ich appelliere an die zuständigen Gremien, einschließlich der Niederkrüchtener Gemeindeverwaltung, des Kreises Viersen und der Landesbehörden, meine Bedenken ernst zu nehmen und die Projekte entsprechend zu überprüfen und anzupassen.	Aus den genannten Gründen ist die Bauleitplanung standortgebunden, so dass eine naturräumliche Nutzung des Plangebiets nicht möglich ist.	
B 196	9. zusätzliche Maßnahmen zur Begrünung und zum Artenschutz Begrünung und Baumpflanzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung einer Pflanzliste in den Bebauungsplan, die die Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern festlegt. ▪ Festsetzung von Maßnahmen zur Begrünung der Anlage mit heimischen Bäumen und Sträuchern. 	Die Grundstücke innerhalb des Plangebiets befinden sich weit überwiegend im Privateigentum. Die Grundstückseigentümerin kann demnach die Baureifmachung, z. B. den Rückbau von Gebäuden oder Rodungen, unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften auch ohne einen Bebauungsplan für die Nachnutzung durchführen lassen. Bereits erfolgte Maßnahmen zur Baureifmachung wurden in enger Abstimmung mit den betroffenen Kreisbehörden durchgeführt und – soweit z. B. artenschutzrechtlich geboten – ökologisch begleitet. Dies entspricht der mit dem Kreis Viersen abgestimmten Vorgehensweise.	
B 196		Die festgesetzten Pflanzenauswahllisten beinhalten sogenannte „standortgerechte“ Laubbaum- und Straucharten. Standortgerecht meint in diesem Kontext, dass sich die Pflanzenauswahl an der potenziellen natürlichen Vegetation und den örtlichen Bedingungen orientiert. Dazu gehören somit vorrangig sogenannte „heimische“ Arten. Die Festsetzung soll sicherstellen, dass jeweils standortgerechte Pflanzen mit entsprechender ökologischer, klimatischer und gestalterischer Wirksamkeit und Nachhaltigkeit im Bebauungsplangebiet zum Einsatz kommen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 196	<p>Biodiversität und Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflanzgebote für heimische Arten und Insektenweiden. ▪ Förderung von „lebenden“ Einfriedungen (Hecken statt Zäune). ▪ Verbot von chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. ▪ Verpflichtung zur Anlage von blütenreichen Extensiv-Wiesen mit heimischem Saatgut. ▪ Festlegung und Durchführung ökologisch sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen. ▪ Maßnahmen für den Artenschutz, wie das Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen. ▪ Verwendung von Vogelschutzglas und bedarfsgerechter Außenbeleuchtung. (...)“ 	<p>Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag samt der Ermittlung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zur vorliegenden Planung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die im Umweltbericht ermittelten und dargestellten Maßnahmen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und entsprechend festgesetzt und/oder vertraglich zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Bebauungsplangebiet gesichert. Dazu gehören neben den umfangreichen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im und außerhalb des Plangebiets auch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die sich insbesondere mit dem Artenschutz vor Beginn des jeweiligen Eingriffs beschäftigen. Ebenso wurden Festsetzungen zu einer Vielzahl von Maßnahmenflächen (Ausgleichsflächen) innerhalb des Plangebiets sowie zu Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum, Begrünung nicht überbauter Flächen auf den Gewerbe- und Industriegrundstücken, Stellplatzbegrünung und Dachbegrünung getroffen. Die Auswahl der Pflanzarten für die Pflanzlisten zu den Maßnahmenflächen orientiert sich an der potenziellen natürlichen Vegetation sowie den standörtlichen Gegebenheiten. Und berücksichtigt auch entsprechende Nahrungshabitate für die im Plangebiet vorkommenden Arten. Entlang der Haupteinfriedungsstraßen sind straßenbegleitend auf den privaten Grundstücken Gehölzhecken vorgesehen. Bei der Anlage der festgesetzten Offenlandbiotop steht die Entwicklung von gesetzlich geschützten Mager- und Trockenrasenbiotopen, wie sie auch derzeit im Plangebiet und dem näheren Umfeld vorkommen, im Fokus. Dementsprechend ist ein Einbringen von zusätzlichen Nährstoffen (z.B. durch Dünger) in keinem Fall vorgesehen und würde der gesamten Maßnahmenkonzeption widersprechen. Ebenso würde die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einer natürlichen Entwicklung der Biotop widersprechen. Die entsprechenden Mager- und Trockenrasenbiotop sollen gemäß Festsetzungen durch Mahd- oder Sodenübertragung aus den umliegenden Flächen entwickelt werden, eine Ansaat ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann entnommen werden, dass sowohl das Ausbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen als auch die Themen Vogelschlag an Glasfassaden und bedarfsgerechte Außenbeleuchtung Teil der Maßnahmenkonzeption des Bebauungsplans sind.</p>	
B 196	<p><i>Dem Schreiben wurde eine ausgefüllte Vordruck-Eingabe des BUND beigelegt. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt.</i></p>	<p><i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</i></p>	
B 197	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 26.06.2024 (Veröffentlichung):</p>		
B 197	<p>„(...) Es ist im Laufe des bisherigen Verfahrens hinreichend dargelegt, daß der grüne Charakter unserer Gemeinde weiter angetastet wird. Es kommt zu Auswirkungen auf das Mikro- und Mezzoklima, es kommt zur Schadstofffreisetzung. Diejenigen, die nun dieser Planung zustimmen und damit offenbar kein grünes Grenzland wollen, müssen sich ihrer Verantwortung vor der Schöpfung und den Menschen bewußt sein. Es soll von daher im Bebauungsplan festgehalten werden, daß das Projekt in seiner Gesamtheit klimaneutral ist und mit den Zielen des dem durch die Gemeinde im Jahre 2022 beigetretenen Vereins Klimabündnis e.V. vereinbar ist. (...)“</p>	<p>Eine Klimaneutralität kann auf Ebene des Bebauungsplans nicht belastbar ermittelt oder als Planungsziel vorgegeben werden, insofern sind die vorhandenen Potenziale auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Bauausführungsebene zu ermitteln und auszuschöpfen.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197		<p>Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u.a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass die Erweiterung von Gewerbeflächen zusätzliche Energiebedarfe mit sich bringt. Die zukünftigen Energiebedarfe durch die industriellen und gewerblichen Erweiterungen sind Energiebedarfen berücksichtigt und einberechnet worden.</p>	
B 197	<p>(...) Das Projekt führt zu einer weiteren Verkleinerung der Wald- und Landwirtschaftsflächen in unserer Gemeinde, direkt durch die Baumaßnahmen, indirekt durch den sich erhöhenden Druck auf Ausgleichsflächen. Dies ist inakzeptabel, da eine Gemeinde wie Niederkrüchten die Vokation hat, Ausgleichsflächen und Ausgleichsmöglichkeiten für die industrialisierten Regionen unseres Landes zur Verfügung zu stellen und nicht diejenige, für zusätzliche Belastungen zu sorgen.</p>	<p>Eine Berufung der Gemeinde für den Ausgleich anderer Regionen Vorsorge zu treffen ist nicht erkennbar. Gleichwohl hat die Gemeinde Niederkrüchten ein Ökokonto eingerichtet, welches dieses Ansinnen sogar grundsätzlich ermöglicht. Eingriffe, die nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können, werden extern auf den Flächen der beiden ehemaligen Shelter-Ost (unmittelbar südöstlich angrenzend an das Bebauungsplangebiet Elm-131) und Shelter-West ausgeglichen. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen, die dadurch ihre bisherige Nutzung verlieren würden, ist ausdrücklich <u>nicht</u> vorgesehen.</p>	
B 197	<p>Es soll von daher festgeschrieben werden, daß flächenneutral die Belastungen durch die Baumaßnahmen innerhalb der Gemeinde kompensiert werden und daß sämtliche internationalen und nationalen Verpflichtungen, insbesondere die aus den Abkommen von Montréal und aus der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung eingehalten werden. Es muß in diesem Zusammenhang insbesondere dargelegt werden, wo die 30% Naturflächenvorbehalt, die nach der Konferenz von Montréal gewährleistet werden sollen, innerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung gestellt werden. (...)</p>	<p>Die Bereitstellung des Naturflächenvorbehalts gemäß der Konferenz von Montreal ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Eine Berufung der Gemeinde für den Ausgleich anderer Regionen Vorsorge zu treffen ist nicht erkennbar. Gleichwohl hat die Gemeinde Niederkrüchten ein Ökokonto eingerichtet, welches dieses Ansinnen sogar grundsätzlich ermöglicht.</p>	
B 197	<p>(...) Das Planungsgebiet in seiner Gesamtheit, aktuell Javelin Park Ost, aber auch Javelin Park West und der Energiepark befinden sich im unmittelbaren Einzugsgebiet des Rurtalbruchs. Nachdem uns die Erdbeben der 90er Jahre die Verletzlichkeit auch unserer Region gezeigt haben, erscheint es verantwortungslos, dass auf diesen Aspekt in den vorliegenden Gutachten nicht eingegangen wurde.</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan stellt noch keinen Bauantrag dar und regelt insofern keine konkreten Gebäudehöhen oder statische Fragen zur Gebäudegründung. Im Bebauungsplan Elm-131 wird lediglich die grundsätzliche planungsrechtliche Zulässigkeit zukünftiger Bauvorhaben z.B. hinsichtlich maximal zulässiger Gebäudehöhen oder der Dimensionierung von Baufeldern geregelt.</p>	
B 197	<p>Ich bitte dies nachzuholen. Vor einer Verabschiedung des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplanes müssen die seismologischen Risiken durch ein unabhängiges Gutachten untersucht werden. (...)</p>	<p>Auf die potenzielle Erdbebengefährdung wird im Bebauungsplan Elm-131 und den weiteren Bebauungsplänen hingewiesen. Ebenso werden die durch den Geologischen Dienst NRW veröffentlichten Störungen mit ihren Störzonen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als „<i>Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Schutzmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind</i>“ im Bebauungsplan gekennzeichnet. Notwendige Maßnahmen, u. A. zum Schutz von Bauwerken, sind bei der Planumsetzung in Eigenverantwortung von der künftigen Bauherrenschaft zu beachten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	(...) Die z.Zt. im Rahmen der Kommission und des Parlamentes der Europäischen Union behandelten, z.T. bereits verabschiedeten Richtlinien und Richtlinienvorschläge zur Beschleunigung der Genehmigung erneuerbarer Energie sehen auch Ausschlussgebiete für erneuerbare Energie vor. Die für den Energie- und Gewerbepark Elmpf vorgesehenen Flächen, auch die z.Zt. geplante Fläche gehören zu den dort genannten Ausschlussgebieten. (Vgl. elektr. Schreiben vom 24. Januar 2023, 20.07.)	Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Der Entwurf der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf sieht einen Windenergiebereich auf dem Rollfeld vor. Diese Planung wird durch den Bebauungsplan nicht tangiert.	
B 197	In diesem Zusammenhang darf eine Genehmigung des Bauvorhabens nicht erfolgen, bevor ein unabhängiges Gutachten die Vereinbarkeit dieser Planung mit den übergeordneten EU-Richtlinien festgehalten hat.		
B 197	Der Bebauungsplan muß festschreiben, daß diese Richtlinie berücksichtigt wurde und im Falle der Feststellung eines Ausschlussgebietes die Stromversorgung vom Investor zu zahlen ist. (...)	Hinsichtlich von Kosten für Planung, Baureifmachung sowie innerer und äußerer Erschließung ist festzuhalten, dass im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückeigentümerin Regelungen zur Kostenübernahme getroffen werden.	
B 197	(...) Bezüglich der Frischwasserzu- und -abfuhr, bezüglich der Stromversorgung, bezüglich der übrigen Versorgungsdienstleistungen wurden bisher sehr unterschiedliche, widersprüchliche und irreführende Angaben gemacht. Zur Vermeidung einer finanziellen Belastung unserer Gemeinde und ihrer Bürger muß im Flächennutzungsplan die Verpflichtung festgehalten werden, daß der Investor sämtliche im Rahmen des Projektes notwendigen Zusatzarbeiten auf diesem Gebiete trägt und weder Gelder der EGE noch der Gemeinde noch sonstiger öffentliche Gelder hierfür herangezogen werden. Diese Versorgungsanschlusarbeiten sollen zudem zwingend vor Baubeginn abgeschlossen sein. (...)	Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 durch die Gemeinde Niederkrüchten wird zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen. Darin wird der Vorhabenträger u. a. dazu verpflichtet, alle für die Entwicklung des Plangebiets notwendigen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Ebenso wird er zur Kostenübernahme dieser Maßnahmen verpflichtet. Hierunter fallen u. a. neben der Errichtung der Straßen im Plangebiet – ausgenommen Gewerbegebiet – auch sonstige Erschließungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets, wie z. B. Maßnahmen zur Schmutzwasserbeseitigung.	
B 197	(...) Bezüglich der für das Bauprojekt in allen Teilbereichen notwendigen Infrastrukturmaßnahmen, neben den Versorgungsleitungen vor allem auch die nötigen Verkehrsweeerweiterungen, wurden bisher sehr unterschiedliche, widersprüchliche und irreführende Angaben gemacht. Zur Vermeidung einer finanziellen Belastung unserer Gemeinde und ihrer Bürger muß im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan die Verpflichtung festgehalten werden, daß der Investor sämtliche im Rahmen des Projektes notwendigen Zusatzarbeiten auf diesem Gebiete trägt und weder Gelder der EGE noch der Gemeinde nach sonstiger öffentliche Gelder hierfür herangezogen werden. Diese Arbeiten sollen zudem zwingend vor Baubeginn abgeschlossen sein. (...)	s. o.	
B 197	(...) Der Zuzug von bis zu 8.500 Arbeitern und ihrer Familien wird zu einer großen Belastung, zu Spannungen in der Zivilgesellschaft führen. Es soll von daher festgeschrieben werden, dass die nötigen Integrationsmaßnahmen durch den Investor bezahlt werden. (...)	Anhaltspunkte für die Befürchtung von Spannungen in der Zivilgesellschaft durch ggf. zuziehende neue Mitbürger:innen im Zusammenhang mit der geplanten Gewerbeentwicklung sind für die Gemeinde nicht erkennbar. Ferner handelt es sich bei der Befürchtung nicht um einen Belang, der der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegt und dem planerisch begegnet werden könnte, sondern um eine persönliche Auffassung der Einwendenden, die seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen wird.	
B 197	(...) Modellberechnungen für das Gesamtprojekt in all seinen Teilfacetten, neben Javelin Park Ost auch Javelin Park West und der Energie- und Gewerbepark, ergeben einen nötigen Parkraum von 10 bis 20 km Straßenlänge. Dieser ist in den Plänen nicht festgehalten.	Zur Deckung des Stellplatzbedarfs, z. B von Beschäftigten und Fahrzeugen bzw. Lkw zur Be- und Entladung, sind gemäß Landesbauordnung (BauO NRW) ausreichend Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	Dies wird zu einer Verlagerung des Parkverkehrs auf die öffentlichen Straßen und zum Druck auf die Erweiterung des Planungsgebietes Richtung Start- und Landebahn führen.	Zudem soll ein Autohof in Zuordnung zu der künftig verlagerten Autobahnanschlussstelle Elmpt entwickelt werden und, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Verkehrsbewegungen und Immissionen, nicht im Bereich des Bebauungsplans Elm-131. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung werden durch Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans geschaffen.	
B 197		Bis zur Inbetriebnahme des geplanten Autohofs wird im Bebauungsplangebiet Elm-131 eine zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen, die die geforderte Funktion eines Autohofs mit Abstellflächen für Lkw übernimmt. Dabei werden auch sanitäre Anlagen und Versorgungsmöglichkeiten eingeplant. Diese Nutzungen sind gemäß §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Nutzungskatalog von Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich enthalten und ihre Unterbringung im Plangebiet bedarf keiner gesonderten Festsetzung.	
B 197	Es muß von daher im Bebauungsplan festgehalten werden, daß alle nötigen Parkflächen im Planungsgebiet vorgesehen werden, ein Ausweichen auf öffentliche Straße nicht möglich ist, eine Erweiterung der vom Investor zu erwerbenden weiteren Gebiete auf andere Teilflächen der 880 ha großen ehemaligen Militärliegenschaft oder ausserhalb gelegenen Flächen ausgeschlossen ist. (...)	Eine Erweiterung des Plangebiets in seiner Gesamtentwicklung (61. Flächennutzungsplanänderung) ist durch die raumordnerischen Ziele des Regionalplans Düsseldorf sowie durch die Abgrenzungen der benachbarten Schutzgebiete nicht möglich. Daher ist eine weitere Regelung mit dem Investor nicht notwendig.	
B 197	(...) Die bisherigen Pläne lassen keinerlei Festschreibung von den für die erwartenden bis zu 8.500 Arbeiter notwendigen sanitären Einrichtungen und Erholungsmöglichkeiten (zusammenhängendes Parkgelände, Wegerestaurants u.ä.) erkennen. Ich bitte diese Fehler zu reparieren und entsprechende Einrichtungen festzuschreiben. (...)	Für sanitäre Einrichtungen, Erholungsmöglichkeiten u. Ä. der Mitarbeitenden sind die zukünftig angesiedelten Unternehmen zuständig. Im öffentlichen Raum werden sanitäre Anlagen und Versorgungsmöglichkeiten auf dem geplanten Autohof zu finden sein. Dies gilt auch für den provisorischen Autohof im Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 (s. o.)	
B 197	(...) Im Laufe des bisherigen Verfahrens wurde wiederholt behauptet, der an der Basis dieses Projektes liegende Regionalplan sei bindend. Dies hält bereits einer ersten juristischen Überprüfung nicht stand. (Fünfjahrespläne der ehemaligen Sowjetunion waren in der Tat bindend und es erscheint bedauerlich, daß es offenbar auch in unserer Gemeinde Nostalgiker gibt, die sich solch eine sowjetartige Planungsverbindlichkeit zurückwünschen.) Fakt ist, daß der Regionalplan lediglich Möglichkeiten schafft, die durch die untergeordneten Verwaltungsebenen auf Kreis- und Kommunalniveau ausgefüllt werden müssen.	Die Planungshoheit für die übergeordnete Regionalplanung liegt bei der Oberen Planungsbehörde und nicht bei der Gemeinde Niederkrüchten. An der Aufstellung der Regionalpläne werden die Gemeinden beteiligt, es ist jedoch nicht ihre Aufgabe, den Regionalplan und dessen Verbindlichkeit in Frage zu stellen. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist im Jahr 2018 wirksam geworden und damit rechtlich bindend für die Gemeinde. Die Kommunen sind demnach gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.	
B 197	Ich bitte von daher, daß ein unabhängiges Rechtsgutachten die Verbindlichkeit des Regionalplans untersucht. Weitere Planungen sollen bis zum Vorliegen des Ergebnisses nicht abschließend festgeschrieben werden. (...)		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>(...) Unsere Gemeinde ist im aktuellen und in dem in Bearbeitung befindlichen Rettungsdienstleitplan als „ländliches Gebiet“ eingestuft. Eine Veränderung ist hier nicht geplant, muß lokal abgestimmt werden. (Vgl. elektronisches Schreiben des Kreises vom 1. Februar 2023, 11.57). Dies bedeutet u.a. eine stark verzögerte Einstzkräftereaktionszeit im Vergleich zum städtischen Gebiet. Vergleiche mit anderen Projekten ähnlicher Größenordnung (weiter entfernt Hafen Hamburg, in unmittelbarer Nähe das ehemalige Gelände DSM Südlimburg) haben Rettungswege und Rettungskräfte für den und zu Lasten des Betreiber(s) festgeschrieben. Ich bitte, gleiches auch im vorliegenden Bebauungsplan festzuschreiben. Darüber hinaus müssen vor Baubeginn die nötigen Rettungsdienstwege angelegt und betriebsbereit sein. (...)</p>	<p>Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplans Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren. So ist bei der Neuerichtung des Industriegebiets auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.</p>	
B 197		<p>Die Einstufung in städtische und ländliche Gebiete ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, aus verschiedenen Fachgremien sowie auch aus landesweiten Empfehlungen. Die Kriterien des Amtes für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen dazu sind in der Rettungsdienstbedarfsplanung öffentlichen einsehbar. Betrachtet wird dabei nicht etwa ein einzelnes Siedlungsgebiet, sondern immer die gesamte Kommune bzw. Gemarkung. Ein neu ausgewiesenes Bebauungsplangebiet hat daher in der Regel keine Auswirkungen auf diese Einstufung, es sei denn, es hat derart gravierende Auswirkungen auf das gesamte kommunale Siedlungsgefüge, dass Bevölkerungsdichte etc. sich sprunghaft verändern.</p>	
B 197		<p>Nach Mitteilung der Brandschutzdienststelle im Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Berufsfeuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen sind auch in anschließenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen des baulichen Brandschutzes und spezifischer Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls bauliche oder betriebliche Lösungen herzustellen sind, um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten. Dies ist im Einzelfall anhand der jeweiligen betrieblichen Besonderheiten zu beurteilen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>(...) Im Laufe der bisherigen Diskussion wurde herausgearbeitet, daß eine, wenn nicht die Hauptmotivation für unsere Gemeinde(verwaltung) bei der Befürwortung des vorliegenden Projektes die zu erwartenden Gewerbesteuererinnahmen sind. Erfahrungen aus anderen Projekten dieser Art überall In Europa zeigen jedoch in aller Regel, daß die jeweiligen Investoren öffentliche Subventionen in Anspruch nehmen, Abschreibungen vornehmen, es aber niemals zur Zahlung nennenswerter Steuern an die betroffenen Kommunen kommt. Hiermit wird beantragt, daß ein unabhängiges Steuergutachten erstellt wird, daß Klarheit über die Höhe der zu erwartenden positiven Einnahmebilanz für unsere Gemeinde und ihre Bürger zeigt. Diejenigen, die diesem Projekt ohne eine solche Vorprüfung zustimmen, müssen sich der Verantwortung vor ihren Mitbürgern bewußt sein und zur Rechenschaft ziehen lassen. (...)</p>	<p>Eine geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe.</p> <p>Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan gemäß § 2 BauGB handelt, ist noch nicht klar, welche Unternehmen sich innerhalb des Plangebiets ansiedeln werden. Entsprechend können zum derzeitigen Zeitpunkt auch keine konkreten Aussagen zur Höhe der zu erwartenden Gewerbesteuererinnahmen genannt werden.</p> <p>Auf Grundlage der ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen und der prognostizierten Beschäftigtenzahlen ist in jedem Fall von einem nicht unerheblichen Anstieg des Gewerbesteueraufkommens auszugehen. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass diese Effekte mutmaßlich aufgrund des Entwicklungshorizonts erst mittel- bis langfristig spürbar sein werden. Ein „unabhängiges Steuergutachten“ ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.</p>	
B 197	<p>(...) Das Oberflächenwasser soll den bisher vorliegenden Planungen zufolge infiltriert werden. Bei den vorhandenen Altlasten und bei den zu erwartenden neuen Schadstoffbelastungen, rechnerisch ergeben alleine die zu erwartenden Fahrzeuge einen Abrieb von 30 kg je Tag, muß zwingend eine Vorreinigung dieses Wassers in geeigneter Form vorgenommen werden. (...)</p>	<p>Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken erfolgt entweder über eine bewachsene Oberbodenschicht oder über unterirdische Rigolen. Die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt über Mulden, d. h. über die belebte Bodenschicht. Das Regenwasser wird mit dem Durchlauf einer bewachsenen Oberbodenschicht (in ausreichender Stärke), gemäß den Regelwerken, ausreichend gereinigt. Bei der Versickerung über Rigolenanlagen wird das Niederschlagswasser vor der Einleitung in den Untergrund über entsprechende Reinigungsanlagen vorbehandelt. Hier sind Sedimentationsanlagen mit Substratfiltern mit DIBt-Zulassungen vorgesehen.</p> <p>Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers wurde gemäß folgenden Regelwerken geprüft:</p>	
B 197		<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) ▪ Trennerlass: Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren ▪ Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ▪ Arbeitsblatt DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ ▪ Entwurf Arbeitsblatt DWA-A 183-1 (Gelbdruck) Entwurf Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ ▪ REwS „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ 	
B 197		<p>Die Ergebnisse aller Berechnungsmethoden kommen zur Schlussfolgerung, dass das Niederschlagswasser in der geplanten Weise und mit den vorgesehenen Behandlungen ausreichend gereinigt wird.</p> <p>Eine Versickerung in Bereichen, die von Altlasten betroffen sind, ist nicht vorgesehen. Die geplanten Versickerungsanlagen halten dementsprechend Abstände zu belasteten Flächen ein, um das Ausspülen von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>(...) Die bisherigen Planungen gehen von ca. 8.500 Arbeitern in der Ausbauphase des Projektes aus. Für diese fehlt Wohnraum. Niederkrüchten selbst kann ca. 240 Wohnungen zur Verfügung stellen, ausreichend für nicht einmal 500 Menschen; die niederländischen Nachbargemeinden können keinerlei zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen, da z.Zt. selbst kleinste Bauprojekte auf Grund der nötigen – und im übrigen auch hierz zu Lande in kürze zu erwartenden – Stickstoffkompensation unmöglich gemacht werden und das Bauen in Limburg faktisch still liegt.</p>	<p>Die allgemein angespannte Lage am Immobilien- und Wohnungsmarkt ist der Gemeinde bewusst. Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten u. A. deshalb intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.</p>	
B 197	<p>Vor Verabschiedung des Bebauungsplanes und des dazugehörigen Flächennutzungsplanes muß dies zwingend in einem unabhängigen Gutachten geklärt werden. Die nötigen Kosten müssen vom Investor getragen werden. Ich bitte um entsprechende Festschreibung. (...)</p>	<p>Durch die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets in Elmpt ist es unumgänglich, dass zusätzliche Wohn- und Wohnsiedlungsbedarfe entstehen werden. Je nachdem welche Unternehmen sich in den Gewerbe- und Industriegebieten ansiedeln werden, unterscheiden sich die in den entsprechenden Fachuntersuchungen angegebenen Anzahlen der prognostizierten Arbeitsplätze und somit auch die Wohnbedarfe. Der Zusatzbedarf bei Wohnsiedlungsflächen liegt, je nach Szenario, zwischen ca. 8 ha und 52 ha.</p>	
B 197		<p>Nach Deckung der generellen Bedarfe und ohne die Entwicklung des Plangebiets werden im Siedlungsflächenmonitoring 2023 der Gemeinde der Bezirksregierung Düsseldorf für Niederkrüchten noch rund 16 ha Reserven im Gemeindegebiet angegeben. Eine ganz konkrete und abschließende Bezifferung der Zusatzbedarfe ist angesichts der Vielzahl an Unwägbarkeiten und Variablen jedoch aktuell nicht möglich. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbegebiets, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen.</p>	
B 197	<p>(...) In der bisherigen Diskussion wurde bisher an keinem Punkt über ein urbanistisches Gesamtkonzept gesprochen. Moderne Urbanistik arbeitet nicht nur nach dem Prinzip der Bruttonullartifizialisierung, sondern auch nach dem der Nettonullartifizialisierung. Insgesamt gesehen ist das Projekt auch hierdurch rückwärtsgewandt und nicht zur Zeit gehörig. Es ist verständlich, dass der Investor eine rasche Umsetzung seiner Planung möchte. Zeit ist Geld. Hier geht es jedoch um die Zukunft einer ganzen Gemeinde und der sie umgebenden Region. Hier dürfen nicht Partikular- vor Allgemeininteressen prämiieren. Der Gemeinderat, dem es ja in den eigenen Reihen an dem notwendigen Sachverstand zur urbanistischen Planung fehlt, möge von daher beschließen, dass vor der Verabschiedung eines Bebauungsplanes ein spezialisiertes und unabhängiges Planungsbüro beauftragt wird, welches ein Gesamtkonzept nach den Prinzipien der Nettonullartifizialisierung erarbeiten möge. (...)</p>	<p>Die Netto-Null-Artifizierung zur bilanziellen Reduzierung von Treibhausgasen auf null ist in dieser Form nicht durch die städtebaulichen und sonstigen Ziele der Gemeinde Niederkrüchten definiert. Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u. a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen. Dabei wurde festgestellt, dass die Erweiterung von Gewerbeflächen zusätzliche Energiebedarfe mit sich bringt. Die zukünftigen Energiebedarfe durch die industriellen und gewerblichen Erweiterungen sind Energiebedarfen berücksichtigt und einberechnet worden. Die Implementierung einer klimafreundlichen Planung ist als Maßnahme im Klimaschutzkonzept beschrieben. Neben den Festsetzungen zum Bebauungsplan sind der grundsätzliche Charakter der Entwicklung als Brachflächenrevitalisierung und die flankierenden energetischen Projekte geeignet, um den klimarelevanten Auswirkungen der Planung entgegenzuwirken.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>(...) Im Rahmen der diversen Veranstaltungen und Gespräche wurden unterschiedliche Angaben zu den durch die die o.g. Planung anfallenden Kosten gemacht. Während Herr Hinsen mir selbst gegenüber im persönlichen Gespräch am 30. Juni 2022 äußerten, dass dies nicht die Bürger, sondern die EGE belasten würde, erwähnte er in der Ausschußsitzung vom 14. Dezember 2022, dass alle Kosten, die ausschließlich vom Investor veranlaßt würden, von diesem getragen würde, wohingegen schließlich bei der Öffentlichkeitsveranstaltung am 12. Januar 2023 gesagt wurde, dass man davon ausgehen könne, dass der Investor diese trage.</p>		
B 197	<p>Diese Aussagen müssen nicht, können aber widersprüchlich sein. Ich bitte von daher alle Beteiligten, im Bebauungsplan verbindlich festzuhalten, dass die Kosten für alle Wege, Abwasserentsorgung, Frischwasserversorgung, Stromzufuhr nebst Zubehör sowie sämtliche anderen infrastrukturellen Maßnahmen, z.B. neue Rettungskraftstationen, ausschließlich vom Bauherrn, hier dem Investor Verdion, zu tragen sind. Eine andere Festsetzung würde unsere Gemeinde schwer belasten können – wie dies bekannterweise in Wegberg geschehen ist – und würde die Beteiligten des Vorwurfes des leichtfertigen Umgangs mit Steuergeldern aussetzen. (...)</p>	<p>Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 durch die Gemeinde Niederkrüchten wird zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen. Darin wird der Vorhabenträger u. a. dazu verpflichtet, alle für die Entwicklung des Plangebiets notwendigen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Ebenso wird er zur Kostenübernahme dieser Maßnahmen verpflichtet. Hierunter fallen u. a. neben der Errichtung der Straßen im Plangebiet – ausgenommen Gewerbegebiet – auch sonstige Erschließungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets, wie z. B. Maßnahmen zur Schmutzwasserbeseitigung.</p>	
B 197	<p>(...) Das Baugesetzbuch beschäftigt sich in § 1 Abs. 1, Abs. 3 Hs. 1 sowie Abs. 5. mit dem Leitbild der klimaschützenden Bauleitplanung und der Erforderlichkeit der Planung überhaupt. Sowohl die Leitvorstellungen des § 1 Abs. 5 BauGB als auch die Staatszielbestimmungen, insbesondere Art. 20a GG, sind rechtliche Auslegungsdirektiven. Sie konkretisieren als solche den in gem. § 1 Abs. 1, Abs. 3 festgelegten allgemeinen Zweck der Bauleitplanung (Brügelmann/Glerke, 123. EL Juli 2022, BauGB § 1 Rn. 477). Damit begrenzen diese das Planungsermessen der Gemeinde Niederkrüchten von außen. Übertretungen der damit ausgefüllten Planungsbefugnis sind kompetenzwidrig und nichtig. Zu berücksichtigen ist jedoch der ansonsten weite Planungsspielraum der Gemeinde. Entsprechend der Grenze zur allgemeinen Erforderlichkeit der Planung, nach der nur einigermaßen offensichtliche Mißgriffe die Erforderlichkeit entfallen lassen (BVerwG Urteil vom 27.03.2013 – BVerwG 4 C 13.11), ist in Bezug auf das Ziel des Klimaschutzes aus § 1 Abs. 5 BauGB die Grenze jedenfalls dort zu ziehen, wenn Ziele verfolgt werden, die durch § 1 Abs. 5 Satz 2 überhaupt nicht abgedeckt sind, die Bedeutung der in § 1 Abs. 5 Satz 2 genannten Begriffe völlig verkannt wird oder die primären Zielsetzung der Bauleitplanung nicht gegeben ist, weil der erforderliche Bezug zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung fehlt (Brügelmann/Gierke, 123. EL Juli 2022, BauGB § 1 Rn 491).</p>		
B 197	<p>Der Prozess der Abwägung in einem Bauleitplanverfahren wird mit dem Satzungsbeschluss beendet. Die gesetzlich zwingende städtebauliche Abwägung findet nicht punktuell statt. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren zeichnen sich allerdings schon jetzt so gewichtige Abwägungsfehler in Bezug auf die Klimabelange ab, daß eine Korrektur bis zum Erlaß des Satzungsbeschlusses voraussichtlich nicht erfolgen wird.</p>	<p>Der Klimaschutz wird als öffentlicher Belang nach den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Zur Förderung des Klimaschutzes werden im Plangebiet umfangreiche Bepflanzungen auf privaten und öffentlichen Flächen sowie Dachbegrünungen festgesetzt und das Gebiet wird verkehrlich auch für Radfahrende attraktiv erschlossen und angebunden. Zudem gewährleisten die Festsetzungen, dass die bauordnungsrechtlichen Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen erfüllt werden können und müssen. Und schließlich steht das Plangebiet in unmittelbarem Zusammenhang zu den auf der ehemaligen Landebahn geplanten Windenergieanlagen, sodass insgesamt eine durch die Nutzung von Erneuerbaren Energien geprägte Bebauung erfolgt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>Es liegt eine unzulängliche Berücksichtigung des Klimaschutzes vor. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 5 1a Abs. 5 BauGB ist Klimaschutz als öffentlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. Daraus ergibt sich zum einen die allgemeine Ermittlungspflicht für Abwägungsbelange und die Pflicht zum gerechten Ausgleich der Belange. Beides geschieht nicht.</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Bundesklimaschutzgesetz sind zudem die Ziele dieses Gesetzes auch von den Trägern öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. nationalen Klimaschutzziele zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung zu bauleitplanerischen oder städtebaulichen Maßnahmen erfordert dies eine sorgfältige planerische Abwägung, es lässt sich aber daraus kein Vorrang des Klimaschutzgebotes gegenüber anderen Belangen ableiten (VGH Mannheim, Urt. v. 6.7.2021 – 3 S 2103/19). Nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2024 – 2 B 674/23 – ergeben sich angesichts der spezialgesetzlichen Regelungen im Bauplanungsrecht für die Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung aus § 13 KSG jedoch keine zusätzlichen Anforderungen an die gemeindliche Abwägungsentscheidung (so auch OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.07.2023 – 1 MR 9/20). Diesen Anforderungen wird die Gemeinde gerecht, indem konkrete Festsetzungen zur Minderung der mikro- und makroklimatischen Auswirkungen sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien getroffen werden.</p>	
B 197	<p>Verstoß gegen Ermittlungspflicht in Bezug auf Gesamtemissionen: Den Erfordernissen des Klimawandels hinsichtlich des Klimaschutzes kann nur Rechnung getragen werden, wenn die Klimaauswirkungen des Vorhabens ausreichend ermittelt werden. Geschieht dies nicht, liegt ein Abwägungsfehler in Form eines Ermittlungsdefizites vor.</p>	<p>Die für Planfeststellungsverfahren geltende Ermittlungspflicht für Treibhausgasemissionen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23; BVerwG, Beschluss v. 15.09.2023 – 7 VR 6/23) lässt sich im Übrigen auf die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes, bei dem nicht feststeht, welche baulichen Anlagen im Plangebiet errichtet werden sollen, nicht übertragen. Die Festsetzungen im Plangebiet lassen sowohl Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe oder anderes verarbeitendes Gewerbe wie auch Logistik- oder industrielle Produktionsbetriebe zu. Die durch Bau und Betrieb derartiger Anlagen und des damit verbundenen Verkehrs emittierten Treibhausgase sind in so hohem Maße unterschiedlich, dass die kumulierten Emissionen für die hier festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete nicht sinnvoll ermittelt werden können. Auch eine Schätzung der Emissionen kann nicht erfolgen, wenn die Nutzungen weder mit baulichen noch mit betrieblichen Eigenschaften feststehen oder absehbar sind.</p>	
B 197	<p>Abwägungsfehler in Form eines Rechtsinterpretationsfehlers bzgl. Klimabelangen: Bei der Gewichtung der Klimawirksamkeit einer Entscheidung ist der sogenannte Fundamenteinwand¹ nach der Rechtsprechung des BVerfG unzulässig. Hinter dem Einwand verbirgt sich der Gedanke, die Treibhausgasemissionen eines zu betrachtenden Vorhabens seien in Bezug auf Klimaschutzziele verschwindend gering und daher vernachlässigbar. Schon im Klimabeschluß von 2021 hat das BVerfG diese Argumentation mit Blick auf das Verhältnis der deutschen zu den globalen Emissionen nicht gelten lassen.² „Gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, kann er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Emissionen angehalten werden.“</p>	<p>Die Abwägungsrelevanz des Klimaschutzes hat die Gemeinde erkannt und trägt dem, soweit möglich, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan und weitergehende Regelungen im städtebaulichen Vertrag mit der Haupt-Grundstückseigentümerin Rechnung. Insbesondere durch die Regelungen zur Nutzung regenerativer Energiequellen, durch ein flächensparendes Erschließungssystem und eine kreislauforientierte Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Planbereichs werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>Es liegt hier in der Natur der Sache, dass einzelnen Maßnahmen für sich genommen nicht die allein entscheidende Wirkung zukommt. Weil der Klimawandel aber nur angehalten werden kann, wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden, kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegengehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus“.³ Demnach kann auch im Rahmen der Abwägung das Gewicht der ermittelten Klimarelevanz nicht allein mit dem Verweis auf einen Beitrag zu den Gesamtemissionen als gering eingestuft werden. Dies ist für die Abwägungsentscheidung ungeeignet und inhaltsleer. Eine Einbettung des Klimaschutzes nach den o.g. Normen sieht eine „besonders sorgfältige planerische Abwägung im Hinblick auf den Klimaschutz“ vor.⁴ Die Erfüllung dieser gesteigerten Pflicht kann hier nicht erkannt werden. Insgesamt ist die Darstellung der Klimabelange in der Begründung des Bebauungsplanes defizitär.</p>		
B 197	<p>Hinsichtlich des Belanges Klimaschutzes liegt ein Ermittlungsdefizit und eine Abwägungsfehlschätzung vor.</p>		
B 197	<p>1Britz, NvwZ 2022, 825, 830</p>		
	<p>2BverfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 202 ff.</p>		
	<p>3BverfG, Bschl. v. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 14</p>		
	<p>4VGH Mannheim Urt. v. 6.7.2021 – 3 S 2103/19, BeckRS 2021, 33854 Rn. 168</p>		
B 197	<p>Die Planung leidet an einer Reihe von formellen und materiellen Rechtsfehlern. Die Anstoßwirkung der Offenlage wird so verfehlt. Die Vorschriften und Vorgaben der Rechtsprechung zu der gewählten, besonderen Verfahrensart eines „vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ werden missachtet. Gewichtige Fehler, darunter die Verstöße gegen zwingende Rechtsnormen und gravierende Abwägungsfehler in Bezug auf den Klimaschutz, den Umgang mit den Belangen Wasser, Natur- und Artenschutz und Immissionsschutz sind im Wege eines ergänzenden Verfahrens nicht heilbar. Ich bitte die durch den Bürgermeister, den Rat und die Verwaltung vertretene Gemeinde Niederkrüchten insofern, das Bauleitplanverfahren angesichts des schon jetzt zwingend als rechtswidrig vorhersehbaren Ergebnisses unverzüglich einzustellen. (...)</p>	<p>Die Einwendung geht von falschen Voraussetzungen aus: Der Bebauungsplan Elm-131 wird als sogenannter Angebotsbebauungsplan nach § 2 BauGB aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) nach § 12 BauGB stellt dagegen rechtlich eine andere Form des Bebauungsplans dar:</p> <p>Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan unterbreitet ein Vorhabenträger der Gemeinde einen planerisch ausgearbeiteten Erschließungs- und Bebauungsvorschlag für sein Grundstück, den sog. „Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)“. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP). Die Durchführung des Vorhabens wird in einem Durchführungsvertrag vereinbart, mit dem sich der Vorhabenträger der zur Durchführung der vorgesehenen Vorhaben und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur ganzen oder teilweisen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet. Der Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.</p>	
B 197		<p>Der Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ wird als sogenannter Angebotsplan im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen im Rahmen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Nutzungen und die Bebauung, die sich im Einzelnen in den Baugebieten ansiedeln werden, stehen noch nicht fest. Die Zulässigkeit von konkreten Vorhaben in den Gewerbe- und Industriegebieten wird sich nach den Bebauungsplanfestsetzungen sowie anderen gesetzlichen Vorgaben zu richten haben.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197		Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“.	
B 197		Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.	
B 197		Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.	
B 197	(...) Im §1 des Baugesetzbuches ist festgehalten, daß Bauleitpläne auch dazu da sind, eine „menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Ich erkenne nicht, dass die vorliegenden Pläne zur zukünftigen Nutzung des ehemaligen Flugplatzes in Elmpt diesem Gesetz entsprechen. Insbesondere der – sogar vom Verfassungsgericht angeordnete – Klimaschutz ist meines Erachtens vor allem durch den Zuwachs an Verkehr und die zusätzliche Oberflächenversiegelung nicht gegeben.		
B 197	Auf LinkedIn ist die Mission der Gemeinde formuliert: "Die Gemeinde Niederkrüchten, im Herzen des Naturparks Schwelm-Nette beeindruckt mit ihrem hohen Wohn- und Freizeitwert, einer einzigartigen Natur, einer gesunden Struktur von Kitas über Schulen bis zur Wirtschaft und mit guten beruflichen Perspektiven." Obwohl die Gemeinde sich richtig Verortet, „im Herzen des Naturparks Schwalm-Nette“, ist sie bereit, dieses "Herz" mit Hallen zuzubauen, umfangreiche Oberflächen zu versiegeln.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>Hier stellt sich die Frage nach dem gesamtgesellschaftlichen Nutzen des Vorhabens, denn bei einer so eingreifenden Veränderung in das Orts- und Landschaftsbild und die selbstgewählte Zielsetzung der Gemeinde darf eine gesamtgesellschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse keinesfalls fehlen, müssen andere wesentliche Vorteile erkennbar sein.</p>	<p>Bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 (!) die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen.</p>	
B 197	<p>Die Kosten-Nutzen-Analyse ist eine Methode zur Wirtschaftlichkeitsberechnung von Investitionen und anderen Ausgaben. Mit ihr soll im Vorfeld berechnet werden, ob sich eine Investition oder ein Aufwand lohnt und einen entsprechenden gesamtwirtschaftlichen/-gesellschaftlichen Nutzen liefert. Volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen zielen darauf ab, die Folgen öffentlicher Maßnahmen abzubilden, aufzuzeigen und zu systematisieren – in der Regel, bevor Entscheidungen getroffen werden. Ein zentraler Bestandteil der Analyse ist die Berücksichtigung aller Effekte. Externe und indirekte Effekte sind ebenso wichtig wie direkte Effekte und Auswirkungen auf den Entscheidungsakteur.</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzugs der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.</p>	
B 197	<p>Qualitativ hochwertige Analysen sind das Ergebnis gründlicher Recherchen zur Erfassung der Beteiligten und zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen. Diese Analysen dienen den Behörden als wichtige Entscheidungshilfe bei der Auswahl von Maßnahmen und sind auch für private Akteure, die mit öffentlichen Entscheidungsprozessen zu tun haben, unabdingbar. Hierdurch soll vermieden werden, daß Entscheide rein intuitiv gefällt werden, sondern auf methodisch unterstützten Verfahren basieren. Strukturierte Verfahren ermöglichen es, Entscheidungsgrundlagen transparenter und damit auch nachvollziehbarer zu entwickeln. Hier gibt es eine Reihe spezialisierter Dienstleister, die diese Analysen für öffentliche und private Stellen leisten. Cf. unter vielen anderen Anbietern z.B. Oslo Economics https://oslo-economics.no/de/services/socio-economic-analyses/, oder EBP https://www.ebp.ch/de/thema/wirtschaft-gesellschaft/kosten-nutzen-analysen für den Bereich kommerzieller Anbieter, cf. z.B. das Institut für Wirtschaftstheorie und Finanzwissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität in München für den wissenschaftlichen Bereich.</p> <p>Kosten-Nutzen-Analyseverfahren beruhen auf den Grundlagen der Wohlfahrtsökonomik und werden vor allem bei Infrastrukturinvestitionsvorhaben angewendet. Die zukünftigen, aber auf den gegenwärtigen Zeitpunkt abdiskontierten privaten und gesellschaftlichen sowie pekuniären und nicht-pekuniären Kosten und Nutzen (Erträge) des einzelnen Projektes werden bestimmt und mit den entsprechenden Größen alternativer Investitionsobjekte verglichen. Gewählt wird die Alternative mit der größten Differenz zwischen Nutzen (Erträgen) und Kosten.</p>	<p>Um gezielt den künftigen Bedarf am Wohnungsmarkt mit einem grenzüberschreitenden Fokus zu ermitteln, der durch die Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks voraussichtlich entstehen wird, hat die Gemeinde die „<i>Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie - & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden</i>“ durch planlokal, Dortmund für verschiedene Szenarien untersuchen lassen (<i>Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023; veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten</i>). Der ermittelte Bedarf bewegt sich demnach zwischen 300 und 1300 Wohnungen (Haushalten) in der Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p>Mit einer Nachverdichtung bestehender und mit der Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen bzw. dem Zuzug neuer Wohnbevölkerung in die Gemeinde entsteht häufig u. A. Bedarf an Plätzen in sozialen Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Schulen und Kitas. Soweit dieser Bedarf nicht in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann, werden ggf. entsprechenden Erweiterungs- und/oder Neubauten notwendig. Ebenso kann Bedarf an technischen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Hierüber ist sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bewusst.</p> <p>Gleichwohl lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des ersten Bebauungsplans Elm-131 der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und ggf. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen noch nicht im Einzelnen erfassen und festlegen. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen. Die Bereitstellung von Wohnraum bleibt mithin Kernelement der Gemeindeentwicklungspolitik und ist im Zeitraum der Gebietsentwicklung gemeinsam mit Akteuren wie der Regionalplanungsbehörde und der Wohnungswirtschaft zu begleiten sowie in künftigen städtebaulichen Konzeptionen und Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich anfallender Planungs- und Erschließungskosten ist anzumerken, dass diese von der Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet (Verdion) übernommen werden.</p>	
B 197			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>Die gesamtgesellschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse scheint bei diesem Projekt prima facie negativ. Das grüne Herz des Naturparks Maas-Schwalmt-Nette wird zerstört, wodurch die für die Bekämpfung der Folgend des Klimawandels wichtige Biodiversität negativ beeinflusst wird. Die Attraktivität der Gemeinde auf Natur- und Kulturgebiet wird zerstört, die Finanzen der Gemeinde werden stark belastet. Die Bürger haben mit sinkender Lebensqualität, sinkendem Freizeitwert, sinkender Wohnqualität, sinkenden Immobilienwerten zu kämpfen. Die Infrastruktur, ob Straßen oder Kanalisation und Klärwerk wird überfordert. Bezahlbarer Wohnraum und Kindertagesstätten fehlen. Ein außereuropäischer Pensionsfond muß hier Gewinne erwirtschaften, weil in seinem Heimatland die Sozialsysteme unseren Zuschnittes nie bestanden haben oder schon vor langer Zeit zerstört wurden. Die hiesigen Bürger müssen die Folgen des zerstörten Lebensraumes ertragen und finanziell für die Versäumnisse anderer leiden?</p>		
B 197	<p>Weder die im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung gestellten Gutachten, noch das städtebauliche Gesamtkonzept noch ein Begleittext des Rates oder der Gemeindeverwaltung berücksichtigt bisher die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen und Kosten dieses Projektes. Dieses muß als ein schwerer Mangel betrachtet werden. Hier muß nachgebessert werden. Wir fordern die Gemeindeverwaltung und den Rat denn auch auf, vor einer endgültigen Entscheidung zu diesem Projekt eine wissenschaftlichen und gerichtlich überprüfbar Kriterien genügenden Kosten-Nutzen-Analyse von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen. (...)</p>	<p>Im Zuge eines Angebotsbebauungsplans können keine abschließenden Aussagen über die Auswirkungen der Planung auf die gesamte Gesellschaft getroffen werden, da noch unklar ist, welche Unternehmen und Betriebe sich in dem Plangebiet ansiedeln werden. Um die Auswirkungen der Planung jedoch in einem gewissen Rahmen betrachten zu können wurden durch die Gemeinde (mit Hilfe von Fördermitteln der Europäischen Union) Gutachten über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt auf die deutsch-niederländische Grenzregion beauftragt. Die Gutachten sind auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten zugänglich.</p>	
B 197		<p>Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>).</p>	
B 197		<p>Gleichwohl lassen sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 (und der 61. FNP-Änderung im zeitlich etwas vorlaufenden Parallelverfahren) der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und ggf. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen noch nicht im Einzelnen erfassen, festlegen und entsprechende Kosten bestimmen. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen. Die Bereitstellung von Wohnraum bleibt mithin Kernelement der Gemeindeentwicklungspolitik und ist im Zeitraum der Gebietsentwicklung gemeinsam mit Akteuren wie der Regionalplanungsbehörde und der Wohnungswirtschaft zu begleiten sowie in künftigen städtebaulichen Konzeptionen und Planungen zu berücksichtigen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197		Hinsichtlich von Kosten für Planung, Baureifmachung sowie innerer und äußerer Erschließung ist festzuhalten, dass im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückeigentümerin Regelungen zur Kostenübernahme getroffen werden.	
B 197	<p>(...) Im §1 des Baugesetzbuches ist festgehalten, daß Bauleitpläne auch dazu da sind, eine „menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Ich erkenne nicht, dass die vorliegenden Pläne zur zukünftigen Nutzung des ehemaligen Flugplatzes in Elmpt diesem Gesetz entsprechen. Insbesondere der – sogar vom Verfassungsgericht angeordnete – Klimaschutz ist meines Erachtens vor allem durch die großflächigen Rodungen und die zusätzliche Oberflächenversiegelung nicht gegeben. (...)</p>		
B 197	<p>Die folgenden Satellitenbilder aus dem Jahre 2008 und von heute lassen zweierlei sehen: Erstens ist das heutige Planungsgebiet integraler Bestandteil des als grünes Band von Nord nach Süd laufenden Grenzwaldgebietes, zweitens ist der Baumbestand im jetzigen Planungsgebiet, insbesondere im Bereich der ehemaligen Offizierswohnungen, heute besser erhalten als im umliegenden Waldgebiet, da dort die Waldfläche nicht nur durch den Bau der Autobahn flächenmäßig dezimiert wurde, sondern auch durch, angeblich ökologisch motivierte, tatsächlich aber nicht wissenschaftlich begleitete Experimente stellenweise auf bloße 30% der ursprünglichen Dichte zurückgebracht wurde.</p>		
B 197	<p>Von den 94 Hektar die jetzt im Industriepark Javelin Ost beplant werden sollen, sind heute 64 Hektar Grünfläche. Von diesen 64 Hektar sollen nach den Plänen des Investors 18 Hektar erhalten bleiben. Wo bleibt hier die, ad nauseam und schlagwortartig stets wiederholte, Prämisse „Grün bleibt grün!“? Wie groß diese Zerstörung ist, läßt der Vergleich zwischen bestehender Situation im ehemaligen Offiziersbereich und jetziger Plansituation im Rahmen von „Javelin Park Ost“ ebendort erkennen:</p>	<p>Im Vorfeld der Bauleitplanung sowie der Grundstücksveräußerung an die heutige Haupteigentümerin sind im Rahmen einer Perspektivwerkstatt in Moderation durch die NRW.URBAN GmbH & Co. KG sowie unter Mitwirkung der Nachbargemeinden auf deutscher und niederländischer Seite, des Kreises Viersen, der Bezirksregierung Düsseldorf, verschiedener Landesministerien, IHK und Kamer van Koophandel, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der britischen Streitkräfte die Eckpfeiler der zivilen Nachfolgenutzung definiert worden. Einer dieser Eckpfeiler ist die Aussage „Grün bleibt Grün“. Das bedeutet, dass weite Bereiche des Areals dem Erhalt von Natur und Landschaft dienen sollen. Insbesondere die westlichen und südlichen Teilflächen des Geländes sollen der Natur zugeführt und ökologisch entwickelt werden.</p>	
B 197		<p>Die Gesamtentwicklung des „Javelin Parks“, also der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung, umfasst lediglich die bebauten und zu großen Teilen bereits versiegelten Flächen im Norden des ehemaligen Militärgeländes und nimmt etwa ein Fünftel der gesamten Konversionsfläche ein.</p>	
B 197		<p>Die früheren Start- und Landebahnen, die weitläufigen Waldflächen mit einzelnen Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen, den ehemaligen Shelter-Bereichen und einem Golfplatz im Süden und Osten des bebauten Teils des ehemaligen Militärgeländes werden durch die Entwicklung des Industrie und Gewerbegebiets nicht erfasst. Die Prämisse „Grün bleibt grün“ bezog sich insofern immer und bezieht sich weiterhin auf diese Bereiche des ehemaligen Militärgeländes von insgesamt rund 880 ha <u>außerhalb</u> des geplanten Gewerbe- und Industrieparks.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>Im Umweltbericht steht, dass eine Fläche von 19,5 Hektar gerodet werden muss; dies betrifft Bäume, die in den letzten 70 Jahren dort gewachsen sind, von den britischen Militärbehörden sorgfältig und parkähnlich entwickelt wurden. Als "Ausgleich" dafür sollen sechs Hektar bestehenden Waldes bleiben dürfen und sechs Hektar Waldentwicklungsbereiche entstehen sollen.</p>	<p>Die britischen Streitkräfte haben in der Vergangenheit keine größeren Wald- oder Parkflächen angelegt und gepflegt, sondern Teile einer Waldfläche für die von ihnen genutzte, heute größtenteils noch vorhandene Bebauung und Versiegelung in Anspruch genommen. Hinzu kommen einige jüngere Kiefernbestände, die offenbar monokulturell aufgeforstet wurden und nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Strauchschicht ökologisch als Lebensraum für weitere Tier- und Pflanzenarten wenig wertvoll sind. Insbesondere die vorhandenen Kiefernbestände (inkl. einiger älterer Bestände) werden nun durch die Planung in Anspruch genommen. Auch einige ältere – nicht-heimische – Laubbaumbestände (v.a. Roteichen und Robinien) im nordöstlichen Bereich des Plangebietes werden beansprucht, sodass voraussichtlich ca. 20 ha Waldfläche durch die Planung zunächst baulich in Anspruch genommen werden. Im Gegenzug werden im Plangebiet ca. 7,6 ha Waldfläche zum Erhalt festgesetzt, die zusätzlich durch ergänzende Pflanzungen von lebensraumtypischen, heimischen Baum- und Gehölzarten ergänzt werden, sodass das Plangebiet künftig durch einen ökologisch und klimatisch hochwertigen sowie lebensraumtypischen Waldbestand gesäumt wird. Das verbliebene Flächendefizit wird in den angrenzenden Shelter-Bereichen der ehemaligen Militärliegenschaft in gleicher Qualität ausgeglichen, sodass im forstrechtlichen Sinne ein 1:1-Ausgleich von in Anspruch genommener Waldfläche erfolgt.</p>	
B 197	<p>Das ist bereits numerisch wahrlich kein Ausgleich und kein Ersatz. Selbst wenn eine Wiederanpflanzung auf einer gleich großen Fläche stattfindet würde, bedeutet dies keinen Ersatz für den Wald, der lange Zeit ungestört wachsen konnte und aus vielen alten Bäumen besteht. Es ist ja bekannt, dass Rodungsflächen bis zu zehn Jahre nach der Rodung und trotz gleich großer Wiederanpflanzungsflächen noch als Nettokohlendioxidemittenten fungieren.</p>	<p>Grundsätzlich ist klarzustellen, dass es sich bei keiner der durch den Bebauungsplan überplanten Waldflächen um einen ökologisch oder klimatisch funktional besonders hochwertigen Bestand handelt. Dies wird insbesondere auch anhand einer durchgeführten Habitatbaum-Kartierung unterstrichen, die insgesamt nur wenige, und speziell in den großen Kiefernbeständen wenige bis keine, Habitatbäume ermitteln konnte. Lediglich die verhältnismäßig alten Bestände der – nicht-heimischen – Roteiche im Nordosten des Plangebiets weisen eine gewisse Wertigkeit auf, sind jedoch durch dort vorhandene Bebauung von Einfamilienhäusern und Straßenzügen zerschnitten und bilden keine größeren zusammenhängenden Waldflächen. Eine ungestörte Waldfläche bildet sich in der gegenwärtigen Situation des Plangebiets somit nicht ab. Alle Gehölzflächen, wie auch alle anderen Biotoptypen, wurden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Umweltbericht gemäß ihres derzeitigen Biotopwerts, also unter dem Gesichtspunkt der Lebensraumfunktion, bewertet und werden entsprechend im Plangebiet selbst oder in den angrenzenden Flächen mindestens gleichwertig ausgeglichen. Da die geplanten Maßnahmen, und insbesondere die neu entstehenden Waldflächen, gegenüber dem derzeitigen Zustand einen deutlichen ökologischen und klimatischen Mehrwert generieren, ist davon auszugehen, dass die klimatischen Auswirkungen langfristig positiv zu sehen sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>Zudem ist es so, dass Ersatzflächen, auf denen es rein rechnerisch möglich wäre, die Wertigkeit der vorhandenen Flächen zu ersetzen, gar nicht vorhanden sind. Nicht auf dem Gelände, wo die bestehenden Waldflächen und die bestehenden Magergrasflächen als wertvoll gelten, nicht außerhalb des Geländes, da anzukaufende und wiederaufzuforstende Ackerflächen nicht vorhanden sind. Aber selbst ein Aufforsten würde keine Abhilfe schaffen, da die Wertigkeit der vorhandenen Flächen der Wertigkeit der zur Kompensation vorgesehenen Flächen gegenübergestellt werden muß. So hat der strukturierte, artenreiche Mischwald im Offiziersbereich des Planungsgebietes eine Wertigkeit von 5, eine Magergrasfläche eine von 2, eine Ackerfläche eine von 1. Für die angestrebten Rodungen müßte als mindestens die gleiche Fläche Ackerfläche - nach siebzig Jahren - als Kompensation zur Verfügung stehen; um dies zu erreichen, müßte - zum heutigen Zeitpunkt –etwa die zehnfache Menge an Ackerfläche aufgeforstet werden. Im Umweltbericht steht, wie erwähnt, dass eine Fläche von 19,5 ha gerodet werden muss. Dies hieße, dass ca. 195 ha Ackerfläche als Kompensation für die Rodung aufgeforstet werden müßte. Der Umweltbericht betreibt Augenwischerei, denn Ersatzflächen, auf denen es rein rechnerisch möglich wäre die Wertigkeit der vorhandenen Waldes zu ersetzen, sind gar nicht vorhanden.</p>	<p>Für den Ausgleich des Eingriffs in Waldflächen wird – wie zuvor beschrieben – zunächst innerhalb des BP-Geltungsbereichs im Rahmen der geplanten Waldflächen das Aufforstungspotenzial zur Neuentwicklung oder Erweiterung von Waldflächen flächenmäßig ausgeschöpft. Der verbleibende Kompensationsbedarf für Wald wird in den angrenzenden externen Ausgleichsflächen (Shelter-Ost und Shelter-West) auf dem ehemaligen Militärgelände umgesetzt. Das Maßnahmenkonzept für diese Flächen berücksichtigt explizit die vorhandenen gesetzlich geschützten Mager- und Trockenrasengesellschaften und dient der Anreicherung und Verbindung vorhandener Gehölzflächen zu einer großen zusammenhängenden Waldfläche, während die Offenlandbiotop zu einer zusammenhängenden Offenlandfläche zusammengeführt werden sollen. Dies wird hier und auch am südlichen Plangebietsrand speziell über umfangreichen Entsiegelungsmaßnahmen der bisher baulich beanspruchten Flächen erreicht. Die angegebenen Biotopwerte entsprechen nicht dem im Bebauungsplan Elm-131 verwendeten Verfahren der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV (2008), welches zudem auch speziell die Berücksichtigung von ökologisch sinnvollen Entsiegelungsmaßnahmen berücksichtigt.</p>	
B 197	<p>Sodann ist es so, dass bei neuen Versiegelungen – und wir sprechen im Planungsbereich von einer Zunahme der Versiegelung von weniger als zwanzig Prozent auf achtzig Prozent – Entsiegelungen anderer Flächen kompensatorisch zwingend nötig sind. Dies ist hier nicht berücksichtigt.</p>	<p>Innerhalb des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets wird sich der Versiegelungsgrad zukünftig gegenüber der Bestandssituation erhöhen. Gemäß der geplanten Festsetzungen (GRZ 0,8) ist eine Versiegelung von maximal 80 % in den GE- und GI-Flächen zulässig, die verbleibenden 20 % stehen für grünordnerische Maßnahmen und zur Versickerung des Niederschlagswassers zur Verfügung. Innerhalb der Verkehrsflächen werden zudem beidseitige Baumpflanzungen und wegebegleitende Versickerungsmulden vorgesehen.</p>	
B 197		<p>Im Gegenzug für die Erhöhung des Versiegelungsgrades im Bereich der Bauflächen werden im Bereich der Maßnahmenflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets umfangreiche Entsiegelungen vorgenommen, um die Flächen für zukünftige grünordnerische Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Mit Blick auf die Gesamtfläche des Bebauungsplans und die räumlich angrenzende externe Maßnahmenfläche (Shelter-Ost) werden somit ca. 58 ha bebaut bzw. versiegelt. Ca. 36 ha im Plangebiet (zzgl. ca. 13 ha Shelter-Ost) werden hingegen als Grünflächen festgesetzt und planungsrechtlich gesichert. Zudem ist zu beachten, dass bereits im Bestand ca. 33 ha des Plangebiets bebaut bzw. versiegelt sind. Somit ist klarzustellen, dass der Versiegelungsgrad im BP-Geltungsbereich von derzeit ca. 35 % auf künftig voraussichtlich auf ca. 62 % erhöht wird. Mit den geplanten Bauvorhaben und gleichzeitigen Entsiegelungen innerhalb der Maßnahmenflächen wird insgesamt eine effizientere Flächennutzung angestrebt, indem die Bebauung in den Baugrundstücken konzentriert wird und ungestörte sowie unzerschnittene Grünflächen geschaffen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	Schließlich, wie oben erwähnt, ist es so, dass die jetzt geplanten Rodungen zu den bereits im Rahmen des Autobahnbaus und der getätigten Ausdünnungsmaßnahmen hinzuaddieren. Dies muß im Rahmen einer Gesamtplanung berücksichtigt werden. Man kann nicht stets eine einmal getätigte Zerstörung als neue Ausgangsbasis für neue Zerstörungen ansetzen und postulieren, dass sich im Vergleich damit nur wenig ändere.	Sämtliche Inanspruchnahmen von Waldflächen im Rahmen der Planung werden 1:1 im Plangebiet und den angrenzenden Flächen, also im Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft, ausgeglichen. Insofern kommt es zu keinerlei Verlust von Waldflächen am Standort.	
B 197	Wenn man sich die Entwicklung ehemaliger Militärstandorte im Naturpark Maas-Schwalm-Nette ansieht, kann man erkennen, dass vielfach eine Umwandlung in Naturschutzgebiete stattgefunden hat, so z.B. in Arsbeck, im Brachter Depot und in der Groote Heide bei Venlo. Wurde nicht auch 1972 überlegt die Flächen südlich der jetzigen A 52 aufzuforsten, sollte nicht der ehemalige Flughafen der Natur zurückgegeben werden? Das wäre angesichts der Lage des Gebietes naheliegender gewesen als eine massive neue Rodung.	Wie zuvor bereits beschrieben, ergibt sich das Planvorhaben am gewählten Standort bereits aus den landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Zielen für die Konversionsfläche. Diese basieren auf frühzeitigen Überlegungen zur zivilen Nutzung der Militärliegenschaft nach Aufgabe des Betriebs durch die Briten und erscheinen raumplanerisch, speziell auch unter Bewertung der Umweltaspekte am Standort, zielführend. Zudem erfolgt – wie ebenfalls weiter oben beschrieben – keine Inanspruchnahme von ökologisch hochwertigen Waldbeständen. Diese werden im Gegenteil langfristig neu geschaffen und erweitert.	
B 197	Weder die 2007 von der deutschen Bundesregierung verabschiedete Biodiversitätsstrategie, in deren Rahmen zwei Prozent der Landoberfläche für neue Wildnis zur Verfügung stehen soll, die die im Rahmen der Konferenz von Rio 1992 eingegangenen Verpflichtungen konkretisierte, noch die 2022 im Rahmen Konferenz von Montréal eingegangenen Verpflichtungen, wo bekannterweise erstmals die Untrennbarkeit von Klima- und Artenschutz postuliert wurde und wonach 30% der Gesamtfläche für Naturschutz reserviert werden soll, also weder altes noch neues Recht, werden berücksichtigt. Alle öffentliche Stellen, auch die Gemeinde, setzen sich juristischen Klagen mit unabsehbaren Folgen aus.	Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	
B 197	Warum läßt die Gemeinde zu, dass der Schutz von Pflanzen und Tieren auf ihrem Gemeindegebiet mit Füßen getreten wird? Ohne Not zerstören Sie den Naturpark. Wer braucht das? Statt eine grüne Lunge neben dem Herzen zu haben, der einen Lebensraum ist für viele, auch selten gewordene, Tiere, sollen an dieser Stelle nun Megalogistikhallen gebaut werden. Die grüne Attraktion der Gemeinde wird zerstört und die Folge ist sinkende Lebensqualität für die Bürger der Gemeinde Niederkrüchten. Der Freizeitwert sinkt, der Wohnwert sinkt, der Immobilienwert sinkt und die Infrastruktur wird überfordert. Ob Straßen, Klärwerk, bezahlbarer Wohnraum oder Schulen und Kindertagesstätten: überall fehlt es an Platz und Geld. Ein Investor profitiert, damit in einem fremden Land ohne unsere Sozialversicherungen dividenden gezahlt werden können, die Bürger müssen die Folgen ihres zerstörten Lebensraumes ertragen und auch finanziell noch dafür büßen.	Im einzelnen Planverfahren werden die Klimaschutzbelange im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und anhand verschiedener Festsetzung zur Versiegelung, zu Gebäudeabständen, zur Gestaltung von Oberflächen (z. B. Dachbegrünung) und zur inneren Durchgrünung des Gebiets (Baumpflanzungen, zentrale Grünachsen) soweit adressiert, wie dies der Konkretisierungsgrad des Bebauungsplans hergeben kann, um auf dieser Grundlage zu einer möglichst verlässlichen Prognose der klimatischen Entwicklung zu kommen. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt.	
B 197	Wir haben in Elmpt jahrzehntelang Militärflugverkehr ertragen, mit allem zugehörigen Lärm und Gestank, auch mitten in der Nacht. Es bleibt unerklärlich, warum eine Fläche, warum eine Landschaft, warum Tiere und Menschen, die sich davon gerade mühsam erholen, wieder neu belastet werden sollen.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	Weder die im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung gestellten Gutachten, noch das städtebauliche Gesamtkonzept noch ein Begleittext des Rates oder der Gemeindeverwaltung berücksichtigt gebührend die hier skizzierten Auswirkungen dieses Projektes. Dieses muß als ein schwerer Mangel betrachtet werden. Hier muß nachgebessert werden. Wir fordern die Gemeindeverwaltung und den Rat denn auch auf, vor einer endgültigen Entscheidung zu diesem Projekt eine wissenschaftlichen und gerichtlich überprüfbaren Kriterien genügenden Analyse von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen.	siehe oben	
B 197	Wir bieten darüberhinaus an, dass bei einem Rückkauf des Geländes ein Konsortium von interessierten Bürgern und Naturverbänden das benötigte Geld zusammenträgt, um den Wald zu erhalten und gesellschaftliche sinnvolle Projekte dort zu verwirklichen. (...)“	Ein Erwerb sämtlicher Grundstücksflächen, die im Bebauungsplangebiet Elm-131 und/oder im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung liegen – z. B. zur Unterbringung anderer Nutzungen als den geplanten – würde den planerischen Zielsetzungen für den Planstandort sowie bereits getroffenen Vereinbarungen widersprechen.	
B 197	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 197	„(...) Im §1 des Baugesetzbuches ist festgehalten, daß Bauleitpläne auch dazu da sind, eine „menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und des Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Ich erkenne nicht, dass die vorliegenden Pläne zur zukünftigen Nutzung des ehemaligen Flugplatzes in Elmpt diesem Gesetz entsprechen. insbesondere der – sogar vom Verfassungsgericht angeordnete – Klimaschutz ist meines Erachtens vor allem durch die großflächigen Rodungen und die zusätzliche Oberflächenversiegelung nicht gegeben.	Neben der Ansiedlung eines Gewerbe- und Industrieparks, sehen sowohl die 61. FNP-Änderung als auch der Bebauungsplan Elm-131 – gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation – die umfangreiche planungsrechtliche Sicherung von Wald- und Grünflächen im Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft vor. Sämtliche Inanspruchnahmen von Waldflächen im Rahmen der Planung werden 1:1 im Plangebiet und den angrenzenden Flächen, also im Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft, ausgeglichen. Insofern kommt es zu keinerlei Verlust von Waldflächen am Standort. Langfristig wird durch die Anpflanzung eines ökologisch und klimatisch hochwertigen sowie lebensraumtypischen Waldbestands die klimatische Funktion im Umfeld des Gewerbe- und Industrieparks gestärkt.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 197	In Ergänzung meiner früheren Eingabe zu diesem Thema „Wald“ bzw. „Waldzerstörung“ möchte ich noch wie folgt ausführen:		
B 197	Das von der 61. Flächennutzungsplanänderung betroffene Planungsgebiet wurde mittlerweile auf 200 ha ausgedehnt. Innerhalb dieses Flächennutzungsplanes wurden verschiedene Bauvorhaben angestoßen. Bei dem in diesem Rahmen nun aktuell vorliegenden Bauvorhaben Elm-131, „Javelin Park Ost“, bei dem folgenden Bauvorhaben „Javelin Park West“, bei der vorgesehenen Verlegung des Autobahnanschlusses nördlich der Autobahn im Gemeindewaldgebiet sowie bei der bedauerlicherweise ebenfalls außerhalb des eigentlichen Industrieplanungsgebietes geplanten Raststätte sind innerhalb dieses Planungsgebietes von insgesamt 200 ha ca. 50 ha Waldgebiet betroffen. Dieses betrifft zum Teil bis zu 300 Jahre alte Eichenbäume und andere wertvolle Hölzer.	Der Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung umfasst neben der Gesamtfläche für die Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung auch die Ausgleichsflächen im Bereich der ehemaligen Shelterbereiche sowie die Fläche für den geplanten Autobahnanschluss, wodurch die Vergrößerung des Plangebietes gegenüber früheren Ständen zu erklären ist. Der geplante Autohof liegt innerhalb dieser Entwicklungsfläche. Ein Vorkommen von 300 Jahre alten Eichenbeständen innerhalb des Plangebietes ist nicht nachzuweisen. Lediglich der im Nordosten des Plangebietes vorhandene, nicht-heimische Roteichen-Bestand verfügt über eine größere Anzahl von Individuen älteren Bestandes. Die große Mehrheit der hier anzutreffenden Bäume verfügt über einen Stammumfang von etwa 2 bis 2,5 m, was jedoch mit keinem vergleichbaren Alter einhergeht.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>Hiermit möchten wir anregen und fordern zugleich die Kompensation dieses enormen Schadens. Dieses nicht durch rechnerisch bereits zweifelhafte, auf jeden Fall aber am Sinne der sogenannten Ökopunktberechnung vorbeigehenden Kompensation auf den Flächen der ehemaligen Flugzeughangars, sondern durch Kompensation auf anderen, außerhalb des Planungsgebietes gelegenen Flächen, z.B. in Form der Begrünung durch Hartholzbaumarten auf gemeindeeigenen Parkplätzen (Kolpingplatz, Bischof-Stockum-Platz etc.), Alleenschaffung auf innerörtlichen Straßen etc. Die Ausgleichsberechnung soll durch einen unabhängigen, von den anerkannten und an diesem Verfahren bereits beteiligten Naturschutzverbänden BUND, NABU, LNU, MNFL, MNG beauftragten Gutachter erfolgen. Die Kosten sollen dem Investor zugeschrieben werden. (...)</p>	<p>Die Eingriffsregelung des im Umweltbericht integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrags, die auch der Bemessung des notwendigen Kompensationsumfangs sowie der Erarbeitung des Ausgleichskonzeptes dient, wurde durch ein unabhängiges und anerkanntes Fachbüro sowie in Abstimmung mit der Gemeinde erstellt. Die Notwendigkeit einer erneuten Berechnung durch einen Naturschutzverband, der gemeinhin als Interessensvertreter auftritt, wird von der Gemeinde als nicht notwendig oder zielführend erachtet.</p>	
B 197	<p>(...) Im §1 des Baugesetzbuches ist festgehalten, daß Bauleitpläne auch dazu da sind, eine „menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Ich erkenne nicht, dass die vorliegenden Pläne zur zukünftigen Nutzung des ehemaligen Flugplatzes in Elmpt diesem Gesetz entsprechen.</p>		
B 197	<p>Das Königreich der Niederlande ist dem Bundesland Nordrhein-Westfalen qua Einwohneranzahl und Fläche vergleichbar. In diesem Nachbarland wurden kürzlich die Gesundheitsausgaben der Bürger in der Nähe der dreizehn registrierten Industriegebiete mit denen des Durchschnitts der Bevölkerung verglichen. Hieraus resultierte, dass die Gesundheitsausgaben der Bürger aus der Nachbarschaft der Industriegebiete insbesondere auf Grund der von den Industriegebieten ausgehenden Verschmutzungen im Schnitt der letzten zehn Jahre um zumeist mehr als zehn Prozent höher lagen als diejenigen der Bürger, die außerhalb der Randzonen dieser Industriegebiete wohnten. Die Zusammenfassung der Untersuchung ist in der Ausgabe der Tageszeitung „De Limburger“ vom heutigen Freitag, dem 28. Juni 2024, auf Seite 9 zu lesen.</p>		
B 197	<p>Unter den untersuchten Gebieten sind insbesondere zwei Gebiete interessant, die sich qua Größe, Struktur und bzw. oder Nachbarschaft zum Vergleich mit dem in Niederkrüchten-Elmpt geplanten Industriegebiet anbieten, nämlich das bekannte Industriegebiet Chemelot in der Gemeinde Sittard-Geleen und das Industriegebiet Besix in der Gemeinde Roermond. Im ersten Fall entstanden im letzten Dezennium Mehrausgaben von 280 Millionen Euro, im Weiten von 220 Millionen Euro.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 197	<p>Diese Zahlen sind wohl eins zu eins auf die in Niederkrüchten-Elmpt entstehende Situation umzulegen. Dies insbesondere, da der im Planungsgebiet befindliche und als Schutzwall fungierende Restwald von 40 ha bzw. 50 ha, der 200 ha Gesamtgröße des Plangungsgebietes ohne Not und das Vorliegen eines konkreten Bauprojektes dem Bebauungsdichtemaximierungsinteresse des Investors geopfert wird. Es ist grob fahrlässig, sollte hier vor der Genehmigung des vorliegenden Bebauungsplans keine entsprechende unabhängige Studie durchgeführt werden. Der Bürgermeister, die Verwaltung und der Gemeinderat haben hier eine Verantwortung vor Gott und den Menschen, sie werden hier aus den Reihen der jetzigen Bevölkerung der Gemeinde, aber auch von den zukünftigen Generationen zur Rechenschaft gezogen werden müssen.</p>	<p>Es ist klarzustellen, dass die Stellungnahme sich hier zum einen auf die Gesamtentwicklung des Gebietes (ca. 200 ha) bezieht und zum anderen bisher ungeprüfte Flächenangaben von ca. 40-50 ha Waldfläche, die laut Stellungnahme innerhalb dieses Gebietes in Anspruch genommen werden sollen, unterstellt. Der konkret durch die Planung der Gesamtmaßnahme erforderliche Eingriff in die vorhandenen Waldbestände kann lediglich im Rahmen folgender Bebauungsplanverfahren festgestellt werden.</p>	
B 197		<p>Der Bebauungsplan Elm-131 hingegen ermöglicht Eingriffe in bestehende, überwiegend durch nicht lebensraumtypische Kiefern bestandene Waldflächen in einem Gesamtflächenumfang von voraussichtlich ca. 20 ha. Der Eingriffsumfang in Waldflächen wurde auf Grundlage der gemäß Bebauungsplan planungsrechtlich zulässigen Eingriffe und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ermittelt. Hiervon entfällt ein Großteil auf lediglich licht mit Kiefern aufgeforstete Flächen, die überwiegend schmal ausfallen und über keine strukturierende Strauchschicht verfügen, sodass hier insgesamt keine besondere ökologische Wertigkeit abzuleiten ist. Dies wird zusätzlich durch das Ergebnis einer durchgeführten Habitatbaum-Kartierung unterstrichen, die insbesondere in den großen Kiefernbeständen wenige bis keine Habitatbäume ermitteln konnte. Während des Planungsprozesses wurde die Lage der Versorgungsflächen und die nördliche und südliche Ausdehnung der Industriegebiete insoweit optimiert, dass hier so wenig Wald wie möglich in Anspruch genommen wird. Im Gegenzug werden im östlichen Teil des Bebauungsplans zudem großflächig Waldbestände zum Erhalt festgesetzt, die auch weiterhin dem klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie dem Immissionschutz dienen. Zusätzlich wird der dem Plangebiet vorgelagerte Waldstreifen verbreitert, sodass eine umlaufende Begrünung und visuelle Abschirmung der künftigen Bebauung nach außen gewährleistet sind. Die Ersatzaufforstungen, die innerhalb des Plangebietes sowie in angrenzenden Flächen der Liegenschaft vorgesehen sind, werden den Eingriffsumfang flächenmäßig vollständig kompensieren und zudem durch die gezielte Neuanpflanzung von lebensraumtypischen Baumarten langfristig eine ökologische und auch klimatische Aufwertung bedingen. Dementsprechend wird zukünftig auch weiterhin ausreichend Waldfläche bestehen, um die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie die Lärm- und Immissionschutzfunktion aufrechtzuerhalten.</p>	
B 197	<p>Wir fordern den Bürgermeister, die Verwaltung und den Gemeinderat denn auch auf, dem Bauvorhaben nur zuzustimmen, wenn zuvor eine unabhängige Studie durch einen von den anerkannten und an diesem Verfahren beteiligten Naturschutzverbänden BUND, NABU, LMU, MNFL sowie MNG beauftragten Gutachter durchgeführt wurde. Die Kosten der Studie sollen von dem Investor getragen werden. (...)“</p>	<p>Die Planungen und Gutachten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung für den geplanten Industrie- und Gewerbestandort in Elmpt wurden fachlich qualifiziert sowie nach geltenden Regeln und anerkannten Methoden erarbeitet. Dies gilt ebenfalls für die Grundlagenermittlung, die für die Erarbeitung der Unterlagen erforderlich war. Die Gemeinde sieht keine Anhaltspunkte für das Infrage stellen der Fachplanungen und -gutachten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 252	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 27.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 252	„(...) eine Umsetzung des Bebauungsplans Elm-131 „Javelin Park Ost“ läuft den Belangen des Natur- und Artenschutzes zuwider. Ferner wird durch die Verkehrs- und Industrielärmbelastung sowie durch die Emission diverser Partikel die Lebensqualität der Einwohner der gesamten Region massiv verschlechtert. Ich lehne daher das Industrie- und Gewerbegebiet ab.	Für die Gemeinde sind keine Anhaltspunkte für die allgemeine Annahme der Einwendenden ersichtlich, das Planvorhaben führe zu einer deutlich geminderten Lebensqualität in der Gemeinde. Zu den genannten Belangen wurden verschiedene Untersuchungen durchgeführt, die im Umweltbericht und der Schalltechnischen Untersuchung (<i>Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2024</i>) sowie Lufthygienischen Untersuchung (<i>ACCON GmbH, Greifenberg, April 2024</i>) dokumentiert wurden. Daraus resultieren zudem zahlreiche Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der vorliegenden Planung.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 252	Gerade eine Gemeinde, welche in hohem Ausmaß von ihrer Natürlichkeit, ihrer Ruhe sowie ihren gesunden Lebensbedingungen zum Wohl ihrer Einwohner profitiert, darf dieses Gesamtbild nicht kommerziellen Aspekten opfern. (...)“	Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.	
B 270	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 17.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 270	<i>Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt und durch folgenden Punkt ergänzt:</i> „(...) Die vorhandene Infrastruktur wird erheblich überbelastet. (...)“	<i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</i> Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzugs der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Mit einer Nachverdichtung bestehender und mit der Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen bzw. dem Zuzug neuer Wohnbevölkerung in die Gemeinde entsteht häufig u. A. Bedarf an Plätzen in sozialen Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Schulen und Kitas. Soweit dieser Bedarf nicht in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann, werden ggf. entsprechenden Erweiterungs- und/oder Neubauten notwendig. Ebenso kann Bedarf an technischen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Hierüber ist sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bewusst.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 270			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 270		<p>Gleichwohl lassen sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 (und der 61. FNP-Änderung im zeitlich etwas vorlaufenden Parallelverfahren) der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und ggf. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen noch nicht im Einzelnen erfassen, festlegen und entsprechende Kosten bestimmen. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen. Die Bereitstellung von Wohnraum bleibt mithin Kernelement der Gemeindeentwicklungspolitik und ist im Zeitraum der Gebietsentwicklung gemeinsam mit Akteuren wie der Regionalplanungsbehörde und der Wohnungswirtschaft zu begleiten sowie in künftigen städtebaulichen Konzeptionen und Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Um die Erschließung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicher stellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage (GKA) Overhetfeld ausgebaut werden. Das Gelände der bestehenden Kläranlage bietet jedoch keine ausreichende Erweiterungsmöglichkeit. Aus diesem Grund soll das Gelände des um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen erweitert werden. Der Gemeinderat hat deshalb das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Dieses Verfahren läuft zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 durch die Gemeinde Niederkrüchten wird zwischen der Gemeinde und der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin und Vorhabenträgerin im geplanten Industriegebiet ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen.</p> <p>Hinsichtlich von Kosten für Planung, Baureifmachung sowie innerer und äußerer Erschließung ist festzuhalten, dass im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückeigentümerin Regelungen zur Kostenübernahme getroffen werden.</p>	
B 270			
B 270			
B 270			
B 277	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 27.06.2024 (Veröffentlichung):</p>		
B 277	<p>„(...) Im Zusammenhang mit der Errichtung und der Inbetriebnahme eines Mega Logistik Parks auf dem ehemaligen Militärflughafengelände fehlt ein wirtschaftliches Konzept und eine Abschätzung finanzieller Risiken und Folgekosten für die Gemeinde, so dass nicht sichergestellt ist, dass § 75 der GO NRW entsprochen wird.</p>	<p>Auf Grundlage der ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen und der prognostizierten Beschäftigtenzahlen ist in jedem Fall von einem nicht unerheblichen Anstieg des Gewerbesteueraufkommens auszugehen. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass diese Effekte mutmaßlich aufgrund des Entwicklungshorizonts erst mittel- bis langfristig spürbar sein werden. Gleichzeitig werden über den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags die Kosten der Erschließung auf den Entwicklungsträgern übertragen.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 277	Der Bebauungsplan Elm-131 enthält nur einen Teil der insgesamt geplanten Bau- maßnahmen. Betrachtungen notwendiger Folgeaktivitäten, wie z.B. der Bau einer größeren Kläranlage oder der erforderliche Ausbau des Straßennetzes und der Au- tobahnkreuze Mönchengladbach und Neersen fehlen völlig. Weder die finanziellen noch die ökologischen Auswirkungen können so adäquat beurteilt werden.	Um die Erschließung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen briti- schen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicher stellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage (GGK) Overhetfeld ausgebaut werden. Das Ge- lände der bestehenden Kläranlage bietet jedoch keine ausreichende Erweiterungs- möglichkeit. Aus diesem Grund soll das Gelände des um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen erweitert werden. Der Gemeinderat hat deshalb das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Dieses Verfahren läuft zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131.	
B 277		Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Befürchtung, dass die A 52 aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens durch das Planvorhaben ausge- baut werden muss. Aus den bisherigen Planungen und den verkehrlichen Untersuchungen lassen sich keine Ausbauerfordernisse des Straßennetzes oder der Autobahnkreuze Mönchen- gladbach und Neersen ableiten. Der Verkehr wird hauptsächlich über die Autobahn A 52 abgewickelt. Lediglich am Knotenpunkt Nollweg/Roermonder Straße sowie an der bestehenden Autobahnanschlussstelle Elmpt werden Umbauarbeiten not- wendig, um das gesteigerte Verkehrsaufkommen verkehrssicher und zügig abwi- ckeln zu können.	
B 277	Des Weiteren fehlt eine Abstimmung mit den Plänen angrenzender Gemeinden auf deutscher, wie auf holländischer Seite, sowohl in Bezug auf das zukünftige Verkehrs- aufkommen als auch auf die Umweltverträglichkeit.	Die Gemeinde Niederkrüchten befindet sich im Hinblick auf das Vorhaben in engem Austausch mit den Nachbargemeinden. Insbesondere wurden die Inhalte des Vor- habens und der Bauleitplanungen in den Räten der niederländischen Nachbarge- meinden vorgestellt.	
B 277		Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind Nachbarstaaten und deren Behörden und Gemein- den bei erheblichen Auswirkungen und erheblichen Umweltauswirkungen zu be- teiligen. Erhebliche Auswirkungen gemäß § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 4a Abs. 4 S. 2 BauGB der Bauleitplanung für den Gewerbe- und Industriestandort in Elmpt auf den Nachbarstaat, das Königreich der Niederlande, sind nicht erkennbar. Ferner erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit grenzüberschreitend, sodass die Anforderungen der Espoo-Konvention zur Um- weltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, die durch das UVPG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, beachtet sind.	
B 277	Insgesamt ist die Ansiedelung eines Logistik Parks dieses Ausmaßes auf einem Areal ohne Anschluss an das Schienennetz klimapolitisch vollkommen aus der Zeit gefal- len. Lärm, Abgase und CO2 Ausstoß im Zusammenhang mit täglich 22.000 Fahrten sind allein schon der suboptimalen Standortwahl geschuldet. Zusammengefasst mit der Zerstörung wertvollen Naturraumes ergibt sich eine katastrophale ökologische Bilanz aus dem geplanten Bauvorhaben.	Verkehrlich wird ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt, da tragfähige Erschließungsansätze hierfür fehlen, wie z. B. ein schiff- bares Gewässer oder eine ausbaufähige Schienenstrecke. Im Regionalplan der Be- zirksregierung Düsseldorf wird für den südöstlichen Bereich des Gesamtvorhabens ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Dieser wird in der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls zeichnerisch dargestellt.	
B 277		Gleichwohl ist der ehemals ausschließlich durch das britische Militär genutzte Schienenweg, der das ehemalige Militärgelände mit dem übergeordneten Schienen- netz in der Stadt Wegberg verbunden hat, in der Vergangenheit vollständig zurück- gebaut worden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 277		Da es sich um eine militärisch genutzte Privatbahn gehandelt hat, wurde die Strecke offensichtlich nie gewidmet. Konkrete Informationen diesbezüglich liegen auch dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor! Mit einer Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher in näherer Zukunft nicht zu rechnen.	
B 277		Einen neuen Streckenverlauf zu entwickeln würde voraussichtlich einen zeitlich nicht einzuschätzenden Planungszeitraum beanspruchen und eine Umnutzung der Liegenschaft auf unabsehbare Zeit verzögern. Zudem wären die grundsätzliche Machbarkeit und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen.	
B 277	ich fordere Sie daher auf, den Bebauungsplan Elm-131 abzulehnen. (...)"	Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“.	
B 277		Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.	
B 277		Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.	
B 317	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 09.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 317	„(...) Um meine vor Monaten schriftlich zugesandte Stellungnahme nicht noch einmal im großen Rahmen zu erläutern, lehne ich die Planungen zum o.g. Bebauungsplan ELM - 131 " Javelin Park Ost " ab. Sollten rechtliche Schritte gegen die Bebauungsplan in Erwägung gezogen werden, werde ich ich diesen anschließen!		Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 317	<p>Meine Begründung bleibt bestehen; als da wären... Zunahme des PKW sowie gewerblichen Schwerlastverkehrs; dadurch bedingt u.a. höhere Schadstoffbelastung der Luft sowie Schäden an der jetzigen vorhandenen Verkehrsinfrastruktur. Weiter ist zu bemängeln, dass jegliche Anbindung an den Schienenverkehr fehlt. Das Thema Klimaschutz wird absolut verfehlt !</p>	<p>Die aus dem zukünftigen Verkehrsaufkommen resultierende Schadstoffbelastung wurde im Lufthygienischen Untersuchungsbericht (ACCON GmbH, Greifenberg, April 2024) ermittelt und im Umweltbericht bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Lufthygiene wurden darin als gering bzw. nicht erheblich eingestuft. Die Auswirkungen auf das Klima werden hingegen als mittel eingestuft. Um diesen Auswirkungen zu begegnen wurden zahlreiche Maßnahmen im Bebauungsplan bzw. im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten festgelegt. Dazu gehören beispielsweise die Dachbegrünung, die Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen sowie die Anpflanzung von 200 Bäumen entlang der Haupterschließungswege. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt.</p>	
B 317		<p>Verkehrlich wird ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt, da tragfähige Erschließungsansätze hierfür fehlen, wie z. B. ein schiffbares Gewässer oder eine ausbaufähige Schienenstrecke. Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf wird für den südöstlichen Bereich des Gesamtvorhabens ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Dieser wird in der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls zeichnerisch dargestellt.</p>	
B 317		<p>Gleichwohl ist der ehemals ausschließlich durch das britische Militär genutzte Schienenweg, der das ehemalige Militärgelände mit dem übergeordneten Schienennetz in der Stadt Wegberg verbunden hat, in der Vergangenheit vollständig zurückgebaut worden.</p>	
B 317		<p>Da es sich um eine militärisch genutzte Privatbahn gehandelt hat, wurde die Strecke offensichtlich nie gewidmet. Konkrete Informationen diesbezüglich liegen auch dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor! Mit einer Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher in näherer Zukunft nicht zu rechnen.</p>	
B 317		<p>Einen neuen Streckenverlauf zu entwickeln würde voraussichtlich einen zeitlich nicht einzuschätzenden Planungszeitraum beanspruchen und eine Umnutzung der Liegenschaft auf unabsehbare Zeit verzögern. Zudem wären die grundsätzliche Machbarkeit und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen.</p>	
B 317	<p>Fehlender Wohnraum für Arbeitskräfte , welche sich in der Gemeinde Niederkrüchten ansiedeln wollen; unter anderem fehlen Kindergarten- sowie Schulplätze; weiter ist eine ausreichende ärztliche Versorgung nicht sichergestellt!</p>	<p>Die allgemein angespannte Lage am Immobilien- und Wohnungsmarkt ist der Gemeinde bewusst. Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten u. A. deshalb intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 317	<p>Zerstörung von Waldflächen sowie Zubetonierung von Landschaften; Naturerhaltung steht gar nicht auf dem Programm und wird nur wie die Erfahrung zeigt, vorgegaukelt ! Es ist nicht hinnehmbar, dass durch intakten Wald eine Abwasserleitung zur Kläranlage Overhetfeld gelegt werden soll; wahrscheinlich muss diese auch vergrößert werden, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können ?!</p>	<p>Im einzelnen Planverfahren werden die Klimaschutzbelange im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und anhand verschiedener Festsetzung zur Versiegelung, zu Gebäudeabständen, zur Gestaltung von Oberflächen (z. B. Dachbegrünung) und zur inneren Durchgrünung des Gebiets (Baumpflanzungen, zentrale Grünachsen) soweit adressiert, wie dies der Konkretisierungsgrad des Bebauungsplans hergeben kann, um auf dieser Grundlage zu einer möglichst verlässlichen Prognose der klimatischen Entwicklung zu kommen. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt.</p>	
B 317		<p>Es wird zweifelsohne lokal zu umfangreichen Eingriffen in vorhandene überwiegend durch Kiefernforste geprägte Waldflächen kommen, die jedoch auf Grundlage forstrechtlicher Vorgaben im Flächenanteil 1:1 vor Ort ausgeglichen werden und zudem durch die Neuanpflanzung von lebensraumtypischen Laubgehölzen langfristig zu einer ökologischen, klimatischen und lufthygienischen Aufwertung führen werden.</p>	
B 317		<p>Die Planung der Druckrohrleitung für die Entwässerung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Es ist jedoch klarzustellen, dass für die Druckrohrleitung eine Trassenführung über vorhandene, Verkehrs- und Wirtschaftswegeflächen vorgesehen ist, sodass die Auswirkungen auf Wald- und Landwirtschaftsflächen äußerst gering gehalten werden. Eine Trassenführung durch Waldflächen ist demnach nicht vorgesehen. Mögliche Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu erfassen und zu bewerten. Ferner wäre eine solche Trassenführung, beispielsweise aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten, auch nicht praktikabel.</p>	
B 317	<p>Schlussendlich ein persönliches Wort! Es ist an der Zeit, dass größenwahnsinnigen Kommunalpolitikern unabhängig von Parteilichkeit sowie Amt in der Gemeindeverwaltung mal das Licht aufgeht, dass viele der hier lebenden Menschen sich gerade deshalb hier wohlfühlen, weil die Gemeinde noch einen "dörflichen Charme " behalten hat ! Viele Menschen leben hier, weil das Miteinander stimmt und sich in dieser noch intakten Umgebung wohl fühlen! Es wird einfach über die Befindlichkeiten der hier lebenden Menschen bestimmt ! (...)"</p>	<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“.</p>	
B 317		<p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 317		Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.	
B 357	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 26.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 357	„(...) wir leben hier in Elmpt auf dem Dorf und das ist auch gut so. Die zunehmende Urbanisierung kann man schon im Umkreis betrachten (Bsp.: Venete in Kaldenkirchen) und wird von der dort wohnenden Bevölkerung stark kritisiert. Zu Recht! Denn der Wohnraum ist begrenzt. Viele Neubauten zum wohnen gibt es nicht. Wo sollen denn unsere Kinder später mal wohnen? Sollen unsere Kinder sich gezwungen fühlen von hier weg zu ziehen? Das kann doch nicht unser Ziel sein! Wenn hier lt. Schätzungen 3800-10400 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, müssen auch entsprechende Wohnungen entstehen. Da stellt sich mir die Frage: Wo? Sollen weitere Grünflächen vernichtet werden um Wohnraum, Schulen, Kitas etc. zu schaffen? Wo sollen die ganzen Lehrer herkommen bei dem aktuellen Lehrermangel?	Die allgemein angespannte Lage am Immobilien- und Wohnungsmarkt ist der Gemeinde bewusst, ebenso der verbreitete Fachkräftemangel, z. B. in Betreuungseinrichtungen. Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft. Um gezielt den künftigen Bedarf am Wohnungsmarkt zu ermitteln, der durch die Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks voraussichtlich entstehen wird, hat die Gemeinde die „Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie - & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden“ durch planlokal, Dortmund für verschiedene Szenarien untersuchen lassen (Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023; veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten). Der ermittelte Bedarf bewegt sich demnach zwischen 300 und 1300 Wohnungen (Haushalten) in der Gemeinde Niederkrüchten. Mit einer Nachverdichtung bestehender und mit der Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen bzw. dem Zuzug neuer Wohnbevölkerung in die Gemeinde entsteht häufig u. A. Bedarf an Plätzen in sozialen Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Schulen und Kitas. Soweit dieser Bedarf nicht in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann, werden ggf. entsprechenden Erweiterungs- und/oder Neubauten notwendig. Ebenso kann Bedarf an technischen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Hierüber ist sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bewusst.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 357			
B 357			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 357		<p>Gleichwohl lassen sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Aufstellung des ersten Bebauungsplans Elm-131 (und zur 61. FNP-Änderung) der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und ggf. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen noch nicht im Einzelnen erfassen und festlegen. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen. Die Bereitstellung von Wohnraum bleibt mithin Kernelement der Gemeindeentwicklungspolitik und ist im Zeitraum der Gebietsentwicklung gemeinsam mit Akteuren wie der Regionalplanungsbehörde und der Wohnungswirtschaft zu begleiten sowie in künftigen städtebaulichen Konzeptionen und Planungen zu berücksichtigen.</p>	
B 357	<p>Warum werden Kompromissversuche wie Fassadenbegrünung abgelehnt? Das ist rückschrittlich! Dann die zusätzliche Feinstaubbelastung und der zunehmende Verkehr. Beides wird nicht förderlich für unsere mentale Gesundheit sein.</p>	<p>Während eine Dachbegrünung nachweislich dazu beiträgt, z. B. den Niederschlagswasserabfluss zu entschleunigen und zu verringern sowie lokale Hitzeinseln durch Gebäudeflächen zu vermeiden, wird der Fassadenbegrünung in der Fachwelt eher eine gestalterische Bedeutung als ein tatsächlicher ökologischer Wert beigemessen. Hinzu kommen ein vergleichbar hoher und kostenintensiver Pflegeaufwand sowie eine nur eingeschränkte Höhe, die mit Fassaden gebundenen Rank- und Klettersystemen erreicht werden kann.</p>	
B 357		<p>In eine Fassade integrierte Begrünungsmaßnahmen sind – insbesondere aufgrund ihrer noch deutlich erhöhten Herstellungskosten, die ab ca. 1.000 Euro/m² liegen – vorzugsweise an Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden vorzufinden und kaum bzw. nur vereinzelt an (hallenartigen) Gewerbebauten oder Industrieanlagen.</p>	
B 357		<p>Die Plangeberin priorisiert aus den genannten Gründen die Dachbegrünung im Bebauungsplangebiet und stellt das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Fassadenbegrünung im Gewerbe- und Industriebau in Frage. Sie verzichtet deshalb auf eine planungsrechtliche Vorgabe, die die künftige Bauherrenschaft zu Maßnahmen der Fassadenbegrünung zwingt.</p>	
B 357		<p>Vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden und für das Bauleitplanverfahren erarbeiteten Fachgutachten ist nicht ersichtlich, warum die städtebauliche Reaktivierung einer ehemaligen Militärkaserne und Entwicklung hin zu einem modernen und zeitgemäßen Gewerbe- und Industriegebiet zunehmende Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung mit sich bringen wird. Die Beurteilung in den jeweiligen immissionsbezogenen Fachgutachten erfolgt auf Grundlage fachgesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Normen, Richtlinien und Durchführungsverordnungen (z. B. TA Luft, TA Lärm, Bundesimmissionsschutz-Verordnungen) die mit ihren jeweiligen Richt- und Grenzwerten auf den Schutz der menschlichen Gesundheit ausgerichtet sind. Bei Einhaltung der vorgegebenen Immissionsgrenzwerte ist insofern nicht von einer entsprechenden Gefährdung auszugehen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 357	Es ist doch so schön hier in Elmt und der Gemeinde Niederkrüchten. Warum diese Schönheit und Natur zerstören damit neue Arbeitsplätze geschaffen werden die wahrscheinlich gar nicht besetzt werden können?	Der aktuell bestehende Personalmangel in vielen Wirtschaftsbereichen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Elm-131. Diesbezüglich sind allgemein politische Handlungsansätze und betriebliche Maßnahmen jedes einzelnen Wirtschaftsunternehmens erforderlich. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige gewerbliche Nutzung des ehemaligen Militärstandorts geschaffen und die Bauleitplanung ist langfristig ausgerichtet. Insofern stellt die gegenwärtige Situation am Arbeitsmarkt für die Gemeinde Niederkrüchten (auch) keinen Grund dar, die Bauleitplanung z. B. aufzugeben und/oder in der Fläche einzuschränken.	
B 357		Die Berechnungen zu den neu zu schaffenden Arbeitsplätzen in Gewerbe- und Energiepark Elmt bewegen sich einer die Spannweite von 3.750 bis 10.400 Arbeitsplätzen.	
B 357		Die Einschätzungen der Vorhabenträgerin im Industriegebiet bestätigen diese Spannweite im Mittelwert. Zu beachten ist, dass die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets nicht „auf einen Schlag“ erfolgt, sondern in verschiedenen zeitlich versetzten Bauabschnitten. Das heißt, der Arbeitskräftebedarf ist im Zeitverlauf wellenförmig angelegt und wird sich bis zur Endausbaustufe voraussichtlich über einen Zeitraum von 15 Jahren erstrecken.	
B 357		Die Region rund um Niederkrüchten ist eine typische Auspendlerregion. Daher verfügt die Region über eine Reserve an Fachkräften, die durch die Entwicklung des Gewerbe- und Industrieparks ihren Arbeitsort nach Niederkrüchten verlagern könnten.	
B 357	Warum sollten wir die Vögel im Vogelschutzgebiet riskieren? Diese Entscheidung wäre meiner Ansicht nach in keinster Weise nachhaltig und würde nur zu einer unnötigen Belastung von Mensch und Tier führen.	Das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, DE-4603-401 wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen am 4. Dezember 2023 bekanntgemacht. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 5. März 2024 ist die oben genannte Bekanntmachung in Kraft getreten. Es wurde zuvor bereits als faktisches Vogelschutzgebiet in den bekanntgemachten Abgrenzungen in den Fachgutachten berücksichtigt. Mögliche Auswirkungen, die bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung prognostizierbar sind, auf umliegende Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) auf niederländischem und deutschem Staatsgebiet wurden im Rahmen einer separaten Verträglichkeitsprüfung untersucht. Bei der Prüfung wurden sowohl Wirkungen auf die nähere Umgebung (insb. Schall, Lichtemissionen, Schadstoffeinträge) als auch mögliche Fernwirkungen (z. B. Stickstoffeinträge durch Verkehr oder Absenkungen des Grundwasserspiegels) betrachtet.	
B 357		Aufgrund der Empfindlichkeit der Umgebung werden im Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen (insb. zur Reduzierung der Schallbelastung und der Beleuchtungsintensität) festgelegt. Maßnahmen, die aufgrund einer fehlenden rechtlichen Bestimmbarkeit nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können, werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten, welche die Schutzziele der umliegenden Natura 2000-Gebiete auf deutscher und niederländischer Seite maßgeblich beeinträchtigen können.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>B 357</p> <p>B 357</p> <p>B 357</p>	<p>Hiermit möchte ich meine Ablehnung gegen dies Projekt darstellen. (...)“</p>	<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeplans Elmpt“.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.</p> <p>Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.</p>	
<p>B 367</p>	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 14.06.2024 (Veröffentlichung):</p>		
<p>B 367</p> <p>B 367</p>	<p>„(...) wir, die Einwohner von Niederkrüchten, möchten unseren entschiedenen Protest gegen den geplanten Industriepark im Naturschutzgebiet zum Ausdruck bringen. Dieses Vorhaben steht im direkten Widerspruch zu unseren Erwartungen und den Werten, die wir mit dem Leben in dieser Region verbinden.</p> <p>Der Bau eines Industrieparks im Herzen des Naturschutzgebietes Maas-Swalm-Nette ist eine gravierende Fehlentscheidung. Die geplante Fläche von 884 Hektar wird die Landschaft unwiderruflich verändern und den natürlichen Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten zerstören. Bereits jetzt sind die Auswirkungen auf die Natur absehbar: 300 bis 400 gesunde, alte Bäume sollen gefällt werden, was einen erheblichen Verlust an Biodiversität bedeutet.</p>	<p>Es ist klarzustellen, dass das Plangebiet nicht das gesamte ehemalige Militärgelände umfasst und sich gemäß 61. Änderung des Flächennutzungsplans auf eine Gesamtgröße von ca. 217 ha bezieht. Davon entfallen rund 151 ha auf gewerbliche Bauflächen, 5,1 ha auf Verkehrsflächen sowie rund 51 ha auf Wald- und Grünflächen, die somit erhalten bleiben. In dem vorliegenden Bebauungsplan Elm-131 werden rund 94 ha (davon ca. 65 ha Gewerbe- und Industriegebiete) des Gesamtvorhabens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 367		<p>Dabei entfallen wiederum ca. 60 % (ca. 58 ha) auf künftig versiegelte und teilversiegelte Flächen. Hiervon sind bereits heute durch die ehemalige Nutzung als Militärstandort ca. 35 % (ca. 33 ha) versiegelt und teilversiegelt. Somit werden keine unbeeinträchtigten, natürlichen Gebiete in Anspruch genommen, sondern intensiv vorgenutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt.</p>	
B 367		<p>Für das übrige ehemalige Militärgelände gilt die Prämisse „Grün bleibt Grün“. Die entsprechenden Wald- und Grünflächen bleiben auch zukünftig erhalten. Dennoch stellt die Planung naturgemäß einen Eingriff in die Landschaft und die Umwelt dar. Die konkreten Auswirkungen der Planung wurden in den verschiedenen Fachgutachten, die begleitend zum Bebauungsplan Elm-131 erstellt wurden, untersucht.</p>	
B 367		<p>Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild, das Klima und den Artenschutz werden im Umweltbericht bzw. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (<i>Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erftstadt, April 2024</i>) untersucht und bewertet.</p>	
B 367		<p>Die künftige Bebauung soll auch weiterhin durch eine umlaufende Eingrünung und die angrenzenden Waldflächen visuell nach außen abgeschirmt und in die Landschaft eingebunden werden.</p>	
B 367		<p>Die im Umweltbericht zum Bebauungsplan enthaltene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung regelt die vollständige Kompensation der Eingriffe in Baumbestände und alle weiteren Biotoptypen. Zusätzlich zum naturschutzrechtlichen Eingriff wird der forstrechtliche Eingriff in die bestehenden Waldflächen berücksichtigt und ist im Flächenverhältnis 1:1 auszugleichen. Dabei erfahren die derzeitigen Waldstrukturen langfristig eine qualitative Aufwertung durch die gezielte Auslichtung nichtstandortgerechter Vegetation und den Ersatz dieser durch standortgerechte und ökologisch hochwertige Laubbaum- und Straucharten, die eine höhere Biodiversität ermöglichen als die bisher im Plangebiet großflächig aufgeforsteten Kiefern-Monokulturen. Größere bestehende Laubbaumbestände in den Randbereichen des Plangebietes werden erhalten.</p>	
B 367		<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten. Beim angesprochenen Gebiet „Maas-Schwalm-Nette“ handelt es sich um einen Naturpark (grenzübergreifend) gemäß § 27 BNatSchG bzw. § 38 LNatSchG NRW. Diese Schutzgebietskategorie charakterisiert großräumige Gebiete, innerhalb derer Natur- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, die aber auch Siedlungsräume und touristische Funktionen einschließen. Die räumliche Nähe zu Gebieten, die einem besonderen ökologischen Schutz unterliegen (Natura-2000 und Naturschutzgebiete), wurde im Umweltbericht sowie im Erläuterungsbericht zur Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit behandelt.</p>	
B 367	<p>Der geplante Industriepark wird die Verkehrsbelastung in der Region dramatisch erhöhen. Die tägliche Zahl der durchfahrenden Fahrzeuge wird von 5.000 auf 27.000 ansteigen. Dies führt zu massiven Lärm- und Luftverschmutzungen durch Feinstaub und Stickstoffemissionen, die nicht nur die Umwelt, sondern auch die Gesundheit der Bewohner stark belasten werden.</p>	<p>Die genannten Zahlen sind missverständlich. Richtig ist, dass durch das Gebiet eine Verkehrsmenge von bis zu 22.000 Kfz/24h am Werktag erzeugt werden kann, die sich aber im Netz auf mehrere Routen verteilt. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen werden überwiegend auf die Autobahn A 52 konzentriert sein, die dafür ausgelegt ist.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 367		Die Lufthygienische Untersuchung zeigt, dass die Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoff sicher eingehalten werden und dass der Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass keine Konflikte auftreten, die nicht lösbar sind.	
B 367		Entsprechend werden die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit im Umweltbericht überwiegend als gering bzw. nicht erheblich eingestuft. Lediglich die Auswirkungen durch Schallemissionen werden als mittel eingestuft. Zum Schutz vor Auswirkungen auf die Wohnfunktion sowie von Verkehr, Schall und Licht werden Festsetzungen bzw. Maßnahmen im Bebauungsplan Elm-131 und im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin getroffen.	
B 367	Ein weiterer kritischer Punkt ist die Licht- und Lärmbelästigung durch die geplanten Logistikhallen und Windkraftanlagen. Diese werden das Landschaftsbild verschandeln und die Nachtruhe der Anwohner stören.	Im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 und der weiteren Bebauungspläne für die Gesamtentwicklung des „Javelin Parks“ werden fachlich qualifizierte planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, durch die Lichtemissionen auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Dabei fließen Empfehlungen von Verbänden und aus einschlägiger Fachliteratur sowie bereits bewährte Anwendungsbeispiele als Grundlagen ein.	
B 367		Um optische Störwirkungen zu mindern, sind für die zukünftige private und öffentliche Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen tierfreundliche Leuchtmittel zu verwenden und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Darüber wird festgesetzt, dass nur vollständig abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen (0 % ULR*) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 zulässig sind. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen.	
B 367		* <i>Upward Light Ratio (ULR) = Oberhalb der Horizontalen abgestrahlter Anteil des Lichtstroms einer Leuchte im installierten Zustand. ULR = 0 % bedeutet, dass kein Licht nach oben abgestrahlt wird (voll abgeschirmte Leuchte).</i> Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere für eine fledermausfreundliche Gestaltung der Baugebiete wird es erforderlich sein, auch unbeleuchtete Fassadenseiten anzulegen (z. B. auf der Rückseite der Gebäude), die dann allenfalls in Bedarfsfällen ausgeleuchtet werden. Dies kann z. B. über den Einsatz von Bewegungsmeldern gewährleistet werden.	
B 367		Daher wird festgesetzt, dass Leuchtmittel innerhalb eines Abstands von 20 m zu den im Bebauungsplan festgesetzten Wald- und Grünflächen eine Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten dürfen. Ebenso ist eine Anstrahlung von den innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen M1 – M12 befindlichen Gehölzen nicht zulässig. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind ebenfalls unzulässig.	
B 367		Weitere Regelungen, die nicht rechtlich bestimmt sind und somit nicht textlich festgesetzt werden können, werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin getroffen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 367		Die konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Soweit vorhabenbedingt erforderlich, werden im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zusätzliche Bestimmungen getroffen. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung entsprechender Beleuchtungsplanungen vorgesehen.	
B 367		Im Bebauungsplanentwurf wird ferner auf die Beachtung des gemeinsamen Runderrlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 hingewiesen. Ebenso werden die artenschutzfachlichen Maßnahmen (V Art) zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich bezüglich Fauna und die Ausführungen der Artenschutzprüfung im Zuge der Planverwirklichung zu beachten sein.	
B 367		Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind hingegen nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild und der Auswirkungen auf die Anwohnenden durch die Windenergieanlagen erfolgt daher an dieser Stelle nicht.	
B 367	Die Schaffung von bis zu 8.500 Arbeitsplätzen mag auf den ersten Blick positiv erscheinen, jedoch fehlen bisher tragfähige Konzepte zur Unterbringung dieser Arbeitskräfte. Dies wird den ohnehin angespannten Wohnungsmarkt zusätzlich belasten und soziale Spannungen verschärfen.	Die allgemein angespannte Lage am Immobilien- und Wohnungsmarkt ist der Gemeinde bewusst. Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten u. A. deshalb intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.	
B 367	Das Projekt verstößt zudem gegen internationale Umweltschutzabkommen wie Natura 2000 und die Vogelschutzrichtlinien. Deutschland wurde bereits von der EU wegen unzureichenden Natur- und Artenschutzmaßnahmen verklagt. Die Realisierung dieses Industrieparks wird die Glaubwürdigkeit und das Ansehen Deutschlands in der internationalen Gemeinschaft weiter beschädigen.	Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	
B 367		Die Auswirkungen auf benachbarte Natura 2000-Gebiete und das benachbarte Vogelschutzgebiet wurden in der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie im Umweltbericht (<i>Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, April 2024</i>) untersucht und bewertet. Die Planung ist in Verbindung mit entsprechenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen verträglich darzustellen. Es ergeben sich demnach aus Sicht der Gemeinde keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen internationale Umweltschutzabkommen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>B 367</p> <p>B 367</p> <p>B 367</p> <p>B 367</p> <p>B 367</p>	<p>Die Errichtung des Industrieparks gefährdet nicht nur die Natur, sondern auch den sanften Tourismus, der für die Region von großer Bedeutung ist. Naturparks wie der MeinWeg und der Elmpter Schwalmbruch bieten Erholung und ziehen zahlreiche Besucher an. Der Verlust dieser Erholungsgebiete wird die Lebensqualität der Einwohner erheblich mindern und die wirtschaftliche Grundlage des sanften Tourismus zerstören.</p> <p>Wir fordern Sie auf, diese Pläne unverzüglich zu stoppen und alternative Lösungen zu finden, die den Schutz der Natur und die Lebensqualität der Bewohner berücksichtigen. Lassen Sie uns gemeinsam für eine nachhaltige Entwicklung unserer Region eintreten, die sowohl die Umwelt schützt als auch den Bedürfnissen der Menschen gerecht wird. (...)"</p>	<p>Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung weisen bisher keine Bedeutung für die naturbezogene Naherholung auf. Auch sind keine Anhaltspunkte für die befürchtete Beeinträchtigung des Tourismus (im Gemeindegebiet und im Naturpark Maas-Schwalm-Nette) erkennbar.</p> <p>Die an das geplante Gewerbe- und Industriegebiet angrenzenden Flächen haben zwar aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung eine hohe Wertigkeit als Biotopflächen und Lebensräume für geschützte Tierarten. Das ehemalige Militärgelände ist für die Öffentlichkeit jedoch bisher nicht zugänglich ist. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine Öffnung der bundeseigenen Flächen in naher Zukunft nicht zu erwarten. Erhebliche funktionale oder visuelle Auswirkungen auf die weitere Umgebung über einen Wirkungsbereich von ca. 500-1.000 m hinaus sind aus den Planungsinhalten derzeit nicht abzuleiten.</p> <p>Für die Gemeinde sind auch keine Anhaltspunkte für die allgemeine Annahme der Einwendenden ersichtlich, das Planvorhaben führe zu einer deutlich geminderten Lebensqualität in der Gemeinde.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung und nachfolgend das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wurden auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und sind mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärstandorts folgt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den vereinbarten planerischen Zielsetzungen als auch den Vorgaben übergeordneter Planung.</p> <p>Die städtebauliche Planung ist, aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung, erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Planungen entsprechen dabei den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist die Bauleitplanung standortgebunden, so dass eine Verlagerung an einen Alternativstandort (mit z. B. geringeren naturräumlichen Anforderungen) nicht möglich ist. Auch scheiden eine andere Art der baulichen Nutzung oder eine naturräumliche Nutzung des Plangebiets aus.</p>	
<p>B 381</p>	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 24.06.2024 (Veröffentlichung):</p>		
<p>B 381</p>	<p>Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt und durch folgenden Punkt ergänzt:</p> <p>„(...) Ich bin für „Naturschutz“! u. mehr Fremdenverkehr mit Solvenz. (...)"</p>	<p>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</p> <p>Die Planungsentscheidung für die Gesamtentwicklung wird bereits durch die übergeordnete Regionalplanung vorgegeben. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 381		Die Gemeinden haben die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.	
B 381		Das Planerfordernis für die Gemeinde Niederkrüchten besteht aufgrund der aufgegebenen ehemaligen militärischen Nutzung und der Veräußerung der Grundstücksflächen im Änderungsbereich (Konversionsfläche = ehemalige Bundesliegenschaft) durch den Bund. Bauleitpläne sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.	
B 381		Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung und nachfolgend das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wurden auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und sind mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärstandorts folgt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den vereinbarten planerischen Zielsetzungen als auch den Vorgaben übergeordneter Planung.	
B 381		Die städtebauliche Planung ist, aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung, erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Planungen entsprechen dabei den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung.	
B 381		Aus den genannten Gründen ist die Bauleitplanung standortgebunden, so dass eine Verlagerung an einen Alternativstandort (mit z. B. geringeren naturräumlichen Anforderungen) nicht möglich ist. Auch scheiden eine andere Art der baulichen Nutzung oder eine naturräumliche Nutzung des Plangebiets aus.	
B 381		Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung weisen bisher keine Bedeutung für die naturbezogene Naherholung auf. Auch sind keine Anhaltspunkte für die befürchtete Beeinträchtigung des Tourismus (im Gemeindegebiet und im Naturpark Maas-Schwalm-Nette) erkennbar.	
B 381		Ebenso wurde der Flyer des BUND, Ortsgruppe Niederkrüchten mit der Stellungnahme eingereicht.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 399	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 25.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u>		
B 399	Das Schreiben entspricht der Stellungnahme B 130 vom 25.06.2024.	siehe Stellungnahme B 130 vom 25.06.2024	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 401	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u>		
B 401	„(...) Die im Verkehrsgutachten dargestellte, zukünftige Prognose ist zu bezweifeln. Es ist davon auszugehen, dass sich die Verteilung der Fahrzeuge auch zu einem Großteil auf den Ortsteil Elmpt erstrecken wird. Die Anzahl der Fahrzeuge wird um ein Vielfaches höher sein, da die Anfahrt aus Bereichen, die nördlich und östlich der Plangebietes liegen über Elmpt erfolgen wird.	Die von der Einwendenden aufgestellte These wurde in der Verkehrsuntersuchung (<i>Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2024</i>) untersucht. Bei der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wurde zwischen dem Beschäftigten- und dem Kundschafts-/Besuchsverkehr einerseits und dem Güterverkehr andererseits unterschieden.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 401		Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kundschafts-/Besuchsverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen. Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 Minuten mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/Besuchsverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besuchsverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.	
B 401		Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der derzeitigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet mit vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird.	
B 401		Unter Berücksichtigung dessen wurde, in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten, davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 401		Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets sowie der Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist eine davon deutlich abweichende Verteilung des Neuverkehrs im umliegenden Straßennetz nicht zu erwarten.	
B 401	Zu beachten ist hierbei auch die prozentuale Zunahme zum aktuellen Verkehr und die dadurch einhergehende Mehrbelastung der Bürger in jeglichen Belangen. Die Mehrbelastung wird sich besonders durch zunehmenden LKW- bzw. Lastverkehr ergeben. Ebenso sind keine wesentlichen Schutzmaßnahmen geplant, die einem Projekt solcher Außmaße gerecht werden würde. Beispielsweise wären hier ein LKW-Verbot oder eine Umgehungsstraße zu nennen.	Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird sich überwiegend auf die Autobahn A 52 konzentrieren. Die Belastung der Bevölkerung in Elmpt mit Durchgangsverkehr wird vergleichsweise gering sein, weil die A 52 als Umgehungsstraße bereits vorhanden ist.	
B 401		Die Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen des Gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzepts konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Nahmobilität im Umfeld des Bebauungsplangebiets entwickelt. In definierten Vorrangrouten für die einzelnen Verkehrsarten sind Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung von Fahrradstraßen, festgelegt und beschlossen worden. Um die Ortsdurchfahrt für den Gebietsverkehr unattraktiv zu machen bieten sich insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen an.	
B 401	Anderslautende Prognosen, wie diese auch in der aktuellen Planung vorgenommen werden, wären ansonsten mit tatsächlichen Fakten zu hinterlegen. Es ist eine ortsspezifische Prognose vorzunehmen, da hier viele geografische und sonstige Besonderheiten vorliegen (z.B. Grenzregion, Lastspitzen durch das Outlet, keine Verkehrswege im Süden des Geländes und Elmpt, Vermeidung der Maut durch Schwerlastverkehr).	Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Soweit erforderlich können weitere Maßnahmen zur Verkehrslenkung auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes durch die zuständige Verkehrsbehörde angeordnet werden.	
B 401	<i>Dem Schreiben wurde zudem die Vordruck-Eingabe des BUND beigelegt. Dabei wurden Punkte 1 bis 5 und 7 bis 9 angekreuzt (inkl. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten).</i>	Die Verkehrsprognose betrachtet die Verkehrsentwicklung an den maßgeblichen Straßen in der Nähe des Plangebietes, sodass auch ortsspezifische Faktoren berücksichtigt werden.	
B 401		<i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</i>	
B 431	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 27.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u>		
B 431	<i>Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt und durch folgende Punkte ergänzt:</i> „(...) Belastung der angrenzenden Gemeinden: ▪ fehlende Wohnungen ▪ fehlende Kitas ▪ fehlende Schulen Ärztelhaus	<i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</i> Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten u. A. deshalb intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 431	Enorme Belastung für die Infrastruktur (...)"	<p>Durch die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets in Elmpt ist es unumgänglich, dass zusätzliche Wohn- und Wohnsiedlungsbedarfe entstehen werden. Je nachdem welche Unternehmen sich in den Gewerbe- und Industriegebieten ansiedeln werden, unterscheiden sich die in den entsprechenden Fachuntersuchungen angegebenen Anzahlen der prognostizierten Arbeitsplätze und somit auch die Wohnbedarfe. Der Zusatzbedarf bei Wohnsiedlungsflächen liegt, je nach Szenario, zwischen ca. 8 ha und 52 ha.</p>	
B 431		<p>Nach Deckung der generellen Bedarfe und ohne die Entwicklung des Plangebiets werden im Siedlungsflächenmonitoring 2023 der Gemeinde der Bezirksregierung Düsseldorf für Niederkrüchten noch rund 16 ha Reserven im Gemeindegebiet angegeben. Eine ganz konkrete und abschließende Bezifferung der Zusatzbedarfe ist angesichts der Vielzahl an Unwägbarkeiten und Variablen jedoch aktuell nicht möglich. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbestrassens, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen.</p>	
B 431		<p>Die Entwicklung des Gewerbe- und Industrieparks Elmpt wird, wie im Rahmen eines gemeinsamen Euregio-Projekts mit den Nachbarkommunen ermittelt wurde, mit zusätzlichen Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächenbedarfen verbunden sein. Dies gilt neben und insbesondere für Niederkrüchten auch für die deutschen Anrainerkommunen, während es in den niederländischen Anrainerkommunen kaum zusätzliche Wohnungsbedarfe gibt. Insofern wird es für die Kommunen erforderlich sein, sich frühzeitig um die mögliche Bereitstellung von Wohnbauflächen und Wohnungen zu kümmern, gleichzeitig aber immer die tatsächlichen Bedarfe im Blick zu haben, um einen unnötigen, wenig nachhaltigen Flächenverbrauch zu vermeiden.</p>	
B 431		<p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzugs der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf.</p>	
B 431		<p>Mit einer Nachverdichtung bestehender und mit der Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen bzw. dem Zuzug neuer Wohnbevölkerung in die Gemeinde entsteht häufig u. A. Bedarf an Plätzen in sozialen Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Schulen und Kitas. Soweit dieser Bedarf nicht in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann, werden ggf. entsprechenden Erweiterungs- und/oder Neubauten notwendig. Ebenso kann Bedarf an technischen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Hierüber ist sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bewusst.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 431		Gleichwohl lassen sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 (und der 61. FNP-Änderung im zeitlich etwas vorlaufenden Parallelverfahren) der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und ggf. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen noch nicht im Einzelnen erfassen, festlegen und entsprechende Kosten bestimmen. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen. Die Bereitstellung von Wohnraum bleibt mithin Kernelement der Gemeindeentwicklungspolitik und ist im Zeitraum der Gebietsentwicklung gemeinsam mit Akteuren wie der Regionalplanungsbehörde und der Wohnungswirtschaft zu begleiten sowie in künftigen städtebaulichen Konzeptionen und Planungen zu berücksichtigen.	
B 431		Um die Erschließung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicher stellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage (GKA) Overhetfeld ausgebaut werden.	
B 431		Das Gelände der bestehenden Kläranlage bietet jedoch keine ausreichende Erweiterungsmöglichkeit. Aus diesem Grund soll das Gelände des um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen erweitert werden. Der Gemeinderat hat deshalb das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Dieses Verfahren läuft zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 durch die Gemeinde Niederkrüchten wird zwischen der Gemeinde und der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin und Vorhabenträgerin im geplanten Industriegebiet ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen.	
B 431		Hinsichtlich von Kosten für Planung, Baureifmachung sowie innerer und äußerer Erschließung ist festzuhalten, dass im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin Regelungen zur Kostenübernahme getroffen werden.	
B 464	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 03.07.2024		
	<u>(Veröffentlichung):</u>		
B 464	„(...) Ich lehne das oben genannte vorgesehene Industrie- und Gewerbegebiet (Bebauungsplan) ab, da	<i>Das Schreiben entspricht (hier handschriftlich formuliert) der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden die Punkte 1 bis 5 und 8 genannt. Siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND).</i>	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 464	<ul style="list-style-type: none"> ▪ es zu nicht absehbaren Belastungen von Anwohnern sowie Naturschutzgebieten durch Verkehrslärm und Industrielärm kommen wird, ▪ unter anderem 40 ha Wald am Ostende des Gewerbegebietes gefällt werden. Dies wird das Ortsbild stark verändern. Zudem wird ein wichtiger Klima- und Lärmpuffer wegfallen, 		
B 464	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Bauvorhaben den Belangen des Natur- und Artenschutzes zuwiderläuft. Geschützte Lebensräume in den angrenzenden Naturschutzgebieten werden zerschnitten, der LKW-Verkehr ist nicht klimaneutral darstellbar, 		
B 464	<ul style="list-style-type: none"> ▪ es zu großen Abwasserbelastungen für die Gemeinde Niederkrüchten kommen wird. U.a. muss daher die Kläranlage in den Schwalmauen zu Lasten der Gemeinde erheblich erweitert werden, 		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 464 B 464	<ul style="list-style-type: none"> ▪ starke Emissionen von Staub, Feinstaub, Licht, Stickstoff und Lärm Mensch und Natur übermäßig belasten werden. Auch Stichwort „Lichtemission“. <p>Da hier kein Platz für weitere Argumente ist, erkläre ich, dass ich vollinhaltlich auch die Stellungnahme teile, die das Büro der Landesnaturschutzverbände zum Bebauungsplan Elm-131 abgegeben hat. Auch die damit verbundenen Gutachten und Stellungnahmen teile ich. (...)“</p>		
B 482	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 27.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 482	„(...) Die Errichtung eines Mega Logistik Parks inmitten dieses ökologisch wertvollen Gebietes ist meines Erachtens unverantwortlich und unvereinbar mit den heutigen Klimaschutzzielen.	Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 482		Im einzelnen Planverfahren werden die Klimaschutzbelange im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und anhand verschiedener Festsetzung zur Versiegelung, zu Gebäudeabständen, zur Gestaltung von Oberflächen (z. B. Dachbegrünung) und zur inneren Durchgrünung des Gebiets (Baumpflanzungen, zentrale Grünachsen) soweit adressiert, wie dies der Konkretisierungsgrad des Bebauungsplans hergeben kann, um auf dieser Grundlage zu einer möglichst verlässlichen Prognose der klimatischen Entwicklung zu kommen. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt.	
B 482	<p>Das Plangebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ befindet sich innerhalb des Naturparks Maas-Schwalm-Nette, ▪ ist nur 250 m entfernt vom Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzaid und Meinweg“ ▪ ist nur einen Kilometer entfernt vom Trinkwasserschutzgebiet ▪ stellt heute einen vielfältig strukturierten Wald- und Offenlandlebensraum für Flora und Fauna dar und ist bedeutsam für eine Vielzahl hier brütender geschützter Vogelarten (Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzkehlchen u.a.) ▪ beinhaltet nachweislich zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung 	Die aufgeführten Punkte werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, in der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie im Umweltbericht (<i>Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erftstadt, April 2024</i>) untersucht und bewertet. Die Belange finden entsprechend Berücksichtigung und sind der Abwägung zugänglich.	
B 482		Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass die Belange der gesetzlich geschützten Biotope, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, in einem vom Bebauungsplanlosgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 482		<p>Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der auszugleichenden gesetzlich geschützten Biotope. Ein zeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.</p>	
B 482		<p>Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden. Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.</p>	
B 482			
B 482	<p>Laut der vorliegenden Umweltprüfung sind in Bezug auf die Punkte „Schutzgebiete (einschl. Natura 2000)“ sowie „Fauna und Artenschutz“ „besonders erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten“.</p>	<p>Gemäß Umweltbericht (<i>Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erftstadt, April 2024</i>) liegt für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt für die Kriterien „Schutzgebiete (einschl. Natura 2000)“ und „Fauna und Artenschutz“ eine hohe Empfindlichkeit vor, aus der grundsätzlich „besonders erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten“ sein können. In der Bewertung der Auswirkung hat sich aber gezeigt, dass in Verbindung mit den im Bebauungsplan bzw. dem städtebaulichen Vertrag geregelten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Auswirkungen der Planung als mittel einzustufen sind.</p>	
B 482	<p>Darüber hinaus ist bei einer Verkehrsbelastung von über 5.000 Kfz/24h laut dem vorliegenden Schadstoffgutachten mit „erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge in einem FFH-Gebiet“ zu rechnen. Aufgrund des fehlenden Schienenanschlusses muss ein solches Szenario in Betracht gezogen werden.</p>	<p>In der lufthygienischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 (<i>ACCON GmbH, Greifenberg, April 2024</i>) wurde eine potenzielle Beeinträchtigung von an das Plangebiet angrenzenden Flächen der Wohnraumnutzung und des FFH-Gebiets DE-4802-301 „Lüsekamp und Boschbeek“ durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen erhoben, prognostiziert und beurteilt. Als Grundlage dienten dabei die in den jeweiligen Verkehrsuntersuchungen durch die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH ermittelten zukünftigen Verkehrszahlen.</p>	
B 482		<p>In der Untersuchung waren die Immissionssituationen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) zu prognostizieren und hinsichtlich der Grenzwertfestlegung gemäß der 39. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) zu bewerten. Die Ausbreitungsrechnungen wurden mit der Software LASAT V3-4-24 gemäß TA Luft durchgeführt. Die Emissionsdaten wurden aus dem „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA 4.2) für den Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall jeweils für das Prognosejahr 2035 entnommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 482		<p>Im Ergebnis der Untersuchung zeigt sich bei den Immissionskonzentrationen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV an allen Beurteilungsstandorten für Stickstoff (NO₂) und Feinstaub (PM10 und PM2,5) im Jahresmittel sicher eingehalten werden können. Auch an der nächstgelegenen Wohnbebauung in den Niederlanden (Maalbroek, Gemeinde Roermond), die etwa 50 m von der Autobahn bzw. der N 280 entfernt liegt, werden die Immissionsgrenzwerte im Jahresmittel sicher eingehalten. Der Schutz der menschlichen Gesundheit wird damit gewährleistet und eine Gefährdung geht vom Planvorhaben nicht aus.</p>	
B 482		<p>Bei den Berechnungen zur Stickstoffdeposition hat sich gezeigt, dass im FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie in den weiter entfernten FFH-Gebieten in Deutschland und den Niederlanden weniger als 0,3 kg/(ha*a) verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in beiden Prognosefällen auftreten.</p>	
B 482		<p>Eine Erhöhung der Stickstoffdeposition zeigt sich nur entlang der BAB 52, ihrer Anschlussstelle und den geplanten Straßen im Plangebiet.</p>	
B 482		<p>Die A 73 in den Niederlanden ist, aufgrund der im Verkehrsgutachten prognostizierten Zunahme des Verkehrs um weniger als 5.000 Kfz/24 h, gemäß H PSE-Leitfaden (<i>Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen</i>) zu vernachlässigen, da erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden können. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind demnach nicht notwendig.</p>	
B 482		<p>Verkehrlich wird ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt, da tragfähige Erschließungsansätze hierfür fehlen, wie z. B. ein schiffbares Gewässer oder eine ausbaufähige Schienenstrecke.</p>	
B 482		<p>Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf wird für den südöstlichen Bereich des Gesamtvorhabens ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Dieser wird in der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls zeichnerisch dargestellt.</p>	
B 482		<p>Gleichwohl ist der ehemals ausschließlich durch das britische Militär genutzte Schienenweg, der das ehemalige Militärgelände mit dem übergeordneten Schienennetz in der Stadt Wegberg verbunden hat, in der Vergangenheit vollständig zurückgebaut worden.</p>	
B 482		<p>Da es sich um eine militärisch genutzte Privatbahn gehandelt hat, wurde die Strecke offensichtlich nie gewidmet. Konkrete Informationen diesbezüglich liegen auch dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor! Mit einer Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher in näherer Zukunft nicht zu rechnen.</p>	
B 482		<p>Einen neuen Streckenverlauf zu entwickeln würde voraussichtlich einen zeitlich nicht einzuschätzenden Planungszeitraum beanspruchen und eine Umnutzung der Liegenschaft auf unabsehbare Zeit verzögern. Zudem wären die grundsätzliche Machbarkeit und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 482	<p>Wie kann es sein, dass ein Projekt dieser Tragweite ohne ein vorliegendes Klimaschutzkonzept verabschiedet werden soll? In ganz Deutschland sterben die Wälder an den Auswirkungen des Klimawandels. In Elmpt erwägen Sie der Rodung von 42 Hektar gesunden Mischwaldes für ein Bauvorhaben zuzustimmen, dessen wirtschaftlicher Nutzen für die Gemeinde fraglich ist.</p>	<p>Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u. a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen.</p>	
B 482		<p>Auf Grundlage der ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen und der prognostizierten Beschäftigtenzahlen ist in jedem Fall von einem nicht unerheblichen Anstieg des Gewerbesteueraufkommens auszugehen. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass diese Effekte mutmaßlich aufgrund des Entwicklungshorizonts erst mittel- bis langfristig spürbar sein werden.</p>	
B 482		<p>Im Kontext der Stellungnahme ist jedoch klarzustellen, dass der Bebauungsplan Elm-131 lediglich Eingriffe in, überwiegend durch nicht lebensraumtypische Kiefern bestandene, Waldflächen mit einem Gesamtflächenumfang von voraussichtlich ca. 20 ha ermöglicht. Der Eingriffsumfang in diese Waldflächen wurde auf Grundlage der gemäß Bebauungsplan planungsrechtlich zulässigen Eingriffe und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ermittelt. Hiervon entfällt ein Großteil auf lediglich licht mit Kiefern aufgeforstete Flächen, die überwiegend schmal ausfallen und über keine strukturierende Strauchschicht verfügen, sodass hier insgesamt keine besondere ökologische Wertigkeit abzuleiten ist. Dies wird zusätzlich durch das Ergebnis einer durchgeführten Habitatbaum-Kartierung unterstrichen, die insbesondere in den großen Kiefernbeständen wenige bis keine Habitatbäume ermitteln konnte. Während des Planungsprozesses wurde die Lage der Versorgungsflächen und die nördliche und südliche Ausdehnung der Industriegebiete insoweit optimiert, dass hier so wenig Wald wie möglich in Anspruch genommen wird. Im Gegenzug werden im östlichen Teil des Bebauungsplans zudem großflächig Waldbestände zum Erhalt festgesetzt, die auch weiterhin dem klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie dem Immissionsschutz dienen. Zusätzlich wird der dem Plangebiet vorgelagerte Waldstreifen verbreitert, sodass eine umlaufende Begrünung und visuelle Abschirmung der künftigen Bebauung nach außen gewährleistet sind. Die Ersatzaufforstungen, die innerhalb des Plangebietes sowie in angrenzenden Flächen der Liegenschaft vorgesehen sind, werden den Eingriffsumfang flächenmäßig vollständig kompensieren und zudem durch die gezielte Neuanpflanzung von lebensraumtypischen Baumarten langfristig eine ökologische und auch klimatische Aufwertung bedingen. Dementsprechend wird zukünftig auch weiterhin ausreichend Waldfläche bestehen, um die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie die Lärm- und Immissionsschutzfunktion aufrechtzuerhalten. Die innergebietlichen klimatischen Auswirkungen sollen zudem durch ergänzende grünordnerische Maßnahmen (z. B. Pflanzung von mindestens 200 Alleebäumen, Stellplatzbegrünung, Dachbegrünung) abgepuffert werden. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan im Sinne des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung beispielsweise nachhaltige Energienutzungsformen und ein Entwässerungskonzept mit Regenrückhaltungsmöglichkeiten sowie klimatisch angepasste Pflanzlisten für den straßen- und Stellplatzraum vor.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 482	ich bitte Sie, den Bebauungsplan Elm-131, abzulehnen und gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern auf deutscher und niederländischer Seite einen klima- und umweltverträglichen Plan für das ehemalige Flughafengelände zu entwickeln. (...“	Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen. Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.	
B 482			
B 513	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 513	„(...) Die einzelnen vorgelegten Gutachten habe ich gelesen. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Plan, der komplett vom Eigentümer finanziert wird. Das Verfahren wird zwar vom Eigentümer Verdion finanziert, weil es ein vorhabenbezogenes Verfahren ist, aber die Konsequenzen tragen die Menschen im kleinen und größeren Umkreis, ja sogar weltweit. Wie Sie wissen, wird der Überlastungstag 2024 am 1. August 2024 sein, einen Tag früher als im letzten Jahr. Damit haben wir schon alle weltweiten Ressourcen für dieses Jahr verbraucht. Unsere Deutschen Ressourcen für dieses Jahr haben wir schon am 03.Mai verbraucht. 1970 begannen wir mit zwei Tagen, wie in Wikipedia nachzulesen ist. Seitdem haben wir jährlich fast immer mehr verbraucht. Wir waren bzw. sind gierig auf mehr, ohne Rücksicht auf die Konsequenzen. Seit 1970 haben wir 5.228 Tage aus der Zukunft verbraucht. Das sind 14,4 Jahre, d.h., alles, was wir heute verbrauchen, stammt aus 2038.	Der Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ wird als sogenannter Angebotsplan im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen im Rahmen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Nutzungen und die Bebauung, die sich im Einzelnen in den Baugebieten ansiedeln werden, stehen noch nicht fest. Die Zulässigkeit von konkreten Vorhaben in den Gewerbe- und Industriegebieten wird sich nach den Bebauungsplanfestsetzungen sowie anderen gesetzlichen Vorgaben zu richten haben. Entsprechend handelt es sich <u>nicht</u> um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513		Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	
B 513	Unsere Vorstellung, wir seien weltweit führend in Sachen Klimaschutz, wird mit diesem Plan ad absurdum geführt. Wieder einmal werden riesige Mengen Bäume und Mutterboden vernichtet und neue Abgase werden mit dem geplanten Verkehr verursacht. Hinzu kommen tausende wichtige Lebewesen, die vernichtet werden. Doch alles geschieht im Einklang mit den Gesetzen. "Ich wasche meine Hände in Unschuld."	Im einzelnen Planverfahren werden die Klimaschutzbelange im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und anhand verschiedener Festsetzung zur Versiegelung, zu Gebäudeabständen, zur Gestaltung von Oberflächen (z. B. Dachbegrünung) und zur inneren Durchgrünung des Gebiets (Baumpflanzungen, zentrale Grünachsen) soweit adressiert, wie dies der Konkretisierungsgrad des Bebauungsplans hergeben kann, um auf dieser Grundlage zu einer möglichst verlässlichen Prognose der klimatischen Entwicklung zu kommen. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt.	
B 513	Auch die Verkehrsprobleme werden heruntergespielt und mit den zwei B-Plänen so dargestellt, daß Einsprüche immer auf das andere Verfahren geschoben und somit abgewiesen werden können. Genauso wie es mit dem Plan der Bezirksregierung und dem Flächennutzungsplan gemacht wurde. Alles ist perfekt aufeinander abgestimmt, um den Menschen keine Chance zu geben, das System zu verstehen und dieses Bauvorhaben zu stoppen. Sie nutzen meines Erachtens die gesetzlichen Verfahren aus, daß Vorhaben durchzusetzen ohne Rücksicht darauf, daß Sie der Menschheit erheblichen Schaden zuzufügen, und dieser Schaden wird gem. den Gesetzen massiv kleingeschrieben.	Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Die einzelnen Verfahren werden der Planungshierarchie des Baugesetzbuchs entsprechend durchgeführt. Die Gesamtentwicklung wurde auf Ebene der 61. Änderung des Flächennutzungsplans ausführlich und mit Gesamtprognosen dargestellt. Im Sinne einer üblichen bauabschnittsweisen Entwicklung erfolgt die weitere Planung sodann in verschiedenen Bebauungsplänen. Dabei sind die Gesamtzusammenhänge der Planung jeweils zu berücksichtigen.	
B 513	Sie haben eine Verantwortung gegenüber den Menschen. Sie haben sich verpflichtet Ihre Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen. Das ist nicht einklagbar. Dennoch tragen Sie mit diesem Vorhaben dazu bei, daß sich das Klima weiter erwärmt und die Luftqualität durch zusätzliche Schadstoffe erheblich verschlechtert. Die Gesundheit und das Leben vieler Menschen wird gefährdet.		
B 513	Eine mögliche Begrünung der Hallen wird im B-Plan nicht vorgeschrieben, was Sie allerdings könnten. Nur 50% Begrünung ist nichts wert. Auch eine senkrechte Begrünung der Hallenwände ist nicht gefordert wird, ist aber möglich, siehe Rathaus in Venlo. Weiterhin sind nur Baumpflanzungen bei den PKW Stellplätzen gefordert. Grünvorgaben der LKW Parkplätze und Ladeplätze fehlen. Die geplante Bepflanzung entlang der Fahrwege und der restlichen Grundstücksflächen ist völlig unzureichend. Weiterhin fehlen die Vorgaben für Solaranlagen auf den Dächern für diese Gründächer, so daß beides im Einklang steht und Solaranlagen an den Fassaden.	Im Bebauungsplan Elm-131 wird festgesetzt, dass innerhalb der Baugebiete Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis 15 Grad ab einer Gesamtfläche von 100 m ² zu mindestens 50 % dauerhaft extensiv zu begrünen und so zu unterhalten sind.	
B 513		Durch die Änderung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, besteht die Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen bei Errichtung von Nicht-Wohngebäuden. Um eine Kombination aus Dachbegrünung und Solaranlagen zu gewährleisten sind diese auch über der Dachbegrünung zulässig. Damit wird festgesetzt, dass eine Dachbegrünung auf den Dächern der Gebäude die Errichtung von Solaranlagen nicht ausschließt, sodass im Rahmen der baulichen Statik beide Dachnutzungen umgesetzt werden können.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	<p>Weiterhin ist die „Begründung (Teil 1) nach § 2a BauGB von April 2024“ falsch, die Abb. 2, 4, 11, 13, 14 den korrekte Plan zeigen, die Abb. 9, 15, ist falsch, die Abb. 18 zeigt fehlende Bereiche für die Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Wir sehen auf die Welt und verstehen nicht, warum dort so wenig gegen die Erderwärmung getan wird. Überall werden riesige Mengen Natur vernichtet, um unseren Wohlstandshunger zu befriedigen. Die COP-Runden werden jedes Jahr zur Farce. Jeder stellt seine Leistungen dar, und im Hintergrund werden auf Arbeitsebene weitere Katastrophen initiiert, wie hier in Elmpt, anstatt, wie in meinem Einspruch zum FNP beschrieben Alternativen zu suchen und ein Industriegebiet im Einklang mit der Natur zu bauen. Sie machen weiter wie in den letzten 100 Jahren, als ob der Klimawandel, die Folge der 5.000 Überlastungstage, nicht existiert.</p> <p>Sie haben die Mehrheit und können diesen Plan natürlich durchsetzen, was Sie auch tun werden. Ein Einstellen des Verfahrens wäre ja ein Eingeständnis eines Irrtums, was unmöglich und unprofessionell erscheint.</p>	<p>Während eine Dachbegrünung nachweislich dazu beiträgt, z. B. den Niederschlagswasserabfluss zu entschleunigen und zu verringern sowie lokale Hitzeinseln durch Gebäudeflächen zu vermeiden, wird der Fassadenbegrünung in der Fachwelt eher eine gestalterische Bedeutung als ein tatsächlicher ökologischer Wert beigemessen. Hinzu kommen ein vergleichbar hoher und kostenintensiver Pflegeaufwand sowie eine nur eingeschränkte Höhe, die mit Fassaden gebundenen Rank- und Klettersystemen erreicht werden kann.</p>	
B 513		<p>In eine Fassade integrierte Begrünungsmaßnahmen sind – insbesondere aufgrund ihrer noch deutlich erhöhten Herstellungskosten, die ab ca. 1.000 Euro/m² liegen – vorzugsweise an Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden vorzufinden und kaum bzw. nur vereinzelt an (hallenartigen) Gewerbebauten oder Industrieanlagen.</p>	
B 513		<p>Die Plangeberin priorisiert aus den genannten Gründen die Dachbegrünung im Bebauungsplangebiet und stellt das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Fassadenbegrünung im Gewerbe- und Industriebau in Frage. Sie verzichtet deshalb auf eine planungsrechtliche Vorgabe, die die künftige Bauherrenschaft zu Maßnahmen der Fassadenbegrünung zwingt.</p>	
B 513		<p>Für LKW-Stellplätze und Verladehöfe wurden keine grünordnerischen Festsetzungen getroffen. Dies begründet sich vor allem durch die Notwendigkeit von großzügigen Rangierflächen. Hier würden grünordnerische Maßnahmen wie beispielsweise Baumpflanzungen zu Einschränkungen im Betriebsablauf führen.</p>	
B 513		<p>Aus Sicht der Gemeinde sind keine „falschen“ Abbildungen in der Begründung zum Bebauungsplan Elm-131 erkennbar. Die Luftbildauswertung zu Kampfmitteln der Bezirksregierung Düsseldorf in den Abbildungen 17 und 18 bezieht sich auf die durch die Planung vorgesehenen überbaubaren Bereiche. Die festgesetzten Wald- und Grünflächen sind teilweise davon ausgenommen, da dort keine Baumaßnahmen stattfinden werden. Sollte in diesen Bereichen dennoch Kampfmittel entdeckt werden, so ist dem Hinweis auf Kampfmittel im Bebauungsplan Elm-131 zu folgen.</p>	
B 513		<p>Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	Aber Sie könnten es, mit der Begründung des Klimawandels und der Einhaltung des Klimaschutzgesetzes. Sie tragen die Verantwortung und unterstützen die Klimaveränderungen, die die verbleibende Zeit der Menschheit verkürzt. Wenn man Wasser in einem Behälter erwärmt, wird es irgendwann überlaufen. Das gilt auch für das Mittelmeer und den Pazifik, wo bereits erste Inseln überflutet sind und Menschen ihre Heimat verlassen mußten. Aufgrund der Temperaturen werden noch viel mehr ihre Heimat verlassen müssen um zu überleben, was zu riesigen Völkerwanderungen führen wird.		
B 513	Ich weiß, daß dieser Einspruch als persönliche Meinung abgetan wird. Wenn jeder persönlich mit Solaranlagen oder ökologischen Heizungsanlagen gegen den Klimawandel ankämpfen soll, welchen Sinn macht es, wenn Sie hier eine riesige Klimakatastrophe verursachen, indem Sie ein großes Naturgebiet für ein Industriegebiet zerstören, obwohl eine ökologische Lösung möglich wäre, ohne einen einzigen Baum zu zerstören oder ohne einen einzigen qm neu zu versiegeln. Das wäre Stand der heutigen Technik und eine Selbstverständlichkeit gegenüber unseren Kindern und Enkeln.	Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“.	
B 513		Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.	
B 513		Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.	
B 513	Auch die weiterhin absurde Behauptung es würden nur 25% des Verkehrs in die NL fahren, bleibt hier weiterhin bestehen. Sie ist durch nichts bewiesen und kann sich jederzeit komplett ändern. Durch einen neuen Eigentümer oder durch andere Unternehmen die hier Platz finden.	Bei der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wurde zwischen dem Beschäftigten- und dem Kundschafts-/Besuchsverkehr einerseits und dem Güterverkehr andererseits unterschieden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	<p>Zum Umweltbericht: Seite 42</p> <p><i>Vereinzelt befinden sich jedoch auch einzelne Laubbäume (überwiegend (Rot-) Eichen, Buchen oder Robinien) mit starkem bis sehr starkem Baumholz im Plangebiet. Unter den ca. 320 im Plangebiet auskartierten und eingemessenen Laubbäumen mit einem Stammumfang > 2 m ist insbesondere eine Winterlinde im Einfahrtsbereich der ehemaligen Militärliegenschaft hervorzuheben, die unabhängig vom Landschaftsplan als Naturdenkmal erfasst ist und im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt wird. Für die weiteren Einzelbäume wird im Rahmen der zukünftigen baulichen Erschließung geprüft, ob diese im Einzelfall erhalten bleiben können.</i></p>	<p>Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kundschafts-/Besuchsverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen. Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 Minuten mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/Besuchsverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besuchsverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p>	
B 513		<p>Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der derzeitigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet mit vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird.</p>	
B 513		<p>Unter Berücksichtigung dessen wurde, in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten, davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p>	
B 513		<p>Die Prüfung der grenzüberschreitenden Auswirkungen hat ergeben, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	
B 513		<p>Anhaltspunkte für den Wechsel des Eigentümers bestehen nicht. Die Verkehrsbeurteilung erfolgte auf der Grundlage, dass es noch nicht bekannt ist, welche Unternehmen sich in dem Plangebiet ansiedeln werden. Im Sinne einer Worst Case-Betrachtung wurden bei der Verkehrsprognose hohe Ansätze gewählt.</p>	
B 513			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	Es ist mehr als absurd, wie hier mit einen äußerst wertvollen Baumbestand umgegangen wird. Roteichen mit einem Umfang von mehr als 2,00 m sind über 144 Jahre alt.	Sowohl die 61. FNP-Änderung als auch der Bebauungsplan Elm-131 sehen – gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation – die umfangreiche planungsrechtliche Sicherung von Wald- und Grünflächen im Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft vor. Sämtliche Inanspruchnahmen von Waldflächen im Rahmen der Planung werden 1:1 im Plangebiet und den angrenzenden Flächen, also im Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft, ausgeglichen. Insofern kommt es zu keinerlei Verlust von Waldflächen am Standort. Langfristig wird durch die Anpflanzung eines ökologisch und klimatisch hochwertigen sowie lebensraumtypischen Waldbestands die klimatische Funktion im Umfeld des Gewerbe- und Industrieparks gestärkt.	
B 513		Im Zuge der Bestandserfassungen wurde neben einer flächendeckenden Erfassung von Biotoptypen, welche der Eingriffsregelung zu Grunde gelegt wird und in diesem Zusammenhang auch das Alter/die Wertigkeit des Baumbestands berücksichtigt, auch eine Erfassung von Einzelbäumen nach bestimmten Wertkriterien vorgenommen (Orientierungswerte: lebensraumtypische Laubbaumarten, Brusthöhendurchmesser > 100 cm). Dies diente der Ermittlung, ob es Einzelbäume im Plangebiet gibt, welche die Wertkriterien erfüllen, um als Einzelbaum im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt zu werden. Letztlich wurde dieses besonders hervorzuhebende Wertkriterium jedoch nur der im Eingangsbereich der ehemaligen Militärliegenschaft vorhandenen Winterlinde beigemessen.	
B 513		Bäume vergleichbaren Alters oder vergleichbarer Habitatstrukturen mit herausragender artenschutzrechtlicher Relevanz wurden nicht erfasst, weshalb zunächst von einer Einzelfestsetzung weiterer Baumstrukturen im Bebauungsplan abgesehen wurde. Dies ersetzt jedoch nicht die grundsätzliche Prüfung, ob einzelne Baumstrukturen im Zuge der baulichen Umsetzung nicht dennoch erhalten bleiben können, da dies sich aus dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsverbot ableiten lässt. Mangels konkretem Vorhabenbezug ist diese Prüfung jedoch auf Ebene des Angebotsbebauungsplans noch nicht abschließend möglich und erfolgt daher im Zuge der baulichen Umsetzung.	
B 513	Also ist der größte Teil der Bäume über 150 Jahre alt, und diese werden nun alle vernichtet. Das kann ich nach einer Auswertung der B-Pläne bestätigen. Der Umweltschaden kann nie wieder ausgeglichen werden und führt zur einer weiteren Verschlechterung des Klimas in diesem Bereich.	Im Plangebiet werden durch das Bebauungsplanverfahren keine größeren zusammenhängenden Altbestände in Anspruch genommen. Diese sind vermutlich bereits durch die vormalige Nutzung durch die britischen Streitkräfte in Anspruch genommen worden, sodass heute nur noch inselhaft Bestände von einzelnen Altbaumgruppen vorhanden sind. Inwieweit im Rahmen der weiterführenden Gebäudeplanungen einzelne dieser Bestände erhaltbar sind, kann nur in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden. Auf Ebene des Bebauungsplans wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zunächst von einer Inanspruchnahme der Bestände ausgegangen. Wie zuvor bereits beschrieben, sind die Bäume trotz eines gewissen Alters jedoch nicht von ökologisch besonders hochwertiger Funktion.	
B 513	<p><i>Fauna und Artenschutz:</i> <i>Ergebnis: Bedeutung / Empfindlichkeit: HOCH</i></p> <p>Es ist nur eine Bedeutung, daher auch nicht wichtig! Wie wird sich diese Aussage im Plan auswirken?</p>	Die hohe Einstufung der Bedeutung bzw. Empfindlichkeit hebt hervor, dass dem betroffenen Schutzgut ein besonderes Augenmerk bei der Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sowie der Herleitung entsprechender Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zukommen muss.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	<p data-bbox="199 277 1014 507"><i>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanaufstellung) liegen hinsichtlich der zukünftigen gewerblichen und industriellen Nutzungen im Plangebiet und der hiermit einhergehenden Emissionen von Licht, Lärm oder Luftschadstoffen noch keine Detailinformationen vor, da noch nicht bekannt ist, wo und in welchem Umfang sich zukünftig schadstoffemittierende Betriebe im Plangebiet ansiedeln könnten. Daher können etwaige betriebsbedingte Auswirkungen grundsätzlich erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für einzelne anzusiedelnde Betriebe konkret und abschließend bewertet werden.</i></p> <p data-bbox="199 515 1014 655">Auch diese Beschreibung zeigt die Absurdität des Verfahrens und die mangelhafte Darstellung der Umweltauswirkungen in diesem Bericht. D.h. mit anderen Worten: Ich lasse alles zu, was von Gesetzgeber erlaubt ist, und niemand kann was dagegen tun, da das Genehmigungsverfahren ein reiner Verwaltungsakt ist, ohne Mitbestimmung.</p> <p data-bbox="199 986 1014 1216">Seite 84: <i>Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit der Klimafunktion, der zusätzlichen Überplanung klimawirksamer Freiflächen, der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der geringen Möglichkeiten der planungsrechtlichen Steuerung auf Ebene des Angebotsbebauungsplans sind die möglichen planungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut »Klima und Luft« mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten. Diese sind somit in der Abwägung des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen und im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren weiter zu konkretisieren.</i></p> <p data-bbox="199 1224 1014 1300">Auch diese kleine Darstellung einer Auswirkung wird wohl eher beiseite geschoben, es sind ja nur mögliche Auswirkungen, die auch nicht eintreten können. Denn auch dieses ist im B-Plan nicht enthalten.</p> <p data-bbox="199 1308 1014 1385">Es werden ja neue Aufforstungen stattfinden. Nur es werden alte Bäume vernichtet und kleine neue Bäumchen aufgeforstet. Das entspricht einem Umstieg von 2.000 zu 1. Ein alter Baum entspricht 2.000 neue Bäume.</p>	<p data-bbox="1037 132 1843 272">Um der hohen Empfindlichkeit und Bedeutung Rechnung zu tragen, wird ein umfangreiches Maßnahmenkonzept erarbeitet sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Tierarten im räumlichen Kontext weiterhin erfüllt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu einem Lebensraumverlust kommen wird.</p>	
B 513		<p data-bbox="1037 280 1843 510">Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan gemäß § 2 BauGB handelt, ist noch nicht klar, welche Unternehmen sich innerhalb des Plangebiets ansiedeln werden. Die Festsetzungen im Plangebiet lassen sowohl Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe oder anderes verarbeitendes Gewerbe wie auch Logistik- oder industrielle Produktionsbetriebe zu. Entsprechend können zum derzeitigen Zeitpunkt auch keine konkreten Aussagen zu den jeweils betriebsabhängigen Emissionen getroffen werden. Dennoch werden auf Ebene des Bebauungsplans bereits eine Gliederung des Plangebietes durch Abstandsklassen sowie umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen potenziell zu erwartender Emissionen getroffen, die entweder im Bebauungsplan festgesetzt oder im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags verbindlich geregelt werden. Diese Maßnahmen ergeben sich aus den Auswirkungsabschätzungen der jeweiligen Fachgutachten, die anhand begründeter Annahmen und Referenzwerte bereits im Sinne einer Worst-Case Abschätzung die künftige Situation im Plangebiet und seinem Umfeld prognostiziert haben. Die Einhaltung konkreter Richt- und Grenzwerte für die jeweiligen Ansiedlungen sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	
B 513			
B 513			
B 513		<p data-bbox="1037 994 1843 1391">Mit der Einstufung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut als abwägungserheblich, wird einer Berücksichtigung der betreffenden Umweltauswirkungen im Rahmen der politischen Abwägung Rechnung getragen. Die in der Stellungnahme angeführte Berechnung kann fachlich nicht nachvollzogen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	<i>Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren kann zudem durch eine gezielte Anordnung der Gebäude und Freihaltung klimatisch wirksamer Durchlüftungsbahnen eine weitere klimatische Optimierung erfolgen. Im vorliegenden Masterplan, der eine realistische bauliche Entwicklung des Gesamtvorhabens darstellt, sind derartige Maßnahmen bereits berücksichtigt.</i>	<p>Der Masterplan gilt als Entwicklungsidee für das Plangebiet durch die Haupt-Grundstückseigentümerin für die Grundstücke, die in ihrem Eigentum verbleiben und stellt nur eine Möglichkeit der Bebauung dar. Er ist nicht als gesetzliche Vorgabe für den Bebauungsplan zu werten. Zudem liegt der Masterplan dem Grünkonzept für das Gesamtgebiet zugrunde, welches mit dem Bebauungsplan veröffentlicht wurde.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.</p> <p>Die städtebauliche Entwicklung der gewerblich-industriellen Folgenutzung der ehemaligen britischen Militärliegenschaft wird in aktuell laufenden Bauleitplanverfahren umgesetzt. Die Gemeinde folgt damit den Vorgaben der Raumordnung. Bereits im Regionalplanverfahren bestand die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger an der Planung mitzuwirken.</p>	
B 513	Wenn es diesen Masterplan gibt, so muß dieser Text auch im B-Plan beschrieben werden. Der Masterplan ist nichts wert, da er nicht verbindlich ist für alle zukünftigen Eigentümer und von den Bürger*innen nicht eingesehen werden kann.		
B 513	<i>Da es derzeit allerdings keinerlei sonstige Nutzung der Flächen gibt und der FNP bereits eine gewerbliche Entwicklung gemäß der regionalplanerischen Zielsetzung vorbereitet hat, ist eine mittel- bis langfristige Entwicklung einer gewerblich-industriellen Nutzung absehbar.</i>		
B 513	Damit wird die Entscheidung klargestellt. Es darf einfach nichts dagegen sprechen. Und es zeigt den perfekten Zusammenhang und das Zusammenspiel der Ausrichtung der Planverfahren, wie schon oben beschrieben, sodaß keine wirklichen Chancen für den Bürger bestehen.		
B 513			
B 513			
B 513	<i>Eine Umsetzung des Planvorhabens mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt als im vor liegenden Fall beschrieben ist am geplanten Standort und unter den dort gegebenen Voraussetzungen daher nicht möglich. Bei Berücksichtigung der in den vorhabenbezogenen Gutachten erarbeiteten Ergebnissen und Maßnahmen, die ebenfalls Eingang in den vorliegenden Umweltbericht gefunden haben, erscheint die Umsetzung des Vorhabens gemäß den aktuellen Planungen als die optimale Alternative.</i>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	Im Fazit Verbleiben einige wenige Probleme und nur wenige Auswirkungen, die im weiteren Verfahren der Baugenehmigungen evtl. gelöst werden können. Wenn nicht, wohl verloren! Die Planungen sind nicht nur optimal, sondern auch alternativlos! Wir Menschen sind manchmal wirklich seltsam, es ist also alternativlos, weil der Flächennutzungsplan (FNP) schon fertig ist? Man könnte auch einfach einen neuen anderen FNP aufstellen und sogar einen neuen Regionalplan, so was nennt man Flexibel.	<p>Mit der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 17 BauNVO festgesetzter Grundflächenzahl wird der in § 17 BauNVO festgelegte obere Orientierungswert für Gewerbe- und Industriegebiete ausgeschöpft. Dies dient einerseits dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, andererseits berücksichtigt es betriebstechnische Anforderungen an Gewerbe- und Industriegebiete, in denen i. d. R. auch ein großer Flächenanteil als befestigte Fläche für die Unterbringung von Pkw und Lkw gestaltet werden muss. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Reduzierung der Grundflächenzahl in einem Baugebiet i. d. R. zu Neuansiedlungen an anderer Stelle (im Gemeindegebiet), also zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme führt und die zur Verfügung stehende Fläche im Bebauungsplangebiet nicht optimal ausgenutzt werden würde.</p> <p>Die ebenfalls festgesetzte Baumassenzahl und die festgesetzten, maximal zulässigen baulichen Höhen berücksichtigen dabei die Nutzungen im Plangebietsumfeld und sorgen dafür, dass unzumutbare Beeinträchtigungen z. B. durch eine zu große Baudichte, vermieden werden.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren werden als Ergebnis der vertiefenden Artenschutzprüfung zahlreiche und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Brutvogelarten, Fledermäuse und Amphibien vertraglich gesichert, die sich teilweise auch schon in der vorgezogenen Umsetzung befinden.</p> <p>Die Tötung oder Verletzung von Reptilien und Amphibien durch Baufahrzeuge soll durch die Identifizierung von Gefahrenstellen im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung und entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Hierzu zählen die Ausweisung von Schutzzonen, der Einsatz von Reptilienschutzzäunen oder Amphibienleitsysteme.</p>	
B 513	Eine 80 % Versiegelung, bedeutet, daß 100 % des Bodens abgetragen wird und dann werden ca. 1 bis- 2 m breite Streifen rund um die Hallen neu angelegt, das sind dann 20 % unversiegelte Flächen. Wie diese aussehen, sind in den umliegenden Industriegebieten zu sehen, wenn man sehen will.		
B 513			
B 513	Aber da es keine Alternativen gibt, ist der Bebauungsplan einfach alternativlos. Aber auch alternativlos sind die Antworten, die wir von der Natur bekommen werden in den nächsten Jahren.		
B 513	Der Gesamte Umweltbericht kann sich auf Gesetze und sonstige Vorgaben berufen. Allerdings sind alle diese Vorgaben nicht geeignet den Klimaschutz zu bewahren. Im Gegenteil, alles, was Natur betrifft, wird in diesem Bericht negiert, ist nicht wichtig und kann ausgeglichen werden und ist weiterhin alternativlos.		
B 513	Der Mensch bleibt die Krönung der Erde und ist das einzige Lebewesen, der Rücksichtslos gegen sich selbst, sich auch selbst vernichtet.		
B 513	Zum Artenschutz: <i>Insgesamt lässt sich festhalten, dass dem Untersuchungsgebiet aufgrund der eher geringen Anzahl an Nachweisen keine besondere Bedeutung als Reptilien-Lebensraum beizumessen ist.</i>		
B 513	Also wenn nur geringe Vorkommen vorhanden sind, sind diese wenigen auch nicht wichtig und können vernichtet werden, eine merkwürdige Art der Argumentation zum Artenschutz, wenn täglich ca. 130 Tierarten heute schon aussterben. Wie gut, daß solche Argumente beim Menschen nicht angewendet werden, oder doch, Braunkohle, Autobahnbau oder Malediven, Kiribati, Tuvalu?		
B 513			

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	Mit der wunderbaren Aufzählung der einzelnen Lebewesen in diesem Bereich, sind wir als Mensch wieder der Beste. Jedes Lebewesen lebt ja auch allein. Genauso wie wir alle jeweils allein Leben. Ohne Anschlüsse an Leitungen, Strom Wasser usw. und ohne Einkaufsgelegenheiten, ohne Arbeitsplätze und ohne Erholungsräume usw. Wenn bei uns jemand den Strom abschaltet, stehen wir schon recht dumm da, und gerade das machen wir mit diesem Gebiet, wir schalten den Lebensraum ab.		
B 513	Daß die Natur ein Ganzes ist, vom dem wir nicht die leiseste Ahnung haben, wie es funktioniert und abläuft, zeigt wieder unsere Überheblichkeit. Hauptsache wir können unseren Egoismus durchsetzen, dafür haben wir uns ja unsere Regeln und Gesetze geschaffen. Nur eines vergessen wir, wir haben schon die Ressourcen der nächsten 5.200 Tage verbraucht . Das werden wir bezahlen müssen auch mit Zinsen und Zinseszinsen, vielleicht auch mit 50 Grad im Schatten.		
B 513	<i>Um die wirkungsvolle Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zu gewährleisten, können diese als textliche Festsetzung oder als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden oder über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.</i>		
B 513	Leider ist diese Anmerkung nicht im B-Plan zu finden. Warum nicht? Nur die im B-Plan stehenden Bemerkungen sind für alle sichtbar und können auch eingeklagt werden. Alles, was im Städtebaulichen Vertrag steht, ist nur sehr wenigen Menschen bekannt und ist damit nicht prüfbar.	Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Vermeidungsmaßnahmen und die naturschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt. Die Verwaltung wird – schon im eigenen Interesse und dem der Bevölkerung im Gemeindegebiet – darauf achten, dass abgeschlossene und noch abzuschließende Vereinbarungen eingehalten werden und die rechtlich erforderlichen Regelungen dafür Berücksichtigung finden.	
B 513	<i>Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen muss bedarfsgerecht vor der Umsetzung der planerischen Ziele des Bebauungsplans erfolgen. Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann es zielführend sein, ein landschaftspflegerisches Ausführungskonzept zu entwickeln.</i>		
B 513	Auch dieses ist nicht im B-Plan zu finden, daher nicht prüfbar. Die Öffentlichkeit hat hier einen Anspruch, denn wenn diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, ist es ein Rechtsbruch gegen dieses Planverfahren.	Der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 28.08.2024 an die Gemeinde Niederkrüchten, dass die Belange der gesetzlich geschützten Biotop, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Elm-131 überplant werden, in einem vom Bebauungsplanlosgelösten naturschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren abgearbeitet werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht und befindet sich derzeit in Abstimmung.	
B 513		Ein wesentlicher offener Abstimmungspunkt ist hierbei noch die lagegenaue Verortung der ausgleichenden gesetzlich geschützten Biotop. Ein zeitnaher Abschluss des Ausnahmeverfahrens ist geboten auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der noch offenen CEF-Maßnahmen. Dem Ausnahmeantrag selbst stehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine formellen Hindernisse entgegen, sodass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513		Dies gilt jedoch vorbehaltlich der noch einzureichenden Unterlagen sowie des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände. Gemäß § 66 LNatSchG NRW i. V. m. 63 BNatSchG muss vor der Erteilung einer Befreiung und Ausnahme von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden. Sobald daher alle Unterlagen zum Ausnahmeantrag vorliegen, beteiligt der Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Die Naturschutzverbände haben anschließend einen Monat Zeit zu dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden anschließend im Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.	
B 513		Im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 und der weiteren Bebauungspläne für die Gesamtentwicklung des „Javelin Parks“ werden fachlich qualifizierte planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, durch die Lichtemissionen auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Dabei fließen Empfehlungen von Verbänden und aus einschlägiger Fachliteratur sowie bereits bewährte Anwendungsbeispiele als Grundlagen ein.	
B 513	Natura 2000 Verträglichkeit: Die Aufgeführten Regelungen zur Lichtverschmutzung sind nicht im B-Plan aufgeführt und fehlen.	Um optische Störwirkungen zu mindern, sind für die zukünftige private und öffentliche Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen tierfreundliche Leuchtmittel zu verwenden und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Darüber wird festgesetzt, dass nur vollständig abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen (0 % ULR*) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 zulässig sind. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen.	
B 513		* <i>Upward Light Ratio (ULR) = Oberhalb der Horizontalen abgestrahlter Anteil des Lichtstroms einer Leuchte im installierten Zustand. ULR = 0 % bedeutet, dass kein Licht nach oben abgestrahlt wird (voll abgeschirmte Leuchte).</i>	
B 513		Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere für eine fledermausfreundliche Gestaltung der Baugebiete wird es erforderlich sein, auch unbeleuchtete Fassadenseiten anzulegen (z. B. auf der Rückseite der Gebäude), die dann allenfalls in Bedarfsfällen ausgeleuchtet werden. Dies kann z. B. über den Einsatz von Bewegungsmeldern gewährleistet werden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513		<p>Daher wird festgesetzt, dass Leuchtmittel innerhalb eines Abstands von 20 m zu den im Bebauungsplan festgesetzten Wald- und Grünflächen eine Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten dürfen. Ebenso ist eine Anstrahlung von den innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen M1 – M12 befindlichen Gehölzen nicht zulässig. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind ebenfalls unzulässig.</p> <p>Weitere Regelungen, die nicht rechtlich bestimmt sind und somit nicht textlich festgesetzt werden können, werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin getroffen.</p>	
B 513		<p>Die konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Soweit vorhabenbedingt erforderlich, werden im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zusätzliche Bestimmungen getroffen. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung entsprechender Beleuchtungsplanungen vorgesehen.</p>	
B 513		<p>Im Bebauungsplan wird ferner auf die Beachtung des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 hingewiesen. Ebenso werden die artenschutzfachlichen Maßnahmen (V Art) zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich bezüglich Fauna und die Ausführungen der Artenschutzprüfung im Zuge der Planverwirklichung zu beachten sein.</p>	
B 513	<p>Zum Schallschutzbericht: Hier wird nur der B-Plan Teil A dargestellt, daß aber mit dem Teil B die Roermonder Str. in Summe massiv mehr belastet wird, wird nicht dargestellt. Mit dem zweiten B-Plan werden die im Teil A dargestellten Belastungen dann als Bestand aufgeführt und sind damit nicht mehr vorhanden.</p>	<p>Die Lärmbelastungen des Bebauungsplans Elm-131 wird in der Schalltechnischen Untersuchung für den westlichen Teil als Vorbelastung berücksichtigt. Dies bedeutet nicht, dass sie nicht vorhanden sind. Bei der Bewertung der Lärmbelastung der Bevölkerung spielt die Gesamtbelastung eine Rolle, die sich aus Vorbelastung und Zusatzbelastung ergibt.</p>	
B 513	<p>Natürlich kann man mit passiven Lärmschutz arbeiten, aber die Nutzungen der Gartenanlagen wird damit erheblich verschlechtert. Das gilt für den gesamten Bereich der Roermonder Str. vor allem wenn der B-Plan B umgesetzt wird. Aber die Werte der Richtlinien können ja eingehalten werden.</p>		
B 513	<p>Auch hier ist es entscheidend, daß diese Werte im B-Plan eingetragen werden, damit es später nachvollziehbar und einklagbar ist.</p>	<p>Die prognostizierten Lärmimmissionswerte sind der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 (<i>Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2024</i>) zu entnehmen. Diese berücksichtigt die Lärmimmissionswerte, die vom prognostizierten Verkehrsaufkommen ausgehen. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan gemäß § 2 BauGB handelt, liegen noch keine konkreten Kenntnisse über die künftigen Unternehmen, die sich im Plangebiet ansiedeln werden, vor.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	<p>Als Fazit muß ich feststellen, daß Sie in der Lage sind dieses Vorhaben mit Mehrheit durchzuziehen. Aber das, war mir von Anfang an klar.</p> <p>Es ist dabei auch egal, was alles in den Nachrichten in den letzten Jahren über Klima Katastrophen und Veränderungen z.B. der Meereshöhen, Eisflächen berichtet wurde. Es ist auch egal, was alle bekannten Wissenschaftler und Klimaexperten sagen und schreiben. Die Hauptsache ist der Regionalplan wird erfüllt, der Flächennutzungsplan wird erfüllt und damit auch das Vorhaben. Aber damit erfüllen sich auch gleichzeitig die Warnungen aller Wissenschaftler. So wie heute klar ist, daß die Wissenschaftler unsere Klimaprobleme in den 70ern schon vorhergesagt haben.</p> <p>Ich mache Sie hiermit, die dieses Vorhaben weiterhin durchdrücken, für die weiteren Folgen der Klimaveränderungen im großen Bereich rund um dieses Bauvorhaben verantwortlich. Es sieht so aus, als ob Sie die Klimaveränderungen und deren Folgen einfach nicht sehen wollen und wie seit ca. 100 Jahren einfach weitermachen.</p>	<p>Die Teilgebiete der Gewerbe- und Industriegebiete werden nach dem Abstandserlass NRW von 2007 gegliedert. Der Abstanderlass regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten einerseits und den Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung. In der Abstandsliste werden die Anlagen- und Betriebsarten in die Abstandsklassen I bis VII eingeteilt. Die Abstandsklasse VII listet dabei die Anlagen- und Betriebsarten auf, die ab einem Abstand von 100 m zu Wohngebieten betrieben werden dürfen. Auch sogenannte faktische Wohn- und Mischgebiete, also Gebiete, in denen die vorhandene Bebauung einem der Baugebiete der BauNVO entsprechen, ohne dabei als solches festgesetzt zu sein, werden in der Gliederung nach Abstandserlass berücksichtigt.</p>	
B 513		<p>Mit der Festsetzung wird gewährleistet, dass von den Gewerbe- und Industriegebieten ausgehende Geräusch- und Geruchsemissionen in den naheliegenden Wohngebieten minimiert werden. Im Zuge der Baugenehmigungsanträge sind entsprechende Gutachten zur Untersuchung der Lärmemissionen vorzuweisen.</p>	
B 513		<p>Im Rahmen der <i>Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ in Niederkrüchten (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2024)</i> wurde festgestellt, dass an einem Wohngebäude an der Roermonder Straße 36 die Schallschutzrichtwerte überschritten werden. Der bzw. Die Eigentümer:in des Gebäudes hat entsprechend Anspruch auf einen passiven Schallschutz. Die Verpflichtung zur Herstellung eines passiven Schallschutzes bei Inanspruchnahme durch den/die Eigentümer:in wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt.</p>	
B 513		<p>Darüber hinausgehende Schallschutzmaßnahmen sind nach derzeitigen Erkenntnissen für den Bebauungsplan Elm-131 nicht notwendig. Ob und inwiefern weitere Schallschutzmaßnahmen für das Gesamtvorhaben notwendig werden, wird in den sich anschließenden Bebauungsplänen untersucht.</p>	
B 513		<p>Als Fazit muß ich feststellen, daß Sie in der Lage sind dieses Vorhaben mit Mehrheit durchzuziehen. Aber das, war mir von Anfang an klar.</p>	
B 513		<p>Es ist dabei auch egal, was alles in den Nachrichten in den letzten Jahren über Klima Katastrophen und Veränderungen z.B. der Meereshöhen, Eisflächen berichtet wurde. Es ist auch egal, was alle bekannten Wissenschaftler und Klimaexperten sagen und schreiben. Die Hauptsache ist der Regionalplan wird erfüllt, der Flächennutzungsplan wird erfüllt und damit auch das Vorhaben. Aber damit erfüllen sich auch gleichzeitig die Warnungen aller Wissenschaftler. So wie heute klar ist, daß die Wissenschaftler unsere Klimaprobleme in den 70ern schon vorhergesagt haben.</p>	
B 513		<p>Ich mache Sie hiermit, die dieses Vorhaben weiterhin durchdrücken, für die weiteren Folgen der Klimaveränderungen im großen Bereich rund um dieses Bauvorhaben verantwortlich. Es sieht so aus, als ob Sie die Klimaveränderungen und deren Folgen einfach nicht sehen wollen und wie seit ca. 100 Jahren einfach weitermachen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 513	Daher muß ich Sie dringend bitten dieses Vorhaben umgehend zu stoppen und andere klimaneutrale Lösungen zu erarbeiten um weiteren Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. (...)"	Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeplans Elmpt“.	
B 513		Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.	
B 513		Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.	
B 513		Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u.a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen.	
B 545	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 23.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 545	„(...) Die Gemeinde Niederkrüchten definiert sich ausweislich des eigenen Internetauftritts als klimafreundlich: <i>Die Gemeinde Niederkrüchten hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch kommunalen Klimaschutz und die Mitgestaltung der Energiewende einen Beitrag zum Schutz des Klimas zu leisten. Das Ziel der Gemeinde ist es, gemeinsam am 1,5 Grad Ziel des Pariser Klimaabkommen mitzuwirken, und damit den Ausstoß der schädlichen Treibhausgase und den Energieverbrauch in der Gemeinde zu reduzieren.</i> Quelle: https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/klimaschutz		Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 545	Wie dies mit den Plänen für den „Javelin Park Ost“ in Verbindung zu bringen ist, ist mir offen gestanden ein sehr großes Rätsel. Die Gemeinde ist für mich nicht mehr integer. Als hätte man folgende Aussage im Ohr: „Wir sind grün und klimafreundlich!“... Ach nee, doch nicht. War ein Versehen.“		
B 545	Wie sich der Verkehr wegen des Lärms und der Abgabe auf das Klima auswirkt, ist hinlänglich bekannt. Dass der Verkehr rund um den „Javelin Park Ost“ sich vervielfachen wird, liegt ebenfalls auf der Hand. Wie sich das mit den eigenen Klimaschutzzielen der Gemeinde vereinen lassen will, ist absolut nicht nachvollziehbar.	Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u.a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen. Dabei wurde festgestellt, dass die Erweiterung von Gewerbeflächen zusätzliche Energiebedarfe mit sich bringt. Die zukünftigen Energiebedarfe durch die industriellen und gewerblichen Erweiterungen sind Energiebedarfen berücksichtigt und einberechnet worden. Im Umweltbericht werden die makro- und mikroklimatischen Auswirkungen sowie die treibhausgasemittierenden und -mindernden Faktoren dargestellt, die nach dem Integrierten Klimaschutzkonzept des Kreis Viersen betrachtet werden sollen. Dies entspricht auf der Ebene der Bauleitplanung dem Berücksichtigungsgebot nach § 13 KSG.	
B 545	Dass zudem der Autobahnanschluss verlegt werden muss und ein Autohof gebaut werden soll, setzt dem ganzen das Krönchen auf. Was ein Autohof auf dem Gebiet an zusätzlichem Lärm rund um die Uhr verursacht, möchte ich mir gar nicht ausmalen. Geplante Gebäude von 40 Metern Höhe ... Als Anwohner in unmittelbarer Nähe des Gebiets, würde ich bereits jetzt kündigen oder verkaufen und der Gemeinde insgesamt den Rücken kehren.	Die Verlagerung des Autobahnanschlusses sowie die Planung des Autohofs sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Die Planungen dazu werden in den weiteren Bebauungsplänen durchgeführt und dann u. a. auch hinsichtlich der Lärmemissionen untersucht und bewertet.	
B 545		Im Bebauungsplan werden keine Höhen zukünftiger Gebäude geregelt. Hier erfolgt lediglich eine Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe. Unter Berücksichtigung der ebenfalls festgesetzten Baumassenzahl lässt sich ableiten, dass die Ausschöpfung der zulässigen Maximalhöhe allenfalls relativ kleinflächig erfolgen kann, da ansonsten die Bebaubarkeit der verbleibenden Grundflächen erheblich eingeschränkt wird. Ebenfalls stellen die festgesetzten Baugrenzen nicht die tatsächlichen zukünftigen Fassaden der Gebäude dar.	
B 545	Es muss oberste Priorität haben, den Baumbestand und die umliegenden Ökosysteme zu schützen. Daher kommt meiner Meinung nach hier lediglich die Verlegung der Anschlussstelle Elmpt auf die südliche Seite in Frage. Wenn überhaupt...	Die in der 61. FNP-Änderung vorgesehene Geometrie entspricht dem Regelwerk und stellt eine erfahrungsgemäß sichere und leistungsfähige Lösung dar. Eine Verlegung auf die südliche Seite ist geometrisch nicht möglich. Eine Platz sparendere Lösung mit parallelen Rampen ist im geltenden Regelwerk für dreiarmlige Anschlussstellensysteme nicht vorgesehen und entsprechend an dieser Stelle voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 545	<p>Man erinnere sich daran, was für eine riesige Schneise bereits gezogen wurde, um die Autobahn von der Anschlussstelle Elmpt nach Roermond auszubauen. Wie viele Bäume da bereits gefällt wurden, war damals schon nicht mit irgendwelchen Klimazielen vereinbar. Leider ist das nicht mehr zu ändern. Es erweckt allerdings nun den Anschein, man habe bereits vergessen, was man der Natur der Gemeinde damit damals schon angetan hatte. Wie oft sollen denn noch Bäume gefällt werden, bis die Autobahn und deren Anschlussstellen einmal dort liegen, wo man sie langfristig haben will? Oder geht das Spiel auf ewig so weiter?</p>		
B 545	<p>Apropos Schneise: die Abwasserleitungen für den geplanten Logistikpark sollen zur Kläranlage Overhetfeld gelegt werden. Drei Kilometer durch die Gemeinde, durch bewohntes Gebiet, Feld und Wald. Dies stellt den nächsten, nicht nachvollziehbaren und massiven Eingriff in die Natur dar.</p>	<p>Die Planung der Druckrohrleitung für die Entwässerung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Es ist jedoch klarzustellen, dass für die Druckrohrleitung eine Trassenführung über vorhandene, Verkehrs- und Wirtschaftswegeflächen vorgesehen ist, sodass die Auswirkungen auf Wald- und Landwirtschaftsflächen äußerst gering gehalten werden. Eine Trassenführung durch Waldflächen ist demnach nicht vorgesehen. Mögliche Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu erfassen und zu bewerten. Ferner wäre eine solche Trassenführung, beispielsweise aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten, auch nicht praktikabel.</p>	
B 545	<p>Ich möchte gesondert darauf hinweisen, dass das Vogelschutzgebiet unmittelbar an den geplanten Logistikpark heran reicht. Des Weiteren leben im Plangebiet der Hallen sehr viele Brutvögel. Der massive Eingriff, der hier geplant wird, ist nicht für die Vögel, sondern für die ganze Tierwelt, welche um und auf dem geplanten Bebauungsgebiet lebt, absolut desaströs.</p>	<p>Das Vogelschutzgebiet reicht bis ca. 250 m südlich an das Plangebiet heran. Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung untersucht und bewertet sowie ein entsprechendes Maßnahmenkonzept für die betroffenen Arten erarbeitet. Durch die dort (und im Umweltbericht) aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommt, eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Kontext aufrechterhalten bleibt.</p>	
B 545	<p>Bedauerlicherweise konnte ich in dem Dokument „Gemeinde Niederkrüchten Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ Entwurf, April 2024 Begründung (Teil 1) nach § 2a BauGB“ keinen Treffer erzielen bei der Suche nach den Begriffen „Feuerwehr“ oder „Brand“. Zudem stelle ich mir die Frage, wo das Dokument für Teil 2 abrufbar sein könnte.</p>	<p>Bei Teil 2 der Begründung handelt es sich um den Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131. Dieser wurde ebenso im Internet bzw. in der Verwaltung zur Einsicht zur Verfügung gestellt.</p>	
B 545	<p>Unsere freiwillige Feuerwehr leistet hervorragende Arbeit und ist dauerhaft bemüht, sich auf die Auswirkungen des Klimawandels einzustellen. Nicht zuletzt zu erwähnen ist der unermüdete Einsatz im Jahr 2020, als der Meinweg brannte. Nichtsdestotrotz kann eine freiwillige Feuerwehr ein solch riesiges bebauten Gebiet nicht noch zusätzlich stemmen. Es scheint, als müsse bei Umsetzung des Bebauungsplans eine Berufsfeuerwehr her. Wer soll diese bezahlen? Die vollständige Kostenübernahme durch die Investoren stelle ich mal in Frage.</p>	<p>Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplans Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 545		<p>Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren. So ist bei der Neuerrichtung des Industriegebiets auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.</p>	
B 545		<p>Die Einstufung in städtische und ländliche Gebiete ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, aus verschiedenen Fachgremien sowie auch aus landesweiten Empfehlungen. Die Kriterien des Amtes für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen dazu sind in der Rettungsdienstbedarfsplanung öffentlichen einsehbar. Betrachtet wird dabei nicht etwa ein einzelnes Siedlungsgebiet, sondern immer die gesamte Kommune bzw. Gemarkung. Ein neu ausgewiesenes Bebauungsplangebiet hat daher in der Regel keine Auswirkungen auf diese Einstufung, es sei denn, es hat derart gravierende Auswirkungen auf das gesamte kommunale Siedlungsgefüge, dass Bevölkerungsdichte etc. sich sprunghaft verändern.</p>	
B 545		<p>Nach Mitteilung der Brandschutzdienststelle im Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Berufsfeuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen sind auch in anschließenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen des baulichen Brandschutzes und spezifischer Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls bauliche oder betriebliche Lösungen herzustellen sind, um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten. Dies ist im Einzelfall anhand der jeweiligen betrieblichen Besonderheiten zu beurteilen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	
B 545	<p>Weiterhin stellt sich mir die Frage, welche Arbeitskräfte die durchschnittlich zu erwartenden 7.100 Stellen besetzen sollen und wo diese Arbeitskräfte wohnen sollen? Meines Wissens nach suchen die regionalen Unternehmen bereits jetzt händeringend nach Personal. Nur soviel: Durch den Gewerbepark wird das Wohnen und Leben hier nicht attraktiver. Sollten weitere Arbeitskräfte pendeln bedeutet dies gleichzeitig wieder vermehrten Verkehr. Und der Wohnungsmarkt gibt die Aufnahme von weiteren Arbeitskräften schlicht nicht her. Auch wenn man dies versucht schönzurechnen und die Nachbargemeinden mit einbezieht.</p>	<p>Die allgemein angespannte Lage am Immobilien- und Wohnungsmarkt ist der Gemeinde bewusst. Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten u. A. deshalb intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.</p>	
B 545		<p>Der aktuell bestehende Personalmangel in vielen Wirtschaftsbereichen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Elm-131. Diesbezüglich sind allgemein politische Handlungsansätze und betriebliche Maßnahmen jedes einzelnen Wirtschaftsunternehmens erforderlich. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige gewerbliche Nutzung des ehemaligen Militärstandorts geschaffen und die Bauleitplanung ist langfristig ausgerichtet. Insofern stellt die gegenwärtige Situation am Arbeitsmarkt für die Gemeinde Niederkrüchten (auch) keinen Grund dar, die Bauleitplanung z. B. aufzugeben und/oder in der Fläche einzuschränken.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 545		Die Berechnungen zu den neu zu schaffenden Arbeitsplätzen in Gewerbe- und Energiepark Elmpt bewegen sich einer die Spannweite von 3.750 bis 10.400 Arbeitsplätzen.	
B 545		Die Einschätzungen der Vorhabenträgerin im Industriegebiet bestätigen diese Spannweite im Mittelwert. Zu beachten ist, dass die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets nicht „auf einen Schlag“ erfolgt, sondern in verschiedenen zeitlich versetzten Bauabschnitten. Das heißt, der Arbeitskräftebedarf ist im Zeitverlauf wellenförmig angelegt und wird sich bis zur Endausbaustufe voraussichtlich über einen Zeitraum von 15 Jahren erstrecken.	
B 545	Insgesamt hatte ich anfangs den Eindruck gewonnen, in einer Gemeinde zu leben, die ein grüner Zufluchtsort für die eigenen Bürger und auch für Touristen sein will. Dies sehe ich nicht nur als gefährdet, sondern sogar als unmöglich an, sollte der Bebauungsplan in dieser Form umgesetzt werden. Dass etwas für die regionale Wirtschaft getan werden muss, steht außer Frage. Der Bebauungsplan liest sich jedoch so, als würde man in diesem Punkt „mit Kanonen auf Spatzen schießen“ wollen. Und das ganz zum Nachteil für Bürger und Umwelt! (...)“		
B 565	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 26.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u>		
B 565	„(...) Ich lehne den Bebauungsplan ab und bitte Sie, gut zu überlegen, ob in Zeiten des massiven Klimawandels ein solches Projekt für unserer Region tragbar ist. (...)“	Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 565		Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u. a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen.	
B 565	<i>Dem Schreiben wurde die Vordruck-Eingabe des BUND beigefügt. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt (inkl. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten).</i>	<i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</i>	
B 572	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 25.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u>		
B 572	„(...) ich bin sehr beunruhigt wegen des in Elmpt geplanten Logistik- und Industrieparks. Der Zustand unserer Erde kann keine weiteren Großprojekte vertragen, die sich schädlich auf das Klima auswirken. Die Klimakatastrophe bedroht Milliarden Menschen. Die soziale Ungerechtigkeit nimmt überall auf der Welt stetig zu und wird weiter angekurbelt durch solche Großprojekte, die nur auf Profit ausgerichtet sind, der nur den Reichsten der Welt zugutekommt. Können Sie das mit Ihrem Gewissen vereinbaren?“	Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 572		<p>Im einzelnen Planverfahren werden die Klimaschutzbelange im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und anhand verschiedener Festsetzung zur Versiegelung, zu Gebäudeabständen, zur Gestaltung von Oberflächen (z. B. Dachbegrünung) und zur inneren Durchgrünung des Gebiets (Baumpflanzungen, zentrale Grünachsen) soweit adressiert, wie dies der Konkretisierungsgrad des Bebauungsplans hergeben kann, um auf dieser Grundlage zu einer möglichst verlässlichen Prognose der klimatischen Entwicklung zu kommen. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt.</p> <p>Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u. a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen.</p>	
B 572		<p>Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u. a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen.</p>	
B 572	<p>Dem Schreiben wurde die Vordruck-Eingabe des BUND beigefügt. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt (inkl. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten) und um folgenden Punkt ergänzt:</p>	<p>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)</p>	
B 572	<p>„(...) der geplante Autobahnzubringer geht durch wichtige Kompensationsflächen.“ “ (...)“</p>	<p>Die Planung einer neuen Autobahnanschlussstelle Elmpt ist nicht Teil des Verfahrens zum Bebauungsplan Elm-131. Die Planungen sind dementsprechend noch in einem frühzeitigen Stadium und werden in einem weiteren Bebauungsplan, zu dem die beiden Beteiligungsschritte noch ausstehen, bearbeitet. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden in der entsprechenden Umweltprüfung untersucht. Dabei werden grundsätzlich auch Inanspruchnahmen von bereits vorhandenen Kompensationsflächen berücksichtigt.</p>	
B 598	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):</p>		
B 598	<p>Für mich stellt sich eine wichtige Frage, die sich nicht mit dem Gutachten klären lässt: Die Verkehrslage im Ortsteil Elmpt (insbesondere auf der Hauptstrasse und an der Kreuzung Esso-Tankstelle) findet keinerlei Beachtung. Soweit ich es verstanden habe, soll der Autobahnanschluss Nollsweg (McDonalds) geschlossen und dafür weiter in Richtung Roermond verlegt werden. Für diesen Kreisverkehr gibt es dadurch naheliegenderweise dann ein geringeres Verkehrsaufkommen. Was ist jedoch mit dem Ort Elmpt und dem Verkehr auf der Hauptstrasse?</p>	<p>Bei der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wurde zwischen dem Beschäftigten- und dem Kundschafts-/Besuchsverkehr einerseits und dem Güterverkehr andererseits unterschieden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planungen zum Erhalt der bestehenden Anschlussstelle Elmpt werden in die Überlegungen einbezogen

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 598	<p>Alle, besonders Berufspendler, die im „hinteren“ Teil von Elmpt und in Overhetfeld wohnen, benutzen aktuell die Autobahnauffahrt Nollweg (in Richtung Düsseldorf) um zur Arbeit zu kommen. Wird diese Auffahrt geschlossen, werden diese Pendler nicht erst in Richtung Roermond fahren um dann dort auf die Autobahn zu gelangen, sondern werden stattdessen den kürzeren Weg über die Hauptstrasse in Elmpt benutzen. Das Verkehrsaufkommen (besonders auf der Hauptstrasse und somit auch im Kreuzungsbereich an der Esso-Tankstelle) dürfte sich dadurch erheblich steigern. Da ich als Anwohner im Umkreis der Kreuzung betroffen bin, mache ich mir große Sorgen, dass der Verkehr und somit der Lärmpegel (der auch jetzt schon sehr hoch ist) nochmal erheblich steigen wird.</p> <p>Warum kann die Auffahrt nicht bestehen bleiben und zudem eine weitere neue Auffahrt für das Logistikzentrum gebaut werden? (...)</p>	<p>Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kundschafts-/Besuchsverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen. Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 Minuten mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/Besuchsverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besuchsverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p>	
B 598		<p>Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der derzeitigen Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet mit vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird.</p>	
B 598		<p>Unter Berücksichtigung dessen wurde, in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten, davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p>	
B 598		<p>Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets sowie der Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist eine davon deutlich abweichende Verteilung des Neuverkehrs im umliegenden Straßennetz nicht zu erwarten.</p>	
B 598		<p>Die Planung zur neuen Autobahnanschlussstelle Elmpt ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Die Anschlussstelle wird in einem eigenen Verfahren geplant. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aktuelle Überlegungen einen Erhalt der Auf- und Abfahrrampen der bestehenden AS Elmpt aus und in Richtung Mönchengladbach bzw. Düsseldorf vorsehen. Gleichzeitig soll westlich eine neue vollausgebaute Anschlussstelle errichtet werden. Insofern ergibt sich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung für die Richtung Düsseldorf bzw. Mönchengladbach keine Änderung. Für das Industriegebiet wird die neue Anschlussstelle einen Großteil des Verkehrsaufkommens von den Siedlungsgebieten im Umfeld der heutigen Anschlussstelle fernhalten. Damit wird dem Problem begegnet, dass der Verkehr aus der Ortslage Elmpt – bei einer vollständigen Verlagerung der Anschlussstelle – mit dem Ziel bzw. der Quelle Düsseldorf/Mönchengladbach durch die Ortslage und insbesondere die Hauptstraße führt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 598		Die Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen des Gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzepts konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Nahmobilität im Umfeld des Bebauungsplangebiets entwickelt. In definierten Vorrangrouten für die einzelnen Verkehrsarten sind Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung von Fahrradstraßen, festgelegt und beschlossen worden. Um die Ortsdurchfahrt für den Gebietsverkehr unattraktiv zu machen bieten sich insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen an.	
B 607	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 24.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 607	Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt und durch folgende Punkte ergänzt: „(...) Fassadenbegrünung wurde abgelehnt	siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND) Während eine Dachbegrünung nachweislich dazu beiträgt, z. B. den Niederschlagswasserabfluss zu entschleunigen und zu verringern sowie lokale Hitzeinseln durch Gebäudeflächen zu vermeiden, wird der Fassadenbegrünung in der Fachwelt eher eine gestalterische Bedeutung als ein tatsächlicher ökologischer Wert beigemessen. Hinzu kommen ein vergleichbar hoher und kostenintensiver Pflegeaufwand sowie eine nur eingeschränkte Höhe, die mit Fassaden gebundenen Rank- und Klettersystemen erreicht werden kann.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 607		In eine Fassade integrierte Begrünungsmaßnahmen sind – insbesondere aufgrund ihrer noch deutlich erhöhten Herstellungskosten, die ab ca. 1.000 Euro/m ² liegen – vorzugsweise an Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden vorzufinden und kaum bzw. nur vereinzelt an (hallenartigen) Gewerbebauten oder Industrieanlagen.	
B 607		Die Plangeberin priorisiert aus den genannten Gründen die Dachbegrünung im Bebauungsplangebiet und stellt das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Fassadenbegrünung im Gewerbe- und Industriebau in Frage. Sie verzichtet deshalb auf eine planungsrechtliche Vorgabe, die die künftige Bauherrenschaft zu Maßnahmen der Fassadenbegrünung zwingt.	
B 607	Berufsfeuerwehr wäre erforderlich. Hohe Kosten für Bürger:innen (...)	Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplans Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren. So ist bei der Neuerrichtung des Industriegebietes auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 607		Nach Mitteilung der Brandschutzdienststelle im Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Berufsfeuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen sind auch in anschließenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen des baulichen Brandschutzes und spezifischer Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls bauliche oder betriebliche Lösungen herzustellen sind, um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten. Dies ist im Einzelfall anhand der jeweiligen betrieblichen Besonderheiten zu beurteilen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	
B 627	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 26.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 627	Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt und durch folgende Punkte ergänzt: „(...) Wo bleibt der Arten- u. Umweltschutz?	siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND) Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, das Klima und den Artenschutz werden im Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und in der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit (<i>Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, April 2024</i>) untersucht und bewertet. Um diesen Auswirkungen zu begegnen wurden zahlreiche Maßnahmen im Bebauungsplan bzw. im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten festgelegt. Dazu gehören beispielsweise die Dachbegrünung, die Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen sowie die Anpflanzung von 200 Bäumen entlang der Haupteerschließungswege. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin geregelt. Naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen finden vorwiegend in den im Plangebiet festgesetzten Grün- und Waldflächen sowie in den beiden ehemaligen Shelter-Flächen in unmittelbarer Nähe des Plangebiets statt.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpf aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 627	(zu Punkt 7:) ohne Begrünung!!? (...)“	Während eine Dachbegrünung nachweislich dazu beiträgt, z. B. den Niederschlagswasserabfluss zu entschleunigen und zu verringern sowie lokale Hitzeinseln durch Gebäudeflächen zu vermeiden, wird der Fassadenbegrünung in der Fachwelt eher eine gestalterische Bedeutung als ein tatsächlicher ökologischer Wert beigemessen. Hinzu kommen ein vergleichbar hoher und kostenintensiver Pflegeaufwand sowie eine nur eingeschränkte Höhe, die mit Fassaden gebundenen Rank- und Klettersystemen erreicht werden kann.	
B 627		In eine Fassade integrierte Begrünungsmaßnahmen sind – insbesondere aufgrund ihrer noch deutlich erhöhten Herstellungskosten, die ab ca. 1.000 Euro/m ² liegen – vorzugsweise an Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden vorzufinden und kaum bzw. nur vereinzelt an (hallenartigen) Gewerbebauten oder Industrieanlagen.	
B 627		Die Plangeberin priorisiert aus den genannten Gründen die Dachbegrünung im Bebauungsplangebiet und stellt das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Fassadenbegrünung im Gewerbe- und Industriebau in Frage. Sie verzichtet deshalb auf eine planungsrechtliche Vorgabe, die die künftige Bauherrenschaft zu Maßnahmen der Fassadenbegrünung zwingt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 648	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 648	„(...) hiermit erheben wir als Bewohner des Meinweges Einspruch gegen die Bebauungspläne auf dem ehemaligen Militärflughafen Elmpt in der Gemeinde Niederkrüchten. Wir wehren uns entschieden dagegen. da hierdurch die Natur in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark de Meinweg erheblich in Mitleidenschaft gezogen würde.		Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 648	In den Plänen der Gemeinde Niederkrüchten sehen wir eine Torpedierung der Bemühungen seitens des niederländischen Nationalparks „De Meinweg“ die Flora und Fauna zu schützen (siehe diesbezüglich dessen Schreiben vom 01.11.2023 an die Gemeinde Niederkrüchten). In diesem Schreiben werden die Bedenken gegenüber den Plänen beschrieben und die dringende Forderung erhoben, von der Bebauung des ehemaligen Militärgeländes und dem Aufstellen von Windkraftträgern an dieser Stelle Abstand zu nehmen.		
B 648	Außerdem forderte Sie schon das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in einem ausführlichen Schreiben vom 03.11.2023 auf, von ihrem Plan der Errichtung von sieben Windkraftanlagen und einem derartig großen Gewerbe- und Industriepark Abstand zu nehmen.	Die Stellungnahme T 19 des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 03.11.2023 während der Veröffentlichung bei der Gemeinde eingegangen und wurde in dem entsprechenden Verfahren in die Abwägung eingestellt. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem südlichen Rollfeld ist weder Bestandteil der 61. FNP-Änderung noch des Bebauungsplans Elm-131 und wird in einem eigenen Verfahren behandelt.	
B 648	Die ursprünglich von der Gemeinde Herkenbosch geplanten Windkraftträger auf dem Meinweg-Plateau wurden, nachdem ein ornithologisches Gutachten diese aus Vogelschutzgründen als unverantwortlich deklarierte, zurück genommen.		
B 648	Nun plant man in weniger als einem Kilometer Luftlinie sieben Windkraftträger. Das ist ein Schlag ins Gesicht für die Gemeinde Herkenbosch, für die Naturschutzbehörde der Meinweg, die Bewohner und die vielen von nah und fern angereisten Naturliebhaber des Meinwegs!!	Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131.	
B 648	Auch wir, als die Bewohner, fordern die Gemeinde Niederkrüchten dringend dazu auf, das Projekt der Bebauung des ehemaligen Militärgeländes Elmpt aus vorgenannten Gründen nicht zu verwirklichen. Lassen Sie Mensch und Natur den Vorrang und nicht einem kanadischen Rentenfond, der nur an hohen Renditen interessiert ist!	Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeplans Elmpt“.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 648		<p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.</p> <p>Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.</p>	
B 648	Dem Schreiben ist eine Unterschriftenliste mit insgesamt 23 Unterschriften aus Niederkrüchten und Herkenbosch beigelegt.		
B 669	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 669	Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND und wurde hier als elektronisches Schreiben eingereicht. Dabei wurden abgesehen von der Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten, alle Punkte aufgeführt.	siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 674	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 25.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 674	<p>„(...) 1. Umweltauswirkungen von 94 ha versiegelter Fläche:</p> <p>Eine solch großflächige Versiegelung hat erhebliche Auswirkungen auf die Lebensräume in und um dieses Gebiet.</p> <p>1.1. Veränderung des Mikroklimas:</p> <p>Versiegelte Flächen absorbieren mehr Wärme, dies führt zu einer Wärmeinsel, die ihre Wärme weit über die Fläche hinaus Auswirkungen hat und das Mikroklima bis in die Naturschutzgebiete verändert. Dies hat einen verändernden Einfluss auf Populationen und Artenvielfalt in den umliegenden Biotopen und auf das Natura 2000 Gebiet. Temperatursensible Arten gehen zurück, es kommt zu Veränderungen des Artenbestandes.</p>	<p>Um dem Wärmeinseleffekt gezielt entgegen zu wirken, ist die Durchgrünung zentraler Erschließungsachsen, die Dachbegrünung und die zusätzliche kleinstrukturiert Begrünung der gewerblich und industriell genutzten Grundstücke vorgesehen. Entsigelungsmaßnahmen und die anschließende grünordnerische Gestaltung der Flächen wirken sich zusätzlich positiv auf die Minimierung des Wärmeinseleffekts – auch außerhalb des Plangebiets – aus.</p> <p>Ohnehin ist aufgrund der das Plangebiet umgebenden Grün- und Waldflächen keine über die Plangebietsgrenzen hinausreichende Veränderung des Mikroklimas und somit des Arteninventars – auch innerhalb der Schutzgebiete – zu erwarten.</p>	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 674	<p>1.2. Wasserhaushaltsstörungen: Durch nicht versickerndes Regenwasser auf so großer Fläche wird der Wasserhaushalt in der Umgebung gestört und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Dies führt zu Trockenheit in den umliegenden Wald- und Naturschutzgebieten.</p>	<p>Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser wird dezentral auf den Baugrundstücken über Versickerungsbecken versickert. Im Bereich der Straßenflächen anfallendes Niederschlagswasser wird entlang der Hauptachse über eine belebte Bodenzone in Versickerungsmulden und entlang von Nebenachsen über ein zentrales Versickerungsbecken versickert. Innerhalb der vorgesehenen Grünflächen wird durch die Entsiegelung von derzeit versiegelten Teilbereichen eine Versickerung wieder ermöglicht. Somit sind trotz der zusätzlichen Versiegelungen insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasseranreicherung zu erwarten.</p>	
B 674	<p>Veränderte Niederschlagsmuster beeinflussen das Wachstum und die Gesundheit bestimmter Pflanzenarten, bzw. begünstigen andere Arten. Es kommt zu Verschiebungen im Biotop. Erwärmung und Beeinflussung des Wasserhaushaltes beeinträchtigen weiträumig die Region des Naturschutzgebietes. Biodiversität geht verloren und Krankheitserreger gefährden vermehrt Fauna und Flora.</p>	<p>Veränderungen der Niederschlagsmuster werden planungsbedingt nicht erwartet.</p>	
B 674	<p>2. Lichtemissionen Insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden großen Lichtemissionen des geplanten Gewerbebetriebs sind erhebliche negative Folgen für die Fauna und Flora der Umgebung zu erwarten.</p> <p>2.1. Lichtverschmutzung stört den Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere und beeinflusst damit Verhaltensweisen wie Fortpflanzung und Nahrungssuche.</p> <p>2.2. Lichtsensible Tiere haben Schwierigkeiten, sich an die nicht natürlichen Lichtverhältnisse anzupassen, dadurch wird ihre Überlebenschance verringert. (z.B. Nachtschwalbe, Fledermäuse).</p> <p>2.3. Auf einer so großen Fläche mit ständigen Lichtquellen werden unmäßig viele Insekten angezogen und sterben. Da Sie für viele Tierarten, vor allem auch für die Vögel eine wichtige Nahrungsquelle bieten, geht nicht nur die Fläche als Nahrungshabitat verloren sondern auch die Umgebung wird insektenärmer. Dies hat einen starken negativen, weiträumigen Einfluss auf die Biodiversität des Elmpter Waldes, die als besonders ausgewiesene Naturschutzzone für unsere Umwelt eine wichtige Bedeutung hat.</p>	<p>Die Regelungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplans lassen noch keine verbindliche und abschließende Beurteilung zukünftiger Lichtemissionen und etwaiger Störwirkungen auf die Umgebung zu. Entgegen der offensichtlichen Auffassung der Einwendenden nimmt die Plangeberin die Problematik der Lichtverschmutzung dennoch ernst und trifft deshalb die, aus ihrer Sicht, grundsätzlich notwendigen, rechtlich haltbaren Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen. Diese Festsetzungen stellen, nach Auffassung der Verwaltung, auch nicht nur „das Allernotwendigste“ dar, sondern beinhalten vergleichsweise strenge Vorgaben.</p> <p>Hinsichtlich der Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen im Hinblick auf den Schutz von Tieren und Insekten trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zu folgenden Punkten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Straße, Wege, Stellplätze) ist tierfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu begrenzen ▪ im Plangebiet sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio*), zulässig ▪ im Plangebiet sind nur Leuchten zulässig, deren Schutzverglasung sich nicht auf über 60 C erwärmt ▪ im Plangebiet sind nur Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum, wie bernsteinfarbendes bis warmes Licht, entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 Kelvin zulässig ▪ Leuchtmittel, die in den Baugebieten mit einem Abstand von weniger als 20 m zu festgesetzten Wald- und Grünflächen im Bebauungsplan Elm-131 eingesetzt werden, dürfen eine korrelierte Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten ▪ die Anstrahlung von Gehölzen, die sich in den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen im Bebauungsplangebiet Elm-131 befinden oder angepflanzt werden, ist unzulässig 	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 674		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. 	
B 674		<p>* <i>Upward Light Ratio (ULR) = Oberhalb der Horizontalen abgestrahlter Anteil des Lichtstroms einer Leuchte im installierten Zustand. ULR = 0 % bedeutet, dass kein Licht nach oben abgestrahlt wird (voll abgeschirmte Leuchte).</i></p>	
B 674		<p>Hinsichtlich der Beleuchtung im Bebauungsplangebiet werden zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der Haupt-Grundstückseigentümerin im Bebauungsplangebiet darüber hinaus jene Punkte vertraglich geregelt, die sich nicht als rechtlich bestimmte Festsetzungen auf Grundlage des Baugesetzbuchs treffen lassen, die aber als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vorgesehen sind, wie z. B. die Schaffung von Dunkelbereichen und der Einsatz von Bewegungsmeldern. Die Zielsetzung der zentralen Regelungspunkte im städtebaulichen Vertrag entspricht derjenigen der textlichen Festsetzung zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen und vertieft diese mit Blick auf die Genehmigungs- und Ausführungsebene.</p>	
B 674		<p>Diese, durch die artenschutzrechtliche Prüfung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 statuierten, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen sowie für eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung, tragen dazu bei, die angesprochenen Störwirkungen soweit wie möglich zu vermeiden bzw. auszuschließen.</p>	
B 674		<p>Insbesondere die generelle Abschaltzeit für nicht-sicherheitsrelevante Beleuchtung im Nachtzeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ist hier als Beispiel zu nennen. Weiterhin sind vorgesehen:</p>	
B 674		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Überbeleuchtung, ▪ Geringe Farbtemperatur, ▪ Keine Abstrahlung über die Horizontale und ▪ Abschaltung oder Dimmung bei Nichtnutzung. 	
B 674		<p>Durch ein entsprechendes Monitoring soll zudem sichergestellt werden, dass die an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume auch weiterhin durch die Arten nutzbar sein werden und es nicht zu einer Verdrängung der Arten aus ihren Lebensräumen kommt. Im Bedarfsfall können somit weitere Maßnahmen statuiert werden.</p>	
B 674		<p>Die konkrete Beleuchtung des Straßenraums und einzelner Bauvorhaben ist dann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen und zu beurteilen.</p>	
B 674	<p>3. Lärmemissionen:</p>	<p>Im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Elm-131 wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei die verkehrlichen Auswirkungen im Vordergrund stehen, da sich die zukünftigen gewerblichen Emissionen anzusiedelnder Betriebe auf dieser Planungsebene mangels Vorhabenbezug noch nicht verbindlich prognostizieren lassen. Es erfolgte hier lediglich eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung auf Grundlage eines realistischen Entwicklungsszenarios, wodurch auch realistische Störwirkungen auf umgebende naturschutzrechtlich bedeutsame Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche (externe Maßnahmenfläche) abgeschätzt wurden.</p>	
B 674	<p>Während die Gutachten im Bebauungsplan zwar Schallschutz für Menschen betrachtet, so werden die Auswirkungen auf die Fauna nicht ausreichend bedacht.</p>		
B 674	<p>3.1. Tiere sind geräuschempfindlich. Ihre Kommunikation und Orientierung wird von Lärm beeinträchtigt. Damit ist sowohl die Nahrungssuche als auch die Fortpflanzung erheblich beeinträchtigt.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 674	3.2. Es fehlen die Aussagen darüber, welche Auswirkungen durch die Lärmemissionen auf die Schutzgebietsflächen und die dort vorkommenden planungsrelevanten Arten zu erwarten sind. Im Zuge der Ausweitung des Vogelschutzgebietes und des derzeit bestehenden Vogelschutzgebietes mit seinem Verschlechterungsverbot gilt es, das Gefährdungspotential so gering wie möglich zu halten.	Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung zunächst verbindliche Orientierungswerte für die zulässige Schallbelastung festgelegt, die im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einzelne betriebliche Ansiedlungen nachzuweisen und einzuhalten sind.	
B 674		Durch die im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag statuierten Vermeidungsmaßnahmen und eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung wird darüber hinaus sichergestellt, dass sowohl während der Bau- wie auch der Betriebszeit die Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume so weit wie möglich vermieden werden. Damit wird dem Vermeidungsgebot auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.	
B 674		Hierauf aufbauend können dann weitere Schallschutzmaßnahmen und Konzepte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren statuiert werden. Das entsprechende Erfordernis wurde in den umwelt- und naturschutzrechtlichen Fachbeiträgen zum Bebauungsplan umfassend hergeleitet und dokumentiert.	
B 674		Die Maßnahme V7 aus der Artenschutzprüfung entfaltet für das Bauleitplanverfahren vollständige Verbindlichkeit, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich ist. Sie umfasst die Berücksichtigung einer Schall-Kontingentierung oder Schallschutzmaßnahmen wie die Festlegung zulässiger Schallpegel zur Tages- und Nachtzeit zur Reduzierung der Schallbelastung. Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit einzelner hier enthaltener Regelungen kann jedoch aufgrund einer juristischen Prüfung keine entsprechend vollumfängliche textliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Daher werden die entsprechenden Regelungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.	
B 674		Durch die oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen soll zudem sichergestellt werden, dass die an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume auch weiterhin durch die Arten nutzbar sein werden und es nicht zu einer Verdrängung der Arten aus ihren Lebensräumen kommt. Dies kann durch ein entsprechendes Monitoring überprüft werden, um im Bedarfsfall weitere Maßnahmen statuieren zu können.	
B 674	4. Schadstoffemissionen: Es gibt Aussagen zu den zu erwartenden stickstoffhaltigen Emissionen durch Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes auf die ausgewiesenen FFH-Gebiete und die bestehenden gesetzlich geschützten Biotop.		
B 674	Für eine genaue Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgebietsflächen und die gesetzlich geschützten Biotop wäre jedoch auch eine Betrachtung der Luftschadstoffemissionen erforderlich, die durch das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet entstehen, nicht nur die im Bereich der Verkehrsflächen. Auch durch die gewerblichen und industriellen Anlagen selbst entstehen Schadstoffemissionen, die berücksichtigt werden müssen.	Da es sich beim Bebauungsplan Elm-131 um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan gemäß § 2 BauGB handelt, ist bisher noch nicht klar, welche Betriebe sich im Plangebiet ansiedeln werden. Entsprechend können noch keine konkreten Luftschadstoffemissionen berechnet werden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 674	<p>4.1. Gerade Stickstoffemissionen führen zu einer Versauerung des Bodens in weiter Umgebung des Planungsgebietes. Damit ist der Baum und Pflanzenbestand gefährdet, diese werden im Wachstum und Entwicklung gehemmt. Empfindliche seltene Arten sterben.</p>	<p>Im Lufthygienischen Untersuchungsbericht der ACCON GmbH vom 03.04.2024 wurden die Schadstoffemissionen von zwei Beispielbetrieben berechnet, die sich im Plangebiet ansiedeln könnten. Die hier betrachteten Beispielbetriebe sind jedoch für das Bauleitplanverfahren lediglich exemplarisch untersucht worden und sind nicht konkreter Inhalt der Umweltprüfung mit Blick auf die Anlagenzulässigkeit. Eine diesbezügliche fachgutachterliche Untersuchung kann erst im Rahmen eines potenziellen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für einen konkreten Anlagenstandort oder Betrieb erfolgen.</p>	
B 674		<p>Im Lufthygienischen Untersuchungsbericht wurde eine potenzielle Beeinträchtigung von an das Plangebiet angrenzenden Flächen der Wohnraumnutzung und des FFH-Gebiets DE-4802-301 „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie der vorhandenen nach § 30 BnatschG gesetzliche geschützten Biotope durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen erhoben, prognostiziert und beurteilt. Als Grundlage dienten dabei die in den jeweiligen Verkehrsuntersuchungen durch die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH ermittelten zukünftigen Verkehrszahlen.</p>	
B 674		<p>In der Untersuchung waren die Immissionsituationen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) zu prognostizieren und hinsichtlich der Grenzwertfestlegung gemäß der 39. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) zu bewerten. Die Ausbreitungsrechnungen wurden mit der Software LASAT V3-4-24 gemäß TA Luft durchgeführt. Die Emissionsdaten wurden aus dem „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA 4.2) für den Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall jeweils für das Prognosejahr 2035 entnommen.</p>	
B 674		<p>Im Ergebnis der Untersuchung zeigt sich bei den Immissionskonzentrationen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV an allen Beurteilungsstandorten für Stickstoff (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) im Jahresmittel sicher eingehalten werden können. Auch an der nächstgelegenen Wohnbebauung in den Niederlanden (Maalbroek, Gemeinde Roermond), die etwa 50 m von der Autobahn bzw. der N 280 entfernt liegt, werden die Immissionsgrenzwerte im Jahresmittel sicher eingehalten. Der Schutz der menschlichen Gesundheit wird damit gewährleistet und eine Gefährdung geht vom Planvorhaben nicht aus.</p>	
B 674		<p>Bei den Berechnungen zur Stickstoffdeposition hat sich gezeigt, dass im FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ und den gesetzlich geschützten Biotopen sowie in den weiter entfernten FFH-Gebieten in Deutschland und den Niederlanden weniger als 0,3 kg/(ha*a) verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in beiden Prognosefällen auftreten.</p> <p>Eine Erhöhung der Stickstoffdeposition zeigt sich nur entlang der BAB 52, ihrer Anschlussstelle und den geplanten Straßen im Plangebiet.</p> <p>s. o.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 674	4.2. Kommt der Stickstoff durch die Luft in die Gewässer der Umgebung (Tümpel, Biotop Gewässer, etc.) überdüngt es die Gewässer. Dies führt über das übermäßige Wachstum von Algen zum Sauerstoffmangel in dem Gewässer und damit zum Tod des darin befindlichen Ökosystems.	s. o.	
B 674	4.3. Weiterhin ist ein großen Anstieg des Schwerlastverkehrs zu erwarten, sodass auch auf der anliegenden Autobahn gerade empfindliche und seltenen Arten im wahrsten Sinne des Wortes auf der Strecke bleiben.		
B 674	Insgesamt bedeutet dies alles einen großen Verlust der Artenvielfalt in dieser Region, nicht zu reden von einem deutlichen Einschnitt in den Erholungswert dieses Gebietes, eine Überlastung der Autobahn 52 und die Lärmbelastung der Anwohner.	Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird einer negativen Entwicklung der Artenvielfalt entgegengewirkt. Da derzeit keine Erholungsnutzung im Gebiet stattfindet und auch künftig nicht vorgesehen ist, werden diesbezüglich ebenfalls keine beeinträchtigenden Auswirkungen erwartet. Zudem wird gemäß des vorliegenden Verkehrsgutachtens keine Überlastung der Autobahn 52 prognostiziert. Durch geeignete Schallschutzmaßnahmen werden Lärmemissionen vermindert, sodass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.	
B 674	Als Betroffene in dieser Region, die die Artenvielfalt und die Vielfältigkeit des Landschaftsbildes Elmpter Wald und De Meinweg schätzt und liebt, ergibt jeder dieser Punkte allein einen untragbaren Eingriff in die Natur.		
B 674	Gerade in Zeiten des Klimawandels ist ein solcher Raubbau an Natur und Fläche unverantwortlich! Die Folgen für einen solchen massiven Eingriff ist für die Umgebung und deren Bewohner unabsehbar und deren Folgen unumkehrbar!! Es ist mir unverständlich, dass trotz aller Warnungen aus der Wissenschaft und aller deutlichen Klimaveränderungen und den damit einhergehenden Schäden und Katastrophen immer weiter wertvolle Naturflächen den wirtschaftlichen Interessen geopfert werden. Zum Erreichen der Klimaneutralität ist der Erhalt der natürlichen Lebensräume unabdingbar.	Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“.	
B 674	Ich lehne den Bebauungsplan vollumfänglich ab und bitte um Ihre Entscheidung für den Erhalt des wertvollen Elmpter Waldes mit dem nahegelegenen Elmpter Bruch und gegen den Gewerbepark mitten in einer wertvollen Landschaft. (...)“	Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.	
B 674		Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 674		Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u.a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen.	
B 701	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 24.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 701	„(...) Eingabe zum Bebauungsplanes Elm-131 „Javelin Park Ost“ Diese Eingabe bezieht sich auf die Auswirkungen eines großen Industriegebietes auf die Strukturen einer Kommune im ländlichen Bereich. Zunächst eine kurze Beschreibung meiner persönlichen Erfahrung zum Thema. Ich wohne bereits über 40 Jahre in Wegberg und hab die Mutation eines Militärflughafens zu einem Industriegebiet erlebt. Zu meiner Überraschung sind aber die Auswirkungen in der Nachbargemeinde Niederkrüchten (aufgrund der Kreis- und Regierungsbezirksgrenze?) offensichtlich nicht bekannt. Gut in Erinnerung ist mir die anfängliche Euphorie über den Zuzug von Firmen. Alle (finanzielle)Probleme der Stadt Wegberg sollten durch die Gewerbesteuererinnahmen ein Ende haben.		Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 701	Was sieht der Wegberger Bürger heute? Die Stadt ist gerade nach vielen Jahre der Haushaltssicherung entkommen (der Kreis Heinsberg ist hier wenig überzeugt). Die Infrastruktur zerfällt zusehends. Der Straßenzustand ist katastrophal, die Abwasserkanäle sind marode und die Kläranlage wegen des hohen Fremdwasseranteils unterdimensioniert. (Die Konsequenzen erleiden Niederkrüchten und Schwalmthal bereits jetzt – Siehe Wasserqualität Hariksee). Aber: Die Abwassergebühren für die Bürger der Stadt Wegberg sind die höchsten weit und breit.		
B 701	Die positive Seite sollte die Ansiedlung von qualifizierten Arbeitsplätzen sein. Dieser positive Aspekt der Industrieansiedlung ist im Konzept Javalin Park nicht erkennbar. Hier liegt der Fokus auf Logistik, d.h. im Wesentlichen Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich sowie multinationale Unternehmen ohne nennenswertes Gewerbesteueraufkommen. Die Infrastruktur wird hochgradig in Anspruch genommen ohne Zuordnung der Kosten nach dem Verursacherprinzip. Die geplante Abwasserleitung in die kommunale Kläranlage ist bereits der erste Indikator, dass eine klare Kostenzuordnung vermieden werden soll.	Da es sich um einen sogenannten Angebotsbaugebietesplan gemäß § 2 BauGB handelt, ist noch nicht klar, welche Unternehmen sich innerhalb des Plangebiets ansiedeln werden. Entsprechend können zum derzeitigen Zeitpunkt auch keine konkreten Aussagen zur Höhe der zu erwartenden Gewerbesteuererinnahmen genannt werden. Auf Grundlage der ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen und der prognostizierten Beschäftigtenzahlen ist in jedem Fall von einem nicht unerheblichen Anstieg des Gewerbesteueraufkommens auszugehen. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass diese Effekte mutmaßlich aufgrund des Entwicklungshorizonts erst mittel- bis langfristig spürbar sein werden.	
B 701		Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 durch die Gemeinde Niederkrüchten wird zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen. Darin wird der Vorhabenträger u. a. dazu verpflichtet, alle für die Entwicklung des Plangebiets notwendigen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Ebenso wird er zur Kostenübernahme dieser Maßnahmen verpflichtet. Hierunter fallen u. a. neben der Errichtung der Straßen im Plangebiet – ausgenommen Gewerbegebiet – auch sonstige Erschließungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets, wie z. B. Maßnahmen zur Schmutzwasserbeseitigung.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 701	Die ländlich geprägten Ortschaften verlieren durch den Zuzug tausender Arbeitskräfte ihre soziale Struktur.		
B 701	Die Bürger der Gde. Niederkrüchten werden nun mit Gutachten und Untersuchungen vom Projektentwickler konfrontiert, deren Ausgangsannahmen und Ergebnisse völlig unscharf sind. Warum gibt es kein Gutachten von neutraler Stelle, welches die ökonomischen Konsequenzen für die Kommune und die sozialen Auswirkungen für die heutigen Bürger bewertet: von A wie Abwasserbeseitigung nach dem Verursacherprinzip bis W (für Z fällt mir nichts ein) für Vergrößerung der Wohngeldstelle im Rathaus aufgrund der vielen prekären Arbeitsverhältnisse. Eine Studie diese Art würde für den zukünftigen Prozess für Bürger, deren politische Vertreter und den Entscheidern in Verwaltungen und Behörden Leitlinien und Verhandlungspositionen eröffnen.		
B 701	Der heute aufgrund einseitiger Information und vom Projektenwickler beauftragte Gutachten erzeugte kommunale Konsens zum Projekt ist höchst fragwürdig.	Die Planungen und Gutachten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung für den geplanten Industrie- und Gewerbestandort in Elmpt wurden fachlich qualifiziert sowie nach geltenden Regeln und anerkannten Methoden erarbeitet. Dies gilt ebenfalls für die Grundlagenermittlung, die für die Erarbeitung der Unterlagen erforderlich war. Die Gemeinde sieht keine Anhaltspunkte für eine Beeinflussung der Fachplanungen und -gutachten durch den Projektentwickler.	
B 701	Es ist nur gerecht gegenüber dem Niederkrüchtener Bürger keine Abschlüge in der Wohn- und Lebensqualität zuzulassen. (...)	Für die Gemeinde sind keine Anhaltspunkte für die allgemeine Annahme der Einwendenden ersichtlich, das Planvorhaben führe zu einer geminderten Wohn-, und Lebensqualität in der Gemeinde.	
B 701	(...) Stellungnahme II zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ Die schalltechnische Untersuchung der Fa. Brilon Bondzio Weise, beauftragt durch Troy XIII Investment Holding , wurde am 12.01.2023 der interessierten Bevölkerung auszugsweise vorgestellt. Das Gutachten ist für den weiteren Genehmigungsprozess erstellt worden, war also keineswegs auf die anwesenden Nichtfachleute abgestimmt. Im Nachgang wurde klar: die Messwerte des Schalldruckpegels in Dezibel konnte von den Anwesenden nicht richtig interpretiert werden. Keinem meiner Gesprächspartner war die logarithmische Darstellung des Schalldruckpegels geläufig. „Die paar debe...!“ Keinem Anwesenden war klar, dass die Erhöhung des Schalldruckpegels um 6...10 dB das menschliche Gehör als Verdoppelung der Lautstärke wahrnimmt.		
B 701	Gutachten und Veranstaltungen dieser Qualität sind irreführend und ein Konsens zum Projekt bei den Bürgern und deren politischen Vertretern sind dann erschlichen und hoffentlich juristisch anfechtbar.	Der Darlegungs- und Anhörungstermin am 12. Januar 2023 bot durch das gewählte Format mit verschiedenen Ständen vielen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sehr detailliert einzelne Fragen an verschiedene Fachleute zu stellen. Insofern wird diese subjektive Wahrnehmung nicht geteilt.	
B 701	Meteorologischer Einfluß der Lärmausbreitung Das geplante Industriegebiet liegt in südwestlicher Richtung (Hauptwindrichtung) von den Ortsteilen Elmpt und Overhetfeld. Wind, der von der Schallquelle zum Messort bläst, erhöht die Schall-Pegel!	Die Ausbreitungsrechnungen zum Verkehrslärm nach RLS-19 berücksichtigen grundsätzlich eine Mitwindsituation und Temperaturinversion, wodurch die Schallausbreitung gefördert wird. Insofern liefert die Berechnung nach RLS-19 zum Verkehrslärm in der Regel Ergebnisse „zur sicheren Seite“.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 701	Auszug aus einem Fachaufsatz zum Thema Verkehrslärm: <i>In der Wahrnehmung von Betroffenen hängt die Lärmbelastung stark von den momentanen Wetterbedingungen ab. Sowohl Messungen als auch fortgeschrittene Rechenmethoden zeigten übereinstimmend, dass die Windrichtung die Schallausbreitung am maßgeblichsten beeinflusst. Die Windgeschwindigkeit hat einen geringeren Einfluss.</i> <i>Untersucht wurde auch der Einfluss des vertikalen Temperaturgradienten, welcher durch die Stabilität der Luftschichtung bestimmt ist. Dieser wird erst bei großen Abständen und in Verbindung mit Abschirmungen für die Schallausbreitung relevant.</i>	Im Rahmen der Berechnungen zum Gewerbelärm nach TA Lärm wird die Windsituation üblicherweise über den Parameter Cmet berücksichtigt. Im vorliegenden Fall wurde Cmet nicht berücksichtigt, weil lediglich Beispielrechnungen für eine fiktive Planungssituation durchgeführt wurden, um eine Schätzung zum Konfliktpotenzial vorzunehmen. Diese Genauigkeit ist für die gewünschte Schätzung ausreichend, da zum Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens viele Parameter, die Einfluss auf die Schallausbreitung haben, wie z. B. die konkrete Höhenlage einzelner Grundstücke, noch nicht abschließend feststeht. Der Einfluss von Cmet auf den langjährigen Beurteilungspegel liegt üblicherweise in einer Größenordnung von 1 bis 2 dB(A).	
B 701	<i>Temperaturgradienten in der Atmosphäre beeinflussen auch die Schallausbreitung über große Entfernungen. Abends kehrt sich dieser Temperaturgradient um und führt zu kühleren Temperaturen in Bodennähe. Dieser Zustand, der häufig als Temperaturumkehrung bezeichnet wird, führt dazu, dass sich der Schall zum Boden hin abwärts biegt und zu stärkeren Pegeln an der Hörerposition führt.</i>	Im Rahmen der Baugenehmigung für einzelne Vorhaben ist eine Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm für die konkrete Planung und die Nutzung durchzuführen. Dabei ist die meteorologische Situation über den Parameter Cmet entsprechend zu berücksichtigen.	
B 701	<i>Wie Windgradienten können Temperaturgradienten die Schallausbreitung über große Entfernungen beeinflussen.</i> Quelle: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) Institut für Physik der Atmosphäre, Verkehrsmeteorologie		
B 701	Der Auswirkung der meteorologischen Einflüsse (auch Temperatur und Luftfeuchte) auf die Schall- Immissionen sind in der Untersuchung nicht erkennbar, obwohl die Lage der Siedlungsflächen als auch der stark zunehmende Verkehr in der Nacht zu witterungsbedingt deutlich höheren Schallpegeln (>70dB(A)) führen wird. Auswirkungen des prognostizierten Verkehrsaufkommens auf die Lärmbelastung auf die Ortschaften entlang der fehlen.	Im Rahmen der Berechnungen zum Verkehrslärm nach RLS-19 erfolgt die Berücksichtigung einer Mitwindsituation und Temperaturinversion, wodurch die Schallausbreitung gefördert wird. . Insofern liefert die Berechnung nach RLS-19 zum Verkehrslärm in der Regel Ergebnisse „zur sicheren Seite“ (s. o.)	
B 701	Eine umfassende und verständliche Information der betroffenen Bevölkerung und deren politischer Vertreter von neutraler Stelle ist nach wie vor überfällig. (...)	Auf den erfolgten Darlegungs- und Anhörungstermin wird erneut verwiesen. Im Übrigen wird die persönliche Äußerung zur Kenntnis genommen.	
B 701	(...) Stellungnahme III zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ Angesichts der Klimaziele, die sich unsere Gesellschaft gegeben hat, ist ein Logistikzentrum dieser Größenordnung abseits eines Hauptschienenstranges der Deutschen Bahn völlig abwegig.	Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	
B 701	Es wird ein Verkehrsaufkommen durch Gütertransport und Personenverkehr in der Größenordnung eines großen Seehafens erwartet. Niemand würde auf die Idee kommen einen Seehafen ohne Bahnanschluss zu betreiben. Der gesellschaftlich nicht mehr gewollte LKW-Verkehr wird über die preiswert zur Verfügung gestellten Flächen subventioniert.	Verkehrlich wird ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt, da tragfähige Erschließungsansätze hierfür fehlen, wie z. B. ein schiffbares Gewässer oder eine ausbaufähige Schienenstrecke. Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf wird für den südöstlichen Bereich des Gesamtvorhabens ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Dieser wird in der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls zeichnerisch dargestellt.	
B 701		Gleichwohl ist der ehemals ausschließlich durch das britische Militär genutzte Schienenweg, der das ehemalige Militärgelände mit dem übergeordneten Schienennetz in der Stadt Wegberg verbunden hat, in der Vergangenheit vollständig zurückgebaut worden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 701		<p>Da es sich um eine militärisch genutzte Privatbahn gehandelt hat, wurde die Strecke offensichtlich nie gewidmet. Konkrete Informationen diesbezüglich liegen auch dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor! Mit einer Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher in näherer Zukunft nicht zu rechnen.</p> <p>Einen neuen Streckenverlauf zu entwickeln würde voraussichtlich einen zeitlich nicht einzuschätzenden Planungszeitraum beanspruchen und eine Umnutzung der Liegenschaft auf unabsehbare Zeit verzögern. Zudem wären die grundsätzliche Machbarkeit und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen.</p>	
B 701	<p>Hier wird internationales Kapital eingesetzt (und womöglich hochverzinst) um aus gesellschaftspolitischer Sicht völlig unsinnige Projekte zu realisieren. ... man könnte es für einen schlechten Witz halten! (...)</p>		
B 701	<p>(...) Stellungnahme IV zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ Die Abwässer des Industriegebietes sollen über eine Druckleitung in die kommunale Kläranlage geleitet werden.</p>		
B 701	<p>Konsequenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Zuordnung der Kosten für die Abwasserbehandlung nach dem Verursacherprinzip ist dann nicht mehr möglich. Als Alternative kann die existierende alte Kläranlage des Flugplatzes ertüchtigt werden. (Als Betreiber des Industrieparks kann man das natürlich nicht wollen!). 	<p>Das auf dem Militärgelände entstandene Abwasser wurde bis zur Stilllegung der Javelin Barracks über eine eigene Kläranlage nördlich der A 52 behandelt. Im Rahmen einer Alternativenprüfung zu einem Standort der notwendigen Kläranlagenkapazitäten hat die Gemeinde Niederkrüchten drei Varianten untersucht. Der Neubau einer Kläranlage sowie die Nutzung der ehemaligen britischen Anlage wurden aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen verworfen. Der Tackenbender Bach, der als Vorfluter für die britische Kläranlage fungierte, führt nach heutigen Standards zu wenig Wasser, um weiterhin als Vorfluter zu dienen. Die Belastung des Wassers im Bach wäre nach Wiedereinleitung des geklärten Wassers zu hoch. Ein Neubau an anderer Stelle konnte ebenfalls aufgrund eines fehlenden Vorfluters und aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Entsprechend wurde der Ausbau der Gruppenkläranlage Overhetfeld ins Auge gefasst.</p>	
B 701	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Falle einer Havarie(Leckagen, Löschwasser etc.) mit bisher noch nicht bekannten Stoffen wird die kommunale Kläranlage belastet und u.U. funktionsuntüchtig. (...“ 		
B 702	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 26.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u></p>		
B 702	<p><i>Das Schreiben entspricht der Stellungnahme B 701 (erster Teil) vom 25.06.2024.</i></p>	<p><i>Siehe Stellungnahme B 701 (erster Teil) vom 25.06.2024.</i></p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 728	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 728	„(...) Jeder weiß doch inzwischen wo die Ursachen der Klimakrise liegen. Ein Ausweiten von Verkehr und Logistikumschlag ist eine Entscheidung gegen die Gesundheit von Mensch und Natur in der Region. Waldflächen stellen einen zentralen Beitrag zur Klimaregulation in jeder Hinsicht (Temperatur, Erosion, Wasserhaushalt) und müssen unbedingt erhalten werden. (...)“	Die baulich in Anspruch genommenen Bäume und Gehölzstrukturen werden entsprechend der naturschutz- und forstrechtlichen Vorgaben ausgeglichen bzw. durch Ersatzaufforstungen kompensiert. Zudem wird für alle potenziell erhaltenswerten Einzelbäume im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ein möglicher Erhalt geprüft, um keine unbegründeten Eingriffe zu statuieren (Vermeidungsprinzip). Der Bebauungsplan liefert jedoch aufgrund der zeichnerischen Festsetzungen keine differenziertere Betrachtung des Eingriffsumfangs, da hier lediglich zulässige Baugrenzen festgesetzt werden innerhalb derer planungsrechtlich von einem vollständigen Verlust auszugehen ist. Die fachliche Bewertung erfolgt auf Grundlage einschlägiger fachlicher Bewertungsleitfäden des LANUV.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 728		Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“.	
B 728		Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.	
B 728		Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.	
B 728	Dem Schreiben wurde die Vordruck-Eingabe des BUND beigelegt. Dabei wurden die Punkte 2, 3, 5, 6, 8 und 9 angekreuzt (inkl. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten).	siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 788	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 788	Das Schreiben entspricht der Vordruck-Eingabe des BUND. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt (ohne Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten) und durch folgende Punkte ergänzt:	siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND)	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 788	„(...) Ich lehne das im oben genannten Bebauungsplan vorgesehene Industrie- und Gewerbegebiet ab, da		
B 788	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Kostenrisiko des Kläranlagenbaus für die Gemeinde wegen der nicht vorhersehbaren Frequentierung des Gewerbegebietes und des dadurch nicht kalkulierbaren Abwasseranfalls hinsichtlich der Menge und Schmutzfracht unkalkulierbar ist. Die Höhe des Kostenrisikos der hier eingegangenen Wette steht im Widerspruch zur Größe der Gemeinde. Die Verhältnismäßigkeit ist nicht gegeben. 	Die Nachfrage für moderne und nachhaltige Gewerbeflächen zeigt sich selbst in einem Umfeld mit geringerer wirtschaftlicher Gesamtdynamik in Deutschland als robust. Wirtschaftliche Entwicklungen und politische Rahmenbedingungen wie die Rückverlagerung von Produktionsketten in stabile Länder mit sicherer Rechtsordnung, ein wachsender Bedarf für Lagerflächen sowie ein starker Onlinehandel und steigende Nachhaltigkeitsanforderungen tragen zu dieser Entwicklung bei.	
B 788		Bereits in der Unternehmensbefragung der IHK Mittlerer Niederrhein aus dem Jahr 2021 wurde die regionale Verfügbarkeit von Gewerbeflächen als nicht ausreichend bezeichnet. Im Rahmen einer von der Euregio Rhein-Maas-Nord geförderten Studie in den benachbarten Gemeinden wurde festgestellt, auf der deutschen Seite Gewerbegrundstücke nur noch in einer Größenordnung von rd. 1 ha kurzfristig zur Vermarktung zur Verfügung stehen, in den beteiligten niederländischen Gemeinden sind es derzeit sogar nur noch 0,7 ha.	
B 788		Für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung in einer grenzüberschreitenden Region ist dies eindeutig zu wenig, allein wenn man die Nachfrage aus dem eigenen Unternehmensbestand auf deutscher Seite betrachtet, die ebenfalls in dem Gutachten dargestellt ist. Eine geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen.	
B 788		Daher sind für die Gemeinde keine Zweifel an der „Frequentierung des Gewerbegebietes“ und damit auch kein Kostenrisiko für die Erweiterung der Kläranlage Overhelfeld erkennbar.	
B 788	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch die Entwicklung des Gewerbegebietes bestehende Wohn-Infrastruktur vernichtet wird. Auch wenn die vorhandene Wohnbausubstanz sanierungsbedürftig ist und derzeit niedrigen Standard aufweist, ist deren Vernichtung nicht sinnvoll und auch nicht zeitgemäß. 	Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um, nach Angaben der IHK Mittlerer Niederrhein, um „(...) eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland. (...)“ Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt, mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Mit der 61. Flächennutzungsplanänderung und den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen, hier Bebauungsplan Elm-131, setzt die Gemeinde Niederkrüchten diese regional bedeutsame Planzielsetzung um.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 788		Eine Umnutzung der Flächen im Plangebiet für eine Wohnungsbauentwicklung widerspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und sie entspricht auch nicht den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde Niederkrüchten und des Kreises Viersen für das Plangebiet.	
B 788	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das geplante Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Umweltbelastungen zu Verstimmungen mit den Nachbargemeinden auf niederländischer Seite führt. (...)“ 	Die niederländischen Nachbarkommunen wurden in den Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 beteiligt. Dabei wurden die Pläne auch teilweise in den Kommunen vor Ort vorgestellt. Aus Sicht der Gemeinde ist eine zukünftige „Verstimmung mit den Nachbargemeinden auf niederländischer Seite“ daher nicht zu erkennen.	
B 810	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 16.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u>		
B 810	„(...) Ich (...) bin in vollstem Maße gegen die Baumaßnahmen im ehemaligen Engländer depo. Die Organisation und die Logistik sind sowohl finanziell als auch aus ökologischer Sicht in keinster Weise tragbar.		Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 810	Die Zerstörung der Natur und des darin lebenden tierreichen ist nicht zu verantworten. Die logistischen Probleme die in der Gemeinde auftreten, sowohl zum Thema Kläranlage und auch Wohnraumangel, sind kostspielige Pläne die zum Nachteil der Gemeinde als auch der Steuerzahler werden. Das Ausmaß der entstehenden Probleme kaum in Worte zu fassen. Gebe ich hier offiziell meine Stimme GEGEN DEN BAU des „Javelin Park Ost“ ab. (...)“	Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 durch die Gemeinde Niederkrüchten wird zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückseigentümerin ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen. Darin wird die Haupt-Grundstückseigentümerin u. a. dazu verpflichtet, alle für die Entwicklung des Plangebiets notwendigen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Ebenso werden Regelungen zur Kostenübernahme vertraglich geregelt. Hierunter fallen u. a. neben der Errichtung der Straßen im Plangebiet – ausgenommen Gewerbegebiet – auch sonstige Erschließungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets, wie z. B. Maßnahmen zur Schmutzwasserbeseitigung. Dazu gehört auch die Erweiterung der Kläranlage Overhetfeld.	
B 810		Die allgemein angespannte Lage am Immobilien- und Wohnungsmarkt ist der Gemeinde bewusst. Seit dem Abzug der britischen Streitkräfte bereitet sich die Gemeinde Niederkrüchten u. A. deshalb intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.	
B 810		Durch die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets in Elmpt ist es unumgänglich, dass zusätzliche Wohn- und Wohnsiedlungsbedarfe entstehen werden. Je nachdem welche Unternehmen sich in den Gewerbe- und Industriegebieten ansiedeln werden, unterscheiden sich die in den entsprechenden Fachuntersuchungen angegebenen Anzahlen der prognostizierten Arbeitsplätze und somit auch die Wohnbedarfe. Der Zusatzbedarf bei Wohnsiedlungsflächen liegt, je nach Szenario, zwischen ca. 8 ha und 52 ha.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 810		Nach Deckung der generellen Bedarfe und ohne die Entwicklung des Plangebiets werden im Siedlungsflächenmonitoring 2023 der Gemeinde der Bezirksregierung Düsseldorf für Niederkrüchten noch rund 16 ha Reserven im Gemeindegebiet angegeben. Eine ganz konkrete und abschließende Bezifferung der Zusatzbedarfe ist angesichts der Vielzahl an Unwägbarkeiten und Variablen jedoch aktuell nicht möglich. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeplans, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen.	
B 853	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 853	„(...) als Bürger unserer Gemeinde möchte ich meine tiefe Besorgnis über den geplanten Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ zum Ausdruck bringen. Unser Dorf ist von wunderschönen Wäldern umgeben, die nicht nur unsere Lebensqualität prägen, sondern auch ein wichtiges Ökosystem für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellen. Der geplante Industriepark würde dieses empfindliche Gleichgewicht unwiderruflich zerstören. Der dörfliche Charakter ging völlig verloren. Warum arbeiten Sie nicht daran, diesen zu erhalten und Elmpt dadurch attraktiv zu machen?	Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 folgt die Gemeinde Niederkrüchten diesem gesetzlich verankerten „Planungsgebot“ im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie den Zielen der Raumordnung.	Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 853		Die städtebauliche Planung ist aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Plangeberin sieht aber weder einen Widerspruch der Bauleitpläne für den ehemaligen Militärstandort zu dem genannten Leitbild und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten sowie der Region noch einen großen Planungsfehler.	
B 853		Vielmehr entsprechen die Planungen den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung.	
B 853	Die Gemeinde Niederkrüchten präsentiert sich als klimafreundlich und hat sich dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet. Wie lässt sich dies mit der Planung eines riesigen Logistikparks vereinbaren, der zwangsläufig zu einer massiven Zunahme des Verkehrs und damit der CO2-Emissionen führen wird?	Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	
B 853		Im einzelnen Planverfahren werden die Klimaschutzbelange im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und anhand verschiedener Festsetzung zur Versiegelung, zu Gebäudeabständen, zur Gestaltung von Oberflächen (z. B. Dachbegrünung) und zur inneren Durchgrünung des Gebiets (Baumpflanzungen, zentrale Grünachsen) soweit adressiert, wie dies der Konkretisierungsgrad des Bebauungsplans hergeben kann, um auf dieser Grundlage zu einer möglichst verlässlichen Prognose der klimatischen Entwicklung zu kommen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 853	<p>Besonders besorgniserregend finde ich:</p> <p>1. Die geplante Verlegung des Autobahnanschlusses und den Bau eines Autohofs, was zu erheblicher Lärmbelästigung rund um die Uhr führen wird.</p>	<p>Die Planung zur neuen Autobahnanschlussstelle Elmpt ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Die Anschlussstelle wird in einem eigenen Verfahren geplant. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aktuelle Überlegungen einen Erhalt der Auf- und Abfahrrampen der bestehenden AS Elmpt aus und in Richtung Mönchengladbach bzw. Düsseldorf vorsehen. Gleichzeitig soll westlich eine neue vollausgebaute Anschlussstelle errichtet werden. Insofern ergibt sich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung für die Richtung Düsseldorf bzw. Mönchengladbach keine Änderung. Für das Industriegebiet wird die neue Anschlussstelle einen Großteil des Verkehrsaufkommens von den Siedlungsgebieten im Umfeld der heutigen Anschlussstelle fernhalten. Damit wird dem Problem begegnet, dass der Verkehr aus der Ortslage Elmpt – bei einer vollständigen Verlagerung der Anschlussstelle – mit dem Ziel bzw. der Quelle Düsseldorf/Mönchengladbach durch die Ortslage und insbesondere die Hauptstraße führt.</p>	
B 853	<p>2. Die bis zu 40 Meter hohen geplanten Gebäude, die das Landschaftsbild völlig verändern würden.</p>	<p>Zur überschlägigen Abschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde eine Sichtfeldanalyse durchgeführt, mit der eine mögliche Sichtbarkeit künftiger Gebäude im weiteren Umkreis des Plangebiets untersucht wurde. Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in dessen Umgebung wird durch zahlreiche (Kiefern-) Wälder mit einer Höhe von ca. 20-30 m bereits eine Sichtverschattung an vielen Standorten in der Umgebung hervorgerufen. Die potenzielle Bebauung mit einer Maximalhöhe von 30-40 m ist im Wesentlichen nur dann wahrnehmbar, wenn aus der Umgebung eine freie Sichtbeziehung in Richtung des Plangebiets besteht. Dies trifft insbesondere auf das Rollfeld unmittelbar südlich des Plangebietes und je nach Gebäudehöhe auf einzelne Feldwege und Ackerflächen westlich und nordöstlich von Elmpt zu. Eine potenzielle Bebauung mit einer Höhe von 30 m wird dabei mit Ausnahme des Rollfeldes südlich des Plangebietes von keinem maßgeblichen Sichtstandort aus der Umgebung wahrzunehmen sein. Bei einer Bauwerkshöhe von 40 m erstreckt sich die visuelle Wahrnehmbarkeit zusätzlich auch punktuell auf einzelne Freiflächen und die Ortsrandbereiche von Elmpt und Overhetfeld im Norden und Osten des Plangebiets. Durch den Erhalt bestehender Waldbestände und zusätzliche Anpflanzungen bzw. Aufforstungen im Rahmen der Maßnahmenflächen ist eine umlaufende Begrünung und eine visuelle Abschirmung der künftigen Bebauung nach außen weitgehend gewährleistet. Der geplante Eingriff bewirkt somit voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbilds.</p>	
B 853	<p>3. Den massiven Eingriff in den Lebensraum vieler Tiere, insbesondere der Brutvögel im Plangebiet und im angrenzenden Vogelschutzgebiet.</p>	<p>Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung untersucht und bewertet sowie ein entsprechendes Maßnahmenkonzept für die betroffenen Arten erarbeitet. Durch die dort (und im Umweltbericht) aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Kontext aufrechterhalten bleibt. Entsprechend kommt es nicht zu einem Lebensraumverlust von Tierarten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 853	4. Die geplante Abwasserleitung, die über drei Kilometer durch Wohngebiete, Felder und Wälder verlegt werden soll.	Die Planung der Druckrohrleitung für die Entwässerung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Es ist jedoch klarzustellen, dass für die Druckrohrleitung eine Trassenführung über vorhandene, Verkehrs- und Wirtschaftswegefleichen vorgesehen ist, sodass die Auswirkungen auf Wald- und Landwirtschaftsflächen äußerst gering gehalten werden. Eine Trassenführung durch Waldflächen ist demnach nicht vorgesehen. Mögliche Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu erfassen und zu bewerten. Ferner wäre eine solche Trassenführung, beispielsweise aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten, auch nicht praktikabel.	
B 853	5. Die Frage, wie unsere freiwillige Feuerwehr ein so großes Industriegebiet zusätzlich absichern soll.	Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplans Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonieren. So ist bei der Neuerichtung des Industriegebietes auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.	
B 853		Nach Mitteilung der Brandschutzdienststelle im Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Berufsfeuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen sind auch in anschließenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen des baulichen Brandschutzes und spezifischer Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls bauliche oder betriebliche Lösungen herzustellen sind, um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten. Dies ist im Einzelfall anhand der jeweiligen betrieblichen Besonderheiten zu beurteilen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	
B 853	6. Die unrealistische Einschätzung des Arbeitskräftebedarfs, wenn schon jetzt regionale Unternehmen Schwierigkeiten haben, Personal zu finden.	Der aktuell bestehende Personalmangel in vielen Wirtschaftsbereichen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Elm-131. Diesbezüglich sind allgemein politische Handlungsansätze und betriebliche Maßnahmen jedes einzelnen Wirtschaftsunternehmens erforderlich. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige gewerbliche Nutzung des ehemaligen Militärstandorts geschaffen und die Bauleitplanung ist langfristig ausgerichtet. Insofern stellt die gegenwärtige Situation am Arbeitsmarkt für die Gemeinde Niederkrüchten (auch) keinen Grund dar, die Bauleitplanung z. B. aufzugeben und/oder in der Fläche einzuschränken.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 853		Die Berechnungen zu den neu zu schaffenden Arbeitsplätzen in Gewerbe- und Energiepark Elmpt bewegen sich einer die Spannweite von 3.750 bis 10.400 Arbeitsplätzen.	
B 853		Die Einschätzungen der Vorhabenträgerin im Industriegebiet bestätigen diese Spannweite im Mittelwert. Zu beachten ist, dass die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets nicht „auf einen Schlag“ erfolgt, sondern in verschiedenen zeitlich versetzten Bauabschnitten. Das heißt, der Arbeitskräftebedarf ist im Zeitverlauf wellenförmig angelegt und wird sich bis zur Endausbaustufe voraussichtlich über einen Zeitraum von 15 Jahren erstrecken.	
B 853	7. Hat Elmpt es so nötig, an vermeintliche Steuergelder zu kommen, dass es den dörflichen Charakter, den es so liebenswert macht verkauft!?	bitte Gemeinde	
B 853	8. Es quälen sich jetzt schon so viele Autos und LKW durch Elmpt um sich die Maut für die ersten/letzten Kilometer zu sparen. Ich denke nicht, dass die LKW nun doch die tolle neue und verlegte Ausfahrt nutzen werden, sondern durch unser noch ganz beschauliches Dörfchen fahren. 9. Vor ein paar Jahren wurde doch mal ein Architektenbüro beauftragt etwas für den Verkehr in Elmpt zu planen. Das ging hin bis zur Spielstraße Hauptstraße und Fahrradwegen. Das wird doch mit einem Monsterprojekt wie diesem nichts.	Die Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen des Gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzepts konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Nahmobilität im Umfeld des Bebauungsplangebiets entwickelt. In definierten Vorrangrouten für die einzelnen Verkehrsarten sind Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung von Fahrradstraßen, festgelegt und beschlossen worden. Eine Spielstraße auf der Hauptstraße ist nicht Bestandteil des Konzepts und zudem auf einer Landesstraße nicht zulässig. Um die Ortsdurchfahrt für den Gebietsverkehr unattraktiv zu machen bieten sich insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen an.	
B 853	Ich bin der Meinung, dass wir als Gemeinde andere Wege finden müssen, um die lokale Wirtschaft zu fördern, ohne dabei unsere Natur und Lebensqualität zu opfern. Der vorliegende Bebauungsplan erscheint mir völlig überdimensioniert und nicht im Einklang mit den Bedürfnissen unserer Bürger und unserer Umwelt.	Bereits in der Unternehmensbefragung der IHK Mittlerer Niederrhein aus dem Jahr 2021 wurde die regionale Verfügbarkeit von Gewerbeflächen als nicht ausreichend bezeichnet. Im Rahmen einer von der Euregio Rhein-Maas-Nord geförderten Studie in den benachbarten Gemeinden wurde festgestellt, auf der deutschen Seite Gewerbegrundstücke jeweils nur noch in einer Größenordnung von rd. 1 ha kurzfristig zur Vermarktung zur Verfügung stehen, in den beteiligten niederländischen Gemeinden sind es derzeit sogar nur noch 0,7 ha. Für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung in einer grenzüberschreitenden Region ist dies eindeutig zu wenig, allein wenn man die Nachfrage aus dem eigenen Unternehmensbestand auf deutscher Seite betrachtet, die ebenfalls in dem Gutachten dargestellt ist. Eine geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen.	
B 853		Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen.	
B 853	Ich appelliere an Sie, diesen Plan zu überdenken und Alternativen zu entwickeln, die unseren Wald, unser Dorf und unsere Lebensqualität erhalten. (...)	Die Planungsentscheidung für die Gesamtentwicklung wird bereits durch die übergeordnete Regionalplanung vorgegeben. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Die Gemeinden haben die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>B 853</p> <p>B 853</p> <p>B 853</p> <p>B 853</p>		<p>Das Planerfordernis für die Gemeinde Niederkrüchten besteht aufgrund der aufgegebenen ehemaligen militärischen Nutzung und der Veräußerung der Grundstücksflächen im Änderungsbereich (Konversionsfläche = ehemalige Bundesliegenschaft) durch den Bund. Bauleitpläne sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung und nachfolgend das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wurden auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und sind mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärstandorts folgt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den vereinbarten planerischen Zielsetzungen als auch den Vorgaben übergeordneter Planung.</p> <p>Die städtebauliche Planung ist, aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung, erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Planungen entsprechen dabei den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist die Bauleitplanung standortgebunden, so dass eine Verlagerung an einen Alternativstandort (mit z. B. geringeren naturräumlichen Anforderungen) nicht möglich ist. Auch scheiden eine andere Art der baulichen Nutzung oder eine naturräumliche Nutzung des Plangebiets aus.</p>	
<p>B 870</p>	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 (Veröffentlichung):</p>		
<p>B 870</p>	<p>Das Schreiben entspricht der Stellungnahme B 788 (in vierfacher Ausführung) vom 28.06.2024.</p>	<p>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 788 vom 28.06.2024</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 886	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 16.06.2024 (Veröffentlichung):</p>		
B 886	<p>„(...) Niederkrüchten liegt inmitten des Naturparks Maas-Schwalm-Nette und ist durch die Autobahn A52 gleichzeitig perfekt angebunden an Städte wie Roermond, Mönchengladbach oder Düsseldorf. Quelle "Gemeinde Niederkrüchten"</p>		
B 886	<p>▪ Aus welchem Grund soll dieser Zustand verändert werden? Da ja wie oben beschrieben "perfekt angebunden an Städte"</p>	<p>Der Standort Niederkrüchten profitiert von eben dieser Lage des Projektes in einer starken, länderübergreifenden Wirtschaftsregion. Über gut ausgebaute Verkehrsknotenpunkte besteht eine Anbindung an die Metropolregion Düsseldorf, die niederländischen Häfen Rotterdam und Roermond und nach Belgien. Die Nachfrage für moderne und nachhaltige Gewerbeflächen zeigt sich selbst in einem Umfeld mit geringerer wirtschaftlicher Gesamtdynamik in Deutschland als robust. Wirtschaftliche Entwicklungen und politische Rahmenbedingungen wie die Rückverlagerung von Produktionsketten in stabile Länder mit sicherer Rechtsordnung, ein wachsender Bedarf für Lagerflächen sowie ein starker Onlinehandel und steigende Nachhaltigkeitsanforderungen tragen zu dieser Entwicklung bei. Der Lagevorteil zeigt sich dabei vor allem für Lager- und Logistikbetriebe.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>
B 886	<p>▪ Das heutige Wissen um die Klimaerwärmung schließt eine solche Planung insbesondere von Hitzezentren wie große, hohe Logistikhallen aus (Dachbegrünung ist doch kein Ersatz für Naturflächen). Als eingesetzte Interessenvertreter der Bürgerinnen und Bürger ist es unverantwortlich sich auf ein fehlendes oder geltendes Bundesrecht zu beziehen. Vielmehr geht es doch darum, wenn etwas offensichtlich anders gemacht werden muss dies wie Sie fordern von den Behörden oder Interessenvertretern vorzumachen und den Bürgern einen anderen Weg zu ermöglichen und aufzuzeigen.</p>	<p>Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb der geplanten Gewerbe- und Industriegebietsflächen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Temperaturveränderung und der Entstehung von Wärme- und Hitzeinseln, gerade bei strahlungsintensiven Wetterlagen im Sommer. Um diesem Effekt entgegenzuwirken, werden jedoch auf Ebene des Bebauungsplans bereits zahlreiche grünordnerische Festsetzungen getroffen. Hier sind insbesondere die extensive Begrünung aller hierfür geeigneten Dachflächen, die Pflanzung von Einzelbäumen entlang der Haupterschließung und im Bereich der Stellplätze, die Anlage eines durchgehenden Grünstreifens entlang der Haupterschließungsachsen sowie die strukturreiche Gestaltung aller verbleibenden Restgrünflächen hervorzuheben. Zudem wird die Gestaltung der Maßnahmenflächen im Randbereich zu einer klimatischen Abpufferung gegenüber der Umgebung führen. Auf eine Festsetzung von Fassadenbegrünung wurde zugunsten der Dachbegrünung verzichtet, da diese im Vergleich als weniger effektiv eingeschätzt wird und zudem die Wuchsbedingungen aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse erschwert sind. Auf Ebene des Angebotsbebauungsplans werden somit die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Reduzierung negativer klimatischer Effekte ausgeschöpft.</p>	
B 886	<p>Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 886	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haben Sie den Mut "Vorreiter" einer anderen Politik zu sein. Klimaschutz als Chance zu verstehen! Nicht immer den größtmöglichen Gewinn zu sehen, sondern dass was uns seit Jahrhunderten von den anderen unterscheidet als Erbe und Verantwortung für die kommenden Generationen wirtschaftlich nutzen und bewahren zu wollen! Quelle "Gemeinde Niederkrüchten" 	<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts in Kooperation mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden beschlossen. In diesem Konzept sind Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität definiert. In Maßnahme 2 „Klimafreundliche Planung – Implementierung einer klimaschutzbezogenen Bauleitplanung“ sollen Leitlinien zur Verankerung von klimaschutzbezogenen Standards/Festsetzungen erarbeitet werden. Die Erstellung der Standards befindet sich noch in Erarbeitung zwischen den Kooperationspartnern.</p>	
B 886		<p>Der Industrie- und Gewerbepark wird ohne fossile Energieträger entwickelt. Die Synergie mit der Versorgung aus erneuerbaren Energien über die Dachflächenphotovoltaik der Industriehallen sowie aus dem benachbarten Energiepark ist Kernelement der Entwicklung. Strom- und Wärmeerzeugung erfolgen klimaneutral.</p>	
B 886		<p>Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u.a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen.</p>	
B 886		<p>Zudem werden zahlreiche grünordnerische Maßnahmen sowie die Festsetzung einer Dachbegrünung getroffen, die eine klimagerechte Entwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände gewährleisten. Die Kombination aus Industrie und Gewerbe einerseits und der Versorgung durch erneuerbare Energien sowie grünordnerische Maßnahmen andererseits sind aus Sicht des Klimaschutzes vorbildlich für Industrie- und Gewerbebestände dieser Art.</p>	
B 886	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Elmpter Wald, Niederkrüchten hat eine Flächengröße von 6.707 ha, davon sind ca. 2.816 ha Wald verschiedener Besitzarten. Die Gemeinde selber hat einen Waldbesitz von 1.010 ha, einer der ältesten Gemeindewaldungen (Gemeinde Elmpt) seit dem Mittelalter (1. Urkundliche Erwähnung 1276) in ganz Deutschland. Dies ist es, was uns in die Verantwortung nimmt. Diese Tradition darf nicht von "immer höher, schneller, weiter und noch mehr" aufgefressen werden. Ein Leben in und mit der Natur sollte für uns alle selbstverständlich sein, gerade dieses "einzigartige Alleinstellungsmerkmal" sollte für uns der Antrieb sein, ihn besonders zu schützen. Durch das neu hinzugewonnene Gebiet ließe sich sogar eine ganz andere Nutzung im Einklang mit der Natur ermöglichen. 	<p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung und nachfolgend das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wurden auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und sind mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p>	
B 886		<p>Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärstandorts folgt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den vereinbarten planerischen Zielsetzungen als auch den Vorgaben übergeordneter Planung.</p>	
		<p>Die städtebauliche Planung ist, aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung, erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Planungen entsprechen dabei den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung.</p>	
		<p>Aus den genannten Gründen ist die Bauleitplanung standortgebunden, so dass eine Verlagerung an einen Alternativstandort (mit z. B. geringeren naturräumlichen Anforderungen) nicht möglich ist. Auch scheiden eine andere Art der baulichen Nutzung oder eine naturräumliche Nutzung des Plangebiets aus, wie die vorgeschlagene „Nutzung im Einklang der Natur“.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 886	<p>▪ Wer sich intensiv mit dem Plan auseinandersetzt und sieht in welchem Maß eine Umstrukturierung nötig ist, sollte von sich aus wissen, das dies nicht im Sinne der Erde, Natur und der hier lebenden Bevölkerung sein kann. Bodenversiegelung, Hitzeentwicklung, Lärmbelästigung, Baumaßnahmen, Verkehrslage, Schmutzwasser, etc.. Warum?</p>	<p>Die Bauleitplanung aufzugeben, würde der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.</p>	
B 886	<p>▪ Schauen Sie sich selbst noch mal die Seite von www.niederkruechten.de an, welche Bilder sehen Sie da, genau, dass was unsere Gemeinde ausmacht "Wälder, Seen, die Schwalm...</p>		
B 886	<p>Nehmen Sie bitte die Meinung der Niederkrüchtener wahr, wir haben nur eine Erde, ich glaube wir haben das Glück an einem sehr schönen Teil darauf leben zu dürfen. Unser aller Auftrag in unserem Leben sollte sein die Flora und Fauna in unserem Lebensraum als Geschenk zu sehen, wir Menschen sind nur für ein paar Jahre ein Teil davon und nicht die, die dies für Ihre Zwecke auspressen dürfen. Ihre Kinder und Enkel werden es Ihnen danken! (...)"</p>		
B 888	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 28.06.2024 <u>(Veröffentlichung):</u></p>		
B 888	<p>„(...) 1) Wasserversorgung a) Trinkwasserversorgung Es besteht Zweifel daran, dass die Wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerkes der Gemeindewerke Niederkrüchten (GWN) für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände und weiter Neubaugebiete in der Gemeinde mit Trinkwasser ausreicht.</p>	<p>Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage erlaubt worden, bis zum 31.12.2040 jährlich max. 1.400.000 cbm Wasser jährlich zu entnehmen. In den Jahren 2016 – 2023 lag der Wasserbedarf im GWN-Versorgungsgebiet bei rd. 840.000 cbm im Jahr. Im Rahmen der kürzlich erfolgten erstmaligen Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW ist durch das beauftragte Institut eine erneute Wasserbedarfsprognose aufgrund von aktualisierten/hochgerechneten Einwohnerzahlen – auch durch neue Baugebiete – vorgenommen worden. Diese Prognose ergibt in den Jahren 2030 und 2040 einen Jahresbedarf von rd. 1.000.000 cbm. Der Wasserbedarf bis zum Jahr 2040 ist damit gedeckt. Da der Auslastungsgrad des mittleren Jahresbedarfs und des Spitzentagesbedarfs ca. 70 % der maximal möglichen Wasserförderung an Grundwasser beträgt, wird auch kein Risiko hinsichtlich einer möglichen Wasserknappheit durch den Klimawandel in Zukunft gesehen.</p>	<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpf aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>
B 888	<p>b) Brauchwasserversorgung Nicht angesprochen wird die Versorgung mit Betriebs-, Kühl- und Brauchwasser, obwohl zuzulassende Produktionsanlagen auf große Menge Wasser angewiesen wären.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 888	Die Verfügbarkeit von ausreichend Löschwasser für Brandfälle an Anlagen, Niederschlagung von Gasaustritten. aber auch für die Bekämpfung von Waldbränden in der Umgebung wir gar nicht erst angesprochen.	Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplans Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren. So ist bei der Neuerrichtung des Industriegebiets auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.	
B 888		Nach Mitteilung der Brandschutzdienststelle im Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Berufsfeuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen sind auch in anschließenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen des baulichen Brandschutzes und spezifischer Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls bauliche oder betriebliche Lösungen herzustellen sind, um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten. Dies ist im Einzelfall anhand der jeweiligen betrieblichen Besonderheiten zu beurteilen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	
B 888		Der gesetzlichen Pflicht zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung kommt die Gemeinde Niederkrüchten derzeit durch die Aufstellung eines Löschwasserbedarfsplanes nach. Hierfür werden gemäß des DVGW-Arbeitsblattes W 405 anhand der üblichen Bebauung und dem Gefährdungspotential Löschwasserbedarfe abgeleitet. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen einer Abweichungsanalyse erarbeitet und erforderliche Maßnahmen ergriffen. Sollte über den für Industriegebiete üblichen Bedarf von 192 m ³ /h über zwei Stunden ein objektbezogener Löschwasserbedarf im Rahmen von Brandschutzgutachten festgestellt werden, ist dieser durch den Betreiber des Objektes sicherzustellen. Sofern hieraus besondere Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung resultieren, sind auch diese durch den Betreiber zu errichten.	
B 888		Der Brandschutzbedarfsplan regelt jedoch nicht das Thema Waldbrand, sondern die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Hilfsfristen etc.). Die Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten hat ein Waldbrandprojekt durchgeführt und verschiedene Maßnahmen (Wasserübergabepunkte, Beschilderung, Freihalten von Wegen) erarbeitet. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 888	c) Grundwassererneuerung Da der Grundwasserkörper im Bereich der Liegenschaft und darüber hinaus aufgrund starker Entnahmen von Trink- und Brauchwasser einer hohen wirtschaftlichen Ausbeute unterliegen, ist die Grundwasserneubildungsrate hier u.a. in langen Trockenperioden bereits stark reduziert. Der Grundwasserstand wird bereits seit Jahren durch die Versickerung von Grundwasser aus dem Braunkohletagebau gestützt.	Nach Einschätzung des mit der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragten Instituts zeigt sich, dass die Zunahme der Versickerungsmenge im Jahr 2030 durch RWE Power AG praktisch keinen Einfluss auf die Wasserbilanz des zweiten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der GWN hat; gleichzeitig aber eine Erhöhung der positiven Wasserbilanz im vierten Grundwasserleiter zur Folge hat. Wenn der Braunkohletagebau im Jahr 2030 eingestellt wird, wird die Sümpfung dennoch solange fortgesetzt, bis der Tagebausee mit Rheinwasser gefüllt ist, um die Feuchtgebiete der Niers-Nette-Schwalmregion zu schützen.	
B 888	Grade die Auswirkungen der Sümpfungs- und Versickerungsmaßnahmen von Rheinbraun, die in 2030 beendet werden sollen, werden zu umfangreichen Änderungen in der Wasserverfügbarkeit führen. Mit welcher Grundwasserneubildung nach Beendigung des Braunkohletagebaus und mit Einschränkung der Versickerung gerechnet werden kann, ist unklar und von vielen Faktoren abhängig.	Gemäß der Stellungnahme T 04 der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW aus der frühzeitigen Beteiligung vom 17.01.2023 ist das Plangebiet der dort vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen . Die wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerks der GWN ist für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände, nach eigener Auskunft, ausreichend.	
B 888		Nach Einschätzung des mit der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragten Instituts zeigt sich, dass die Zunahme der Versickerungsmenge im Jahr 2030 durch RWE Power AG praktisch keinen Einfluss auf die Wasserbilanz des zweiten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der GWN hat; gleichzeitig aber eine Erhöhung der positiven Wasserbilanz im vierten Grundwasserleiter zur Folge hat. Wenn der Braunkohletagebau im Jahr 2030 eingestellt wird, wird die Sümpfung dennoch solange fortgesetzt, bis der Tagebausee mit Rheinwasser gefüllt ist, um die Feuchtgebiete der Niers-Nette-Schwalmregion zu schützen. Zur Abschätzung des Einflusses des Klimawandels wurde die prognostizierte Änderung der jährlichen Grundwasserneubildung im Zeitraum 2031 – 2060 bezogen auf den Zeitraum 1971 – 2000 herangezogen. In der Region des Wassereinzugsgebietes der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH ist demzufolge unabhängig vom betrachteten Szenario (Klimaszenario RCP 4.5 „Szenario mit nachlassender Nutzung fossiler Energieträger“ und RCP 8.5 „Weiter-so-wie-bisher“/„Worst-Case“-Szenario) überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind.	
B 888	d) Nachweis von PVAS im Grundwasser PEVAS wurde im Grundwasser an der Krumpfen Straße im Osten des Militärgeländes nachgewiesen. Leider fehlen Aussagen zur geplanten Sanierung der PEFAS- belasteten Flächen.	Die PFAS-Schadstofffahne im Grundwasser ist dem Kreis Viersen bekannt. Diese Schadstofffahne liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Elm-131 und hat daher keine Auswirkungen auf den vorliegenden Bauleitplan. Im Falle von Grundwasserschäden ist die BImA für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zuständig. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat hierzu den Leitfaden zur PFAS-Bewertung entwickelt. In Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen wurden auf dem Gelände im Bereich der ehemaligen Kasernenfeuerwehr bereits Sanierungsmaßnahmen getroffen, die in diesem Jahr ausgebaut werden. Sanierungskonzepte zu diesen Bereichen werden erarbeitet.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 888	<p>2) Abwasser</p> <p>Für die Einleitung großflächiger und emissionsreicher Industriegebiete liegt keine Entwässerungsstruktur. Eine Einleitung in die kommunale Anlage käme einer Verschlechterung der Wasserqualität der Schwalm als Vorfluter für die Kläranlage Overhetfeld gleich und ist nach WRRI nicht zulässig.</p> <p>Es sollte auch keine Mischung von Industrie und Gewerbewasser mit kommunalem Abwasser erfolgen insbesondere in Hinblick auf die zulässigen Anlagen mit möglicher hoher organischer und anorganischer Belastung.</p>	<p>Um die Erschließung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicher stellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage (GKA) Overhetfeld ausgebaut werden.</p> <p>Das Gelände der bestehenden Kläranlage bietet jedoch keine ausreichende Erweiterungsmöglichkeit. Aus diesem Grund soll das Gelände des um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen erweitert werden. Der Gemeinderat hat deshalb das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Dieses Verfahren läuft zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131. Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 durch die Gemeinde Niederkrüchten wird zwischen der Gemeinde und der heutigen Haupt-Grundstückseigentümerin und Vorhabenträgerin im geplanten Industriegebiet ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen.</p> <p>Darin wird die Vorhabenträgerin u. A. dazu verpflichtet, alle für die Entwicklung des Plan- bzw. Industriegebiets notwendigen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Kostenübernahme für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ▪ die Errichtung einer Druckrohrleitung zwischen dem Plangebiet und der Kläranlage sowie ▪ die Ertüchtigung der bestehenden Schmutzwasserkanäle/Pumpstationen zur Entwässerung des Plangebiets im Übergangszeitraum, d. h. bis zur Fertigstellung der Kläranlagenerweiterung (sog. Provisorium). <p>Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen abgestimmt. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei der Planumsetzung beachtet werden, und der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.</p>	
B 888			
B 888			
B 888	<p>3) Verkehr</p> <p>Die Zugänglichkeit zum Gewerbe- und Industriepark erfolgt ausschließlich über die A 52 und der Kreisstraßen. Die Kreisstraße führt direkt in die Gemeinde und führt dort zu einer hohen Belastung für die Bürger, mit Feinstaub, Stickstoff, CO² und Lärm. Ein wirkliches Verkehrskonzept ins nicht vorhanden, da es kein ausreichendes ÖPNV- Angebote gibt. Mit dem Verkehrskonzept „Fahrradstraße“ werden diese Probleme nicht gelöst.</p>	<p>Die Entwässerungskonzeption wird im Bebauungsplan Elm-131 ausführlich beschrieben und wurde mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen abgestimmt. Anlagen zur Abwasserbeseitigung unterliegen außerdem wasserrechtlichen Vorgaben, die selbstverständlich bei der Planumsetzung beachtet werden, und der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.</p> <p>Aktuell ist das Plangebiet über die drei Buslinien 072, 073 und SB83 im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Grundsätzlich soll die Anbindung des Plangebiets verbessert werden, da davon ausgegangen wird, dass sich der Bedarf im ÖPNV durch das Planvorhaben wie auch allgemein erhöhen wird. Derzeit werden gemeinsam mit der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen Planungen angestrengt, den Verlauf der Linien 073 und SB83 in das Plangebiet zu verlagern, sodass dieses auch intern durch den ÖPNV erschlossen wird. Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, Mobilitätsstation, neue Haltestelle etc.) vorgesehen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 888	Durch die zukünftige Verlegung der Anschlussstelle Elmpt Richtung Niederlande, wird die Kreisstraße durch den Ort Elmpt Richtung Anschlussstelle Niederkrüchten weiter belastet.	Die Planung zur neuen Autobahnanschlussstelle Elmpt ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Die Anschlussstelle wird in einem eigenen Verfahren geplant. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aktuelle Überlegungen einen Erhalt der Auf- und Abfahrrampen der bestehenden AS Elmpt aus und in Richtung Mönchengladbach bzw. Düsseldorf vorsehen. Gleichzeitig soll westlich eine neue vollausgebaute Anschlussstelle errichtet werden. Insofern ergibt sich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung für die Richtung Düsseldorf bzw. Mönchengladbach keine Änderung. Für das Industriegebiet wird die neue Anschlussstelle einen Großteil des Verkehrsaufkommens von den Siedlungsgebieten im Umfeld der heutigen Anschlussstelle fernhalten. Damit wird dem Problem begegnet, dass der Verkehr aus der Ortslage Elmpt – bei einer vollständigen Verlagerung der Anschlussstelle – mit dem Ziel bzw. der Quelle Düsseldorf/Mönchengladbach durch die Ortslage und insbesondere die Hauptstraße führt.	
B 888	<p>4) Brandschutz</p> <p>Es sind keinerlei Ausführungen zur Brandbekämpfung zu finden. Auch nicht der Brandschutz der nahen Wälder und Magergrasflächen. Kein Konzept für Löschwasser. Brandschutz während der Bauphase ist auch nicht berücksichtigt.</p>	Seitens der Gemeinde Niederkrüchten ist die Besonderheit des Bebauungsplans Elm-131 gegenüber anderen Bebauungsplänen bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zum Anlass genommen, eine frühzeitige Fortschreibung gegenüber der fünfjährigen Fortschreibungsfrist von Brandschutzbedarfsplänen anzustoßen. Dieser hat die Aufgabe, die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu klären. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine normal aufgestellte Feuerwehr der Errichtung eines Industriegebietes, welches verschiedene Firmen beherbergt, gewachsen ist. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die verschiedenen Säulen des Brandschutzes miteinander harmonisieren. So ist bei der Neuerrichtung des Industriegebietes auf eine enge Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes zu achten und so müssen auch entsprechende Brandschutzgutachten von den einzelnen Bauherren eingefordert werden. Die Brandschutzgutachten sollten auch der peripheren Lage des Industriegebietes ausreichend Rechnung tragen. Durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sinkt auch das Gefährdungspotential der Objekte, womit sich dies wieder auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auswirkt.	
B 888		Nach Mitteilung der Brandschutzdienststelle im Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises Viersen bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Berufsfeuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen sind auch in anschließenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen des baulichen Brandschutzes und spezifischer Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls bauliche oder betriebliche Lösungen herzustellen sind, um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten. Dies ist im Einzelfall anhand der jeweiligen betrieblichen Besonderheiten zu beurteilen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	
B 888		Der Brandschutzbedarfsplan regelt jedoch nicht das Thema Waldbrand, sondern die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Hilfsfristen etc.). Die Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten hat ein Waldbrandprojekt durchgeführt und verschiedene Maßnahmen (Wasserübergabepunkte, Beschilderung, Freihalten von Wegen) erarbeitet. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 888	<p>5) Vogelschutzgebiet EU rügt Deutschland wegen groben Versäumnissen auch in NRW. Im März wurde bekannt, dass die EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland gestartet hat. Grund ist der unzureichende Schutz von Vogelarten und Lebensräumen, ganz konkret auch am Niederrhein. Der NABU NRW weist seit Jahren auf den Rückgang geschützter Vogelarten hin und fordert die Herstellung einer ausreichenden Schutzgebietskulisse (NABU NRW)</p>		
B 888	<p>Aus diesem Grunde, darf es zu Gunsten privatwirtschaftlichen Unternehmen, im neue europäisches Vogelschutzgebiet, auf dem ehemaligen Flughafengelände, keine Ausnahmegenehmigung geben.</p>	<p>Die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen am 4. Dezember 2023 bekanntgemacht. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 5. März 2024 ist die oben genannte Bekanntmachung in Kraft getreten. Das erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst nun das südliche Rollfeld und weite Teile des Elmpter Waldes westlich der geplanten Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung). Es liegt damit ca. 250 m weit vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-131 entfernt. Schutzzweck des Vogelschutzgebiets ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, nährstoffarmen, von Seen, altholz-, totholz- und strukturreichen Wäldern, Fließgewässern und Heiden geprägten vielfältigen Landschaft mit landchaftstypischem Wasser-haushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von 42 Vogelarten.</p>	
B 888		<p>Die Auswirkungsermittlung im Umweltbericht wurde auf Grundlage der konkret abzuleitenden Eingriffe und Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Vogelschutzgebiet (und weitere Schutzgebiete) vertieft. Hierbei ist anzumerken, dass sich auf Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich nur die Auswirkungen prognostizieren lassen, die sich aus den geplanten Darstellungen (FNP) oder Festsetzungen (BP) ableiten lassen. Detaillierte Vorhabenwirkungen einzelner Bauvorhaben und die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder einzelne geschützte Arten sind dann ggf. auch erst auf der Genehmigungsebene abschließend zu prognostizieren.</p>	
B 888		<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind zusätzlich Maßnahmen zum Schutz von Vogelarten aufgeführt. Dazu zählen u. a. Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Lichtemissionen, Schallschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag. Die Maßnahmen werden teilweise durch textliche Festsetzungen und teilweise in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Haupt-Grundstückeigentümerin geregelt. Auf die Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag wird hingewiesen.</p>	
B 888	<p>Ich verweise auf die vorhergehende Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände zu FNP-änderung 61 vom Dezember 2023 und halte die dortigen Einwendungen offen, da die Antworten in der Abwägungstabelle teilweise nicht zutreffen, teilweise nicht auf die konkreten Einwendungen eingehen. (...)</p>	<p><i>Die Stellungnahme T 19 des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 03.11.2023 während der Veröffentlichung bei der Gemeinde eingegangen und wurde in dem entsprechenden Verfahren in die Abwägung eingestellt.</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 903	Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 21.06.2024 (Veröffentlichung):		
B 903	„(...) Sollte für eine Eingabe eine persönliche Betroffenheit vorausgesetzt werden, so besteht diese darin, dass ich im besagten Gebiet regelmäßig Erholung suche. Als passionierter Wanderer und Fahrradfahrer besuche ich das Grenzgebiet und die Gegend rund um das ehemalige Militärgelände bereits seit den 80er Jahren regelmäßig. (...)		Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.
B 903	Ich bitte darum, angesichts zunehmender Bedrohung unserer natürlichen Lebensgrundlagen durch den fortschreitenden Klimawandel diesen Grundlagen den entsprechenden Wert beizumessen, anstatt auf konventionelle, rein fiskalisch orientierte Maßstäbe bei der Bewertung eines solchen Projektes zu setzen.	Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts in Kooperation mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden beschlossen. In diesem Konzept sind Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität definiert. In Maßnahme 2 „Klimafreundliche Planung – Implementierung einer klimaschutzbezogenen Bauleitplanung“ sollen Leitlinien zur Verankerung von klimaschutzbezogenen Standards/Festsetzungen erarbeitet werden. Die Erstellung der Standards befindet sich noch in Erarbeitung zwischen den Kooperationspartnern.	
B 903		Der Industrie- und Gewerbebereich wird ohne fossile Energieträger entwickelt. Die Synergie mit der Versorgung aus erneuerbaren Energien über die Dachflächenphotovoltaik der Industriehallen sowie aus dem benachbarten Energiepark ist Kernelement der Entwicklung. Strom- und Wärmeerzeugung erfolgen klimaneutral.	
B 903		Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Kommunen erarbeitet und beschlossen hat, werden zwei Szenarien für Treibhausgasneutralität bis zu den Jahren 2035 bzw. 2045 festgehalten. Die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets ist als Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung, u.a. definiert im vom Rat beschlossenen Kompass 2035, in die Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts bewusst eingeflossen.	
B 903		Zudem werden zahlreiche grünordnerische Maßnahmen sowie die Festsetzung einer Dachbegrünung getroffen, die eine klimagerechte Entwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände gewährleisten. Die Kombination aus Industrie und Gewerbe einerseits und der Versorgung durch erneuerbare Energien sowie grünordnerische Maßnahmen andererseits sind aus Sicht des Klimaschutzes vorbildlich für Industrie- und Gewerbebestände dieser Art.	
B 903	In diesem Sinne muss ich darauf hinweisen, dass insbesondere die Verantwortung für zukünftige Generationen in den Blick zu nehmen ist. Dies wurde höchststrichlerlich festgestellt. Eine hieraus resultierende Abwägung ist für mich in den Planungen nicht einmal ansatzweise zu erkennen. (...)	Es ist weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 903		<p>Im einzelnen Planverfahren werden die Klimaschutzbelange im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und anhand verschiedener Festsetzung zur Versiegelung, zu Gebäudeabständen, zur Gestaltung von Oberflächen (z. B. Dachbegrünung) und zur inneren Durchgrünung des Gebiets (Baumpflanzungen, zentrale Grünachsen) soweit adressiert, wie dies der Konkretisierungsgrad des Bebauungsplans hergeben kann, um auf dieser Grundlage zu einer möglichst verlässlichen Prognose der klimatischen Entwicklung zu kommen.</p>	
B 903	<p>Dem Schreiben wurde der Flyer des BUND, Ortsgruppe Niederkrüchten sowie die Vordruck-Eingabe des BUND beigefügt. Dabei wurden alle Punkte angekreuzt (inkl. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen und Gutachten). Punkt 5 wurde um folgende Anmerkung ergänzt:</p>	<p>siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Eingabe B 000 (Vordruck-Eingabe des BUND) und zur Stellungnahme T 09 (BUND, Ortsgruppe Niederkrüchten) vom 18.06.2024</p>	
B 903	<p>„(...) unter anderem Nachtschwalbe, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz und mehrere Fledermausarten (...)“</p>	<p>Die Belange des Artenschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans vollumfänglich zu berücksichtigen und sind Gegenstand der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung. Hierbei ist bei Planungsvorhaben auf Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen, dass es planungsbedingt nicht zu einer Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten kommt, wobei sowohl der Schutz der Individuen, die Störung von Populationen wie auch der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund der Betrachtung stehen. Über § 44 Abs. 5 BNatSchG wird die Möglichkeit geschaffen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Reduzierung von Schall- und Lichtimmissionen, Kollisionsschutz an Glasfassaden) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Ersatznistkästen für Vögel und Fledermäuse, Anlage von externen Ausgleichsflächen) abzuwenden. Im Ergebnis können hierdurch maßgebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten ausgeschlossen werden, wodurch der Schutz der Biodiversität bei Umsetzung der Planung gewährleistet ist.</p>	
B 903		<p>Die absehbaren Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-131 dargestellt und bewertet. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Demnach kommt es durch die (Umsetzung der) Bauleitplanung zwar zu natur- und artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen, die jedoch im Rahmen der Planung ausgeglichen werden können.</p>	
B 903		<p>Im Bebauungsplanverfahren werden als Ergebnis der vertiefenden Artenschutzprüfung zahlreiche und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Brutvogelarten, Fledermäuse und Amphibien vertraglich gesichert, die sich teilweise auch schon in der vorgezogenen Umsetzung befinden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 903		<p>Im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Elm-131 wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei die verkehrlichen Auswirkungen im Vordergrund stehen, da sich die zukünftigen gewerblichen Emissionen anzusiedelnder Betriebe auf dieser Planungsebene mangels Vorhabenbezug noch nicht verbindlich prognostizieren lassen. Es Im Sinne einer artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgte hier zusätzlich eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung auf Grundlage eines realistischen Entwicklungsszenarios, wodurch auch realistische Störwirkungen auf umgebende naturschutzrechtlich artenschutzrechtlich bedeutsame Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche (externe Maßnahmenfläche) abgeschätzt wurden.</p> <p>Insgesamt bleiben voraussichtlich alle relevanten Tier- und Pflanzenlebensräume erhalten. Während für die Lebensraumfunktion größtenteils ökologisch geringwertige Strukturen durch die Planung in Anspruch genommen werden, werden an anderer Stelle vorhandene Strukturen aufgewertet und somit ökologisch hochwertige Strukturen geschaffen. Dabei werden in Teilbereichen (insb. östliche externe Ausgleichsfläche „Shelter-Ost“ und südlicher Plangebietsrand) bestehende versiegelte Strukturen entsiegelt und neue Grünstrukturen angelegt, sodass am Rande des Plangebiets neue natürliche und zusammenhängende Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten entstehen. Zudem findet langfristig eine Rückverlagerung von Lebensräumen ins Gebiet statt, indem Ersatzquartiere nach Fertigstellung der Bebauung anteilig wieder zurück in das Plangebiet verlagert und dauerhaft an den Dachkanten der Gebäude installiert werden können. Alternativ können entsprechende Strukturen auch durch den Erhalt oder den Neubau von Gebäudestrukturen („Artenschutzhäuser“) innerhalb der Maßnahmenflächen M1 und M3 – M9 oder in der externen Maßnahmenfläche Shelter-Ost geschaffen werden.</p>	
B 905	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 27.06.2024 (Veröffentlichung):</p>		
B 905	<p>„(...) Von Anfang an wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung zum Industriepark Javelin Park damit geworben, dass bis zu 8.500 Arbeitsplätze geschaffen werden und dies zur wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde beitragen wird.</p>		
B 905	<p>Wir leben jedoch in einer Zeit, da immer mehr „Babyboomer“ den Arbeitsmarkt verlassen. Fachkräfte werden händeringend gesucht. Aber auch im Niedrig-Lohn-Segment finde ich immer häufiger Aufrufe wie „Lagerist gesucht“, „Fahrer gesucht“, „Aushilfe“ gesucht. Im Einzelhandel und in der Gastronomie schließen Geschäfte, weil sie schlicht und ergreifend kein Personal mehr finden. Und da ist selbst der Einsatz von hier schutzsuchenden Personen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.</p>		
B 905	<p>Dies bestätigt auch das Agiplan-Gutachten. Hier wird zunächst einmal die voraussichtliche Anzahl der Arbeitsplätze ermittelt. So ist von mindestens 3.756 und maximal von 10.425 Arbeitsplätzen auszugehen.</p>		<p>Die eingeschlossene Anregung, die Bauleitplanung für ein Industrie- und Gewerbegebiet auf Flächen des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt aufzugeben, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 905	<p>Auf Seite 50 des Gutachtens heißt es: „Der Kreis Viersen und damit auch die vier Untersuchungsgemeinden leiden bereits heute unter einem signifikanten Mangel an Arbeitskräften, insbesondere in den Bereichen Handwerk, Industrie und Dienstleistung²⁵. In der Konjunkturbefragung der IHK Mittlerer Niederrhein und Düsseldorf gaben mehr als die Hälfte (54 %) der befragten Unternehmen an, derzeit nicht alle Stellen besetzen zu können. Dies ist der höchste je erzielte Wert in der regelmäßig von beiden Kammern durchgeführten Befragung. Dennoch planen demnach 18,6 % der befragten Unternehmen trotz der konjunkturellen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine personell weiter zu wachsen. Dieser Trend wird demographisch bedingt in Zukunft weiter anhalten. Rund 20 % der derzeit in NRW Beschäftigten wird bis 2033 das Renteneintrittsalter erreichen. Die meisten davon verfügen über eine gute Ausbildung. Die Bundesagentur für Arbeit benennt daher die Akquirierung neuer Erwerbspersonenpotenziale als zentrale Aufgabe der Arbeitsmarktentwicklung.“</p>		
B 905	<p>Auf Seite 60 des Agiplan-Gutachtens ist dann von einer „Kannibalisierung von Arbeitskräften“ die Rede. Ich zitiere aus dem Gutachten: „Die Ansiedlung von neuen Unternehmen mit erheblichem Fach- und Arbeitskräftebedarf erhöht den Druck auf dem Arbeitsmarkt für die Gesamtregion. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zuge auch Beschäftigte von Bestandsunternehmen aus der Region abgeworben werden, um den Arbeitskräftebedarf zu decken. Je größer die Anzahl der abgeworbenen Arbeitskräfte, je größer dieser Kannibalisierungseffekt, der den gewachsenen Unternehmensbestand in den Zielsektoren erheblich schwächen kann, weil diese Bestandsunternehmen ihrerseits Probleme haben werden, in dem engen Wettbewerb um Arbeitskräfte ihre dadurch entstehenden Bedarfe zu decken.“</p>		
B 905	<p>Wir opfern unsere bereits jetzt leidende Natur einem aussichtslosen Projekt, das mit zahlreichen Arbeitsplätzen wirbt, die letztendlich nicht besetzt werden können. Vielleicht hat der Investor eine Lösung des Problems? Dann bitte ich um Aufklärung, wie hier die Lösung aussehen kann und warum für ein in meinen Augen so aussichtsloses Unterfangen zu Lasten von Natur und Umwelt geplant werden muss. (...)“</p>	<p>Die Auszüge aus dem Agiplan-Gutachten sind richtig wiedergegeben. Die Akquise von Arbeitskräften wird aufgrund des allerorts vorhandenen Fachkräftemangels eine Herausforderung. Effekte wie der lange Entwicklungszeitraum oder Standortverlagerungen mögen diesen Umstand mindern, jedoch kann diese Situation Entwicklungshemmnisse hervorrufen. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Effekte im Rahmen einer Angebotsbebauungsplanung nur schwer zu prognostizieren. Insgesamt wurden im Agiplan-Gutachten fünf Handlungsfelder beschrieben, die die Akquise von Arbeitskräften fördern können. Dazu zählen die Hebung lokaler Arbeitsmarktpotenziale, die Umkehr von Pendlerströmen, die Fachkräfteanwerbung, weiche Standortfaktoren und die Förderung digitaler Technologien. Wie in anderen Themenfeldern auch wird hier das Zusammenwirken verschiedener öffentlicher und unternehmerischer Stellen erforderlich.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, wesentlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 905		<p>Darüber hinaus ist auf folgendes hinzuweisen: Bereits in der Unternehmensbefragung der IHK Mittlerer Niederrhein aus dem Jahr 2021 wurde die regionale Verfügbarkeit von Gewerbeflächen als nicht ausreichend bezeichnet. Im Rahmen einer von der Euregio Rhein-Maas-Nord geförderten Studie in den benachbarten Gemeinden wurde festgestellt, auf der deutschen Seite Gewerbegrundstücke nur noch in einer Größenordnung von rd. 1 ha kurzfristig zur Vermarktung zur Verfügung stehen, in den beteiligten niederländischen Gemeinden sind es derzeit sogar nur noch 0,7 ha. Für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung in einer grenzüberschreitenden Region ist dies eindeutig zu wenig, allein wenn man die Nachfrage aus dem eigenen Unternehmensbestand auf deutscher Seite betrachtet, die ebenfalls in dem Gutachten dargestellt ist.</p>	
B 905		<p>Eine geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen.</p>	
B 905		<p>Die Bauleitplanung aufzugeben, würde demnach der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Niederkrüchten und den Zielen der Raumordnung widersprechen, die Grundstücksflächen im Plangebiet für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu erschließen bzw. hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Würdigung persönlicher bzw. privater Belange hat die Kommune stets auch öffentliche Interessen in den Blick zu nehmen und ist verantwortlich für die Daseinsfürsorge und die gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u. A. die Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.</p>	